

Mein Ratgeber im **täglichen Leben**



SOZIALRATGEBER DER **KPO**

EINE STADT AN DER SEITE DER MENSCHEN.

Sozialratgeber der KPÖ Graz.

„Eine Stadt an der Seite der Menschen“ – das ist der Kompass, der uns in unserer täglichen Arbeit für und mit der Bevölkerung in Graz und in der Steiermark leitet. Um zu verhindern, dass Menschen mit Sorgen und Nöten im Regen stehen, arbeiten wir zusammen mit vielen Einrichtungen unserer Stadt an einem breiten sozialen Netz für alle Grazer:innen. Diese Breite an Sozialeinrichtungen, Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten soll mit dem vorliegenden Sozialratgeber der KPÖ Graz abgebildet werden. Wir wollen Menschen ermutigen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn es nötig ist.

Gerade durch Erkrankung, einen Unfall, eine Trennung oder einen Unglücksfall kann jeder Mensch in die Situation kommen, auf Rat und Hilfe angewiesen zu sein. Dann ist es wichtig, rasch zu wissen, wohin man sich wenden kann.

Die arbeitenden Menschen in unserem Land haben über viele Jahrzehnte soziale Errungenschaften durchsetzen können, die vor vielen Risiken schützen. Sie ermöglichen ein besseres Leben für all jene, die von ihrer Arbeit und nicht von ihrem Vermögen leben. Soziale Rechte sind aber nur wirksam, wenn möglichst viele Menschen darüber Bescheid wissen. Auch dazu wollen wir mit dem vorliegenden Sozialratgeber beitragen.

Neben den vielen Einrichtungen, Vereinen und Anlaufstellen sind auch wir selbstverständlich für Anliegen der Bürger:innen da und freuen uns, wenn Sie uns kontaktieren und wir weiterhelfen können.

Herzliche und solidarische Grüße,



ELKE KAHR
Grazer Bürgermeisterin



ROBERT KROTZER
Stadtrat der KPÖ Graz



SAHAR MOHSENZADA
Klubobfrau
der KPÖ Graz



**CLAUDIA
KLIMT-WEITHALER**
Klubobfrau
der KPÖ Steiermark

Für die Erstellung des Sozialratgebers gilt unser Dank:

Bearbeitung und Aktualisierung:

Barbara Weissensteiner, Victoria Nekrepp, Helene Klug, Christopher Fröch, Masomah Regl, Ines Konrad, Jana Messner, Eveline Würger, Clemens Fontaine, Helmut Steinkellner

Layout und Datenverarbeitung:

CONCARNE Grafik-Design & Illustration

1. **FAMILIE**

2. **ARBEIT**

3. **EXISTENZSICHERUNG**

4. **GESCHLECHTERTHEMEN**

5. **RECHT & GERICHT**

6. **WOHNEN**

7. **GESUNDHEIT & INKLUSION**

8. **MIGRANT*INNEN**

9. **SONSTIGES**

NOTRUFNUMMERN

- 112** EURO-NOTRUF
- 122** FEUERWEHR
- 133** POLIZEI
- 144** RETTUNG
- 130** KATASTROPHENSCHUTZ
 - Landeswarnzentrale Steiermark
 - KIT – Krisenintervention Steiermark
 - Psychosoziale Akutbetreuung
- 140** BERGRETTUNG
- 142** TELEFONSEELSORGE
- 147** RAT AUF DRAHT
- 120** ÖAMTC PANNENDIENST
- 123** ARBÖ PANNENDIENST

- 1450** GESUNDHEITSBERATUNG, ORDINATIONSAUSKUNFT
(ehem. Ärztenotdienst) **24 Stunden** – rund um die Uhr!

- 01 | 40 60 34 3** VERGIFTUNGSINFOZENTRALE
- 0316 | 872 – 3043** BEREITSCHAFTSDIENST JUGENDAMT GRAZ
 - MO – FR 07:30 – 20:00 Uhr
 - Darüber hinaus und in der Nacht
- 0316 | 385 – 7450** BABY-HOTLINE KINDER-KLINIK
- 0316 | 68 11 18** TIERÄRZTENOTDIENST
- 0800 | 44 99 33** PSYNOT – Psychiatrisches Krisentelefon Steiermark
24-STUNDEN-NOTFALL-HOTLINE

- 0800 | 204 8800** VERLUST DER BANKOMATKARTE

INHALTSVERZEICHNIS

1. FAMILIE

1.1 Finanzielle Leistungen. 6

- Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag 6
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes 6
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld 7
- Alleinverdiener*innen | Alleinerzieher*innen. 7
- Kindesunterhalt 8
- ZWEI & MEHR – Steirischer Familienpass 8
- Beratungsstellen für Eltern. 9
- Pflegeelternschaft, Adoption und Patenschaft . . . 9

1.2 Kind und Gesundheit. 10

- Psychische Gesundheit 11
- Kinderschutz 11

1.3 Schwangerschaft | Babys und Kleinkinder 12

- Eltern-Kind-Pass 12
- Beratung zu Schwangerschaft und Geburt. 12
- Geburtsvorbereitung und Rückbildung. 13
- Kostenlose Geburtsvorbereitungskurse
Stadt Graz 13
- Psychosoziale Betreuung von Frauen
vor und nach der Geburt 13
- Hebammen in Graz 13
- Wohin zur Geburt?. 13
- Behörden | Service. 14
- Windelscheck. 14
- Kontaktstelle anonyme Geburt | Babyklappe . . . 15

1.4. Kinder und Schule 15

- Schul- und Heimbeihilfen 15
- Besondere Schulbeihilfe 15
- Schulfahrtbeihilfe 15
- Sonstige Beihilfen 16
- Beratungs- und Betreuungseinrichtungen 16
- Ferien und Freizeit 17

1.5 Lernhilfe für Kinder und Jugendliche 18

- Lern- und Sprachhilfe 18
- Lerncafés. 18
- Lern-Bars in Jugendzentren 18

1.6 Jugendliche und Ausbildung. 19

- Beratungseinrichtungen 19
- Jugendschutz. 19
- Jugendzentren und Freizeitangebote 20

- Mobilität 21
- Arbeitsmarktintegration und Berufsberatung . . . 21

1.7 Studierende 22

- Beratungsstellen 22
- ÖH Studierendenvertretungen 22
- Finanzielle Hilfen | Fonds & Förderungen 23
- Wohnen 24
- Gesundheit und Sport 25
- Mobilität 26

2. ARBEIT

2.1 Allgemeine Informationen 28

2.2 Arbeit und Arbeitsmarktprojekte 28

- Informationen zu Beruf, Beschäftigung
und Wiedereinstieg 28
- Arbeit und Frauen 29
- Arbeit und (seelische) Gesundheit 30
- Arbeit und Integration 31

2.3 Weiterbildung, Förderungen, Beihilfen 32

- GraFo – Grazer Fonds für Aufstieg
und Entwicklung 32
- Weiterbildungsgeld 32
- Bildungsteilzeitgeld 33
- Lehrlingsbeihilfe 33
- Kinderbetreuungsbeihilfe 34
- Pendler*innenbeihilfe. 34
- Pendler*innenpauschale 34
- Arbeitnehmer*innenveranlagung 35
- Probleme am Arbeitsplatz 35

2.4 Leistungen bei Erwerbsarbeitslosigkeit 36

- Arbeitslosengeld 36
- Notstandshilfe 36
- Krankenversicherung ohne Beschäftigung 37
- Selbst- und Mitversicherung. 37
- Krankenstand 37

3. EXISTENZSICHERUNG

3.1 Finanzielle Leistungen. 40

- Sozialunterstützung 40

■ SozialCard	41
■ Wohnunterstützung	42
■ Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe und EAG-Kosten-Befreiung (Strom und Gas)	42
■ Rezeptgebührenbefreiung	43
■ Sonstige Zuschüsse	43
■ Unterstützungsfonds, einmalige Leistungen.	44
3.2 Beratung Konkurs Schulden.	45
3.3 Caritas Pfarren Vinzenzgemeinschaft.	47
■ BEX Beratungsstelle Existenzsicherung	47
■ Caritas und Pfarren	47
■ VinziWerke.	48
■ Einkaufen und Essen für wenig Geld.	48
■ Kostenlose medizinische Grundversorgung	50
3.4 Kunst & Kultur	50
■ Kulturpass	50

4. GESCHLECHTERTHEMEN

4.1 Frauen	52
■ Beratungsstellen und Hilfe für Frauen	52
■ Wohnangebote	53
■ Schwangerschaft und Geburt	53
■ Beratung zu Beruf und Ausbildung.	53
4.2 Männer	54
■ Beratungsstellen und Hilfe für Männer	54
■ Wohnangebote	54
4.3 LGBTQIA+.	55
■ Gleichstellung	56

5. RECHT & GERICHT

5.1 Rechtsberatung	58
■ Erste Anwaltliche Auskunft.	58
■ Verfahrenshilfe	58
■ Gerichte in Graz	58
■ Beratungsstellen zu Scheidung & Trennung	59
■ Anwaltschaften, Beratungs- und Ombudsstellen	60
■ Volksanwaltschaft	60
5.2 Gewalt und Gesetz	62

■ Beratung und Hilfe.	62
■ Hilfe für Opfer von Verbrechen	62
■ Gewaltprävention	63
■ Straffälligenhilfe	64
5.3 Erwachsenenvertretung.	64
■ Vertretung – Wie geht das?	64
■ Möglichkeiten der Vertretung.	64

5.4 Umgang mit amtlichen Schreiben. 66

6. WOHNEN

6.1 Wohnungssuche.	68
■ Wohnberatung und Wohnbegleitung Sozialamt	68
■ Gemeindewohnung	68
■ Gemeindewohnung für Studierende	69
6.2 Finanzielle Unterstützungen	70
■ Kautionsbeitrag der Stadt Graz	70
■ Rückzahlbarer Kautionsfonds Land Steiermark	70
■ Wohnunterstützung.	71
■ Mietzinszuschlag.	71
6.3 Checkliste – Was tun bei Wohnungswechsel	72
6.4 Probleme mit Vermieter*innen	73
6.5 Delogierung, Räumungsklage, Zwangsräumung	74
6.6 Wohnungslosigkeit.	75
■ Wohnungsloseneinrichtungen & Notschlafstellen	75

7. GESUNDHEIT & INKLUSION

7.1 Allgemeine Leistungen	78
■ E-card Rezeptgebühr	78
■ Kostenbeiträge, -beteiligungen, Zuzahlungen.	78
■ Gesundheitsversorgung ohne Sozialversicherung.	79
■ Behörden & Beschwerdestellen	79
7.2 Psychische Gesundheit	80
■ Akutberatung Notrufe	80

■ Ambulante Beratungsstellen	80
■ Stationäre Einrichtungen.	82
■ Sonstiges zur psychischen Gesundheit	82
7.3 Gesundheit, Krankheit und Sucht.	83
■ Beratungsstellen zu Gesundheitsthemen.	83
■ Suchtberatungsstellen	84
■ Beratungsstellen bei Krebserkrankungen.	85
■ Selbsthilfegruppen	85
7.4 Menschen und Behinderungen	86
■ Behindertenhilfe	86
■ Behindertenpass.	88
■ Zusatzleistungen für behinderte Menschen	88
■ Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.	89
■ Behindertenanwaltschaft.	90
■ Studieren mit Behinderung	90
■ Barrierefrei Wohnen	90
■ Barrierefreier Wohnungsumbau	91
■ Sonstige Einrichtungen und Hilfestellungen.	91
7.5 Pension und Altersversorgung.	94
■ Beratungsstellen	94
■ Alterspension	94
■ Andere Pensionsformen	95
■ Rehabilitation, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension	96
■ Zuverdienstmöglichkeiten zur Pension	97
■ Ausgleichszulage.	98
7.6 Senior*innen, Pflege und Betreuung.	99
■ Allgemeine Informationen, Beratungsstellen	99
■ Ermäßigungen	101
■ Essenszustelldienste.	102
■ Notruftelefon	102
■ Tageszentren (auch bei Demenzerkrankung)	103
■ Senior*innenwohnungen der Stadt Graz	103
■ Betreutes Wohnen in Graz	103
■ Mobile Soziale Dienste	104
■ Pflegeheime in Graz.	105
■ Geriatriische Gesundheitszentren der Stadt Graz.	107
■ 24-Stunden-Betreuung zu Hause.	107
■ Absetzbarkeit von Betreuungskosten	109
■ Pflegegeld	109
■ Pflegende Angehörige	110
7.7 Sterben in Würde – Hospiz	113
■ Familienhospizkarenz/-teilzeit	113
■ Todesfall – Was ist zu tun?	114

8. MIGRANT*INNEN

8.1 Behörden und Beratung.	116
8.2 Beratung und Hilfe	117
8.3 Deutschkurse und Bildungsangebote	118
8.4 Integration und Zusammenleben	120

9. SONSTIGES

9.1 Konsumentenschutz	122
9.2 Mobilität	122
■ Öffentlicher Verkehr	122
■ Radfahren	123
■ (Auto-) Mobilität	124
9.3 Umwelt, Energie & Nachhaltigkeit	124
■ Energie, Abfall & Nachhaltigkeit	124
■ Umwelt, Natur- & Klimaschutz.	125
■ Umweltförderungen.	125
9.4 Lost & Found	126
■ Ich habe etwas verloren, was soll ich tun?	126
■ Ich habe etwas gefunden, was soll ich tun?	126
■ Fundabgabestellen	126
■ Finderlohn.	127
9.5 Servicestellen der Stadt Graz	127

1. FAMILIE

1.1 Finanzielle Leistungen

FAMILIENBEIHILFE UND MEHRKINDZUSCHLAG

FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES

Die Familienbeihilfe ist neben der Schulbuchaktion und Schülerfreifahrt eine Leistung, die alle bekommen. Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes bezogen werden. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist, kann die Familienbeihilfe auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.

Die Familienbeihilfe wird 12-mal jährlich ausbezahlt, zusätzlich wird im Spätsommer Schulstartgeld ausbezahlt.

Wer hat Anspruch?

- EU/EWR-Staatsbürger*innen & Schweizer Staatsbürger*innen
- Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitels in Österreich aufhalten
- Asylberechtigte

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Lebensjahr	bis 2.	ab 3.	ab 10.	ab 19.
1. Kind	EUR 132,30	EUR 141,50	EUR 164,20	EUR 191,60

2 Kinder: Erhöhung von EUR 8,20 für jedes Kind

3 Kinder: Erhöhung von EUR 20,20 für jedes Kind

4 Kinder: Erhöhung von EUR 30,70 für jedes Kind

5 Kinder: Erhöhung von EUR 37,20 für jedes Kind

6 Kinder: Erhöhung von EUR 41,50 für jedes Kind

7 Kinder: Erhöhung von EUR 60,30 für jedes Kind

→ Für jedes weitere Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um EUR 60,30.

Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt EUR 67,80 pro Kind und Monat und wird automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Erhöhte Familienbeihilfe:

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um EUR 180,90 monatlich. Die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Antragstellung:

- Beim Finanzamt Österreich
- Geburtsurkunde und Meldezettel des Kindes

Schulstartgeld:

Mit der Familienbeihilfe für den September wird zusätzlich ein Schulstartgeld von EUR 116,10 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt; es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Studierende:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres kann Familienbeihilfe für die gesetzliche Mindeststudiendauer bezogen werden wenn der Studienerfolg nachgewiesen werden kann.

MEHRKINDZUSCHLAG

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, erhalten. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf für das Kalenderjahr vor dem Jahr, für welches der Antrag gestellt wird, EUR 55.000,- nicht überschreiten.

Höhe des Zuschlags:

monatlich EUR 23,30 pro Kind

Antragstellung:

Erfolgt per Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung nach Ablauf jedes Kalenderjahres, sofern keine Veranlagung erfolgt, beim Finanzamt Österreich.

KINDERBETREUUNGSGELD DES BUNDES

Eltern (auch Pflege- und Adoptiveltern) können zwischen zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes wählen. 1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung) und 2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe
- Eltern und Kind am gleichen Hauptwohnsitz gemeldet
- Bei getrenntlebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil obsorgeberechtigt sein
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO (PAUSCHAL):

Bezugshöhe:

EUR 16,87 bis EUR 39,33 täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer:

Von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDER- BETREUUNGSGELD NEU

Bezugshöhe:

80 Prozent der letzten Einkünfte, maximal EUR 76,60 täglich

Bezugsdauer:

Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Fristen:

Antragstellung frühestens ab dem Tag der Geburt, die Nachweise der ersten 5 Untersuchungen aus dem Mutter-Kind-Pass müssen in Kopie vorgelegt werden.

Antragstellung:

- Beim Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wird
- Beim Krankenversicherungsträger, bei dem ein Elternteil versichert ist bzw. war
- In allen anderen Fällen: österreichische Gesundheitskasse
- Das Antragsformular muss im Original bei der Krankenkasse eingebracht werden.

(Die Einbringung per E-Mail ist nicht möglich)

→ TIPP:

Den **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner**, der Sie bei der Wahl der passenden Variante unterstützt, finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familien und Jugend:

Bundeskanzleramt

<https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner



PARTNERSCHAFTSBONUS:

Der Partnerschaftsbonus ist eine einmalige Zahlung, die beide Elternteile bei ihrem jeweiligen Krankenversicherungsträger, bei dem auch das Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beantragen können.

Höhe:

EUR 500,- pro Elternteil: EUR 1.000,- gesamt.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Vater und Mutter haben zu fast gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) Kinderbetreuungsgeld bezogen.
- Jeder Elternteil hat mindestens 124 Tage Kinderbetreuungsgeld bezogen.

Antragsstellung:

- Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.
- Die Antragsstellung kann gleichzeitig mit der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes erfolgen,
- Oder spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten Tag der maximal möglichen Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes für beide Elternteile.

BEIHILFE ZUM KINDER- BETREUUNGSGELD

Wer hat Anspruch?

- Ehepaare mit geringem Einkommen
- alleinerziehende Mütter oder Väter mit geringem Einkommen, die nicht mit Kindesvater bzw. Kindesmutter oder einer anderen Person in Lebensgemeinschaft leben
- Es muss ein pauschales Kinderbetreuungsmodell bezogen werden
- Der beziehende Elternteil darf maximal EUR 8.100,- pro Jahr, der Partner/ die Partnerin maximal EUR 18.000,- pro Jahr dazuverdienen.

→ EUR 181,80 pro Monat können Alleinerziehende und Paare beziehen. Die Beihilfe gilt maximal für ein Jahr.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse.

ALLEINVERDIENER*INNEN | ALLEINERZIEHER*INNEN

Voraussetzung:

Alleinverdiener*innen sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind und in Wohngemeinschaft mit Ihrem/Ihrer Partner*in lebend. Der/die Partner*in bzw. Lebensgefährte(e)*in verdient nicht mehr als EUR 6.937,- jährlich.

Alleinerzieher*innen sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind. Sie leben mindestens 6 Monate im Jahr nicht mit einem Partner/einer Partnerin zusammen und beziehen für das Kind mindestens 6 Monate im Jahr den Kinderabsetzbetrag.

Höhe der Unterstützung:

Der Alleinverdiener*innen- oder Alleinerzieher*innen- absetzbetrag beträgt pro Jahr:

1 Kind: EUR 572,-

2 Kinder: EUR 774,-

3 Kinder: EUR 1.029,-

→ Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 255,-.

Antragstellung:

Der Absetzbetrag muss bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung beantragt werden. ■

KINDESUNTERHALT

Mit Kindesunterhalt ist grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern gemeint. Frauen und Männer haben bei ihren Kindern die gleichen Rechte und Pflichten. Sobald die Eltern eines Kindes nicht (mehr) zusammen in einem Haus leben, wird dieses Thema für beide Elternteile relevant.

Arten von Unterhaltsleistungen:

Grundsätzlich haben beide Eltern zum Unterhalt beizutragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, können unter bestimmten Umständen Großeltern herangezogen werden, soweit ihr eigener Unterhalt nicht gefährdet ist.

Es wird zwischen Naturalunterhalt (Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung, Schule) und Geldunterhalt (Alimente) unterschieden. Leben das Kind und ein Elternteil bzw. beide Eltern nicht im selben Haushalt (oder verletzt ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht), so hat das Kind Anspruch auf den Unterhalt in Form von Geldleistungen.

Höhe des Unterhalts:

- Diese ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Bedarf des Kindes
- Je nach Alter des Kindes werden verschiedene Prozentsätze des monatlichen Nettoeinkommens zur Berechnung herangezogen: 0-6 Jahre: 16 %, 6-10 Jahre: 18 %, 10-15 Jahre: 20 %, ab 15 Jahren: 22 %; bei mehreren Unterhaltsberechtigten gibt es Abschläge.

Dauer der Unterhaltsverpflichtung:

- Die Dauer der Unterhaltsleistung ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden und endet auch nicht mit der Volljährigkeit
- Sie endet, wenn das Kind imstande ist, für seinen eigenen Lebensbedarf aufzukommen (meist mit Ende der Ausbildung).

UNTERHALTSVORSCHUSS

Er dient der Sicherstellung des Unterhalts, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Er wird vom Staat auf Antrag gewährt.

Wer hat Anspruch?

- minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- Staatsbürger*innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaats, anerkannte Konventionsflüchtlinge oder auch staatenlos sind und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltsschuldner teilen

Antragstellung:

Beim Bezirksgericht jenes Bezirkssprengels, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat. Hilfe bei Unterhaltsvorschussanträgen gibt es auch beim Amt für Jugend und Familie. ■

ZWEI & MEHR – STEIRISCHER FAMILIENPASS

Welche Vorteile bringt der Familienpass?

- Familienermächtigungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung
- Eine spezielle Familienermächtigung im Verkehrsverbund Steiermark
- Eine Orientierungshilfe für Beihilfen und Familienberatungsstellen
- Ermäßigungen in anderen Bundesländern
- Erhalt der Elternbildungsgutscheine (max. EUR 20,- pro Familie/Jahr)

Wer bekommt den Familienpass?

Jede Familie und Alleinerzieher*innen, die einen Hauptwohnsitz in der Steiermark und ein Kind haben, für welches Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienpass ist digital über die Land Steiermark App nutzbar, das gilt auch für die dritte eingetragene erwachsene Person (z.B. Großmutter). Es werden keine Karten mehr ausgestellt, vorhandene Familienpasskarten behalten aber ihre Gültigkeit.

Wie lange ist der Familienpass gültig?

Die Gültigkeit des Familienpasses endet mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes.

Antragstellung:

Der Familienpass wird über die Land Steiermark App angezeigt. In der App können Neu- und Änderungsanträge gestellt werden. Der Pass kann nur mit einer gültigen ID Austria/Handysignatur in die App geladen werden. ■

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

A6 Fachabteilung Gesellschaft,
Referat Familie, Erwachsenenbildung
und Frauen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 877 – 2222
familie@stmk.gv.at
www.familie.steiermark.at



Zwei und mehr

→ BERATUNGSSTELLEN FÜR ELTERN

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 3131
jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE FAMILIEN.KOMPETENZ.ZENTRUM

Elterncoaching, Angebote für Väter, Erziehungs-
beratung, Psychotherapie, Beratung und Mediation
Anmeldung erforderlich!

Grabenstraße 90b, 8010 Graz
0316 / 872 – 4650
familienkompetenzzentrum@stadt.graz.at
www.graz.at/familienkompetenzzentrum

ELTERNBERATUNG

Kostenlose ärztliche Beratung für Eltern mit Kindern
von 0-3 Jahren in 15 Beratungsstellen.
Kostenlose Zusatzangebote: Babymassage, Ergo-
therapeutische und Logopädische Beratung, Schlaf-
und Stillberatung, Elterncafé und Baby lounge

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 4623
aerztlicherdienst.jugendundfamilie@
stadt.graz.at
www.graz.at/elternberatung



**Aktuelle Infos
und Termine**

PROJEKT ALLEINERZIEHENDE

Beratung, Information und Hilfe
für alleinerziehende Mütter und Väter
Kirchengasse 4/2 • 8010 Graz
0316 / 8041-898
alleinerziehende@graz-seckau.at
www.projekt-alleinerziehende.graz-seckau.at

FRAUENSERVICE

Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

VEREIN KINDERBÜRO STEIERMARK

Die Interessensvertretung für junge Menschen
bis 14 Jahre
Karmeliterplatz 2/3, 8010 Graz
0316 / 90370 – 180
office@kinderbuero.at
www.kinderbuero.at

JUGEND AM WERK

Unterstützung, Beratung und Begleitung für Familien
050 / 7900 - 0
office@jaw.or.at
www.jaw.or.at

FAMILIENBERATUNG MARIATROST

Elternberatung, Paarberatung,
Beratung für Bezugspersonen
Mariatrosterstraße 41, 8043 Graz
0316 / 38 62 10
fb-mariatrost@rdk-stmk.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

KINDERFREUNDE STEIERMARK

Elternberatung, Frühförderung, Sozialbetreuung
Schlossergasse 4/ Tummelplatz, 8010 Graz
0316 / 82 55 12
office@kinderfreunde-steiermark.at
www.kinderfreunde-steiermark.at

→ PFLEGEELTERNCHAFT, ADOPTION UND PATENSCHAFT

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE ADOPTION

Adoption ist bewilligungspflichtig.
Das Amt für Jugend und Familie ist zuständig
für die Eignungsprüfung, sowie für die Vermittlung
von Minderjährigen an Adoptivwerber*innen,
die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, .

Eckertstraße 66, 8020 Graz
0316 / 872 – 4601 oder -4603
www.graz.at

KINDER- & JUGENDHILFE, RECHT, PFLEGEKINDERWESEN

Pflegepersonen begleiten Kinder ein Stück
des Lebensweges, wenn diese kurzfristig oder für
einen längeren Zeitraum nicht bei ihren leiblichen
Eltern aufwachsen können.

Gründe dafür können beispielsweise sein:
Die alleinerziehende Mutter muss ins Spital oder
die leiblichen Eltern sind mit der Erziehung vorüber-
gehend oder längerfristig überfordert.

Damit Kinder nicht aus ihrem gewohnten Umfeld her-
ausgeholt werden, benötigt es Pflegeeltern, die nahe
dem ursprünglichen Zuhause des Kindes wohnen.

Vinzenz-Muchitsch-Straße 6b, 8020 Graz
0316 / 872 - 3060
pflegekinderdienst@stadt.graz.at

PFLEGEELTERNVEREIN STEIERMARK

Beratung, Betreuung und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Pflegefamilien
Hilmteichstraße 110, 8010 Graz
0316 / 822 433
www.affido.at

JUGEND AM WERK – BERATUNG FÜR PFLEGE- ELTERN

Lauzilgasse 25/3, 8020 Graz
050 / 7900 9 2300
zentrumR6@jaw.or.at
www.jaw.or.at

STYRIA VITALIS – PATENFAMILIEN FÜR KINDER PSYCHISCH BELASTETER ELTERN

Wenn Mutter oder Vater psychisch erkrankt oder belastet sind, betrifft das die ganze Familie, eine Patenfamilie trägt dazu bei, die Familie zu entlasten und die Gesamtsituation zu entspannen.

0316 / 82 20 94-52
alima.matko@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at/beratung-begleitung/
patenfamilien

1.2 Kind und Gesundheit

KIJNO – KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER NOTDIENST

kinder- und jugendfachärztlicher Bereitschaftsdienst
an Wochenenden und Feiertagen mit einer
geöffneten Ordination von 9-12 Uhr.

Geöffnete Ordinationen: <https://ordinationen.st>

GESUNDHEITSTELEFON 1450

Rund-um-die-Uhr-Gesundheitsberatung auch
an Wochenenden und Feiertagen.
1450
www.1450.at

UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR KINDER- UND JUGEND- HEILKUNDE

Auenbruggerplatz 34/II, 8036 Graz
Notfallambulanz 0-24 Uhr
0316 / 385 - 82636
kinderklinik@uniklinikum.kages.at

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE – ÄRZTLICHER DIENST ELTERNBERATUNG

Kostenlose ärztliche Beratung für Eltern mit Kindern
von 0-3 Jahren in 15 Beratungsstellen.
Kostenlose Zusatzangebote: Babymassage, Ergo-
therapeutische und Logopädische Beratung, Schlaf- und
Stillberatung, Elterncafé und Baby lounge

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 4623
aerztlicherdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at/elternberatung

FAMILIEN.KOMPETENZ.ZENTRUM

Elterncoaching, Erziehungsberatung, Psychotherapie,
Beratung und Mediation

Grabenstraße 90b, 8010 Graz
0316 / 872 – 4650

familienkompetenzzentrum@stadt.graz.at
www.graz.at/familienkompetenzzentrum

KIB – CHILDREN CARE

Verein rund ums erkrankte Kind
Organisation von Kinderbetreuung für das
kranke Kind daheim, Interessensvertretung für
Familien mit kranken Kindern und finanzielle
Unterstützung bei Selbsthalten und Begleitkosten
von Eltern, wenn das Kind ins Krankenhaus muss.

0664 / 620 30 40 (24h-Hotline!)
verein@kib.or.at
www.kib.or.at

KINDERDREHSCHIBE

Unterstützung bei der Suche nach
Kinderbetreuungsplatz und Kurzzeitbetreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 37 40 44
www.kinderdrehscheibe.net

STEIRISCHE AIDS-HILFE

Sexualität und Gesundheit, AIDS-Test
Hans-Sachs-Gasse 3/ 1. Stock, 8010 Graz
0316 / 81 50 50
steirische@aids-hilfe.at
www.aids-hilfe.at

MOKIDI

Mobiler Kinderkrankenpflegedienst,
Pflege und Betreuung
Römerweg 2, 8010 Kainbach bei Graz
0316 / 81 31 81 - 4610
mokidi@hilfswerk-steiermark.at
www.hilfswerk.at/steiermark



KIJNO



Aktuelle Infos
und Termine

→ **PSYCHISCHE GESUNDHEIT**

**HEILPÄDAGOGISCHES ZENTRUM DES LANDES
STEIERMARK**

Einrichtung der Jugendhilfe, psychologische und psychiatrische Diagnostik und Behandlung
Psychotherapeutische Beratung (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Tagesklinik, Stationärer Bereich.
Die Erstgespräche sind kostenlos.
Krottendorferstraße 60-62, 8052 Graz
0316 / 28 42 18
hpz@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

RAT AUF DRAHT

Beratung für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige
rund um die Uhr, kostenlos, österreichweit
147 – Onlineberatung über die Webseite
www.rataufdraht.at

IFF – INSTITUT FÜR FAMILIENFÖRDERUNG

(Psycho-)therapie- und Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche
Elisabethstraße 59, 8010 Graz
0316 / 32 82 88
graz@familienfoerderung.at
www.familienfoerderung.at

RAINBOWS

Begleitung für Kinder und Jugendliche, die von Trennung oder Scheidung der Eltern oder vom Tod eines nahen Angehörigen betroffen sind.
Grabenstraße 88, 8010 Graz
0316 / 67 87 83
office@stmk.rainbows.at
www.rainbows.at

LEBENSGROSS – FAMILIENBERATUNGSSTELLE

Psychotherapie, Klinisch-psychologische Diagnostik
Keplerstraße 55, 8010 Graz
0676 / 84 71 55 809
beratung.graz@lebensgross.at
www.lebensgross.at/beratung-und-therapie

→ **KINDERSCHUTZ**

**AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE
BEREITSCHAFTSDIENST**

Bereitschaftsdienst für Beratung,
Anfragen und die Klärung von Not- und Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen
Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 – 3043
Nacht- und Wochenendbereitschaft:
0316 / 872 – 5858
bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at

KINDERSCHUTZZENTRUM

Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei Gewalterfahrungen, Krisen und verschiedenen damit verbundenen Problemfeldern.
Griesplatz 32, 8020 Graz
0316 / 83 19 41
graz@kinderschutz-zentrum.at
www.kinderschutz-zentrum.at

KIJA - KINDER & JUGENDANWALTSCHAFT

Kinder- und Jugendrechtetelefon:
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
0316 / 877 – 4921
kija@stmk.gv.at
www.kinderanwalt.at

DIE TASCHENANWÄLTIN

Ratgeberin für Jugendliche, Rechtsinformation im Umgang mit Polizei, Gericht und zum Thema Gesetz
epost@taschenanwaeltin.at
www.taschenanwaeltin.at

LIL* ZENTRUM FÜR SEXUELLE BILDUNG & GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Beratung, Workshops und Einzelbegleitungen
Peinlichgasse 5, 8010 Graz
0677 / 619 799 35
hallo@zfsb.at
www.liebenslust.at



**Notfall-
Bereitschafts-
dienst**

Notizen:

1.3 Schwangerschaft | Babys und Kleinkinder

ELTERN-KIND-PASS

Wo und wann man ihn bekommt:

Normalerweise stellen die durch die Schwangerschaft begleitenden Frauenärzt*innen oder praktischen Ärzt*innen den Eltern-Kind-Pass aus, sobald die Schwangerschaft festgestellt wird. Jede schwangere Frau hat Anspruch auf das Dokument. Die Untersuchungen begleiten Mutter und Kind bis zum 5. Lebensjahr des Kindes. Diese Untersuchungen sind kostenlos.

Wozu dient der Eltern-Kind-Pass?

- Gesundheitliche Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder
- wenn alle erforderlichen Untersuchungen mittels dieses Dokuments nachgewiesen werden, kann das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe beansprucht werden

→ BERATUNG ZU SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Gerade in der ersten Zeit können sehr viele Fragen und Unsicherheiten auftreten: Wie wird sich mein Körper verändern? Wird das Baby gesund sein? Was kommt auf mich zu?

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE ELTERNBERATUNG

Kostenlose ärztliche Beratung für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren in 15 Beratungsstellen.

Kostenlose Zusatzangebote: Babymassage, Ergotherapeutische und Logopädische Beratung, Schlaf- und Stillberatung, Elterncafé und Baby lounge

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 4623

aerztlicherdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at/elternberatung

FAMILIEN.KOMPETENZ.ZENTRUM

Elterncoaching, Angebote für Väter, Erziehungsberatung, Psychotherapie, Beratung und Mediation
Anmeldung erforderlich!

Grabenstraße 90b, 8010 Graz
0316 / 872 – 4650

familienkompetenzzentrum@stadt.graz.at
www.graz.at/familienkompetenzzentrum

FRAUENGESUNDHEITZENTRUM

Beraten, Begleiten, Bewegen
Joanneumring 3/ 1. Stock, 8010 Graz
0316 / 83 79 98
frauen.gesundheit@fgz.co.at
www.frauengesundheitszentrum.eu

CARITAS – BERATUNGSZENTRUM FÜR SCHWANGERE

Grabenstraße 39, 8010 Graz
0316 / 8015 - 400
schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
www.schwangerenberatung.at

PROJEKT „STARTFEE“

Kostenlose Unterstützung bei Überlastung von Eltern und Alleinerziehenden mit Kindern von 0-2 Jahren
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 / 88015 - 8450
daniela.alton@caritas-steiermark.at
www.schwangerenberatung.at

MARIENAMBULANZ FRAUENSPRECHSTUNDE

Kostenlose gynäkologische Beratung für Frauen ohne Krankenversicherung
Jeden Dienstag von 8-10 Uhr
Mariengasse 24 (Eingang Kleiststraße 73), 8020 Graz
0316 / 8015-351
marienambulanz@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

LEBENSGROSS – FAMILIENBERATUNGSSTELLE

Elternberatung, Psychosoziale Beratung
Keplerstraße 55, 8010 Graz
0676 / 84 71 55 809
Beratung.graz@lebensgross.at
www.lebensgross.at/beratung-und-therapie

ELTERN-KIND-ZENTRUM GRAZ

Beratung und Begleitung, Elterntreffen, Angebote für Väter
Petersgasse 44a, 8010 Graz
0316 / 37 81 40
info@ekiz-graz.at
www.ekiz-graz.at

DIA - DOULAS IN AUSTRIA

Begleitung rund um die Geburt durch geburtserfahrene Frauen
Altenmarkt 37, 8280 Altenmarkt
0699 / 1811 1911
info@doula.at
www.doula.at



Aktuelle Infos und Termine

GENETISCHE BERATUNGSSTELLE INSTITUT FÜR HUMANGENETIK

Beratung und Diagnostik für Personen mit erblich bedingten Erkrankungen und Risikoabschätzung im Hinblick auf Kinderwunsch
Überweisung durch Haus- oder Fachärztin*arzt nötig

Neue Stiftingtalstraße 2, 8010 Graz
0316 / 385 73800
humangenetik@medunigraz.at
humangenetik.medunigraz.at

GEBURTSVORBEREITUNG UND RÜCKBILDUNG

→ KOSTENLOSE GEBURTSVORBEREITUNGSKURSE STADT GRAZ

GESUNDHEITSAMT DER STADT GRAZ

5 Abende ab der 25. Schwangerschaftswoche
in Kooperation mit dem Frauengesundheitszentrum
Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 3201
gesundheitsamt@stadt.graz.at, www.graz.at

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE – EIN GUTER START IN DIE ELTERNCHAFT

5 Abende, Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich
Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 4623
aerztlicherdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at/geburtsvorbereitung

LKH GRAZ

Geburtsvorbereitungskurse mit Hebammen, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Informationen für Patientinnen, Informationen für werdende Eltern

Auenbruggerplatz 14, 8036 Graz
Aktuelle Infos unter 0316 / 3850
www.uniklinikumgraz.at/frauenklinik

ELTERN-KIND-ZENTRUM GRAZ

Schwangerengymnastik, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik, Partnershiatsu
Petersgasse 44a, 8010 Graz
0316 / 37 81 40
info@ekiz-graz.at, www.ekiz-graz.at

SCHWIMMEN FÜR SCHWANGERE

UNION-Schwimmhalle, ohne Voranmeldung
Gaußgasse 3, 8010 Graz (Eingang Gabriel-Seidl-Gasse)
Information: Gesundheitsamt, Schmiedgasse 26,
8010 Graz
0316 872 – 3201
gesundheitsamt@stadt.graz.at

PSYCHOSOZIALE BETREUUNG VON FRAUEN VOR UND NACH DER GEBURT

Eine Schwangerschaft bringt viele Veränderungen mit sich. Gerade deshalb besteht im Leben einer Frau zu keiner anderen Zeit ein höheres Risiko psychisch zu erkranken, als während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes. Die Postpartale Depression kann bis zu einem Jahr nach der Geburt auftreten.

Im Rahmen der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen können neben den physischen Risikofaktoren auch mögliche Risikofaktoren für Peri- oder Postpartale Depression oder andere psychische Krisen erhoben werden.

VEREIN FRAUENSERVICE GRAZ

Beratung, Bildung für Frauen
Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at/beratung/
psychische-gesundheit

HEBAMMEN IN GRAZ

Hebammen-Betreuung rund um die Geburt ist eine Kassenleistung und kann von jeder Frau in Anspruch genommen werden. Angebote die darüber hinaus gehen, z.B. Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik, Beratung im 1. Lebensjahr, müssen selbst gezahlt werden.

ÖSTERREICHISCHES HEBAMMENGREMIUM

Informationen zu den Leistungen der Hebammen,
Online-Hebammensuche
0664 / 38 25 379
steiermark@hebammen.at
www.hebammen.at/eltern

WOHIN ZUR GEBURT?

Die passende Antwort müssen schwangere Frauen natürlich selbst finden. Wichtig ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der gewünschten Einrichtung bzw. Hebamme, um Informationen einzuholen.

In den Sanatorien erfolgt die Betreuung während der Geburt und im Wochenbett durch eine selbst gewählte Hebamme bzw. einen Frauenarzt /eine Frauenärztin, im LKH ist diese freie Wahl nicht möglich.

Eine Geburt in einer Privatklinik ist mit Kosten verbunden, die von der gesetzlichen Sozialversicherung nicht übernommen werden.



Weiterführende Informationen



Hebammensuche

BEHÖRDEN | SERVICE

BEHÖRDENWEGE RUND UM DIE GEBURT

Baby-Urkundenservice: Die Behörde kommt ans Wochenbett

Um Behördenwege zu minimieren, ist die Stadt Graz bemüht, die Geburtsurkunde und weitere Dokumente ohne zusätzliche Kosten ans Wochenbett zu bringen.

Ins LKH-Graz und in die Sanatorien Ragnitz und St. Leonhard können folgende Dokumente gebracht werden:

- Geburtsurkunde und Geburtsbestätigung für die Krankenkasse
- Wohnsitzmeldung; Voraussetzung ist Vorlage eines ausgefüllten Meldezettels für das Baby
- Infomappe Jugendamt
- Im LKH-Graz können (unter gewissen Voraussetzungen) zusätzliche Behördenwege erledigt werden
- Vaterschaftsanerkennung
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Voraussetzungen für das Baby-Urkundenservice

- Baby ist ehelich und als österreichische/r Staatsbürger*in geboren (mindestens ein Elternteil ist österreichische/r Staatsbürger*in)
- Ihr Aufenthalt in einer Grazer Klinik beträgt 5 Tage und Sie bringen alle Dokumente mit
- Für alle anderen Fälle (uneheliches Kind, andere Staatsangehörigkeit, kürzerer Aufenthalt) bemüht sich die Stadt Graz, alle Dokumente ans Wochenbett zu bringen bzw. im Standesamt zu hinterlegen

Erforderliche Dokumente

bei ehelich geborenen Kindern:

- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- Standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, bei Eheschließung im Ausland auch deren Geburtsurkunden
- Allenfalls Nachweis der Auflösung der letzten Ehe

bei unehelich geborenen Kindern:

- Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

Ist diese geschieden oder verwitwet, wird zusätzlich die standesamtliche Heiratsurkunde, Nachweis der Auflösung der letzten Ehe (rechtskräftiger Scheidungsbeschluss) bzw. die Sterbeurkunde des früheren Ehemannes benötigt.

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE ELTERNBERATUNG

Kostenlose ärztliche Beratung für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren in 15 Beratungsstellen.
Kostenlose Zusatzangebote: Babymassage,

Ergotherapeutische und Logopädische Beratung,
Schlaf- und Stillberatung, Elterncafé und Baby lounge

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 4623

aerztlicherdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at/elternberatung

FAMILIEN.KOMPETENZ.ZENTRUM

Elterncoaching, Erziehungsberatung, Psychotherapie,
Beratung und Mediation
Grabenstraße 90b, 8010 Graz
0316 / 872 – 4650

familienkompetenzzentrum@stadt.graz.at
www.graz.at/familienkompetenzzentrum

Aktuelle Infos und Termine



FAMILIENPASS „KLEIN HAT'S FEIN“

Mit dem Familienpass „Klein hat's fein“ können Grazer Familien mit Kindern von 0-3,5 Jahren bei Inanspruchnahme der kostenlosen Angebote Punkte sammeln. 15 gesammelte Stempel werden mit einem Graz Guttschein im Wert von EUR 50,- belohnt.

Zu den Angeboten der Stadt Graz zählen:

- Elternberatung
- Stillberatung
- Babymassage
- Logopädische Beratung
- Schlafberatung
- Eltern-Café

Der Sammelpass ist in jeder Elternberatungsstelle und jedem inkludierten Angebot von „Klein hat's fein“ erhältlich. Pro Kind kann 1 Sammelpass eingelöst werden.

WINDELSCHECK

Die Wiederverwendung von Windeln – in Form von waschbaren Stoffwindeln – wird vom Umweltamt gefördert. Die Fördersumme beträgt EUR 80,- EUR für Windeln, die mindestens diesem Einkaufswert entsprechen.

UMWELTAMT

Zur Antragstellung Rechnungen mitbringen
Schmiedgasse 26, 8011 Graz
0316 / 872 – 4302
umweltamt@stadt.graz.at

KONTAKTSTELLE ANONYME GEBURT | BABYKLAPPE

Die „Kontaktstelle anonyme Geburt“ wurde errichtet, um Frauen, die sich ihrer Lebensumstände keinen gemeinsamen Weg mit ihrem Kind vorstellen können, bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer anonymen Geburt oder Abgabe an der Babyklappe zu bieten.

Die Babyklappe befindet sich an der Außenwand der Gebärklinik im Landeskrankenhaus Graz, Auenbruggerplatz 18.

HOTLINE 0800 / 83 83 38
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0316 / 8015 – 405
kontaktstelle@caritas-steiermark.at

1.4 Kinder und Schule

SCHUL- UND HEIMBEIHILFEN

Schulbeihilfe und Heimbeihilfe sollen Schüler*innen, die finanziell benachteiligt sind, unterstützen.

BILDUNGSDIREKTION STEIERMARK

Körblergasse 23, A-8011 Graz
0316 / 345 – 0
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
www.bildung-stmk.gv.at

Wer hat Anspruch?

- Bürger*innen aus EWR- und EU-Staaten
- Asylberechtigte
- Schüler*innen, die keine EWR- bzw. EU-Bürger*innen und keine Asylberechtigten sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und Österreich Mittelpunkt der Lebensbeziehungen war
- Schüler*innen, die Heimbeihilfe beziehen wollen, müssen die 8. Schulstufe absolviert haben. Ansuchen um Schulbeihilfe können ab der 10. Schulstufe gestellt werden.

→ HINWEIS:

Auch Erwachsene, die einen Schulabschluss nachholen wollen, können diese Beihilfe beantragen. Der Schulbesuch, für den die Schul- oder Heimbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sich Schüler*innen länger als 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben. ■

Voraussetzungen:

- Die/Der Schüler*in muss sozial bedürftig sein – Kriterien sind: Einkommen, Familienstand, Familiengröße
- Für die Heimbeihilfe dürfen Schüler*innen nicht im gleichen Wohnort wohnen wie die Eltern. Der Weg muss so lange sein, dass die tägliche Hin- und Rückreise unzumutbar ist (in diesem Fall kann auch um Fahrtkostenbeihilfe angesucht werden).

BESONDERE SCHULBEIHILFE

Die besondere Schulbeihilfe ist eine Beihilfe für berufstätige Schüler*innen kurz vor dem Abschluss einer höheren Schule.

Antragstellung:

- Informationen zur Schulbeihilfenbehörde erteilen die jeweiligen Schulen
- Antragsformulare liegen in allen Direktionen von betroffenen Schulen auf
- Schulen bestätigen Schulerfolg, Schulstufe und Schulbesuch, beim Heimbeihilfenantrag allenfalls die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule
- Heim bzw. private Unterkunftgeber*innen bestätigen den Aufenthalt der betroffenen Schüler*innen

Wer hat Anspruch?

- Berufstätige Schüler*innen für 6 Monate zur Vorbereitung einer abschließenden Prüfung
- Schüler*innen, die zuvor zumindest ein Jahr berufstätig waren und sich selbst erhalten haben
- Schüler*innen, die zur Vorbereitung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt sind oder die Berufstätigkeit beenden

Antragstellung

vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. Teilprüfungen (Auskünfte gibt die Bildungsdirektion) ■

SCHULFAHRTBEIHILFE

Wer hat Anspruch?

- Personen mit Familienbeihilfenbezug
- Weg zwischen Wohnung und Schule beträgt mindestens 2 km

Nähere Infos auch beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur oder

- Weg kann nicht durch unentgeltliche Beförderung im Rahmen der Schülerfreifahrt bewältigt werden
- zum Zweck der Ausbildung muss eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt werden

Antragstellung:

Das ausgefüllte Formular ist beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen.

Formulare unter: www.bmf.gv.at/service/formulare

SONSTIGE BEIHILFEN

SCHULBEIHILFE DER ARBEITERKAMMER

Wer hat Anspruch

- Mitgliedschaft zumindest eines Elternteiles bei der AK Steiermark
- Schüler*innen ab der 9. Schulstufe, die eine öffentliche oder private Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen

Voraussetzungen

- Einkommensgrenze für die Schulbeihilfe des Bundes nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983. (Vorlage positiver Beihilfenbescheides der Schülerbeihilfenbehörde)
- Ohne Beihilfenbescheid erfolgt die Überprüfung der Einkommensgrenze ebenso nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes

Höhe der Beihilfe

EUR 300,- pro Schuljahr

Antragstellung

- mit Formular, welches bei der AK persönlich und unter www.akstmk.at erhältlich ist
- bei Bezug von Schülerbeihilfe gemäß Schülerbeihilfengesetz (Schulbeihilfe, Heimbeihilfe, besondere Schulbeihilfe) ist der aktuelle Beihilfenbescheid der Bildungsdirektion vorzulegen
- ohne Bescheid müssen Schulbesuchsbestätigung, Einkommensnachweise sowie Nachweis über Familienbeihilfenbezug beigelegt werden

ARBEITERKAMMER STEIERMARK

Abteilung - Bildung, Jugend und Betriebssport
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
05 / 7799 – 2355
bildungsbeihilfen@akstmk.at

SCHULSTARTGELD MIT SOZIALCARD

Wer hat Anspruch?

Personen im Besitz einer gültigen SozialCard, deren Kinder die Pflichtschule besuchen.

Antragstellung:

- Eltern schulpflichtiger Kinder erhalten das Geld automatisch auf das Konto angewiesen.
- Für Schüler*innen, welche die gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben und die weiter in Schulausbildung stehen, benötigen das letzte Jahreszeugnis bzw. eine Schulbesuchsbestätigung. Unterlagen können im Sozialamt unter Vorlage der SozialCard abgegeben werden.

SOZIALAMT DER STADT GRAZ

SozialCard
Schmiedgasse 26/2, 8010 Graz
0316 / 872 – 6397
sozialcard@stadt.graz.at, www.graz.at

SCHULSTARTKLAR!

Hilfe für Familien mit Schulkindern, die Sozialunterstützung beziehen.
Gutschein für Schulartikel im Wert von EUR 150,- je Schulkind.
0800 / 4000 33
schulstart@volkshilfe.at, www.schulstartklar.at

→ BERATUNGS- UND BETREUUNGS-EINRICHTUNGEN

IBOBB-CAFÉ

Informations- und Servicedrehscheibe sowie Anlaufstelle für alle Grazer*innen zum Thema Bildung und Beruf.

Bietet u. a. Infos über Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Ferienbetreuung und Schulasistenz.

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 7474
ibobb@stadt.graz.at, www.graz.at/ibobb

ABI – SERVICE

Online-Vormerkungen für Betreuungseinrichtungen der Stadt
Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 7474
abiservice@stadt.graz.at
https://www.graz.at/cms/beitrag/10293392/7744770/ABI_Service.html

Die Stadt Graz bietet Kinderkrippen, Kindergärten, Schülerhorte, Tagesmütter und Tagesväter, sowie Wohns- und Betreuungseinrichtungen an.

Listen der aktuellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen und Schulen



Folgende Orte sind als Kinderbetreuungseinrichtungen zu verstehen:

- Kinderkrippen: bis zum 3. Lebensjahr
- Kindergärten: ab dem 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht
- Horte: Einrichtungen für schulpflichtige Kinder
- Tagesmütter/Väter: Personen, die in ihrem Haushalt Kinder betreuen
- Heilpädagogische Kindergärten/Horte: für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen



Kinderkrippen



Kindergärten



Kinderhorte

Für 5-jährige Kinder gibt es vor ihrem Eintritt in die Schule das „verpflichtende Kindergartenjahr“. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an 5 Tagen in der Woche (mindestens 16 Wochenstunden) ist verpflichtend und für bis zu 30 Wochenstunden gratis.

Für alle anderen Angebote werden nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge eingehoben.

KINDERDREHSCHIBE

Beratungsstelle für Eltern betreffend Betreuungsmöglichkeiten in der Steiermark, Informationen zu Kurzzeitbetreuungsmöglichkeiten, Kinderkrippen, Tagesmüttern, etc.

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 37 40 44
kinderdrehscheibe@stmk.volkshilfe.at
www.kinderdrehscheibe.net

TAGESMÜTTER UND -VÄTER STEIERMARK

Keesgasse 10/I, 8010 Graz
0316 / 67 14 60
office@tagesmuetter.co.at
www.tagesmuetter.co.at

KIDS & MORE

Flexible Kinderbetreuung für Kinder von 0-4 Jahren
Peterstalstraße 29, 8042 Graz
0316 / 47 30 89
office@kids-and-more.at
www.kids-and-more.at

M.A.M.A – MIT ALLEN MENSCHEN ARBEITEN

Flexible, stundenweise Kinderbetreuung,
Kindergeburtstag
Attemsgasse 21, 8010 Graz
0316 / 32 87 47
info@mama.co.at, www.mama.co.at

FERIEN UND FREIZEIT

**AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE
SPIELMOBILE**

Spielbetreuung in Grazer Parks von Mai-September, das genaue Angebot wird jedes Jahr angepasst



Spielmobile

FREIZEITHITS FÜR GRAZER KIDS

Datenbank der Ferienangebote

KINDERERHOLUNGSZUSCHÜSSE

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 – 3191
jugendamt@stadt.graz.at, www.graz.at



Freizeithits für Grazer Kids

KINDERLAND STEIERMARK

Geförderte Ferienangebote für Kinder bis 15 Jahren: 1-3 Wochen in Sommer-, Herbst-, Semester- und Osterferien; Kinder-Maskenball und mehr

Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
0316 / 82 90 70
office@kinderland-steiermark.at
www.kinderland-steiermark.at

CARITAS – GRAGUSTL

Lern-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sich die Teilnahme an vergleichbaren Programmen nicht leisten könnten. Anmeldung online oder im Marianum, die genauen Zeiten sind online zu finden.



GRAGustl

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 8184
petra.geier@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

FRATZ GRAZ

Freizeit- und Aktivitätszentrum, Abenteuerspielplatz, Spiel und Spaß für Kinder im öffentlichen Raum
Gabelsbergerstraße 22, 8020 Graz

0316 / 77 31 78
office@fratz-graz.at, www.fratz-graz.at

CIRKUSSCHULE FÜR KINDER

Sommerkurs für Kinder ab 6 Jahren
0699 / 128 043 26
postkastl@kindercirkusschule.org
www.kindercirkusschule.org

KINDERFREUNDE STEIERMARK

viele Betreuungsangebote für Kinder und Familien
Schlossergasse 4/ Tummelplatz, 8010 Graz
0316 / 82 55 12
office@kinderfreunde-steiermark.at
www.kinderfreunde.at

1.6 Jugendliche und Ausbildung

→ BERATUNGSEINRICHTUNGEN

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 – 3131
jugendundfamilie@stadt.graz.at

FAMILIEN.KOMPETENZ.ZENTRUM

Beratung für Jugendliche und Psychologische Hilfe
Bei schwierigen Entscheidungen, Problemen zu Hause,
dem Wunsch einfach wegzulaufen, Schwierigkeiten
in Schule oder Job – kostenlos und vertraulich

Grabenstraße 90b, 8010 Graz
0316 / 872 – 4650
familienberatung@stadt.graz.at
www.graz.at/familienkompetenzzentrum

LOGO JUGEND.INFO

Umfassende Beratung zu vielen Jugendthemen,
Checkit.Card
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 90 370 – 221
info@logo.at
www.logo.at

SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

Umfassende Beratung zu Schulthemen –
Homepage besuchen!
Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 25,
8010 Graz
Hotline: 0800 / 211 320 –
MO bis FR 08:00 – 20:00 | SA 08:00 – 12:00
www.bildung-stmk.gv.at

MOJA – MOBILE JUGENDARBEIT

vertraulich – kostenlos – anonym
Mobil im öffentlichen Raum in Graz unterwegs,
unterstützen Jugendliche bei Konfliktlösung,
Begleitung Beratung, Workshops und mehr.

Anlaufstelle im Jugend- und Kulturzentrum EXPLOSIV:
Bahnhofgürtel 55a, 8020 Graz
0676 / 47 04 774
moja@logo.at
www.logo.at/moja

ISOP – INTERKULTURELLE UND OFFENE JUGENDARBEIT

Interkulturelle Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Work-
shops gegen Rassismus und Diskriminierung
Dreihackengasse 2, 8020 Graz
0316 / 76 46 46
isop@isop.at, www.isop.at

DACHVERBAND DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Service- und Koordinationsstelle der
offenen Jugendarbeit
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 90 370 121
office@dv-jugend.at
www.dv-jugend.at

CARITAS – SCHLUPFHAUS

Notschlafstelle für Jugendliche und
junge Erwachsene von 14-21 Jahren
Schlafplatz, oder Ort für eine „Verschnaufpause“
ohne Übernachtung, unverbindliches Gesprächs- und
Beratungsangebot, Wohnbegleitung

Mühlgangweg 1, 8020 Graz
0316 / 482 959
0676 / 88015 8258
schlupfhaus@caritas-steiermark.at

JUGENDSCHUTZ

JUGENDGESETZ

Gilt für:

- Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Betriebe und Ver-
anstalter*innen
- **Achtung:** jedes Bundesland hat ein eigenes Jugend-
gesetz. Es gilt immer das Gesetz des Bundeslandes,
indem man sich gerade aufhält

Wichtig für Jugendliche:

- Keine Zigaretten unter 18
- Kein Alkohol unter 16. Zwischen 16 und 18 kein ge-
brannter Alkohol
- Ausgehzeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson:
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 5-23 Uhr, bis
zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5-1 Uhr, ab 16
Jahren keine gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen
Beschränkungen.

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Information und Beratung für Jugendliche und Er-
wachsene zum Thema Jugendschutz
Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 – 3136
jugendundfamilie@stadt.graz.at
www.graz.at/jugendschutz



**Jugendschutz
im Überblick**

→ JUGENDZENTREN UND FREIZEITANGEBOTE

Jugendzentren ermöglichen aktive Freizeitgestaltung ohne Konsumzwang – abseits von Lokal und Straße. Im geschützten Raum können junge Menschen ihr Sozialverhalten weiterentwickeln. Angeboten werden Spiele, sportliche Aktivitäten, Ausflüge, Diskussionen, Workshops, günstige alkoholfreie Getränke und einiges mehr.



Jugendzentren
in Graz

JAM – MÄDCHENZENTRUM

Arche Noah 9-11, 8010 Graz
0316 / 337 300 – 15
jam@mafalda.at
Instagram: jam_maedchenzentrum

JUZ DIETRICHSKEUSCH'N

Dietrichsteinplatz 9, 8010 Graz
0316 / 81 32 90
office@dietrichskeuschn.com
www.dietrichskeuschn.com
Instagram: dietrichskeuschn

JUZ DOMINO

Kaiser Josef Platz 8, 8010 Graz
0316 / 82 75 20
domino@ejhk.org
www.ejhk.at

JUZ DON BOSCO

Südbahnstr. 100, 8020 Graz
0316 / 58 51 25
juz-donbosco@gmx.at

JUKUZ EXPLOSIV

Bahnhofgürtel 55a, 8020 Graz
0676 / 347 80 24
management@explosiv.at
www.explosiv.at

JUZ GRÜNANGER

Theyergasse 22, 8041 Graz
0676 / 436 21 22
gruenanger@wiki.at
Instagram: juz_gruenanger

JUZ FUNTASTIC

Neuholdaug. 68; 8020 Graz
0664 / 800 062 907
funtastic@jaw.or.at
Instagram: jugendzentrum_funtastic

JUZ ANDRITZ

Andritzer Reichsstraße 44, 8045 Graz
0676 / 577 75 26
yp-andritz@wiki.at
Instagram: jugendcafe_andritz

JUZ ECHO

Leuzenhofgasse 4, 8020 Graz
0660 / 256 12 11
echo@jukus.at
www.jukus.at/echo
Instagram: ECHOjugendzentrum

JUZ EGGENLEND

Starhembergasse 32, 8020 Graz
0676 / 849 202 602
juzeggenlend@wiki.at
Instagram: juz_eggenlend

JUZ JUNGLE

St.-Veiter-Straße 78, 8046 Graz
0316 / 69 37 36
jungle@graz12.at
www.juz-jungle.at

JUZ LOGIN

Aribonenstraße 27a, 8054 Graz
0664 / 800 064 288
barbara.hofer@jaw.or.at
Instagram: juz_login

JUGENDZENTRUM YAP

Orpheumgasse 8, 8020 Graz
0316 / 872 – 2787
yap@stadt.graz.at

LOGO – POINTS4ACTION

Generationenübergreifendes Projekt

Mit Senior*innen Zeit verbringen, musizieren, basteln, spazieren gehen und Spiele spielen und dafür Punkte bekommen, die gegen Freibadeintritte, Pizza, Kinotickets und mehr eingelöst werden können. Für Jugendliche von 13-19 Jahren, Startworkshops finden monatlich statt.

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 90 370 – 90 (Anruf)
0676 / 64 28 210 (WhatsApp)
info@logo.at
www.points.logo.at

KINDERLAND STEIERMARK

Geförderte Ferienangebote für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren: 1-3 Wochen in Sommer-, Herbst-, Semester- und Osterferien; ehrenamtliche Mitarbeit ab 16 Jahren möglich

Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
0316 / 82 90 70
office@kinderland-steiermark.at
www.kinderland-steiermark.at

MOBILITÄT

SCHÜLER*INNEN- UND LEHRLINGSFREIFAHRT

- Für alle Lehrlinge und Schüler*innen unter 24 Jahren, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird
- Regelmäßige Fahrten zur Schule oder Lehrstelle
- Innerhalb der Tarifzone Graz (101) für die aufgedruckte Strecke gültig

TOP-TICKET LEHRLINGE/SCHÜLER*INNEN

- Für alle Lehrlinge und Schüler*innen unter 24 Jahren, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird.
- Uneingeschränkte Jahresnetzkarte für alle Verbundlinien innerhalb der Steiermark, gültig vom 1. September bis zum 30. September des Folgejahres.
- Kauf über die Graz Mobil App oder im Mobilitätszentrum Graz Linien möglich.

KLIMATICKET STEIERMARK JUGEND GRAZ

- Unter 26 Jahren mit Hauptwohnsitz Graz
- Uneingeschränkte Nutzung aller Züge, Busse und Straßenbahnen innerhalb der Steiermark
- Kostenlose Mitgliedschaft bei tim (Carsharing- und Mietauto-Angebot)
- Mitgliedschaft im Holding Graz Vorteilsclub mit zahlreichen Ermäßigungen in den Bereichen Sport und Kultur.
- Kauf über die Graz Mobil App oder im Mobilitätszentrum Graz Linien möglich.

FERIENFREIFAHRT

Kinder und Jugendliche bis zu 15 Jahren fahren in den Sommerferien in der Tarifzone Graz (101) gratis

MOBILITÄTS- UND VERTRIEBS-CENTER GRAZ LINIEN

Jakoministraße 1, 8010 Graz
0316 / 887 – 4224
www.holding-graz.at/mobilitaet/ticketshop



Ticketshop

ARBEITSMARKTINTEGRATION UND BERUFSBERATUNG

AMS GRAZ OST

Zuständigkeit für die Bezirke östlich der Mur
Neutorgasse 46, 8010 Graz
ams.graz-ost@ams.at

AMS GRAZ WEST UND UMGEBUNG

Zuständigkeit für die Bezirke westlich der Mur
Zollgasse 4, 8020 Graz

050 904 640 (Nummer für beide Zweigstellen)
ams.graz-west@ams.at
www.ams.at

AMS BERUFSKOMPASS

Berufsvorschläge auf Basis von Stärke, Interessen und Vorkenntnissen
www.berufskompas.at



AMS Berufs-kompas

AMS BIZ – BERUFSINFOZENTREN

Information und Beratung zu Beruf, Bildung und Karriere
Neutorgasse 46, 8010 Graz
050 / 904 631 656
biz.graz@ams.at
www.biz-steiermark.ams.at

IBBOB

Information und Unterstützung für schulische Bildungs- und Berufsorientierung
01 531 20 – 0
ibobb@bmbwf.gv.at
portal.ibobb.at

CARITAS TAG.WERK

Beschäftigungsprojekt für Jugendliche von 15-25 Jahren
Mariahilferstraße 13, 8020 Graz
0316 / 90 85 31
tag.werk@caritas-steiermark.at
www.tagwerk.at

CARITAS START2WORK

Projekt im Auftrag des AMS Steiermark, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 20 Jahren, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, erhalten eine Möglichkeit in den Arbeitsmarkt (wieder-)einzusteigen.

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
0316 / 8015 – 620
start2work@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

BICYCLE

Niedrigschwellige Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene
Körösisstraße 17, 8010 Graz
0316 / 82 13 57 -0
office@bicycle.at
www.bicycle.at

LOGO JUGEND.INFO

Entscheidungshilfen, Hilfe bei Jobsuche & Bewerbung mit Ferrialjobbörse
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 90 370 – 221
info@logo.at, www.logo.at

MAFALDA

Beratungsstellen für Mädchen und junge Frauen,
Abklärung und Unterstützung bei der Ausbildungs-
planung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitssuche
von 14-24 Jahren

Arche Noah 11, 8020 Graz
0316 / 33 73 00
office@mafalda.at,
www.mafalda.at

BIZ – BERUFSINFORMATIONSZENTRUM

Neigungsanalyse, Interessen-Check, Infos über Berufs-
bilder und Bildungsangebote
Neutorgasse 46, 8010 Graz
050 / 904 631 656
biz.graz@ams.at

HEIDENSPASS

Schaffung von Beschäftigung für
benachteiligte Menschen, Spaß und Freude an
sinnvoller Beschäftigung, Werkstätten, Küche, Shop

Griesgasse 8, 8020 Graz
0316 / 76 40 78
office@heidenspasc.cc, www.heidenspasc.cc

NEBA – NETZWERK BERUFLICHE ASSISTENZ

Serviceline Ausbildung bis 18 –
Jugendcoaching | Ausbildungsfit | Berufsausbildungs-
assistenz | Jobcoaching | Arbeitsassistenz |
Betriebservice

Radetzkystraße 31|EG|1, 8010 Graz
0800 / 700 118
office@kost-steiermark.at
www.kost-steiermark.at, www.neba.at

1.7 Studierende

BERATUNGSSTELLEN

Die Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH) ist
die Vertretung aller Studierenden an Universitäten, Pri-
vatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen
Hochschulen.

Die ÖH wird alle zwei Jahre durch alle Studierenden di-
rekt gewählt und bildet das Sprachrohr der Studieren-
den gegenüber den Hochschulen und der Politik.

Services der ÖH:

- Studienberatung
- Sozialberatung
- Rechtsberatung
- Sozialbroschüre

→ ÖH STUDIERENDENVERTRETUNGEN

UNIVERSITÄT GRAZ

Schubertstraße 6/1. Stock, 8010 Graz
0316 / 380 – 2900
office@oehunigraz.at, www.oehunigraz.at

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ (TU)

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
0316 / 873 – 5111
info@htugraz.at, htugraz.at

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ (MEDUNI)

Neue Stiftingtalstraße 6 – West/II, 8010 Graz
0316 / 385 – 73080
oeh-sekretariat@medunigraz.at, www.oehmedgraz.at

UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST GRAZ (KUG)

Leonhardstraße 21, 8010 Graz
0316 / 389 – 1600
oeh@kug.ac.at, www.oehkug.at

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE STEIERMARK (PHST)

Theodor-Körner-Straße 38, 8010 Graz
vorsitz@oeh-phst.at, oeh-phst.at

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE AUGUSTI- NUM

Lange Gasse 2, 8010 Graz
oehvorsitz@pph-augustinum.at
pph-augustinum.at

FH JOANNEUM GRAZ

Urban Box, zwischen Alte Poststraße 150 und 152,
8020 Graz
0316 / 5453 – 8503
info@oeh-joanneum.at, www.oeh-joanneum.at

FH CAMPUS 02 FACHHOCHSCHULE DER WIRTSCHAFT

Körblergasse 126, 8010 Graz
oeh@campus02.at, oeh-campus02.at

FINANZIELLE HILFEN | FONDS & FÖRDERUNGEN

FAMILIENBEIHILFE FÜR STUDIERENDE

Für Studierende kann den Eltern Familienbeihilfe gewährt werden

Voraussetzungen

- Bürger*innen aus EWR- und EU-Staaten, Personen mit Daueraufenthaltsgenehmigung und Asylberechtigthe
- Das studierende Kind ist nicht älter als 24 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich bei Präsenz-, Zivil- oder Auslandsdienst, einer erheblichen Behinderung von mindestens 50 % oder bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes
- Der Studienerfolgsnachweis muss zeitgerecht beim Finanzamt vorgelegt werden
- Das Studium darf maximal 2-mal und spätestens am Ende des jeweils 2. Semesters gewechselt werden, sonst entfällt die Beihilfe.
- Beantragung auf Direktauszahlung der Familienbeihilfe
- Beim zuständigen Finanzamt kann ein eigener Antrag gestellt werden
- Wenn das Kind nicht mit den Eltern zusammenwohnt und die Eltern der Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen
- Das Elternteil, das die Familienbeihilfe davor bezogen hat, muss den Antrag mitunterschreiben und kann die Zustimmung jederzeit mit einem formlosen Schreiben widerrufen.

Kein Anspruch besteht:

- Während der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Auslandsdienstes
- Für Studierende mit einem Jahreseinkommen über EUR 15.000,-

STUDIENBEIHILFE

Voraussetzungen

- Bürger*innen aus EWR- und EU-Staaten, Personen mit Daueraufenthaltsgenehmigung und Asylberechtigte.
- Soziale Förderungswürdigkeit. Dafür muss der eigene Einkommensnachweis, oder der der Eltern, Lebensgefährten/Ehepartner vorgelegt werden.
- Soziale Förderungswürdigkeit und Höhe der Beihilfe sind von Einkommen, Familienstand und Familiengröße abhängig.

Günstiger Studienerfolg:

- das Erreichen von vorgeschriebenen ECTS-Grenzen in den jeweiligen Semestern.

- Das Studium darf maximal 2-mal und nicht später als im jeweils 2. Semester gewechselt werden – Achtung beim Studienwechsel!
- Das jeweilige Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen worden sein. Ausnahmen gibt es für Selbsterhalter*innen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Kindern sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums.
- Für Beihilfenbezieher*innen besteht eine Jahreszuverdienstgrenze. Diese erhöht sich, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird.

Höhe der Studienbeihilfe:

Die Höhe der Beihilfe variiert. Berechnungsbeispiele finden sich auf der Webseite. Dazu empfiehlt es sich mit der Österreichischen Hochschüler*innenschaft Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen zu erhalten.

Weitere mögliche Stipendien:

- Selbsterhalter*innenstipendien
- für Studierende die sich schon vor Studienbeginn für längere Zeit „selbst erhalten“ haben, ergo Studierende, welche in den letzten 4 Jahre mindestens EUR 11.000,- pro Jahr verdient haben
- Studienabschluss-Stipendien
- für Studierende, die fast am Ende ihres Studiums sind
- Beihilfe für ein Auslandsstudium
- Mobilitätsstipendium für ein Auslandsstudium

Antragstellung Studienbeihilfe:

- Jedes Stipendium hat eigene Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen.
- Die Antragsstellung kann online mit der ID Austria oder bei der Stipendienstelle erfolgen. Formulare können von der Homepage der Stipendienstelle heruntergeladen werden.

STIPENDIENSTELLE

Metahofgasse 30, 8020 Graz
0316 / 81 33 88 – 0
stip.graz@stbh.gv.at
www.stipendium.at

STUDIENBEIHILFEN DER AK

Unterstützung für Arbeitnehmer*innen bzw. deren studierende Kinder, sofern ein geringes Familieneinkommen vorliegt. Die Höhe der Beihilfe beträgt EUR 300,-.

AK-FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN:

Die AK fördert in der Steiermark eingereichte und approbierte Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Disser-



**Fristen,
Online-Antrag
und Download-
bereich**

tationen mit EUR 200,- bis zu EUR 750,-, wenn sie für die Aufgaben der AK von thematischer Relevanz sind. (arbeitsrechtliche-, sozialrechtliche-, wirtschaftspolitische-, bildungspolitische Fragestellungen u.v.m.)

AK – ARBEITERKAMMER

Abteilung Bildung, Jugend und Betriebssport
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
05 / 7799 – 2366
bildungsbeihilfen@akstmk.at
www.akstmk.at

ÖH – SOZIALFONDS

Für Studierende in finanziellen Notlagen gibt es mehrere Möglichkeiten Unterstützung bei der ÖH zu bekommen.

Voraussetzungen

- Soziale Bedürftigkeit (im Sinne der Richtlinien)
- Wohnsitz nicht bei den Eltern
- Kein Bezug der Studienbeihilfe
- Ausreichender Studienerfolg

Anträge können direkt bei der ÖH der eigenen Uni oder der ÖH Bundesvertretung gestellt werden. In den meisten Fällen ist ein Antrag bei beiden Stellen möglich.

SOZIALFONDS DER ÖH BUNDESVERTRETUNG

Taubstummengasse 7-9/4, Stock, 1040 Wien
01 / 310 88 80 – 44 oder – 45
sozialfonds@oeh.ac.at
oeh.ac.at/service/foerdertoepfe/sozialfonds

ÖH – MENSABEIHILFE

Die Mensabeihilfe ist eine vom Land Steiermark finanzierte Beihilfe in der Höhe von EUR 320,- pro Semester. Der Antrag kann mit einem Formular jeweils bei der ÖH der Uni gestellt werden, an der man studiert.

Voraussetzungen

- Bürger*innen aus EU- und EWR-Staaten
- Hauptwohnsitz in der Steiermark, jedoch außerhalb von Graz bzw. Leoben, wenn an diesen Orten dem Studium nachgegangen wird
- Laufender Bezug von Studienbeihilfe für ein Studium an der Uni Graz

ORF-BEITRAG BEFREIUNG, TELEFON-ZUSCHUSS

Ein positiver Studienbeihilfenbescheid ist zusätzlich zum Nachweis über das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenbefreiung bzw. des Telefongebühren-zuschusses. Eine Befreiung oder Zuschussleistung ist auf maximal 5 Jahre begrenzt.

KINDERBETREUUNGSZUSCHUSS

Wer hat Anspruch?

- sozial förderungswürdige Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden und Kinder zu betreuen haben.
- Voraussetzung ist, dass wahlweise Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium bezogen wird oder man in einem eigenen Haushalt lebt und das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin im letzten erfassten Kalenderjahr EUR 21.800,- nicht übersteigt.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin darf bisher noch kein Studium abgeschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn der Zuschuss für ein an ein Bachelorstudium anschließendes Masterstudium beantragt wird.
- Bei Zuerkennung darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Art und Höhe der Leistung:

- Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung
- Pro Kind werden für die Dauer von höchstens 18 Monaten pauschal maximal EUR 150,- gewährt.

Antragstellung

Antragstellung erfolgt bei der Stipendienstelle, der Zuschuss wird im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten ausbezahlt. Nach jedem Semester ist ein neuer Antrag erforderlich.

STIPENDIENSTELLE

Metahofgasse 30, 8020 Graz
0316 / 81 33 88 – 0
stip.graz@stbh.gv.at
www.stipendium.at

WOHNEN

WOHNUNTERSTÜTZUNG

Anspruchsberechtigt sind:

- Bürger*innen aus EU- und EWR-Staaten mit gültiger Anmeldebescheinigung
- Asylberechtigte
- Personen mit Daueraufenthaltsberechtigung

Wohnunterstützung gibt es:

- Jeweils für ein Jahr; dringendes Wohnbedürfnis muss erfüllt werden (Hauptwohnsitz)
- Nur für Mieter*innen
- Bei einem Vermögen von unter EUR 10.000,-
- Die Höhe ist abhängig vom Familieneinkommen und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
- Bei Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen (es darf kein Mietrückstand vorliegen)

KEINE Wohnunterstützung gibt es:

- Für Eigentumswohnungen
- wenn ein Naheverhältnis zum/zur Vermieter*in besteht
- wenn Mietzinsbeihilfe nach dem steiermärkischen Behindertengesetz bezogen wird

Wichtige Informationen:

- Die antragstellende Person muss volljährig sein
- Pflegegelder und erhöhte Familienbeihilfe bleiben im Einkommen unberücksichtigt
- Studierende: Wenn das Jahreseinkommen unter EUR 7.903,80,- beträgt, wird das Gehalt der Eltern zum Haushaltseinkommen dazugerechnet, unabhängig ob diese im gleichen Haushalt leben

Online-Antrag

**AMT DER STMK. LANDESREGIERUNG**

Referat Beihilfen und Sozialservice, Abteilung 11
Burggasse 7-9, 8010 Graz
0316 / 877 – 3748
abteilung11@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

GEMEINDEWOHNUNGEN FÜR STUDIERENDE**Voraussetzungen:**

- Bürger*innen aus EU- und EWR-Staaten, Personen mit Daueraufenthaltstitel
- Mindestalter 18 Jahre
- Die Wohnung muss auf Basis des Nettohaushaltseinkommens leistbar sein
- Kein Vermögen, mit dem eine Wohnung leistbar wäre

Verfügbare Wohnungen können ohne Wartezeiten besichtigt und gemietet werden.

WOHNEN GRAZ – INFOPOINT

Bei Interesse an einer konkreten im Internet angebotenen Wohnung für Studierende der Stadt Graz kann hier telefonisch ein Besichtigungstermin vereinbart werden: 0316 / 872 – 5407



Infopoint

WOHNEN GRAZ – WOHNUNGSMANAGEMENT

Schillerplatz 4, 8010 Graz
0316 / 872 – 5417
wohnungsmanagement@stadt.graz.at

GESUNDHEIT UND SPORT**VERSICHERUNGEN**

Studierende sind nicht automatisch krankenversichert. Um hohe Kosten im Krankheitsfall oder bei Unfällen abzuwenden, sollte rechtzeitig ein passender Versicherungsschutz gewählt werden.

MITVERSICHERUNG**Bei den Eltern:**

- Bis 27 Jahre
- Mitversicherung bei Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern möglich
- Voraussetzung: Bezug der Familienbeihilfe oder günstiger Studienerfolg
- Für jedes neue Semester muss der Krankenkasse die Inskriptionsbestätigung geschickt werden
- Bei Lebensgefährt*in, Ehepartner*in:
- Keine Altersgrenze
- Bei Mitversicherung bei dem der/dem Lebensgefährt*in muss nachgewiesen werden, dass seit mindestens 10 Monaten ein gemeinsamer Haushalt besteht (Meldezettel)
- Der Antrag wird von der/dem Partner*in bei deren Krankenkasse gestellt
- Es sind 3,4 % der Beitragsgrundlage der/des Versicherte*n zu zahlen
- Kostenfreie Mitversicherung ist bei besonderer Schutzwürdigkeit und anderen Voraussetzungen möglich

(STUDENTISCHE) SELBSTVERSICHERUNG

- Selbstversicherung bei der ÖGK zum günstigeren Studententarif
- Bei Wohnsitz in Österreich
- Einhaltung der Maximalstudierendauer
- Jährliches Einkommen unter EUR 15.000,-
- Das Studium darf maximal 2-mal und spätestens am Ende des jeweils 2. Semesters gewechselt werden
- Ehepartner*in und Kinder können mitversichert werden

VERSICHERUNG BEI BERUFSTÄTIGKEIT**Geringfügige Beschäftigung:**

- Nur unfallversichert
- Eine vergünstigte Kranken- und Pensionsversicherung ist über die ÖGK möglich

Über der Geringfügigkeitsgrenze:

Voller Versicherungsschutz

ÖH-UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Alle Mitglieder der ÖH sind unfall- und haftpflicht-versichert.
- Der Versicherungsbeitrag wird gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben
- Die Versicherung beginnt bei Studienbeginn am Tag der Inskription

PSYCHISCHE GESUNDHEIT

ÖH-HELPLINE

01 / 585 33 33

<https://www.oeh.ac.at/helpline>

PSYCHOLOGISCHE STUDIERENDENBERATUNG GRAZ

Unterstützung bei Studienwahl, Studienbewältigung, Prüfungsangst, Persönlichkeitsentwicklung oder persönlichen Problemen.

Angebot: Beratung per Chat, persönlich oder psychologisch, Psychotherapie, Diagnostische Hilfen zur Studienwahl, Coaching, Supervision

Dreihackengasse 1, 8020 Graz

Tel. 0316/814748

psych.ber@uni-graz.at

www.studierendenberatung.at

NIGHTLINE GRAZ

Zuhörtelefon von Studierenden für Studierende bei Sorgen wie Liebeskummer, Prüfungsangst, Einsamkeit, Stress in der WG oder Ängsten und Depressionen. Bei Bedarf wird an professionelle Beratungsstellen vermittelt.

Mittwochs, Donnerstags und Sonntags von 20-23 Uhr erreichbar.

0316 / 264912

www.nightline-graz.at

USI-KURSE

Angebot von über 375 Sportkursen zu günstigen Tarifen für alle Studierenden, Bediensteten und Absolvent*innen einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.

Anmeldung: musi.uni-graz.at

USI BÜRO

Universitätsplatz 3, 8010 Graz

KFU Hauptgebäude im Erdgeschoss

0316 / 380 2255

usigratz@uni-graz.at

sportinstitut.uni-graz.at

MOBILITÄT

TOP-TICKET:

Das Top-Ticket ist ein vergünstigtes Öffi-Ticket für Studierende und gilt für alle Verbundlinien in der ganzen Steiermark.

Wie lange gilt das Ticket?

Das Ticket gilt jeweils für ein Semester lang.

Wer hat Anspruch?

Anspruch haben alle, die zu einer Personengruppe laut § 3 Studienförderungsgesetz gehören und das 26. Lebensjahr am ersten Geltungstag noch nicht vollendet haben. Der Studienort muss in der Steiermark liegen.

Studierende an folgenden Einrichtungen haben Anspruch auf das Top-Ticket:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Pädagogischen Hochschulen
- Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht
- Theologischer Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- medizinisch-technische Akademien
- Hebammenakademien
- Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG) als Privatuniversitäten akkreditiert sind.

Wie bekommt man das Top-Ticket für Studierende?

Via GrazMobil-App oder im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz Linien.

MOBILITÄTS- UND VERTRIEBSCENTER

Jakoministraße 1, 8010 Graz

0316 / 887 – 4224

www.holding-graz.at

FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Wer hat Anspruch?

- Studierende, die Studienbeihilfe beziehen
- Abhängig vom Wohnort werden unterschiedliche Zuschüsse gewährt

Antragstellung:

Es ist kein eigener Antrag erforderlich (erfolgt mit Antrag auf Studienbeihilfe), Gewährung erfolgt über die Studienbeihilfenbehörde

ALLGEMEINER FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Erhalten alle Studierenden, die in ihrem Studienort wohnen



USI-Anmeldung

2. ARBEIT

2.1 Allgemeine Informationen

ARBEITSMARKTSERVICE

Das AMS bietet Beratung zu Beruf und Arbeitssuche.
ams.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Zahlen, Daten, Fakten zu Arbeitsmarkt,
Arbeitsrecht und Arbeitsschutz
bmaw.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUND- HEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

Informationen zu sozialen Themen,
Sozialhilfe und Mindestsicherung
sozialministerium.at

AK – ARBEITERKAMMER

Die Arbeiterkammer unterstützt in Sachen Bildung,
Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Sozialrecht,
Arbeitnehmer*innenschutz, Wirtschaft, Frauenpolitik,
Lehrlings- und Jugendschutz sowie Insolvenzrecht.

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
05 / 7799 - 0

Emailkontakt über Formular auf der Homepage
www.akstmk.at

2.2 Arbeit und Arbeitsmarktprojekte

→ INFORMATIONEN ZU BERUF, BESCHÄFTIGUNG UND WIEDEREINSTIEG

STADT GRAZ – REFERAT ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Informationen zu Angeboten und Unterstützungen,
Broschüre Arbeitssuche in Graz

Kaiserfeldgasse 17, 8010 Graz
0316 / 872 - 6377

arbeitundbeschaeftigung@stadt.graz.at
www.graz.at

BIZ – BERUFSINFOZENTRUM

In den BerufsInfoZentren (BIZ) steht
eine große Auswahl an Informationsmedien
über Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten
sowie Aus- und Weiterbildung
kostenlos zur Verfügung.

Neutorgasse 46, 8010 Graz
050 / 904 631 656
biz.graz@ams.at

WIFI JOBBÖRSE

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
0316 / 602 – 1234
info@stmk.wifi.at
www.stmk.wifi.at

ISOP – INNOVATIVE SOZIALPROJEKTE

Dreihackengasse 2, 8020 Graz
0316 / 76 46 46
isop@isop.at
www.isop.at

NEUSTART STEIERMARK

Unterstützung für den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben
nach Haftaufenthalt
Arche Noah 8-10, 8020 Graz
0316 / 82 02 34
office.steiermark@neustart.at
www.neustart.at

PROJEKT OFFLINE

Beschäftigung für Menschen mit Suchterkrankung
Kärntnerstraße 341|1, 8054 Graz
0676 / 88015 – 446 (Shop Mariahilferstraße 19)
offline@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

CARITAS STEIERMARK

WERKSTART

Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt
Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
0316 / 8015 – 620
werkstart@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at



Arbeiten in Graz

TAG.WERK

Beschäftigungsprojekt für junge Menschen
von 15 – 25 Jahren
Mariahilferstraße 13, 8020 Graz
0316 / 90 85 31 - 0
tag.werk@caritas-steiermark.at
www.tagwerk.at

IDA

INTEGRATION DURCH ARBEIT

IdA ist ein Beschäftigungsprojekt für langzeit-
beschäftigungslose Frauen und Männer,
die im Rahmen eines Stufenmodells
durch sozialpädagogische Betreuung wieder in den
Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
0676 / 88015 – 8327
ida.graz@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

START2WORK

Das Projekt bietet im Auftrag des AMS Jugendlichen
und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 20 Jahren
eine Möglichkeit, erstmals oder wieder
in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
0316 / 8015 – 620
start2work@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

aktuelle Arbeitsmarktprojekte der Caritas



BICYCLE

Entwicklungsprojekt Fahrrad für
beschäftigungslose Jugendliche
Körösisstraße 17, 8010 Graz
0316 / 82 13 57 – 0
office@bicycle.at
www.bicycle.at

ERFA GMBH

Erfahrung für ALLE | Unterstützt Menschen,
die am freien Arbeitsmarkt nur geringe Chancen ha-
ben. Sie sollen durch gezielte sozial- und
berufspädagogische Begleitung und Betreuung
Beschäftigung zu finden.

Exerzierplatzstraße 33, 8051 Graz
0664 / 886 116 78
erfa@lebensgross.at

HEIDENSPASS

Bietet Arbeit für Jugendliche aus
herausfordernden Lebenssituationen, die am freien
Arbeitsmarkt wenig Möglichkeiten haben.

Griesgasse 8, 8020 Graz
0316/764 078 40
office@heidenspass.cc
www.heidenspass.cc

LOGO JUGENDMANAGEMENT GMBH

LOGO bietet kostenlose, aktuelle und überprüfte
Informationen für Jugendliche. Das Angebot umfasst
unter anderem die Bereiche Arbeit, Internationales,
Gesundheit, Leben von A - Z, Bildung und Freizeit.

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316/903 702 21
info@logo.at
www.logo.at

JUGEND AM WERK GMBH

Unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene dabei,
ihre beruflichen Interessen herauszufinden und sie in
den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Lendplatz 35, 8020 Graz
050/7900-0
office(at)jaw.or.at
www.jaw.or.at

→ ARBEIT UND FRAUEN

VEREIN MAFALDA

FRAUENBERUFSZENTRUM FÜR JUNGE FRAUEN*

Beratung, Begleitung und Unterstützung
von jungen Frauen* im Alter von 15 bis 24 Jahren
beim Einstieg in das Berufsleben

Arche Noah 11, 8020 Graz
0316 / 3373 0011
office@mafalda.at
www.mafalda.at

LERNBOX

Basisbildungsprojekt für Mädchen* und
junge Frauen* im Alter von 15 bis 24 Jahren
zur Förderung von gesellschaftlicher Partizipation,
Integration in den Arbeitsmarkt und Weiterbildung

Belgiergasse 3/2, 8020 Graz
0316 / 3373 0021 Mag.^a Gerhild Rathke
gerhild.rathke@mafalda.at

TECHNISCH-HANDWERKLICHE VORQUALIFIZIERUNG

Kursangebot für junge Frauen* zur Berufsorientierung im handwerklich-technischen Bereich mit dem Ziel, eine Lehrstelle zu erhalten

Belgiergasse 3/2. Stock, 8020 Graz
0660 / 567 6363 Mag.^a Marlene Köttstorfer, MA
marlene.koettstorfer@mafalda.at

CARITAS - STOFF.WERK.GRAZ

Nähwerkstatt und niederschwelliges Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Frauen

Graz Kärntner Straße 341/1. OG, 8054 Graz
0676 / 88015 8401
stoff.werk@caritas-steiermark.at
www.stoffwerk.co.at

VEREIN FRAUENSERVICE GRAZ

Beratung und Unterstützung zu Berufseinstieg, Wiedereinstieg, Jobwechsel, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

VEREIN NOWA

Weiterbildungen insbesondere für Frauen* zu Digitalem, Karriere und Persönlichkeit
Jakominiplatz 16, 2. Stock, 8010 Graz
0316 / 482 600
office@nowa.at
www.nowa.at

ZAM STEIERMARK GMBH

Regionalstelle Graz, Beratung und Workshops für arbeitslose Frauen, die sich beruflich weiterentwickeln möchten

Neutorgasse 53, 8010 Graz
0316 / 812 000
office.graz@zam-steiermark.at
www.zam-steiermark.at

→ ARBEIT UND (SEELISCHE) GESUNDHEIT

FACHTEAM PSYCHOLOGISCHER DIENST (BERUFS- BILDENDES SCHULWESEN)

Kostenlos und vertraulich – Berufsbildendes Schulwesen, Psychologische Beratung und Begleitung, Vertrauliche Gespräche, Vermittlung bei Konflikten, Information, Klärung bei Problemen zu Lehrplatz, Berufsschule, Familie

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
0316 / 877 – 7931

berufsbildendeschulen@stmk.gv.at, www.akstmk.at

AK STEIERMARK

OE Betriebsbetreuung, Arbeitnehmer*innenschutz, Burnoutberatung | Auf der Webseite der AK (Stichwort Burnout) finden Sie bereits viele Informationen und Broschüren zum Downloaden

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
05 / 77 99 – 0

arbeitnehmerschutz@akstmk.at
www.stmk.arbeiterkammer.at

BBRZ REHA GMBH

Unterstützung und Begleitung beim Wiedereinstieg in die Arbeitswelt nach Unfall und Krankheit
Alte Poststraße 136-140, 8020 Graz
0316 / 577 674 – 0
stmk@bbrz.at, www.bbrz.at

FIT2WORK STEIERMARK

Beratung und Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen
www.fit2work.at/artikel/steiermark

GFSG ARBEITSASSISTENZ STEIERMARK

Kostenlose Hilfe beim Finden oder Erhalten einer Arbeitsstelle bei psychischen Einschränkungen und Belastungen

Conrad von Hötzendorfstraße 127 (2. Stock – ÖAMTC Gebäude), 8010 Graz
0316 / 20 76 77
aass.steiermark@gfsg.at, www.gfsg.at

OFFLINE (GEMEINNÜTZIGE SANTNER PRIVATSTIFTUNG UND CARITAS)

Beschäftigung für Menschen mit Suchterkrankungen

PROJEKT OFFLINE:

Kärntner Straße 341/1, 8054 Graz

OFFLINE RETAIL:

Mariahilferstraße 19, 8020 Graz

0676 / 88015 8776

offline@caritas-steiermark.at, www.projekt-offline.at

PRO MENTE STEIERMARK GMBH

Sozialpsychiatrisches Dienstleistungsunternehmen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation Eisteichgasse 17, 8042 Graz
05 / 0441 - 0
zentrale@promentesteiermark.at
www.promentesteiermark.at

**APR – AMBULANTE PSYCHOSOZIALE
REHABILITATION GRAZ**

Klosterwiesgasse 105a, 8010 Graz
0316 / 258 600
0316 / 258 600 – 99
graz@promente-reha.at
www.promente-reha.at/standorte/apr-graz

**CHIALA – VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON
KULTUR.DIVERSITÄT.ENTWICKLUNG**

Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund
Griesplatz 12, 8020 Graz
0316 / 72 46 83
office@chiala.at
www.chiala.at

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT
LANDESSTELLE STEIERMARK**

Beratung in Pensionsangelegenheiten
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
05 / 03 03
pva-lsg@pv.at
www.pv.at

ISOP-BESCHÄFTIGUNGSPROJEKT

Befristete Dienstverhältnisse für arbeitssuchende
Asylberechtigte, Einwander:innen, Dreihackengasse 2,
8020 Graz
0316 / 76 46 46-19
brigitte.donnelly@isop.at
www.isop.at/projekt/integrationsmodell-und-interkul-
turelles-forumund-ik

→ **ARBEIT UND INTEGRATION**

**ZEBRA – INTEGRATIONSPFAD UND
AST-ANLAUFSTELLE**

Mehrsprachige Beratung und Unterstützung
bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen
Qualifikationen und Abschlüssen,
Kompetenzcheck Ukraine

Granatengasse 4/III, 8020 Graz
0316 / 83 56 30
office@zebra.or.at
www.zebra.or.at

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ,
LANDESVERBAND STEIERMARK**

Unterstützung beim Berufseinstieg für Personen mit
Migrationshintergrund
Merangasse 26, 8010 Graz
05 / 01445 – 10117
jobs@st.rotekruz.at
www.rotekruz.at/steiermark/home

CARITAS STEIERMARK

ARBEIT.STIFTEN

Unterstützung für Frauen und Männer
zwischen 15 und 60 Jahren mit Migrations- und
Flüchtlingshintergrund, die ein B1-Sprachniveau
aufweisen können und freien Zugang
zum österreichischen Arbeitsmarkt haben.

PROFUTURE

Unterstützung und Beratung für Frauen
mit Migrations- und Fluchthintergrund beim Einstieg
in den Arbeitsmarkt.
Teilnahme ohne Anmeldung möglich und erwünscht.

VIELFALT.QUALIFIZIERT

Migration und Lehre.
Beratung und Betreuung für junge Menschen
zwischen 15 und 25 Jahren
mit Migration/Fluchtgeschichte von Anfang bis Ende
einer Lehre.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 - 300
erstkontakt@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

MIGRANTS CARE

Menschen mit Migrationshintergrund wird die Mög-
lichkeit geboten, sich für den Pflege- und Betreuungs-
bereich zu qualifizieren
www.rotekruz.at/steiermark/migrants-care

VEREIN JUKUS – PROJEKT: DER 2. WEG

Beratung und Hilfe beim Verfassen
von Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung
auf Vorstellungsgespräche

Annenstraße 39, 8020 Graz
0316 / 722 865
der2weg@jukus.at
www.jukus.at/jugend/der-2-weg

**JUGEND AM WERK STMK –
REMUNERATIONSPROJEKT FÜR ASYLWERBENDE**

Straßen- und Parkreinigung in Kooperation
mit der Stadt Graz
Kärntner Straße 25, 8020 Graz
050 / 79 00 22 00
office@jaw.or.at
www.jaw.or.at

VEREIN DANAIDA

Beratung und Treffpunkt für Frauen,
Lernförderung für Kinder
Marienplatz 5, 8020 Graz
0316 / 710 660
office@danaida.at, www.danaida.at

VEREIN IKEMBA

Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche, arbeitsrechtlichen Fragen und bei Aus- und Weiterbildung

Burggasse 4/2, 8010 Graz

0316 / 228 113

0650 / 63 602 62

office@ikemba.at oder nwoha@ikemba.at

www.ikemba.at

ISOP – ZUKUNFT.BILDUNG.STEIERMARK

Angebote für Jugendliche (15 bis 18 Jahre) mit Migrationshintergrund, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylwerber:innen

Dreihackengasse 4–6, 8020 Graz

0699 19219906

daniela.pilz@isop.at

www.isop.at/projekt/zukunft-bildung

2.3 Weiterbildung, Förderungen, Beihilfen

GRAFO – GRAZER FONDS FÜR AUFSTIEG UND ENTWICKLUNG

Die Initiative „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ im Sozialamt der Stadt Graz fördert Weiterbildungen und Umschulungen mit bis zu 3.000 Euro pro Person. Bezahlt werden damit Kurse, Aus- und Weiterbildungen oder Umschulungen. In Graz leben viele Menschen, die ihren Alltag finanziell oft nur schwer bewältigen können, obwohl sie in Beschäftigung stehen. Berufliche Weiterbildung bildet eine wesentliche Strategie, um dem entgegenzuwirken.

Gefördert werden können:

- Personen zwischen 18 und 64 Jahren
- die erwerbstätig sind (selbstständig oder unselbstständig)
- seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in Graz haben und
- über ein niedriges Haushaltseinkommen verfügen

Nicht förderbare Personen sind:

- Schüler*innen, Lehrlinge und Student*innen
- Bezieher*innen einer Alters- bzw. Invaliditätspension
- Personen, die beim AMS gemeldet sind, sich in Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit befinden oder eine andere Qualifizierungsförderung (beispielsweise vom AMS) erhalten
- Arbeitslos gemeldete Personen mit geringfügigem Dienstverhältnis
- Transitarbeitskräfte

Zudem sind von der Förderung Personen ausgeschlossen, die in einem direkten Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit politischen Parteien stehen.

Welche Qualifizierungen sind von einer Förderung ausgeschlossen?

- Studiengebühren
- Qualifizierungen, zu denen der Dienstgeber/die Dienstgeberin verpflichtet ist

- Qualifizierungen, für die üblicherweise ein anderes Förderinstrumentarium vorhanden ist (Ausschluss von Doppelförderungen)
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter
- Führerscheine der Klassen A und B

GraFo Projektpartner

ÖSB CONSULTING GMBH

Erstkontakt per Telefon oder Email für den Erhalt der Basisinformationen und eines „Quick Checks“.

Bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen wird ein Termin für die persönliche Antragstellung vereinbart. Der Antrag kann auch selbstständig, ohne persönlichen Termin eingebracht werden.

Färberplatz 1, 8010 Graz

0664 / 601 77 333

grafo@oesb.at

www.graz.at

WEITERBILDUNGSGELD

Mit dem Arbeitgeber kann Bildungskarenz oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden. Dann kann Weiterbildungsgeld beim AMS beantragt werden.

Wer hat Anspruch?

- Jede Person, die seit mindestens 6 Monaten bei ihrem Dienstgeber beschäftigt ist.
- Innerhalb eines 4-Jahres-Zeitraumes stehen zwischen zwei und 12 Monaten an Bildungskarenz zur Verfügung.
- Bei Freistellung gegen Entfall der Bezüge muss der Dienstgeber nachweislich eine Ersatzkraft einstellen. Diese Ersatzkraft muss vor ihrer Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden.
- Freistellung gegen Entfall der Bezüge muss für mindestens 6 Monate, jedoch längstens für ein Jahr beantragt werden.



Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung

Höhe des Weiterbildungsgeldes

- Die Bezugshöhe entspricht dem Arbeitslosengeld.
- mindestens sind es EUR 14,53 täglich.

Antragstellung:

Das Weiterbildungsgeld ist persönlich beim AMS oder per eAMS-Konto zu beantragen. ■

BILDUNGSTEILZEITGELD

Arbeitnehmer*innen haben die Möglichkeit, mit der Arbeitgeber*in eine Bildungsteilzeit (Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren) zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, ohne dieses gänzlich karenzieren zu lassen.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate dauert.
- Wer eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in vorlegen kann (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung muss enthalten sein).

Voraussetzungen

- Arbeitszeit muss mindestens um ein Viertel und höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit muss mindestens zehn Stunden betragen.
- Das in der Bildungsteilzeit erzielte Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (Zuverdienst aus weiterer Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich).
- Nachweis einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (wie während eines Studiums) muss für diese Zeit erbracht werden.
- Bei Studium muss nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern (2 Semesterwochenstunden oder 4 ECTS-Punkte) erbracht werden. Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis (z.B. Ablegung Diplomprüfung, des Rigorosums oder die Bestätigung des Fortschritts und des zu erwartenden positiven Abschlusses oder einer Abschlussarbeit) erbracht werden.
- Ohne Erfolgsnachweis ist eine weitere Gewährung des Bildungsteilzeitgeldes nicht möglich.

Höhe Bildungsteilzeitgeld:

Täglich erhält man EUR 0,91 für jede volle Arbeitsstunde, um die Sie Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit reduzieren. Bruchteile von Arbeitsstunden werden nicht bezahlt

- Reduktion der Normalarbeitszeit von 40 auf 20 Stunden, also um 50 %. Das ist ein monatlicher Betrag von

EUR 546,00 (EUR 0,91 x 20 Stunden x 30 Tage (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

- Reduktion der Normalarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 25 %. Das ist ein monatlicher Betrag von EUR 273,00 (EUR 0,91 x 10 Stunden x 30 Tage (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

Antragstellung:

Auch Bildungsteilzeit ist beim zuständigen AMS zu beantragen.

AMS GRAZ OST

Zuständigkeit für die Bezirke Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Ries, Mariatrost, Andritz

Neutorgasse 46, 8010 Graz
ams.graz-ost@ams.at
www.ams.at

AMS GRAZ WEST UND UMGEBUNG

Zuständigkeit für die Bezirke Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam, GU
Zollgasse 4, 8020 Graz
050 904 640

ams.graz-west@ams.at
www.ams.at ■

LEHRLINGSBEIHILFE

Wer hat Anspruch?

- Erziehungsberechtigte von Jugendlichen im lehrähnlichen Ausbildungs- oder Dienstverhältnis
- Jugendliche und Lehrlinge ab 18 Jahren, sofern sie einen eigenen Haushalt führen
- jährliches Familieneinkommen unter EUR 26.500,- (Einkommensgrenze erhöht sich bei Kindern)
- monatliche Nettolehrlingsentschädigung nicht höher als EUR 900,-
- Hauptwohnsitz von Antragssteller*innen muss mindestens seit einem Jahr in der Steiermark liegen

Wie hoch ist die Unterstützung

zwischen EUR 70,- und EUR 700,- jährlich

Antragstellung

bis 31.12. im laufenden Kalenderjahr beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG,

Abteilung 11, Referat Beihilfen und Sozialservice
Burggasse 9, 8010 Graz
0316 / 877 – 3438

beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at ■

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Wer hat Anspruch?

- Frauen und Männer, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind brauchen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer Weiterbildung (an einem Kurs) teilnehmen wollen.
- Mütter und Väter, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich trotz Berufstätigkeit wesentlich verschlechtert haben, bei denen wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine Änderung der Betreuungsform erfordern oder im Fall, dass die bisherige Betreuungsperson ausfällt
- Eltern mit einem Kind jünger als 15 Jahre im gemeinsamen Haushalt lebend (Kinder mit Behinderung 18 Jahre).
- Das monatliche Bruttoeinkommen der zu fördernden Person darf EUR 2.700,- nicht übersteigen.

Was kann gefördert werden?

tägliche, halbtägige oder stundenweise Betreuung in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei Tagesmüttern oder Privatpersonen (außer Familienangehörige und Au-Pair).

Höhe der Betreuungsbeihilfe:

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe hängt vom Bruttoeinkommen und von den tatsächlich entstehenden Betreuungskosten ab. Sie beträgt maximal EUR 300,-

Dauer des Bezuges:

- Die Beihilfe wird für 26 Wochen gewährt, danach muss wieder neu beantragt werden.
- Je Kind wird für bis zu 156 Wochen gefördert.

Antragstellung:

Die Beihilfe ist an die Beratung im AMS gebunden. Dies erfordert, dass die Förderperson rechtzeitig – vor Beginn – mit dem AMS Kontakt aufnimmt.

AMS GRAZ OST

Zuständigkeit für die Bezirke:
Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini,
Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Ries, Mariatrost, Andritz
Neutorgasse 46, 8010 Graz
050 904 640
ams.graz-ost@ams.at
www.ams.at

AMS GRAZ WEST UND UMGEBUNG

Zuständigkeit für die Bezirke:
Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf,
Straßgang, Puntigam, Graz-Umgebung
Zollgasse 4, 8020 Graz
050 904 640
ams.graz-west@ams.at
www.ams.at

PENDLER*INNENBEIHILFE

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer*innen in der Steiermark
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat wohnen

Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Beantragung in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe unter EUR 35.000,-
- Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei Tagespendlern mindestens dreimal wöchentlich, bei Wochenpendlern mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal im Monat
- Kein Freifahrtanspruch und kein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Transportmittel

Höhe der Beihilfe:

Abhängig vom Jahresbruttoeinkommen und der Entfernung (maximal EUR 389,-/Jahr). Eine Auszahlung erfolgt immer rückwirkend für das vergangene Jahr

Antragstellung:

Im Folgejahr bis spätestens 31.12. bei der Arbeiterkammer. (Antragsformulare zum Download auf www.akstmk.at)

Erforderliche Nachweise:

- Bestätigung der Gemeinde über Hauptwohnsitz, Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort, Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensbescheid (falls keine Bestätigung des Arbeitgebers), bei AMS-Schulung (Ort und Zeit der Schulungsmaßnahme)
- Familienbeihilfebescheid und Nachweis für etwaige Unterhaltszahlungen

AK – ARBEITERKAMMER

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
05 / 7799 - 0

Formular direkt als Download auf der Homepage
(Stichwort Pendler*innenbeihilfe)
www.akstmk.at

PENDLER*INNENPAUSCHALE

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag (EUR 463,-) abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der Anspruch auf die kleine oder große „Pendlerpauschale“. Bei Anspruch auf eine „Pendlerpauschale“ steht auch ein „Pendlereuro“ zu.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Möglichkeit/ Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

„Pendlerrechner“

Unter <https://pendlerrechner.bmf.gv.at> steht ein „Pendlerrechner“ zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar oder unzumutbar ist.

Beantragung:

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- 1) Im laufenden Kalenderjahr beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin
- 2) Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung bzw. im Rahmen der Einkommenssteuererklärung

ARBEITNEHMER*INNEN-VERANLAGUNG

(auch Jahresausgleich genannt)

Wann soll der Antrag gestellt werden?

- Wenn nicht im gesamten Jahr lohnsteuerpflichtiges Einkommen vorliegt (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Karenz).
- Wenn unterschiedlich hohe Bezüge ausbezahlt wurden (z.B. bei Jobwechsel).
- Wenn der Anspruch auf Alleinverdiener*innen/-erzieher*innenabsetzbetrag bei laufender Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wird.
- Wenn der Familienbonus Plus geltend gemacht wird.
- Bei Vorliegen eines festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 25 %.
- Wenn Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können (z.B. Kinderbetreuungskosten, Arztkosten, etc.)

Anträge zur Arbeitnehmer*innenveranlagung können bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden!

Geld vom Finanzamt ohne Einkommen?

- Alleinverdiener*innen/ -erzieher*innenabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (z.B. AMS-Bezug, Kinderbetreuungsgeld, Sozialunterstützung, etc.).
- Wenn im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, erfolgt der Jahresausgleich im 2. Halbjahr des Folgejahres automatisch.

FINANZAMT ÖSTERREICH

Postfach 260, 1000 Wien
050 / 233 233
www.bmf.gv.at

PROBLEME AM ARBEITSPLATZ**HILFE UND UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE ARBEITERKAMMER**

Die Arbeiterkammer bietet für ihre Mitglieder rechtliche Beratung in unterschiedlichen Problemfällen an. Die Beratung zu Sozial- und Arbeitsrecht ist eine der wichtigsten Serviceleistungen der Arbeiterkammer. Wenn Probleme am Arbeitsplatz auftauchen, sollte man keine Scheu oder Angst haben, darüber zu reden.

Mögliche Fragestellungen:

- Arbeitszeit
- Unklarheiten bei Abrechnung bzw. Gehalt
- ungerechtfertigte Entlassung
- Urlaubsansprüche
- Diskriminierung am Arbeitsplatz
- Sexuelle Belästigung
- Rassismus

Die Experten der Arbeiterkammer beraten Sie persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

AK – ARBEITERKAMMER

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
05/ 7799-0

Emailkontakt über Formular auf der Homepage
www.akstmk.at

UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bietet Mitgliedern Unterstützung in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und auch Mobbingberatung. (Beratung für Menschen mit Behinderung, Zivildienstberatung allgemeine Rechtsberatung). Mitglieder können alle unselbstständig Erwerbstätigen-, aber auch Arbeitslose und Schüler*innen sein.

ÖGB – ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz
0316 / 7071 – 0
steiermark@oegb.at
www.oegb.at

2.4 Leistungen bei Erwerbsarbeitslosigkeit

ARBEITSLOSENGELD

Arbeitslosengeld dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitssuche. Es besteht aus einem Grundbetrag, möglichen Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Wer hat Anspruch?

- Jede arbeitslose Person, die arbeitswillig und arbeitsfähig ist.
- Jede Person, die einer Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können oder an einem Kurs des AMS teilnehmen können).
- Erstmalige Inanspruchnahme – mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre beschäftigt gewesen
- Sonstige Inanspruchnahme: mindestens 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres beschäftigt gewesen
- Vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügen 26 Wochen Mindestbeschäftigungsdauer im letzten Jahr

Dauer des Bezugs:

- Grundsätzlich für 20 Wochen
- 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen.
- 39 Wochen, wenn Sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- 52 Wochen, wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre 468 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- Besuchen Sie eine Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung, verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Kursmaßnahme, maximal aber um 4 Jahre.

Höhe des Arbeitslosengeldes:

- Arbeitslose, denen kein Familienzuschlag zusteht, erhalten nicht mehr als maximal 60 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.
- Arbeitslose mit Anspruch auf Familienzuschläge, erhalten nicht mehr als 80 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.

Antragstellung:

- Arbeitslosengeld ist persönlich beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu beantragen.
- Meldung über Arbeitslosigkeit muss umgehend erfolgen, da Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der Meldung gewährt wird (KEINE rückwirkende Auszahlung).

- Wenn die Arbeitslosmeldung noch vor Ende eines Beschäftigungsverhältnisses beim AMS einlangt, muss die persönliche Vorsprache zur Beantragung von Arbeitslosengeld nicht sofort nach Ende des Dienstverhältnisses erfolgen. In dem Fall ist ausreichend, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Geschäftsstelle persönlich vorgesprochen wird. Um Wartezeiten zu vermeiden, kann nach der Übermittlung der Arbeitslosmeldung bereits ein Termin bei der zuständigen Geschäftsstelle gebucht - bzw. ein Terminwunsch bekanntgegeben werden.

Die Meldung kann online unter [www.ams.at/stmk - eService Zone](http://www.ams.at/stmk-eServiceZone) erfolgen!

AMS GRAZ OST

Zuständigkeit für die Bezirke östlich der Mur:
Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Ries, Mariatrost, Andritz

Neutorgasse 46, 8010 Graz
ams.graz-ost@ams.at

AMS GRAZ WEST UND UMGEBUNG

Zuständigkeit für die Bezirke westlich der Mur:
Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam, GU

Zollgasse 4, 8020 Graz
050 904 640
ams.graz-west@ams.at

www.ams.at

AMS OMBUDSSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz
050 / 904 600 170
ams.servicelinestmk@ams.at

NOTSTANDSHILFE

Nach Bezug von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht.

Wer hat Anspruch?

- Grundvoraussetzungen sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit, es muss eine Notlage vorliegen.
- Bezieher*innen von Notstandshilfe müssen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dauer des Bezugs:

Notstandshilfe ist zeitlich unbegrenzt, wird jedoch für längstens 52 Wochen bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Höhe der Notstandshilfe:

- Notstandshilfe beträgt 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich EUR 1.217,96 nicht übersteigt.
- Darüber beträgt die Notstandshilfe 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.
- Die Höhe des Geldbezugs hängt auch davon ab, wie lange zuvor Arbeitslosengeld bezogen wurde.

Antragstellung:

- Beantragung der Notstandshilfe bedarf der persönlichen Vorsprache beim AMS.
- Nutzer*innen eines eAMS-Kontos haben die Möglichkeit Notstandshilfe elektronisch zu beantragen.

KRANKENVERSICHERUNG OHNE BESCHÄFTIGUNG**Wer hat Anspruch?**

- Alle Bezieher*innen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Umschulungsgeld, Sozialunterstützung und alle Bezieher*innen einer Beihilfe zur Deckelung des Lebensunterhaltes.
- Bezugspersonen und Familienangehörigen werden durch die Krankenkasse die gleichen Leistungen gewährt, die Personen zustehen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses krankenversichert sind.
- Arbeitslose, die aufgrund einer Ausschluss- oder Sperrfrist keine Leistung erhalten, sind krankenversichert.

SELBST- UND MITVERSICHERUNG**MITVERSICHERUNG BEI LEBENS-GEFÄHRT*IN, EhePARTNER*IN****Voraussetzungen:**

- Keine Altersgrenze
- Bei Mitversicherung bei dem der/dem Lebensgefährte*in muss nachgewiesen werden, dass seit mindestens 10 Monaten ein gemeinsamer Haushalt besteht (Meldezettel)
- Der Antrag wird von der/dem Partner*in bei deren Krankenkasse gestellt
- Es sind 3,4 % der Beitragsgrundlage der/des Versicherte*n zu zahlen
- Kostenfreie Mitversicherung ist bei besonderer Schutzwürdigkeit und anderen Voraussetzungen möglich

SELBSTVERSICHERUNG ALLGEMEIN

- Wohnsitz in Österreich, oder einem EU-/EWR-Staat
- Es darf keine Krankenversicherung in Österreich oder einem EU-/EWR-Staat vorliegen
- Ehepartner*in und Kinder können kostenlos mitversichert werden
- Bei niedrigem Haushaltseinkommen kann der monatliche Beitrag herabgesetzt werden.
- Eine Ermäßigung des Beitrages bei Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht möglich

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE**Voraussetzungen bei Pflege eines behinderten Kindes:**

- Bei Pflege eines behinderten Kindes unter 40 Jahren im gemeinsamen Haushalt
- Nachweis des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe
- Der Pflegebedarf beansprucht die Arbeitskraft überwiegend
- Wohnsitz in Österreich, Pflege in häuslicher Umgebung
- Es besteht keine Pflicht- oder Mitversicherung bei einer Krankenkasse
- Es besteht soziale Schutzbedürftigkeit

Voraussetzungen bei Pflege eines nahen Angehörigen:

- Die zu pflegende Person hat Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- Der Pflegeaufwand beansprucht ein hohes Maß an Arbeitskraft
- Wohnsitz in Österreich, Pflege in häuslicher Umgebung
- Es besteht keine Pflicht- oder Mitversicherung bei einer Krankenkasse
- Es besteht soziale Schutzbedürftigkeit

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

050 / 76615

office-st@oegk.at

www.gesundheitskasse.at

KRANKENSTAND

Im Falle von Erkrankung muss die sofort der/dem Arbeitgeber*in oder dem AMS gemeldet werden. Anschließend sollte unverzüglich einen Arzt bzw. eine Ärztin aufgesucht werden für die Krankschreibung.

Für die Dauer des Krankenstandes muss der/die Arbeitgeber*in weiterhin das Entgelt für einen gewissen Zeitraum (je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen 6 und 12 Wochen und in der Folge für 4 weitere Wochen

3. EXISTENZSICHERUNG

3.1 Finanzielle Leistungen

SOZIALUNTERSTÜTZUNG

Was ist die Sozialunterstützung?

Die Sozialunterstützung ist eine Leistung für Menschen, die in einer finanziellen Notlage sind und ihre Existenz nicht mehr ausreichend durch Einkommen, Vermögen oder durch materielle Hilfe anderer absichern können. Voraussetzungen für Sozialunterstützung
Um Sozialunterstützung beziehen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Anspruch haben:

- Personen mit Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in der Steiermark
- zu Daueraufenthalt im Inland berechnigte Personen, die seit mindestens fünf Jahren in Österreich aufhältig sind (unionsrechtliche und völkerrechtliche Bestimmungen sehen aber auch Ausnahmen zur 5-Jahres-Frist vor, z.B. für Asylberechnigte)
- österreichische Staatsbürger*innen, sowie Familienangehörige
- EWR Bürger*innen (Daueraufenthalt oder Anmeldebescheinigung und Erwerbstätigeneigenschaft)
- Personen mit Daueraufenthalt in der EU oder mit Niederlassungsbewilligung
- Asylberechnigte

Keinen Anspruch haben:

- Personen, die zur Zielgruppe des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes zählen, insbesondere subsidiär Schutzberechnigte und Asylwerber*innen
- Ausreisepflichtige Fremde und geduldete Personen

Bevor die Sozialunterstützung beantragt werden kann, müssen Antragstellende zunächst die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einsetzen.

Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, die der oder dem Antragstellenden zufließen, z.B. Lohn, Gehalt, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Pensionsvorschüsse, Unterhalt, Urlaubsgeld etc.

Von der Behörde wird das Vorhandensein von Vermögen (Sparbücher, Fonds, Immobilien, etc.) überprüft. Ersparnisse und sonstiges Vermögen sind bis zu einem Freibetrag in der Höhe des 6-fachen Richtsatzes für Alleinstehende (EUR 6.935,04) je bezugsberechtigter Person im Haushalt von der Bemessung der Sozialunterstützung ausgenommen.

Immobilien, die dem dringenden Wohnbedarf dienen, dürfen nicht angerechnet oder verwertet werden. Wird

die Sozialunterstützung länger als 3 Jahre durchgehend bezogen, werden aber Ersatzansprüche grundbücherlich sichergestellt.

Gibt es Ansprüche gegen Dritte (z.B.: Unterhalt, Schadenersatz, offene Gehaltszahlung etc.), so müssen diese verfolgt werden.

Welche Leistungen umfasst die Sozialunterstützung?

Sozialunterstützung setzt sich aus einem Lebensbedarf (60% des Höchstsatzes) und einem Wohnbedarf (40% des Höchstsatzes) zusammen. Zum Lebensbedarf zählen z.B. Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Haushaltsgeräte, Möbel etc. Unter Wohnbedarf versteht man Miete, Heizung, Strom, Betriebskosten und Haushaltsversicherung.

Statt eines Mindeststandards gibt es nur noch Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Das heißt, dass sich die Höhe der Sozialunterstützung nach den tatsächlichen Kosten (Wohnbedarf = Miete, Betriebskosten Strom, Heizung, Haushaltsversicherung) richtet.

Höchstsätze betragen im Jahr 2024:

- Höchstsatz für Alleinstehende und Alleinerziehende EUR 1.155,84 (= 100 %)
- Höchstsatz für 2 Personen im Haushalt EUR 809,09 (= 70 % von EUR 1.053,64.—) je Person
- Höchstsatz ab der dritten Person im Haushalt EUR 520,13 (= 45 % von EUR 1.053,64.—)
- Höchstsatz für minderjährige Bezugsberechnigte, die mit einem Volljährigen im Haushalt wohnen:
 - Für das 1. bis 3. Kind EUR 242,73 (= 21 % von EUR 1.155,84)
 - Höchstsatz ab dem 4. Kind EUR 202,27 (= 17,5 % von EUR 1.155,84)

→ **ACHTUNG:** Es ist nicht mehr möglich, zugleich Leistungen aus der Sozialunterstützung und aus der Wohnunterstützung (früher: Wohnbeihilfe) zu beziehen!

Dafür gibt es nun eine zusätzliche Wohnkostenpauschale. Wenn Wohnkosten höher als die 40% des Höchstsatzes sind, gibt es die Möglichkeit einer Wohnkostenpauschale in Höhe von 20 % des jeweiligen Höchstsatzes (max. EUR 202,27 für alleinstehende Personen).

Für bestimmte Zielgruppen gibt es auch Zuschläge:

Für Alleinerzieher*innen:

- 1 Kind im gemeinsamen Haushalt EUR 138,70 (12 % von EUR 1.155,84)

- 2 Kinder im gemeinsamen Haushalt EUR 242,73 (+9, also 21 % von EUR 1.155,84)
- 3 Kinder im gemeinsamen Haushalt EUR 312,08 (+6, also 27% von EUR 1.155,84)
- 4 Kinder im gemeinsamen Haushalt EUR 346,75 (+3, also 30 % von EUR 1.155,84)
- der Gesamtzuschlag erhöht sich jeweils um 3 % für jedes weitere minderjährige Kind

Für Menschen mit Behinderung:

Zuschlag von EUR 208,05 (18% von EUR 1.155,84), wenn sie im Besitz eines Behindertenpasses sind.

Ebenso wird die Krankenversicherung übernommen, wenn sonst keine Versicherung besteht. Die krankenversicherten Personen erhalten eine E-Card.

Kann die Sozialunterstützung gekürzt werden?

Im Gesetz ist festgehalten, dass die Höhe der Leistung auch vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig ist. Darum besteht die Verpflichtung, sich bei Arbeitslosigkeit beim AMS melden.

Ausnahmen:

- Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben
- Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Personen, die Angehörige pflegen (volljährige Angehörige mit mindestens Pflegestufe 3 oder minderjährige Angehörige mit mindestens Pflegestufe 1)
- Personen, die zielstrebig eine Erwerbs- und Berufsausbildung verfolgen, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde oder den ersten Lehrabschluss anstreben
- Personen, die von Invalidität (nach §255 Abs. 3 ASVG) betroffen sind

Sozialunterstützung wird gekürzt, wenn:

- mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegt (z.B. AMS Sperren nach §10 oder §49 AIVG)
- Maßnahmen, die die Arbeitsfähigkeit fördern, verweigert werden
- Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung, insbesondere die Teilnahme an Terminen der Sozialarbeit in der Sozialunterstützung, verweigert werden
- verpflichtende Maßnahmen nach dem Integrationsgesetz verweigert werden

Was ist noch zu beachten?

Jede Änderung, die für die Gewährung der Sozialunterstützung maßgeblich ist, muss der Behörde innerhalb von zwei Wochen gemeldet werden. Das betrifft zum Beispiel Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, sowie Aufenthalte im Ausland, in Kranken- und Kuranstalten, Frauenschutzeinrichtungen, Therapie- und Wohneinrichtungen oder Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

Wurde eine zu hohe Leistung ausbezahlt, kann der Differenzbetrag mittels Rückerstattungsbescheid zurückgefordert oder von darauffolgend zustehenden Leistungen einbehalten werden.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Anträge auf Sozialunterstützung können bei der Gemeinde oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Sozialamt der Stadt Graz gestellt werden. ■

REFERAT INFOSTELLE FÜR SOZIALUNTERSTÜTZUNG

Schmiedgasse 26, 2. Stock, Zimmer 232, 8011 Graz
0316 / 872 – 6450
sozialunterstuetzung@stadt.graz.at
www.graz.at

REFERAT SOZIALE ARBEIT UND BERATUNG – ERSTBERATUNG

Schmiedgasse 26, Eingang bei der Information, Erdgeschoss, 8011 Graz
Tel.:0316 / 872 – 6344
erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at

SOZIALSERVER LAND STEIERMARK

Hofgasse 12, 8011 Graz
0316 / 877 – 5458
abteilung11@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

SOZIALCARD

Die Stadt Graz bietet mit der SozialCard Menschen mit geringem Haushaltseinkommen Ermäßigungen bei Gebühren und Abgaben sowie vergünstigte Tarife bei den Holding Graz Linien und diversen Freizeit- und Kulturinstitutionen.

Die SozialCard ermöglicht eine Jahreskarte der Holding Graz Linien zum vergünstigten Preis von EUR 50,- (bei Abholung im Mobilitätszentrum zu bezahlen). Menschen mit Behinderung, die eine SozialCard haben, können eine Begleitperson mitnehmen. Diese fährt kostenlos mit.

Wer hat Anspruch?

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die seit mindestens 6 Monaten den Hauptwohnsitz in Graz haben und vom ORF-Beitrag befreit sind
- Personen, die bereits länger als 3 Monate Leistungen der Sozialunterstützung oder nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz beziehen, müssen keine Befreiung vom ORF Beitrag vorlegen,
- Personen, die Wohnunterstützung beziehen
- österreichische Staatsbürger*innen oder EWR-Bürger*innen mit einer Anmeldebescheinigung

- asylberechtigte Personen, ausländische Personen, mit einem über drei Monate hinaus gültigem Aufenthaltstitel, subsidiär Schutzberechtigte (unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz muss vorgelegt werden)

Wer hat keinen Anspruch?

- Asylwerber*innen und Personen, die Grundversorgung beziehen
- ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben
- Schüler*innen, Student*innen, Lehrlinge, wenn keine Wohnunterstützung bezogen wird
- Zivil- und Präsenzdiener

Welche Nachweise sind erforderlich?

- gültiger Lichtbildausweis
- aktuelles Passfoto
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich
- Nachweis über Höhe der Pension (bei Personen, die bereits in Alterspension sind)
- AMS-Meldung
- gültiger Bescheid über die ORF-Beitragsbefreiung
- Bescheid über Wohnunterstützung
- Nachweis über einen länger als drei Monate dauernden Bezug von
 - Sozialunterstützung
 - Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz
- Online-Antragsformular oder PDF-Formular (kann auch im Sozialamt ausgefüllt werden)

Leistungen:

- „Grazer SozialCard Mobilität“ der Holding Graz Linien, gültig ein Jahr für die Benützung aller städtischen Verkehrsmittel in der Zone 101 um derzeit entweder EUR 50,- oder EUR 60,- (mit Schlossbergbahnbenützung)
- Kleinkinderzuschuss (einmal pro Jahr)
- Schulstartaktion – Geld zur Unterstützung für Schulsachen wird auf ein angegebenes Konto überwiesen
- Energiekostenzuschuss
- Weihnachtsbeihilfe des Sozialamtes der Stadt Graz
- VinziMärkte und Team-Österreich-Tafel – die SozialCard berechtigt zum Einkauf
- Kulturpass zum Besuch von verschiedenen Kulturinstitutionen
- Ermäßigung für die Mitgliedsgebühr der Grazer Stadtbibliotheken
- Kostenlose Nachhilfe von bit social (Lendpavillon, Volksgartenstraße 11, 8020 Graz, Tel.: 0664/61 99 814)

Eine vollständige Auflistung von weiteren Leistungen erhalten Sie auf www.graz.at/sozialcard oder persönlich im Sozialamt.

Gültigkeit / Erlöschen der SozialCard

- Die Gültigkeitsdauer ist auf der Karte aufgedruckt und richtet sich nach der Gültigkeit des vorgelegten Bescheides zum Nachweis über das geringe Haushaltseinkommen.
- Die Gültigkeit erlischt, wenn die notwendigen Voraussetzungen wegfallen bzw. der/die Inhaber*in auf die Karte verzichtet

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Antragsformular (Download von der Homepage Stadt Graz) online ausfüllbar, kann mit den notwendigen Nachweisen im Sozialamt der Stadt Graz abgegeben werden.

SOZIALAMT – INFOSTELLE SOZIALCARD

Schmiedgasse 26, 1. Stock, 8011 Graz
0316 / 872 – 6397
sozialcard@stadt.graz.at
www.graz.at/sozialcard

WOHNUNTERSTÜTZUNG

Wohnunterstützung gibt es:

- Nur für Mieter*innen mit geringem Einkommen und ohne Bezug der Sozialunterstützung
- Jeweils für ein Jahr; dringendes Wohnbedürfnis muss erfüllt werden (Hauptwohnsitz)
- Bei einem Vermögen von unter EUR 10.000,-
- Die Höhe ist abhängig vom Familieneinkommen und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
- Bei Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen (es darf kein Mietrückstand vorliegen)

→ Weiterführende Informationen siehe **Kapitel 6 Wohnen**

Antragstellung:

AMT DER STMK. LANDESREGIERUNG

Referat Beihilfen und Sozialservice, Abteilung 11
Burggasse 7-9, 8010 Graz
0316 / 877 – 3748
abteilung11@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

BEFREIUNG VON DER ORF-HAUSHALTSABGABE UND EAG-KOSTENBEFREIUNG (STROM UND GAS)

Seit dem 1. Jänner 2024 wird der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“) eingehoben. Er ersetzt die bisherige GIS-Gebühr. Der ORF-Beitrag wird für jede Adresse verrechnet, an der zumindest eine Person den Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister (ZMR) hat. Der Beitrag ist unabhängig vom tatsächlich vorhandenen Empfang oder Empfangsgeräten. Eine Befreiung vom ORF-Beitrag ist aber in bestimmten Fällen möglich

und sollte daher jedenfalls mit einem entsprechenden Antrag eingebracht werden.

Zusätzlich sind ein Telefonzuschuss und eine EAG-Kostenbefreiung für die Erneuerbare-Förderpauschale, den Erneuerbaren-Förderbeitrag und den Grüngas-Förderbeitrag möglich. Dazu muss dem Antrag die aktuelle Strom- und/oder Gasabrechnung beigelegt werden. Eine mögliche Befreiung wird dann bei der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt und kann zu niedrigeren Energiekosten führen. Mit einer EAG-Kosten-Befreiung ist es möglich zudem automatisch weitere Begünstigungen erhalten (z.B. Netzkostenzuschuss).

Wer kann befreit werden?

- Sozial und/oder körperlich Hilfsbedürftige
- Ab 01.01.2024 sind auch Lehrlinge anspruchsberechtigt
- Anspruchsberechtigt sind neben Zivildienstleistenden auch Personen, die folgende Leistungen beziehen: Pflegegeld, Pension, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung, Sozialunterstützung, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Grundversorgung, Rezeptgebührenbefreiung
- Dabei darf ein bestimmtes Haushaltseinkommen nicht überschritten werden

Richtsätze 2024:

- für eine Person max. EUR 1.364,12
- für zwei Personen max. EUR 2.152,03
- für jede weitere Person im Haushalt EUR 210,48

Dabei wird das monatliche Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen angerechnet. Nicht einberechnet werden: Renten vom Sozialministeriumservice, Unfallrenten, Familienbeihilfe und Pflegegeld. Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen den maßgeblichen Richtsatz, können abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen folgende Ausgaben:

- Mietzins inkl. Betriebskosten.
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen laut §34 und §35 Einkommenssteuergesetz.
- Kosten für die 24-Stunden Betreuung nach Abzug der Zuzahlung vom Sozialministeriumservice

Antragstellung:

- Das Formular ist erhältlich am Magistrat, bei den Servicestellen beim Servicecenter bzw. als Download unter orf.beitrag.at
- mit den erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise, Pflegegeldbescheid, Meldezettel, Jahresabrechnung Strom/Gas, Mietvorschreibung ...) einzusenden an:

OBS ORF-BEITRAGS SERVICE GMBH

Postfach 1000, 1051 Wien
0810 / 00 10 80 Service-Hotline
service@orf.beitrag.at
orf.beitrag.at

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Für jedes auf Rezept verordnete Medikament ist pro Packung eine Rezeptgebühr zu bezahlen. Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, sich davon zu befreien zu lassen.

→ Nähere Infos dazu finden sich im **Kapitel 7.1 Gesundheit**.

SONSTIGE ZUSCHÜSSE

HEIZKOSTENZUSCHUSS LAND STEIERMARK

Durch den einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, **keinen Anspruch auf Wohnunterstützung haben** und deren jährliches Nettohaushaltseinkommen (ausgenommen geleistete Unterhaltszahlungen) die EU-SILC Grenze nicht übersteigt:

- Einpersonenhaushalte EUR 1.572,-
- Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften EUR 2.358,-
- je Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug EUR 472,-

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Höhe:

Im Jahr 2023/2024 wurde die Höhe der Förderung aufgrund der steigenden Energiekosten auf EUR 340,- angehoben.

Antragstellung:

Der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark kann jeweils von Oktober bis Ende Februar im Gemeindeamt der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, sowie in den Servicezentren und Servicestellen der Stadt Graz unter Vorlage der Einkommensunterlagen beantragt werden.

→ HEIZKOSTENZUSCHUSS

GEBÜHRENFREIE HOTLINE

0800 / 20 10 10
heizkostenzuschuss@stmk.gv.at

→ UNTERSTÜTZUNGSFONDS, EINMALIGE LEISTUNGEN

Für besondere Notfälle gibt es spezielle Anlaufstellen. In der Regel können diese auf Basis von formlosen Ansuchen einmalige Unterstützungen gewähren.

GRAZ HILFT – SOZIALFONDS GRAZ

Der Sozialfonds „Graz hilft“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch. Ziel ist es, Menschen in Notsituationen rasch zu unterstützen.

Antragstellung:

- online über die Homepage oder per E-Mail an grazhilft@stadt.graz.at
- Der Fall wird geprüft, der Stadtsenat entscheidet bei Unterstützungen über EUR 1.500,-, darunter entscheidet das Sozialamt. ■

REFERAT SOZIALE ARBEIT UND BERATUNG

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 6344
erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at
www.graz.at (Stichwort Sozialfonds)

SOZIALAMT INFOSTELLE

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 6450
sozialunterstuetzung@stadt.graz.at

VOLKSHILFE GRAZ – BÜRO FÜR SOZIALES

Die Volkshilfe bietet Hilfe in besonderen Notlagen (z.B. bei drohender Delogierung, Stromrückstand, etc.).

Sie entwickelt zudem gezielte Maßnahmen, um Kinderarmut entgegen zu treten. Für Kinder bis 6 Jahre können Unterstützungen für Kinderwagen, Fahrräder, Gitterbetten, Kleidung usw. über das Projekt Mit.Chancen.Wachsen beantragt werden.

Das Projekt Lernen.Möglich.Machen versucht, die Bildungschancen von armutsbetroffenen Kindern zu erhöhen. So sind auch Ansuchen für Unterrichtsmaterialien, Schulveranstaltungen, Laptops o.ä. möglich.

Über das Projekt Kinder.Gesundheit.Sichern sind Ansuchen für Mundhygiene, Sehbehelfe, Impfungen, Therapien und andere gesundheitspezifische Ausgaben möglich.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der Volkshilfe.

Waagner-Biro-Straße 63c, 8020 Graz
0316 / 8960 – 31000
verein@stmk.volkshilfe.at
www.volkshilfe.at

CARITAS BEX – BERATUNGSSTELLE EXISTENZSICHERUNG

Die Beratungsstelle (ehemalige Sozialberatung) bietet kostenlose und diskrete Beratung und Unterstützung für Menschen in finanzieller und sozialer Not.

Die Beratung gibt es auch als anonymes Onlineangebot. Zudem gibt es auch die Möglichkeit der sozialen Energiesparberatung im Haushalt und Gerätetausch.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 – 300
existenzsicherung@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at (Stichwort BEX)

CARITAS SCHWANGERENBERATUNG

Die Beratungsstelle stellt bei Bedarf auch Überbrückungshilfen bereit für Schwangere/Mütter/Väter mit Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 / 88015 400
schwangerenberatung@caritas-steiermark.at

ROTES KREUZ – SPONTANHILFE

Die Beratungsstelle Individuelle Spontanhilfe versucht Menschen in Notlagen zu helfen, indem sie Überbrückungshilfe leistet und/oder anstehende Kosten bzw. dringende Anschaffungen übernimmt.

Spontanhilfe ist eine einmalige Hilfestellung in besonders prekären Situationen. Auch der Wohnschirm und Wohnschirm Energie werden dort abgewickelt.

Leonhardstraße 45, 8010 Graz
050 / 1445 – 10157
spontanhilfe@st.roteskreuz.at

LICHT INS DUNKEL

Licht ins Dunkel gewährt materielle und ideelle Unterstützung von behinderten Kindern und deren Familien und von Geburt an geistig und körperlich behinderten Menschen in Österreich.

Auch Alleinerzieher*innen und Familien mit minderjährigen Kindern, die ein geringes Einkommen haben, können schriftlich um finanzielle Unterstützung ansuchen.

VEREIN LICHT INS DUNKEL
CAPE 10, Alfred-Adler-Straße 1, 1100 Wien
01 / 533 86 88 – 0
office@lichtinsdunkel.org

UNTERSTÜTZUNGSFONDS SOZIALMINISTERIUM-SERVICE

Ansuchen für Heilbehelfe, Unterstützung bei Mehrkosten durch Behinderung usw.

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 / 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER PENSIONS- VERSICHERUNGSANSTALT

Pensionist*innen und versicherte Personen mit geringem Einkommen können einmal jährlich ein Ansuchen stellen, z.B. für Heizungs- und Stromkosten, Elektrogeräte, Kur, Begräbniskosten und Pflegebedarf ohne Pflegegeldanspruch (wenn Stunden bereits von der PVA festgestellt wurden).

PVA – LANDESSTELLE STEIERMARK
Eggenbergerstraße 3, 8021 Graz
050 / 303
pva-lsg@pv.at

UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER ÖGK

Unterstützungen werden bei besonderen Gesundheitsausgaben gewährt.
(Anschaffung einer Brille, Prothese, eines Hörgerätes oder Ähnlichem)

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
050 / 766 – 151 191
ufonds-15@oegk.at

KLEINE ZEITUNG – „STEIRER HELFEN STEIRERN“

Gadollaplatz 1, 8010 Graz
0316 / 875 – 1391
steirerhelfen@kleinezeitung.at

JOSEF-KRAINER-HILFSFONDS

Der Hilfsfonds bietet einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für österreichische Staatsbürger*innen, die sich in einer Notlage befinden.

Burgring 4, 8010 Graz
0316 / 877 – 2963
josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at

LAND STEIERMARK – REFERAT FÜR BEIHILFEN UND SOZIALSERVICE

Individuelle Sozialberatung und einmalige Hilfeleistung zur Behebung von Notständen jeglicher Art, auch Lebensmittelgutscheine sind möglich.

Burggasse 7-9, 8011 Graz
0800 / 20 10 10
beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

3.2 Beratung | Konkurs | Schulden

Die Gründe einer Überschuldung

Strukturelle Gründe:

- Haushalts- und Familiengründung ist immer mit Kostenaufwand verbunden, der schwer aus dem Einkommen gedeckt werden kann, weshalb Kredite aufgenommen werden.
- Scheidungen führen häufig zur Überschuldung, da nach der Trennung zwei Haushalte zu finanzieren sind.
- Wachsendem Leistungsdruck in der Arbeitswelt sind immer weniger Menschen gewachsen. Sie werden als Langzeitarbeitslose oder als Sozialunterstützungsempfänger*innen aus der Gesellschaft ausgegrenzt.
- Unfall oder Krankheit, verbunden mit Arbeitsplatzverlust und hohen Kosten für Medikamente, Heilhilfe, Ambulanz- und Rezeptgebühren, führen häufig in die Schuldenfalle.
- Schulden aus der Selbstständigkeit sind vor allem bei Kleinunternehmer*innen häufig ein Grund.

Individuelle Gründe:

- unwirtschaftliches Verhalten
- fehlende Finanzplanung
- Unwissen über Konsequenz von Kreditgeschäften
- Einkaufen gilt häufig als Ausgleich für belastende Situationen, dadurch wird Selbstwertgefühl aufgewertet.
- Suchtprobleme bzw. Suchterkrankung

Überschuldung kann viele Ursachen haben, deshalb sollte man geeignete Beratungsstellen aufsuchen, um die Ursachen für Verschuldung in den Griff zu bekommen.

Was kann der Schuldner/die Schuldnerin selbst tun?

- Kassabuch führen, um sich Klarheit über Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen..
- Einkaufslisten, -pläne erstellen, um unkontrollierte Ausgaben zu vermeiden.
- Sich bei drohendem Zahlungsverzug umgehend an Gläubiger wenden, Stundung erbitten, geeignete Ratenzahlungsvorschläge unterbreiten.

Außergerichtlicher Ausgleich

- ein außergerichtlicher Ausgleich bedeutet, dass Schuldner*innen den Gläubiger*innen eine Ratenzahlung anbieten
- sich um die Zustimmung von Gläubiger*innen auf Ratenzahlung bemühen
- falls die Gläubiger*innen einwilligen und der/die Schuldner*in alle Raten bezahlt, kommt es zu einer außergerichtlichen Entschuldung
- für Gläubiger*innen ist ein Ausgleichsangebot in der Regel attraktiver als der Privatkonkurs, da sie erwarten können, dass Schuldner*innen eine höhere Quote begleichen als beim Privatkonkurs

PRIVATKONKURS

Was ist ein Privatkonkurs?

Überschuldete Privatpersonen können Privatkonkurs anmelden. Ziel des Privatkonkurses ist es, den Schuldner*innen einen wirtschaftlichen Neubeginn und eine Entschuldung nach 3 Jahren zu ermöglichen.

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Alle Exekutionen und der Zinsenlauf werden gestoppt. Alles Vermögen der Schuldner*innen (Haus, Auto, Sparbuch etc.) wird verwertet
- Zahlungsplan: Schuldner*innen müssen den Gläubiger*innen so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten drei Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird.
- Wird der Zahlungsplan von den Gläubiger*innen abgelehnt, tritt das Abschöpfungsverfahren in Kraft. Wenn die Schuldner*innen kein pfändbares Einkommen haben, können Verhandlungen eines Zahlungsplans übersprungen werden und das Abschöpfungsverfahren wird gleich eingeleitet. Dies gilt auch

dann, wenn das Einkommen so gering ist, dass es das Existenzminimum nur knapp übersteigt.

- Schuldner*innen müssen im Abschöpfungsverfahren binnen 3 bzw. 5 Jahren von ihren übrigen Schulden befreit werden.

→ HILFE BEIM PRIVATKONKURS:

Die Schuldenberatung bietet vertrauliche und kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Suche nach außergerichtlichen und gerichtlichen Lösungen an. In der Regel erfolgt eine telefonische Erstberatung, wobei ein Termin für das persönliche Beratungsgespräch vereinbart wird.

SCHULDENBERATUNG STEIERMARK

Neutorgasse 57, 8010 Graz
0316 / 37 25 07
office@sbstmk.at
www.sbstmk.at

BILDUNG & BERATUNG GELDLIBEN

Geldleben bietet Begleitung und Unterstützung in allen Fragen rund ums Thema Geld – in Form von persönlicher Beratung und lebensnahen Bildungsangeboten. Für einen selbstbewussten, kompetenten Umgang mit Geld.

Ziele sind ein reflektiertes Konsumverhalten und den Umgang mit dem eigenen Budget und verschiedenen Finanz- und Vorsorgeprodukten zu erlernen.

Sackstraße 36, 8010 Graz
0720 303004-30
graz@geldleben.at
geldleben.at

Notizen:

3.3 Caritas | Pfarren | Vinzenzgemeinschaft

BEX BERATUNGSSTELLE EXISTENZSICHERUNG

Die Caritas BEX-Beratungsstelle (ehemalige Sozialberatung) bietet kostenlose und diskrete Beratung und Unterstützung für Menschen in finanzieller und sozialer Not. Die Beratung gibt es auch als anonymes Onlineangebot.

Armut und soziale Ausgrenzung sind keine Einzelschicksale. Wenn man den Job verliert oder schwer erkrankt, kann man schnell in eine Notsituation geraten. Wo notwendig, kann unmittelbar Hilfe geleistet werden – etwa mit Kleidung oder Schulsachen – und in Härtefällen (z.B. zur Abwendung einer Delogierung) auch mit finanzieller Unterstützung. Ziel ist immer die langfristige Sicherung der Lebensgrundlage. Als Grundlage für eine erfolgreiche Verbesserung der Situation dienen stets Beratung und Unterstützung. Im ersten Schritt werden ein Finanzcheck und die genaue Analyse der aktuellen persönlichen Situation durchgeführt. Im Anschluss werden gemeinsam Perspektiven entwickelt.

Auch der Wohnschirm wird in der Caritas BEX abgewickelt. ■

→ KONTAKT UND TERMINVEREINBARUNG

BEX

Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 – 300
existenzsicherung@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at (Stichwort BEX)

CARITAS UND PFARREN

Die CARITAS ist über die Sozialausschüsse in den Pfarren in den Bezirken der Stadt Graz und in den Regionen im Land Steiermark gut erreichbar. Dadurch ist es ihren Berater*innen möglich, flächendeckend zu unterstützen, wenn Menschen Hilfestellungen benötigen.

Die PfarrCaritas leistet direkte Hilfe mittels

- Sprechstunden
- Lebensmittelausgaben
- Kleiderläden/Kostnixläden ■

PFARRE CHRISTKÖNIG

Ekkehard-Hauer-Straße 28, 8052 Graz
0316 / 28 19 72
graz-christkoenig@graz-seckau.at

DOMPFARRE GRAZ

Burggasse 3, 8010 Graz
0316 / 82 16 83
graz-dom@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-GRABEN

Kirchengasse 4, 8010 Graz
0316 / 68 31 90
graz-graben@graz-seckau.at

PFARRE HERZ-JESU

Sparbersbachgasse 58, 8010 Graz
0316 / 82 62 85
graz-herz-jesu@graz-seckau.at

PFARRE KALVARIENBERG

Kalvarienbergstraße 155, 8020 Graz
0316/ 68 21 24
graz-kalvarienberg@graz-seckau.at

PFARRE KARLAU

Karlauer Straße 65, 8020 Graz
0316 / 71 23 24
graz-karlau@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-LIEBENAU

St.-Paulus-Platz 1, 8041 Graz
0316 / 47 23 19
graz-liebenau@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-MARIAHILF

Mariahilferplatz 3, 8020 Graz
0316 / 71 31 69
graz-mariahilf@graz-seckau.at

PFARRE MÜNZGRABEN

Münzgrabenstraße 61, 8010 Graz
0316 / 83 05 81
graz-muenzgraben@graz-seckau.at

PFARRE PUNTIGAM

Gradnerstraße 28, 8055 Graz
0316 / 29 21 89
graz-puntigam@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-RAGNITZ

Ragnitzstraße 168, 8047 Graz
0316 / 30 19 80
graz-ragnitz@graz-seckau.at

PFARRE SALVATOR

Robert Stolzgasse 3, 8020 Graz
0316 / 68 11 19
graz-salvator@graz-seckau.at

PFARRE SCHMERZHAFTE MUTTER

Mariengasse 31, 8020 Graz
0316 / 71 42 58
graz-schmerzhaftemutter@graz-seckau.at

PFARRE SCHUTZENDEL

Hauseggerstraße 72, 8020 Graz
0316 / 58 25 12
graz-hl-schutzenengel@graz-seckau.at

STADTPFARRE GRAZ

Herrengasse 23, 8010 Graz
0316 / 82 96 84
graz-hl-blut@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ – ST. ANDRÄ

Kernstockgasse 9, 8020 Graz
0676 / 8742 – 6138
graz-st-andrae@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-ST. JOHANNES

Vinzenz-Muchitsch-Straße 60, 8020 Graz
0316 / 27 14 17
graz-st-johannes@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-ST. JOSEF

Schönaugürtel 41, 8010 Graz
0316 / 83 02 27
graz-st-josef@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-ST. PETER

Gruber-Mohr-Weg 9, 8042 Graz
0316 / 47 10 72 – 0
graz-st-peter@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-ST. VEIT

St.-Veiter-Straße 86, 8046 Graz
0316 / 69 23 28 – 0
graz-st-veit@graz-seckau.at

PFARRE GRAZ-ST. VINZENZ

Vinzenzgasse 42, 8020 Graz
0316 / 58 24 02
graz-st-vinzenz@graz-seckau.at

PFARRE STRASSGANG

Florianibergstraße 15, 8054 Graz
0316 / 28 53 07
graz-strassgang@graz-seckau.at

VINZIWERKE

Die Vinzenzgemeinschaften sind karitative Vereine, welche sich der Not der Mitmenschen in Pfarren oder Gemeinden annehmen. Verschwiegenheit und Diskretion sind oberstes Gebot.

Die Mitarbeiter*innen klären durch Kontaktaufnahme die Situation, um die notwendigen Maßnahmen treffen zu können (z.B. Überbrückungshilfe, Lebensmittelgutscheine, Zuwendung, Unterstützung im Umgang mit Behörden, etc.).

VINZENZGEMEINSCHAFT EGGENBERG

Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
0316 / 58 58 00
vinzihaus@vinzi.at

EINKAUFEN UND ESSEN FÜR WENIG GELD

VINZIMÄRKTE

In Märkten der Vinzenzgemeinschaft werden verbilligte Waren, die im Handel nicht mehr verkauft werden können, zu maximal 30 % des Normalwertes verkauft. Dazu gehören: Falsch verpackte oder etikettierte, leicht beschädigte oder sonstige Waren, die für den herkömmlichen Verkauf nicht geeignet sind, deren inhaltliche Qualität aber dennoch garantiert ist. Ebenso Waren kurz vor dem Ablaufdatum, die vorher mittels Stichproben auf ihre Genusstauglichkeit geprüft wurden. Abgelaufene Waren werden als solche gekennzeichnet. Kein Verkauf von Alkohol. Einkaufsberechtigt sind finanziell bedürftige Grazer*innen, die im Besitz der SozialCard sind oder über wenig Einkommen verfügen. Ein Berechtigungsausweis zum Einkauf ist während der Öffnungszeiten in den Geschäften erhältlich. Notwendig dafür sind Einkommensnachweis, Meldezettel und ein Lichtbildausweis. Die Einkaufsberechtigung ist auf 1 Jahr befristet. ■

VINZIMARKT

Lebensmittel, Waschmittel, Kosmetika, Spielzeug
1) Herrgottwiesgasse 51, 8020 Graz
2) Karl-Morre-Straße 9, 8020 Graz
0316 / 58 58 09
vinzimarkt@vinzi.at, www.vinzi.at

VINZI-SHOP

Kleidungsstücke, Schuhe, Bücher, Kinderspielzeug, Bettwäsche und diverse Haushaltswaren
Grazbachgasse 59, 8010 Graz
Georgigasse 2, 8020 Graz
0316 / 58 58 07
vinzishop@vinzi.at

VINZIBUS – ABENDBROT FÜR OBDACHLOSE

Kleintransporter zur abendlichen Verteilung mit Broten und Tee an Hilfsbedürftige, fährt in den Augarten, auf den Jakominiplatz und zum Hauptbahnhof.

Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
0316 / 58 58 00, vinzihaus@vinzi.at

MARIENSTÜBERL

Mittagstisch und Begegnungsstätte der CARITAS-Steiermark
Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 – 302
marienstueberl@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

CARITAS BAHNHOFSSION

Die Bahnhofsmision bietet wohnungslosen Menschen bzw. Reisenden in Notsituationen einen konsumzwangsfreien Raum zum Aufhalten, Ausruhen und Kontakt suchen. Es ist keine Anmeldung nötig. Angeboten werden Jause, warme Suppe, kalte und warme Getränke sowie individuelle Betreuung und Beratung bei persönlichen Herausforderungen durch das Team vor Ort.

Europaplatz 12, 8020 Graz
0676 / 880 157 171

CARITAS TAGESZENTRUM MESNERGASSE

Das Tageszentrum bietet Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben, Gespräche in einer ungezwungenen Atmosphäre, einen Ort zum Aufwärmen und eine Stärkung mit einer kleinen Jause. Außerdem wird individuell und unbürokratisch bei Akutsituationen geholfen und langfristige Lösungen erarbeitet. Auch Hunde können mitgebracht werden.

Mesnergasse 4, 8010 Graz
0676 / 88015 8207

CARLA SACHSPENDENMÄRKTE

In Märkten der CARITAS Steiermark werden gespendete Waren, die vollständig in Ordnung sind, zu günstigen Preisen verkauft. Diese Märkte sind Beschäftigungsprojekte in Zusammenarbeit mit dem AMS Steiermark, und bieten Menschen zugleich eine Möglichkeit, wieder in der Arbeitswelt Fuß zu fassen. In den Carla-Märkten der CARITAS können alle Menschen einkaufen.

CARLA & MÖBELVERKAUF

Herrgottwiesgasse 119, 8020 Graz
0676 / 88015 723
carla@caritas-steiermark.at

CARLA LINDENGASSE

Carla Warenhalle, Möbelverkauf
Lindengasse 18a, 8045 Graz
0316 / 8015 – 642

CARLA MERANGASSE

Merangasse 27, 8010 Graz
0676 / 88015 777

CARLA & PAUL

Grabenstraße 39, 8010 Graz
Shop: 0676 88015 786, Café: 0676 88015 734

CARLA ZINZENDORFGASSE

Zinzendorfgasse 14, 8010 Graz
0676 / 88015 610

CARLA ANNENSTRASSE

Annenstraße 8, 8020 Graz
0676 / 88015 683

CARLA JAKOMINI

Jakoministraße 10, 8010 Graz
0676 / 88015 684

CARLA ST. PETER

Petersgasse 78, 8042 Graz
0676 / 88015 682

CARLA KEPLERSTRASSE

Keplerstraße 38, 8020 Graz
0676 / 88015 643

TEAM ÖSTERREICH TAFEL (ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ)

Die kostenfreien Lebensmittelspenden werden an Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen (Armutsgefährdungsschwelle) abgegeben. Bei der ersten Abholung erfolgt eine Registrierung mit der Erklärung zum Haushaltseinkommen, um zu prüfen, ob die Person bezugsberechtigt ist.

Die „Team Österreich Tafel“ erhält Lebensmittelspenden wie Brot, Obst, Gemüse oder andere Nahrungsmittel und fallweise auch Hygieneartikel von Supermärkten, Landwirten und sonstigen Herstellern. Diese werden von freiwilligen Helfer*innen abgeholt und verteilt.

Es gibt zahlreiche Standorte in ganz Österreich, zu finden auf der Homepage des ÖRK.

<https://www.rotekruz.at/team-oesterreich-tafel-standorte>

Großmarktstraße 8, 8020 Graz
Samstag 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
050 / 1445 - 10157
sozialdienste@st.rotekruz.at



Standorte Team Österreich

LEBENSMITTEL-FAIRTEILER (FOODSHARING UND ANDERE)

In die Lebensmittel-Fairteiler darf jede*r genießbare Lebensmittel stellen und diese so vor dem Schlechtwerden retten. Ebenfalls darf jede*r daraus Lebensmittel nehmen – es geht darum, Lebensmittelverschwendung zu verhindern, Bedürftigkeit ist NICHT Voraussetzung!

Die Fairteiler sind größtenteils vom Verein Foodsharing aufgestellt und gepflegt, teils gibt es aber auch private Initiativen.

Die Standorte sind über ganz Graz verteilt, eine Übersicht findet sich unter <https://nachhaltig-in-graz.at/listen/foodsharing-fairteiler-in-graz-umgebung/>



Standorte Fairteiler

KOSTENLOSE MEDIZINISCHE GRUNDVERSORGUNG

MARIENAMBULANZ

Medizinische Erst- und Grundversorgung (auch ohne Versicherung möglich)

Mariengasse 24 | Eingang Kleiststr. 73, 8020 Graz

0316 / 8015 – 351 (Ordination)

marienambulanz@caritas-steiermark.at

VINZI MED

Krankenstube für bedürftige VinziDorf Bewohner

bzw. obdachlose Männer

Riesstraße 6, 8010 Graz

0316 / 58 58 03

vinzimed@vinzi.at

3.4 Kunst & Kultur

KULTURPASS

Mit dem Kulturpass ist der Gratis Eintritt bei vielen Grazer Kulturinstitutionen möglich. Kulturpassbesitzer*innen, die eine Veranstaltung besuchen wollen, kommen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit Kulturpass und Ausweis hin und können gratis teilnehmen. Bei Veranstaltungen, die rasch ausverkauft sind, empfiehlt es sich wie sonst auch, rechtzeitig zu reservieren. Der Kulturpass ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Er gilt auch für Kinder von Kulturpassbesitzer*innen, die im Steirischen Familienpass eingetragen sind. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.

Wer hat Anspruch?

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, die Sozialunterstützung oder Mindestpension beziehen, Menschen mit Notstandshilfe und Geflüchtete.

Wo erhalte ich den Kulturpass?

Der Kulturpass wird über viele soziale- und karitative Einrichtungen und in den Geschäftsstellen des AMS Steiermark ausgestellt.

Inhaber*innen der SozialCard der Stadt Graz erhalten den Kulturpass bei den Ausgabestellen der Sozial-Card.

Was ist mitzubringen?

- Einkommensnachweise
- (Lohnzettel, Unterhaltsbestätigungen, Wohnunterstützungsbescheid, Nachweis über Arbeitslosengeld)
- Meldezettel und ein Lichtbildausweis oder die Sozial-Card

CULTURE UNLIMITED

Hunger auf Kunst & Kultur | Steiermark

Kinkgasse 7, 8020 Graz

0664 / 213 13 86

info@culture-unlimited.com

<https://hakuk.st>

Notizen:

4. GESCHLECHTERTHEMEN

4.1 Frauen

→ BERATUNGSSTELLEN UND HILFE FÜR FRAUEN

REFERAT FRAUEN & GLEICHSTELLUNG

Kaiserfeldgasse 17, 8010 Graz
0316 / 872 – 4671
frauen.gleichstellung@stadt.graz.at
www.graz.at

REFERAT FAMILIE, ERWACHSENENBILDUNG UND FRAUEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316 / 877 – 4023
familie@stmk.gv.at

VEREIN FRAUENSERVICE GRAZ

Beratung, Bildung, Forschung
Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

FRAUENGESUNDHEITZENTRUM

Beraten, Begleiten, Bewegen
Joanneumring 3/ 1.Stock, 8010 Graz
0316 / 83 79 98
frauen.gesundheit@fgz.co.at
www.frauengesundheitszentrum.eu

MAFALDA

Beratung und Unterstützung für Mädchen und junge Frauen
Arche Noah 11, 8020 Graz
0316 / 33 73 00
office@mafalda.at
www.mafalda.at

BERATUNGSSTELLE DIVAN – CARITAS

Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen
mit spezialisiertem Angebot für Betroffene von Gewalt „im Namen der Ehre“ | Zwangsheirat

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 – 744
divan@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

TARA

Beratungsstelle für Frauen bei sexualisierter Gewalt in der Steiermark
Therapie und Prävention
Haydngasse 7, 8010 Graz
0316 / 31 80 77
office@taraweb.at
www.taraweb.at

GEWALTSCHUTZZENTRUM GRAZ

Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt
Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz
0316 / 77 41 99
+43 8282 709 92 93 33 (per sms)
office.stmk@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark

GEWALTAMBULANZ

Klinisch-forensische Untersuchungsstelle
Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt

Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz
0664 / 84 38 241

Termin nach telefonischer Anmeldung

www.gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz

MUTAUSBRUCH

Support Group bei Gewalterfahrungen
hallo@mutausbruch.at
www.mutausbruch.at

HAZISSA

Prävention sexueller Gewalt
Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz
0316/90 370 160
office@hazissa.at
www.hazissa.at

VEREIN DREHUNGEN

Beratung, Bildung und Training von Mädchen und Frauen zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins und ihrer Fähigkeiten zu Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

0681 / 10637517
kursanfragen-steiermark@verein-drehungen.at
www.verein-drehungen.at

FGMC KOORDINATIONSSTELLE

Beratung, Informationen und Unterstützung
bei allen Fragen zum Thema
weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)

Merangasse 26 (Eingang Leonhardstraße 23),
8010 Graz
+ 43 50 1445 10176
womencare@st.rotekreuz.at
www.fgm-koordinationsstelle.at

INSTITUT FÜR FRAU UND FAMILIE

Feuerbachgasse 1, 8020 Graz
0664 / 214 2537
iffgraz@aon.at
www.institut-frau-familie.at

→ **WOHNANGEBOTE**

WOHNGEMEINSCHAFT OFFENE TÜR

Für schwangere Jugendliche und junge Mütter
in Krisensituationen
Liebenauer Hauptstraße 285, 8041 Graz
0676 / 88015 – 483
wg.offene.tuer@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

WOHNGEMEINSCHAFT EVA

Eine Verantwortung Annehmen
Liebenauer Hauptstraße 285, 8041 Graz
0676 / 88015 – 492
wg.eva@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

WOHNHAUS DES SOZIALAMTS FÜR FRAUEN

Hüttenbrennergasse 41, 8010 Graz
0316 / 872 – 6491
frauenwohnhaus@stadt.graz.at

HAUS ROSALIE

Aufnahme ist rund um die Uhr gewährleistet
Vorübergehende Aufnahme von obdachlosen Frauen

Babenbergerstraße 61a, 8020 Graz
0316 / 58 58 06
hausrosalie@vinzi.at
www.vinzi.at/haus-rosalie

CARITAS HAUS FRANZISCA – NOTSCHLAFSTELLE UND WOHNUNGSGEMEINSCHAFT FÜR FRAUEN (MIT KINDERN)

Georgigasse 78, 8020 Graz
0676 / 88015 – 742
franzisca.nost@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

VEREIN FRAUENHÄUSER STEIERMARK (MIT KINDERN)

Hilft Wege aus der Gewalt zu finden
Postfach 30, 8006 Graz
0800 / 202017 (rund um die Uhr)
beratung@frauenhaeuser.at
www.frauenhaeuser.at

→ **SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT**

BERATUNGSZENTRUM FÜR SCHWANGERE

Fachstelle für Schwangerschaft, Geburt
und die Zeit danach
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 / 88015 – 400
schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
www.schwangerenberatung.at

KONTAKTSTELLE ANONYME GEBURT | BABYKLAPPE

Hotline: 0800 83 83 83 oder +43 316 80 15 405

ACHTUNG! – Die Babyklappe befindet sich
im LKH Graz

Gebärklinik, Auenbruggerplatz 18, 8010 Graz
Kontaktstelle Grabenstraße 39, 8010 Graz
0316 / 8015 – 405
kontaktstelle@caritas-steiermark.at
ulla.pongratz-elsnig@caritas-steiermark.at
verena.reis@caritas-steiermark.at
www.uniklinikumgraz.at/patienten/babyklappe

→ **BERATUNG ZU BERUF UND AUSBILDUNG**

NOWA

Training • Beratung • Projektmanagement
Jakominiplatz 16, 2. Stock, 8010 Graz
0316 / 48 26 00
office@nowa.at
www.nowa.at

ZAM

Zentrum für Ausbildungs-Management Steiermark
Neutorgasse 53, 8010 Graz
0316 / 812 600
office.graz@zam-steiermark.at
www.zam-steiermark.at

DANAIDA

Bildung und Treffpunkt für Frauen
Marienplatz 5, 8020 Graz
0316 / 71 06 60
office@danaida.at,
www.danaida.at

4.2 Männer

→ BERATUNGSSTELLEN UND HILFE FÜR MÄNNER

MÄNNERINFO

KRISENHELPLINE 0720 /704400 (rund um die Uhr)
anonym – vertraulich – kostenlos
Telefonische Krisenberatung, bei Bedarf
auch gedolmetscht.

VEREIN FÜR MÄNNER- UND GESCHLECHTER- THEMEN STEIERMARK

Die Männerberatung hilft in Sachen Beziehung,
Trennung, Scheidung, Obsorge, Arbeit, Gesundheit,
Gewalt, Forensik & Rückfallprävention, Jugendarbeit,
Gender Mainstreaming. Selbsthilfegruppen

Dietrichsteinplatz 15, 8.Stock, 8010 Graz
0316 / 83 14 14
info@vmg-stmk.at
www.vmg-steiermark.at

MÄNNER*KAFFEE IM HEIDENSPASS

Austausch, Diskussion & gemütliches Zusammensitzen
Kein Konsumzwang, freiwillig und ohne Anmeldung.

Griesgasse 8, 8020 Graz
0316 / 83 14 14
dremel@maennerberatung.at

WHITE RIBBON KAMPAGNE ÖSTERREICH VEREIN VON MÄNNERN ZUR PRÄVENTION VON MÄNNLICHER GEWALT

White Ribbon ist die weltweit größte Initiative
von Männern gegen Männergewalt an Frauen.
Sie agiert durch ehrenamtliche Mitarbeit
und finanzielle Beiträge von Personen,
Organisationen, Institutionen und Privatfirmen

Siebensterngasse 19, 1070 Wien
0650 / 603 28 29
office@whiteribbon.at
www.whiteribbon.at

MÄNNERNOTRUF

Bei Krisen aller Art kostenlos und anonym
Steyrergasse 116, 8010 Graz
0800 246 247 – rund um die Uhr!
hilfe@maennernotruf.at

→ WOHNANGEBOTE

ARCHE 38 – CARITAS

Kontaktstelle, Notschlafstelle und Wohngemeinschaft,
kurz- & mittelfristige Wohnversorgung und
individuelle Beratungsangebote.

Eggenberggürtel 38, 8020 Graz
0316 / 8015 – 730
arche@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

WOHNHAUS DES SOZIALAMTS FÜR MÄNNER

für wohnungslose Männer
Rankengasse 24, 8020 Graz
0316 / 872-6481
maennerwohnhaus@stadt.graz.at
www.graz.at

RESSIDORF – CARITAS

Notschlafstelle und Begegnungsraum
mit Sozialbetreuung
Herrgottwiesgasse 67, 8020 Graz
0316 / 8015 – 738
ressidorf@caritas-steiermark.at
www.caritas.steiermark.at

VINZITEL-NOTSCHLAFSTELLE

Lilienthalgasse 20a, 8020 Graz
0316 / 58 58 05
vinzitel@vinzi.at
www.vinzi.at

VINZIDORF

Dauerhafte Wohnversorgung von
chronisch alkoholkranken, obdachlosen Männern
Leonhardplatz 900, 8010 Graz
0316 / 58 58 03
vinzidorf@vinzi.at
www.vinzi.at

4.3 **LGBTQIA+**

lesbisch | schwul | bisexuell | transgender | queer |
intergeschlechtlich | agender | +

QUFO – QUEER FEMINISTISCHE ORGANISATION

Workshops, Vorträge, Veranstaltungen,
kulturelle Aktivitäten, Netzwerkbildung, Projekte
Siebenundvierzigergasse 27, 8020 Graz
info@qufo.org, www.qufo.org
instagram: qufo_graz
facebook: Qufo Graz

ROSALILA PANTHER*INNEN

Unzählige Beratungsangebote, Peer-Beratung,
Rechtsinformation, Jugend- und Community Center,
Treffpunkt für alle Altersgruppen,
Themenabende mit geschlechtsspezifischen Inhalten,
Gruppenangebote, Psychosoziale Beratung, Projekte

Annenstraße 26, 8020 Graz
0316/ 36 66 01
info@homo.at, www.homo.at

KRISENTELEFON „PSY-NOT“

24 Std. Hotline, kostenfrei und 100% anonym
0800 / 44 99 33
info@homo.at, www.homo.at

ACTAUT – AUTISMUS AUSLEBEN PEER-GRUPPE „Q&A QUEER UND AUSTISTISCH“

Gruppentreffen, Workshops, Austausch
und Vernetzung
rina.actaut@gmail.com
www.actaut.at

TRANSGENDER SELBSTHILFEGRUPPE GRAZ

Anlaufstelle für Transgender-Personen und
ihre Angehörigen.
Lauzilgasse 25/ 3.Stock, 8020 Graz
0677 / 625 798 99
transgender.graz@gmx.at
graz.transgender.at

COURAGE GRAZ

Plüddemanngasse 39/1.OG/Tür 5, 8010 Graz
0699 / 166 166 62
graz@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at

EMPTY CLOSET GRAZ

Verein zur Unterstützung und Förderung der queeren
Community
emptyclosetgraz@riseup.net
www.emptyclosetgraz.org

instagram: emptyclosetgraz
facebook: Empty Closet Graz

T~KRÄNZCHEN

Peer-to-Peer-Beratung von und
für transmaskuline Personen

instagram: t_kraenzchen
facebook: T-Kränzchen. Der transmasc_hangout

VEREIN FÜR MÄNNER- UND GESCHLECHTER- THEMEN STEIERMARK

Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz
0316 / 83 14 14
info@vmg-steiermark.at
www.vmg-steiermark.at

MAFALDA

Beratung für junge Frauen und Mädchen
Arche Noah 11, 8020 Graz
0316 / 33 73 00
office@mafalda.at
www.mafalda.at

QUEER-REFERAT DER ÖH UNI GRAZ UND DER HTU

Hilfestellung bei Fragen
zu gleichgeschlechtlicher Liebe, Bisexualität,
Transgender, etc.,
öffentliches Auftreten für die rechtliche Gleichstellung
homosexueller Menschen,
Hilfestellung bei Diskriminierungen aufgrund
sexueller Ausrichtung,
Organisation und Durchführung von queer-Tutorium,
queer-Stammtisch und queer-Unifest.

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
0316 / 873 – 5111
www.web.htugraz.at/queer/kontakt

STOP AIDS

Verein zur Förderung von sicherem Sex
Annenstraße 26, 8020 Graz
0699 / 36 66 01
info@stopaids.at
www.stopaids.at

AIDS-HILFE STEIERMARK

Beratung, Information und Betreuung in Fragen der
sexuellen Gesundheit
Hans-Sachs-Gasse 3/1.Stock, 8010 Graz
0316 / 81 50 50
steirische@aids-hilfe.at
www.aids-hilfe.at

5. RECHT & GERICHT

5.1 Rechtsberatung

ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

Bei den österreichweiten Rechtsanwaltskammern besteht für Rechtssuchende die Möglichkeit, von der Ersten Anwaltlichen Auskunft Gebrauch zu machen. Sie ist eine Serviceleistung, die dazu dient, in einem ersten Orientierungsgespräch Hilfestellung bezüglich Rechtsproblemen und der weiteren Vorgehensweise im konkreten Fall zu geben.

Auf Anfrage erklären sich die meisten Rechtsanwält*innen ebenfalls bereit, die erste Rechtsauskunft kostenfrei durchzuführen. Es empfiehlt sich, den möglichen Anspruch auf Verfahrenshilfe und die diesbezügliche Vorgehensweise gleich im Zuge dieses Erstgesprächs zu erörtern. Unentgeltliche Rechtsauskünfte können auch an den jeweiligen Amtstagen der Gerichte eingeholt werden.

STEIERMÄRKISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

EEA – Erste Anwaltliche Auskunft
(unentgeltliche allgemeine Information)
Salzamtsgasse 3/ IV, 8010 Graz
0316 / 83 02 90
office@rakstmk.at, www.rakstmk.at

VERFAHRENSHILFE

Durch die Verfahrenshilfe soll bedürftigen Personen die Führung von Prozessen (Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung) ermöglicht werden. Diese muss beim zuständigen Prozessgericht beantragt werden und wird bewilligt, wenn eine Partei ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht imstande wäre, den Prozess zu führen und die beabsichtigte Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Antragstellung:

Der Antrag auf Verfahrenshilfe kann direkt beim nächstgelegenen Bezirksgericht gestellt werden. Das Formular Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis ist auf der Webseite der österreichischen Justiz www.justizonline.gv.at downloadbar.

Begünstigungen

Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit oder ein Vollstreckungsverfahren die einstweilige Befreiung von folgenden Kosten bedeuten:

- Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelte, staatliche Gebühren
- Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts
- Gebühren der Zeug*innen, Sachverständigen,

Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen, sowie Besitzer*innen (fachkundige Laienrichter*innen in Arbeits- und Sozialgerichtssachen)

- notwendigen Barauslagen (z.B. Barauslagen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, die oder der der Partei beigelegt ist)
- Vertretungskosten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in anwaltpflichtigen Verfahren

Über die Gewährung der Verfahrenshilfe entscheidet das Gericht per Beschluss. Gegen diesen kann auch ohne die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Rekurs eingelegt werden. Der Umfang der Verfahrenshilfe richtet sich nach Einkommen bzw. Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers. Verfahrenshilfe wird immer individuell festgelegt.

→ Achtung:

Die Verfahrenshilfe umfasst nur die eigenen Kosten. Unterliegt die Partei, die Verfahrensbeihilfe bewilligt bekommen hat, muss sie immer noch die Anwaltskosten der Gegnerin oder des Gegners bezahlen. Diese werden allerdings vom Gericht nach dem Gesetz festgelegt.

GERICHTE IN GRAZ

SERVICECENTER UND AMTSTAGE

Das Bezirksgericht Graz Ost und Graz West verfügen über ein Servicecenter als erste Anlaufstelle, das bei der Orientierung im Justizbetrieb unterstützt und einige der am häufigsten benötigten Leistungen bietet (z.B. Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, Beglaubigungen, Formulare und Hilfestellungen werden angeboten).

Amtstagstermine werden vom Servicecenter telefonisch unter 0316 / 8074 4444 vergeben.

Der **Amtstag** ist eine unentgeltliche Dienstleistung im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der bei den Bezirksgerichten abgehaltene Amtstag bietet in allen Rechtssachen, in denen nicht von vornherein die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben ist, die Möglichkeit, Klagen, andere Anträge und Eingaben zu laufenden Verfahren zu gerichtlichem Protokoll zu geben.

Rechtsauskünfte werden nur erteilt, wenn sie im Zusammenhang mit einem bereits laufenden Gerichtsverfahren stehen oder jemand konkret erwägt, gerichtliche Schritte zu ergreifen.

BEZIRKSGERICHT GRAZ OST

Radetzkystraße 27, 8010 Graz
0316 / 8074 – 4444 (Terminvergabe)
Amtstag Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

BEZIRKSGERICHT GRAZ WEST

Grieskai 88, 8020 Graz
0316 / 8074 – 6666 (Terminvergabe)
Amtstag Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN

Conrad von Hötzendorf Straße 41, 8010 Graz
0316 / 8047

LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSACHEN

Marburger Kai 49, 8010 Graz
0316 / 8064 – 3333
(telefonische Voranmeldung notwendig)
servicecenter.LGZ.Graz@justiz.gv.at

OBERLANDESGERICHT GRAZ

Marburgerkai 49, 8010 Graz
0316 / 8064 - 3333
servicecenter.LGZ.Graz@justiz.gv.at

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Erdbergstraße 192 - 196, 1030 Wien (Postadresse)
Außenstelle Graz Schlögelgasse 9, 8010 Graz
01 / 60 149 – 0
einlaufstelle@bvwg.gv.at, www.bvwg.gv.at

→ BERATUNGSSTELLEN ZU SCHEIDUNG & TRENNUNG

Durch Ehescheidung bzw. Trennung von Beziehungen treten oftmals nachhaltige Veränderungen, auch wirtschaftlicher Art, ein. Besonders betroffen sind davon jene Partner*innen, die durch Scheidung zu Alleinerziehenden werden. Für sie ist die Gefahr, unter die Armutsgrenze zu rutschen, besonders groß. Aber auch Partner*innen mit niedrigem Einkommen, die durch die Trennung unterhaltspflichtig werden, sind armutsgefährdet.

Besonders wichtig in Krisensituationen und bei Scheidung ist eine kompetente psychosoziale und rechtliche Beratung. Familienberatungsstellen bieten Beratung bei Partnerschaftskonflikten, Generationskonflikten, Erziehungsproblemen usw., an. Diese beraten auch bei Trennung und Scheidung.

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Das Amt für Jugend und Familie bietet Familien eine Reihe ergänzender Angebote. Dazu gehören unter anderem:

- Familiensozialarbeit
- Psychologischer Dienst

- Mediation
- Elternberatung und Familientherapie
 - Paarberatung und Paartherapie
- Kinderbetreuungseinrichtungen inkl. Horte
 - Juristische Beratung
 - Beratung zur Geltendmachung von Unterhaltsforderungen
- Förderung von Ferienaufhalten bei wirtschaftlicher Notlage

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz
0316 / 872 – 3131

jugendundfamilie@stadt.graz.at, www.graz.at

KIJA – KINDER & JUGENDANWALTSCHAFT ELTERN BLEIBEN

Vertrauliches und kostenloses Beratungsangebot für Eltern in der frühen Trennungsphase und bei Scheidung. Die Beratung kann gemeinsam oder getrennt in Anspruch genommen werden.

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
0316 / 877 – 4923

maria.hofbauer@stmk.gv.at
www.kija.steiermark.at

RAINBOWS

Für Kinder und Jugendliche in stürmischen Zeiten
Grabenstraße 88, 8010 Graz
0316 / 67 87 83
office@stmk.rainbows.at, www.rainbows.at

VEREIN FRAUENSERVICE

Beratung für Frauen zu Recht, Soziales und Absicherung, Onlineberatung
Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 716022
office@frauenservice.at,
www.frauenservice.at

VMG – VEREIN FÜR MÄNNER- UND GESCHLECHTERTHEMEN

Beratung zu Recht bei Trennung & Scheidung, Themen der Obsorge
Dietrichsteinplatz 15/ 8. Stock, 8010 Graz
0316 / 83 14 14
info@vmg-stmk.at, www.vmg-steiermark.at

FAMILIENBERATUNG MARIATROST

Paarberatung, Trennung und Scheidung, Kontaktrecht, Sorgerecht, verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung

Mariatrosterstraße 41, 8043 Graz
0316 / 38 62 10

fb-mariatrost@rdk-stmk.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE (DIÖZESE GRAZ)

Familienberatung, Familienmediation, Psychotherapie,
Rechtsberatung
Kirchengasse 4/II, 8010 Graz
0316 / 82 56 67
ifp@graz-seckau.at, www.beratung-ifp.at

INSTITUT FÜR FAMILIENFÖRDERUNG

Paartherapie, Besuchsbegleitung, Scheidungsberatung
Elisabethstraße 59, 8010 Graz
0316 / 32 82 88
graz@familienfoerderung.at
www.familienfoerderung.at

INSTITUT FÜR KIND, JUGEND UND FAMILIE

Besuchsbegleitung (§111), Scheidungsberatung (§95)
Moserhofgasse 42, 8010 Graz
0316 / 77 43 44
ikjf@ikjf.at, www.ikjf.at

SMZ LIEBENAU

Rechtsberatung, Familienberatung
Liebenauer Hauptstraße 141, 1. Stock, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at, www.smz.at

→ ANWALTSCHAFTEN, BERATUNGS- UND OMBUDSSTELLEN

ARBEITERKAMMER STEIERMARK

Beratung von Mitgliedern zu den Themen Arbeitsrecht, Pension, Pflege, Konsumentenschutz, Steuer
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
05-7799
stmk.arbeiterkammer.at

SMZ LIEBENAU

Pflegegeldberatung
Liebenauer Hauptstraße 141, 1. Stock, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at, www.smz.at

RECHTLICHE SOZIALBERATUNG DER CARITAS

Rechtsberatung, Interventionen bei Ämtern oder Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung.
Inhaltliche Schwerpunkte: Sozialunterstützung, Wohnunterstützung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pflegegeld, Pension, Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes für EU-/EWR-Bürger*innen, Verwaltungsstrafen, Rückforderung von Leistungen aus der Grundversicherung.

Mariengasse 24 8020 Graz
0316 / 8015-300
rechtssozialberatung@caritas-steiermark.at

→ VOLKSWANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft steht allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Behörde nicht gerecht behandelt fühlen – unabhängig von Alter, der Nationalität oder dem Wohnsitz.

Anmeldungen schriftlich oder telefonisch an:

BÜRO VOLKSWANWÄLTIN GABY SCHWARZ

Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die Landesverteidigung

Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
01 / 515 05 - 131 oder
kostenlose Rufnummer 0800 223 223 - 131
vab@volksanwaltschaft.gv.at

BÜRO VOLKSWANWALT BERNHARD ACHITZ

Soziales, Pflege und Gesundheit
Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
Telefon +43 / (0)1 / 515 05 – 119 oder
kostenlose Rufnummer 0800 223 223 – 119
vaa@volksanwaltschaft.gv.at

BÜRO VOLKSWANWALT WALTER ROSENKRANZ

Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten, Schulen und Universitäten

Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
Telefon +43 / (0)1 / 515 05 – 121 oder
kostenlose Rufnummer 0800 223 223 - 121
vac@volksanwaltschaft.gv.at

PATIENT*INNEN- UND PFLEGEOMBUDSSCHAFT STEIERMARK

Die Patient*innen- und Pflegeombudsschaft Steiermark ist zuständig für Anliegen von Patient*innen von Krankenanstalten, Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen und Klient*innen mobiler Dienste. Sie bietet Unterstützung bei Beschwerden über Behandlung und Betreuung und gibt Auskünfte und Beratung über Patient*innen- und Bewohner*innenrechte.

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz
0316 / 877-3350
ppo@stmk.gv.at

ÖGK OMBUDSSTELLE STEIERMARK

Vermittelt bei Missverständnissen und Konflikten mit der österreichischen Gesundheitskasse und

unterstützt bei Fragen zu den Leistungen der ÖGK.
05 0766-151000

ÖGK Ombudsstelle Steiermark



AMS OMBUDSSTELLE STEIERMARK

Bei Fragen zu Leistungen, Problemen und Konflikten
mit dem AMS
050 904 600 170

AMS Ombudsstelle Steiermark



JUSTIZ-OMBUDSSTELLE GRAZ

Setzt sich aus erfahrenen Richter:innen zusammen
und ist zuständig für Auskünfte über
Verfahrensabläufe bei bereits anhängigen, konkreten
Gerichtsverfahren, Erläuterung von gerichtlichen
Entscheidungen bei Unklarheiten bzw.
Missverständnissen und Beschwerden
über die Tätigkeit der Gerichte im Rahmen
der Justizverwaltung.

Die Justiz-Ombudsstellen fungieren außerdem
als Kontaktstellen für Missbrauchsoffer
und damit befassten Einrichtungen.

Marburger Kai 49, 8010 Graz
Kostenlose Servicenummer: 0800 800 440 12
justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at

ANTIDISKRIMINIERUNGSTELLE

Niederschwellige Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs-
und Monitoringstelle, an die sich Personen,
die sich diskriminiert fühlen, unabhängig vom
Diskriminierungsgrund und unabhängig von der
gesetzlichen Grundlage wenden können. Bietet auch
Workshops für Betroffene und MultiplikatorInnen.

Pestalozzistraße 59, 3. Stock, 8010 Graz
0316 / 714 - 137
buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT GRAZ

Staatliche Einrichtung des Bundeskanzleramts,
um das Recht auf Gleichbehandlung und Gleich-
stellung durchzusetzen, sowie vor Diskriminierung
zu schützen. Unabhängige kostenfreie Beratung und
Unterstützung, es kann auch Kontakt zu Anwält*innen
hergestellt werden. Umfasst alle Bereiche des öffent-
lichen Lebens (Zugang zu Restaurants, öffentlichen
Verkehrsmitteln, etc.) als auch die Arbeitswelt.

Alle Vorfälle werden dokumentiert und
fließen in den Bericht und in die Empfehlungen
an den Nationalrat ein.

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz
0316 / 720 590
graz.gaw@bka.gv.at
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

SCHLICHTUNG FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE

Vermittelt bei Streitigkeiten aus Verbraucher-
geschäften. Sie leitet die Beschwerde an das
betroffene Unternehmen weiter und versucht,
eine Lösung zu finden. Beide Seiten müssen zustim-
men, um ein rechtswirksames Ergebnis zu erzielen.
Das Verfahren ist kostenlos und freiwillig.

Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien
01 890 63 11
office@verbraucherschlichtung.at
www.verbraucherschlichtung.at

OMBUDSSTELLE FÜR ZAHLUNGSPROBLEME BEI KREDITEN

Hilft Konsument*innen, die fällige Kreditraten
nicht zahlen können, wenn die Bank zu keiner
eilvernehmlichen Lösung bereit ist. Dabei spielt es
keine Rolle, ob es sich um einen "echten" Kredit oder
eine Kontoüberziehung, eine Leasingfinanzierung
oder eine Ratenzahlung nach einem Kauf handelt.

Außerdem kann die Ombudsstelle überprüfen,
ob die von der Bank verrechneten Verzugszinsen und
sonstigen Kosten zulässig sind.

BMSGPK, Sektion III – Konsumentenpolitik und Ver-
brauchergesundheit
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
01 71100 86 2504
zahlungsprobleme@sozialministerium.at

5.2 GEWALT UND GESETZ

→ BERATUNG UND HILFE

GEWALTSCHUTZZENTRUM

Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Menschen, Opferberatung, Prozessbegleitung, Stalkingberatung, Mobbingberatung
Granatengasse 4/II, 8020 Graz
0316 / 77 41 99
office@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

FRAUENHELPLINE GEGEN GEWALT

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, anonyme Krisenberatung in unterschiedlichen Sprachen, muttersprachliche Beratung, auch auf Arabisch, Englisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Rumänisch, Spanisch, Türkisch, Dari-Farsi – Beratungsmöglichkeit auch für Gehörlose

0800 / 222 555 – kostenlos rund um die Uhr
www.frauenhelpline@aof.at, www.frauenhelpline.at

TARA

Beratungsstelle für Frauen ab 16 Jahren bei sexualisierter Gewalt, Beratung, Krisenintervention, Psychotherapie, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Haydngasse 7, 8010 Graz
0316 / 31 80 77
office@taraweb.at, www.taraweb.at

KINDERSCHUTZZENTRUM

Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei Trennung/Scheidung, Gewalterfahrungen, Krisen und verschiedenen damit verbundenen Problemfeldern, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Griesplatz 32, 8020 Graz
0316 / 83 19 41
graz@kinderschutz-zentrum.at
www.kinderschutz-zentrum.at

VEREIN „RETTET DAS KIND“

Kinderschutzzentrum, Familienzentrum, Psychotherapie, Krisenintervention, juristische Beratung und Prozessbegleitung, auch für Personen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Kindern konfrontiert sind.

Merangasse 12, 8010 Graz
0316 / 83 16 90
office@rdk-stmk.at, www.rettet-das-kind-stmk.at

FRAUENHAUS GRAZ

Soforthilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder
Postfach 30, 8006 Graz
0316 / 42 99 00 (rund um die Uhr)
office@frauenhaeuser.at
www.frauenhaeuser.at

BERATUNGSSTELLE DIVAN – CARITAS

Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen speziell für Betroffene von Gewalt „im Namen der Ehre“ und Zwangsheirat, Krisenintervention, psychologische und juristische Beratung, Workshops für Frauen, Multiplikator*innen und Schulen

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 – 744
divan@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

GEWALTAMBULANZ DER MED UNI GRAZ

Klinisch-forensische Untersuchungsstelle zur Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt. Verfahrens unabhängig, auch ohne vorher erfolgte Anzeige, kostenfrei für Betroffenen von Gewalt, für alle offen.
Nur nach telefonischer Terminabsprache, Untersuchungsort wird fallspezifisch vereinbart.

Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz
0664 / 843 82 41

UNABHÄNGIGE OPFERSCHUTZANWALTSCHAFT – INITIATIVE GEGEN MISSBRAUCH UND GEWALT

Für Opfer von Missbrauch und Gewalt in Kirche und Gesellschaft, rechtliche und psychologische Beratung, Vorschläge für individuelle Maßnahmen, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Koordination mit zivilgesellschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Stellen.

Bösendorferstraße 2/12, 1010 Wien
0664 / 980 78 17
office@opfer-schutz.at
https://www.opfer-schutz.at/

→ HILFE FÜR OPFER VON VERBRECHEN

Gewalt findet sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich statt und kann jeder/ jedem widerfahren. Sie trifft häufig Kinder und Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen in den verschiedensten Lebens-

umständen und Situationen. Gewalt kann in der familiären Beziehung vorkommen, aber existiert auch am Arbeitsplatz, unter „Freunden“, im Urlaub etc.

OPFERNOTRUF WEISSER RING

Unterstützung für Opfer von Straftaten mit professioneller Beratung und Betreuung, psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung und in Notfällen auch durch materielle Unterstützung.

0800 112 112 – rund um die Uhr kostenlos und unbürokratisch!

WEISSER RING STEIERMARK

Unterstützung für Opfer von Verbrechen, Beratung, Prozessbegleitung, auch finanzielle Hilfe möglich.

Hans-Sachs-Gasse 10/ 3.St./ 22, 8010 Graz

0699 / 134 340 20

stmk@weisser-ring.at

www.weisser-ring.at/

→ **GEWALTPRÄVENTION**

GEWALTSCHUTZZENTRUM

Gewaltprävention, Hilfe für Opfer von häuslicher Gewalt

Granatengasse 4/II, 8020 Graz

0316 / 77 41 99

office@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

TARA

Prävention für Frauen bei sexualisierter Gewalt in der Steiermark

Therapie und Krisen- und Prozessbegleitung

Haydngasse 7, 8010 Graz

0316 / 31 80 77

office@taraweb.at

www.taraweb.at

BEREITSCHAFTSDIENST

Der Schutz von Kindern ist ein gesetzlicher Auftrag des Amtes für Jugend und Familie.

Eltern, die besorgt sind ihr Kind zu gefährden, Kinder und Jugendliche in Gefährdungssituationen, Familienangehörige und Fachkräfte relevanter Berufsgruppen

0316 / 872 – 3043

bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at

www.graz.at

TARTARUGA

Zufluchts- und Beratungsstelle für Jugendliche in Krisensituationen – 24 Stunden erreichbar!

Ungergasse 23, 8020 Graz

050 / 7900 – 3200

tartaruga@jaw.or.at, www.jaw.or.at

MOJA – MOBILE JUGENDARBEIT VON LOGO

Information, Unterstützung bei Konfliktlösung, Gesprächen, Begleitung und Beratung für Jugendliche

Anlaufstelle im Jugend- und Kulturzentrum EXPLOSIV

Bahnhofgürtel 55a, 8020 Graz

0676 / 47 04 774

moja@logo.at

www.jugendstreetworkgraz.at

HAZISSA

Fachstelle zur Prävention sexueller Gewalt Beratung, Schulungen, Seminare & Weiterbildungen, Karmeliterhof, Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz

0316 / 903 701 60

office@hazissa.at

www.hazissa.at

KIJA - KINDER & JUGENDANWALTSCHAFT

Kinder- und Jugendrechtetelefon:

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

0316 / 877-4921

kija@stmk.gv.at

www.kinderanwalt.at

MAFALDA

Beratungsstellen für Mädchen und junge Frauen, Abklärung und Unterstützung bei der Ausbildungsplanung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitssuche zwischen 14 und 24 Jahren

Arche Noah 11, 8020 Graz

0316 / 33 73 00

office@mafalda.at

www.mafalda.at

ROSALILA PANTHER*INNEN

Beratung zu Jugend und Homosexualität, Rechtsinformation, Psychologische Beratung

Annenstraße 26, 8020 Graz

0316/ 36 66 01

info@homo.at

www.homo.at

VEREIN FÜR MÄNNER- UND GESCHLECHTER-THEMEN STEIERMARK

Anlaufstelle für männliche Gewaltopfer, Beratung zum Ausstieg aus gewalttätigem Verhalten, Männer beraten Männer, Rechtsberatung nach Wegweisung

Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz

0316 / 83 14 14

info@vmg-steiermark.at

www.vmg-steiermark.at

→ STRAFFÄLLIGENHILFE

NEUSTART STEIERMARK

Der Verein NEUSTART ist eine justiznahe Organisation, die Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten, und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen anbietet. Deeskalationsarbeit und konstruktive Regelung von Konflikten statt Verurteilungen und Strafen, Präventionsarbeit bei Jugendlichen und Kindern, rasche Hilfe für Opfer, Begleitung und (Re)Integration von Täter*innen in die Gesellschaft. Bewährungshilfe, Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest, Haftentlassenenhilfe.

Arche Noah 8-10, 8020 Graz
0316 / 82 02 34

office.steiermark@neustart.at, www.neustart.at

SOZIALER DIENST JUSTIZANSTALT GRAZ JAKOMINI

Betreuung von inhaftierten Personen und deren Familien, psychosoziale Gruppenangebote, Beratung und Vorbereitung für den Übergang in Freiheit.

Conrad von Hötzendorf Straße 43, 8010 Graz
0316 / 832 832

SOZIALER DIENST JUSTIZANSTALT GRAZ KARLAU

Betreuung von inhaftierten Personen und deren Familien, group counselling, Psychotherapie, Beratung und Vorbereitung für den Übergang in Freiheit.

Herrgottwiesgasse 50, 8010 Graz
0316 / 27 05

5.3 ERWACHSENENVERTRETUNG

VERTRETUNG – WIE GEHT DAS?

Das Erwachsenenschutzgesetz stellt Selbstbestimmung für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen in den Mittelpunkt. Je nachdem, wie eingeschränkt die Fähigkeit zur Entscheidung der betroffenen Person ist, sieht das Gesetz vier Möglichkeiten der Vertretung vor.

MÖGLICHKEITEN DER VERTRETUNG

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder Mensch im Vorhinein festlegen, wer ihn im Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll.

Wer darf vertreten?

- Die künftige Vertretung darf frei gewählt werden, muss aber allgemein geeignet sein
- Mitarbeiter*innen von Betreuungseinrichtungen dürfen wegen Interessenskonflikten nicht gewählt werden

Errichtung der Vorsorgevollmacht

- höchstpersönlich und schriftlich
- bei voller Entscheidungsfähigkeit
- bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Errichtung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert

Zuständigkeiten

- je nach Inhalt der Vorsorgevollmacht

- keine gesetzlichen Einschränkungen
- Angelegenheiten müssen einzeln aufgezählt sein

Kontrolle

- bei Wohnortveränderung ins Ausland
- bei medizinischen Behandlungen gegen den Willen

Beendigung

- jederzeit durch Widerruf der betroffenen Person, auch nach Eintritt des Vorsorgefalls
- Kündigung durch den Bevollmächtigten
- Tod einer der beiden Personen
- Gerichtsbeschluss

GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist eine gänzlich neue Form. Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit dürfen selbst festlegen, wer sie vertreten soll.

Wer darf vertreten?

- Die künftige Vertretung darf frei gewählt werden, ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht zwingend, Person muss aber allgemein geeignet sein
- Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen dürfen wegen Interessenskonflikten nicht gewählt werden

Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung

- betroffene Person muss eine Vollmacht in ihren Grundzügen verstehen
- Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und dem gewählten Vertreter muss höchstpersönlich

und schriftlich bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein abgeschlossen- und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden

Zuständigkeiten

Je nach Inhalt der Vereinbarung, 3 Modelle:

1. SELBSTGEWÄHLTE BESCHRÄNKUNG

Erklärungen der betroffenen Person sind nur mit Zustimmung der Vertretung gültig

2. CO-DECISION

Vertreter und betroffene Person entscheiden immer gemeinsam

3. BEGLEITUNG

Vertretung begleitet nur und bekommt dafür Einsichtsrechte

Kontrolle

- jährliche Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel
- Bei wichtigen Entscheidungen braucht es eine gerichtliche Genehmigung (z.B. bei dauerhafter Heimübersiedlung, medizinischer Behandlung gegen den Willen, umfassende Vermögensverfügungen)

Beendigung

- wenn betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden möchte
- Kündigung durch Vertretung
- Tod einer der beiden Personen
- Gerichtsbeschluss

GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Weiterentwicklung der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger. Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit können Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung von einem oder einer nächsten Angehörigen gesetzlich vertreten werden. Die betroffene Person muss keine Handlungen setzen.

Wer darf vertreten?

- Ehepartner*innen, eingetragene Partner*innen, Lebensgefährte*innen
- Leibliche Eltern, Großeltern
- Kinder, Enkelkinder
- Geschwister, Neffen und Nichten
- Person, die in einer Erwachsenenvertretungs-Verfügung genannt ist

Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung eine obig angeführte Person kann sich als gesetzliche Vertretung registrieren lassen, WENN:

- betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist
- keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist

- keine gewählte Erwachsenenvertretung mehr möglich ist
- fehlende Entscheidungsfähigkeit muss mit ärztlichem Attest bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein nachgewiesen werden
- Vertretung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert

Zuständigkeiten

Die Vertretungsbefugnisse der gesetzlichen Erwachsenenvertretung sind im Gesetz aufgezählt und decken folgende Lebensbereiche ab:

- Vertretung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften
- Einwilligung in medizinische Behandlung
- Wohnortänderung und Heimverträge
- Weitere personenrechtliche Angelegenheiten

Kontrolle

- jährliche Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel nur bei besonderer Aufforderung durch das Gericht
- Bei wichtigen Entscheidungen wird eine gerichtliche Genehmigung benötigt.

Beendigung

- Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet nach drei Jahren. Für eine Verlängerung müssen die Voraussetzungen neu überprüft und registriert werden.
- wenn die betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden möchte

GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung tritt an Stelle der früheren Sachwalterschaft und sollte die Ausnahme sein, wenn keine andere Vertretungsform mehr möglich ist.

Wer kann/wer soll vertreten?

- Erwachsenenschutzverein
- bei Auslastung eines Vereins:
- Anwalt oder Notar (mit Spezialisierung auf Erwachsenenvertretung)
- es dürfen insgesamt maximal 15 Vertretungen übernommen werden

Errichtung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

- Gericht bestellt nach Durchführung eines Verfahrens eine Vertretung durch Beschluss
- mit der Bestellung kann das Gericht gleichzeitig eine bestehende Vorsorgevollmacht, gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung beenden

Zuständigkeiten

- Die rechtliche Handlungsfähigkeit der vertretenen Personen wird nicht automatisch eingeschränkt. Vertretung darf nur für einzelne- oder Arten von konkreten und unmittelbar notwendigen Angelegenheiten bestehen
- nach Erledigung muss sie eingeschränkt oder beendet werden
- eine Bestellung für künftig mögliche, oder gleich für alle Angelegenheiten ist nicht möglich

Kontrolle

- Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel
- Bei wichtigen Entscheidungen benötigt es eine gerichtliche Genehmigung

Beendigung

- Bestellung ist auf drei Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich
- Tod einer der beiden Personen
- Gerichtsbeschluss

ERWACHSENENVERTRETER-VERFÜGUNG

- Betroffene Person legt fest, wen sie sich als Erwachsenenvertretung wünscht oder wen sie ausschließen möchte
- Verfügung muss vor Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet werden
- gewünschte Person gilt dann wie angehörige Person, kann gesetzliche Erwachsenenvertretung sein und ist vorrangig zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu bestellen

VERTRETUNGSNETZ – ERWACHSENENVERTRETUNG

Graz Ost | Graz West
Grazbachgasse 39/1.OG, 8010 Graz,
0316 / 83 55 72
graz-ost.ev@vertretungsnetz.at
graz-west.ev@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

5.4 UMGANG MIT AMTLICHEN SCHREIBEN

Ladung beziehungsweise Ladungsbescheid

- Die Ladung ist die Aufforderung eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde zu einem bestimmten Termin und zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort zu erscheinen.
- Angegeben sind: Grund, Termin, Sachbearbeiter mit Erreichbarkeit, Rechtsmittelbelehrung, Unterlagen, eventuelle Kosten, eventuelle Zwangsstrafen bei Nicht-Beachtung und weitere Schritte.
- Wenn man den angeführten Termin aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, muss dies der Behörde sofort mitgeteilt werden. Als wichtiger Grund gelten beispielsweise Krankheit, Spitalsaufenthalt, Auslandsaufenthalt oder unaufschiebbare andere Termine.
- Eine Ladung kann auch mit Bescheid verschickt werden (Ladungsbescheid)

Bescheid

- Bescheide werden ausgestellt, wenn eine Behörde einzelne Verwaltungsangelegenheiten erledigt hat. Sie kann mit einem Bescheid Genehmigungen oder Bewilligungen erteilen, Maßnahmen anordnen, Kosten oder Abgaben beziehungsweise Gebühren vorschreiben oder Rechte feststellen.
- Angegeben sind: Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Termin, Sachbearbeiter mit Erreichbar-

keit, Unterlagen oder Dokumente, eventuelle Kosten sowie weitere Schritte.

- Bescheide müssen in schriftlicher Form zugestellt werden. Gegen einen Bescheid kann meist ein Rechtsmittel (z.B. Berufung, Einspruch, Beschwerde) erhoben werden.

Rechtsmittel gegen Bescheide

Eine Beschwerde/Beruf gegen einen Bescheid ist innerhalb der angegebenen Frist möglich (z.B. zwei Wochen).

Die Beschwerde muss Folgendes enthalten:

- Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Geschäftszahl der Behörde)
- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- Die Berufung muss eindeutig als solche erkennbar sein („Berufung“ im Betreff)
- Begründung warum der Bescheid rechtswidrig ist
- Begehren, das heißt, welche Entscheidung erwartet wird
- Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (z.B. Bescheiddatum)

Strafverfügung

- Eine Strafverfügung ist eine von der Behörde verhängte Geldstrafe aufgrund einer Verwaltungsübertretung (z.B. falsch Parken).

6. WOHNEN

6.1 Wohnungssuche

Um zu einer Wohnung zu gelangen, gibt es verschiedene Möglichkeiten: Lesen von Zeitungsinseraten und Aushängen, Internet-Recherche, Auftrag an ein Maklerbüro ...

Wichtig:

Mit 01. Juli 2023 wurde bei der Maklerprovision das „Bestellerprinzip“ eingeführt. Es besagt, dass eine Provision nur von demjenigen verlangt werden darf, der den Makler zuerst beauftragt hat. In der Regel sind das die Vermieter*innen.

→ TIPP:

Ein Mietvertrag ist ein Rechtsgeschäft. Es ist ratsam, Vereinbarungen in Schriftform festzuhalten, um einen Beleg für Vereinbarungen zu haben. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit einer Vereinbarung sollte eine Beratungsstelle kontaktiert werden.

Neben den privaten Mietwohnungen gibt es auch Genossenschaftswohnungen und Gemeindewohnungen. Gemeindewohnungen sind generell am günstigsten, Genossenschaftswohnungen sind etwas teurer, aber immer noch günstiger als private Mietwohnungen. Die meisten Genossenschaften in der Steiermark inserieren freie Wohnungen oder zukünftig entstehende Wohnungen auf ihren Homepages. Eine Liste der Genossenschaften findet sich auf der Homepage des Landes Steiermark – Wohnbau: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12859616/164947076/>

Geförderte Genossenschaftswohnungen unterliegen dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, daher müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden (Einkommengrenzen, Hauptwohnsitzmeldung, EU- Staatsbürgerschaft oder gültiger Aufenthaltstitel).

WOHNBERATUNG UND WOHN- BEGLEITUNG | SOZIALAMT

Die Wohnberatung und Wohnbegleitung legt den Fokus auf den Erhalt und die Sicherung von Wohnraum. Das Angebot richtet sich sowohl an wohnungslose als auch wohnversorgte Personen, die Schwierigkeiten mit dem Erhalt ihrer Wohnung haben.

Ist die Wohnung noch leistbar? Droht Wohnungsverlust? Wird Unterstützung beim Suchen einer neuen Wohnung benötigt? Ist Unterstützung beim Erhalt oder bei der Sicherung des Wohnraums erforderlich?

Beratung ohne Termin dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung möglich.

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 6464
wohnbegleitung@stadt.graz.at

SWS WOHNUNGSSERVICE GRAZ

Information zu Zimmern und Wohnungen in Graz und der Steiermark, auch Angebote für Studierende.

Rechbauerstraße 4a, 8010 Graz
0316 / 81 69 32
office@sws.or.at
www.sws.or.at

GEMEINDEWOHNUNG

Grundvoraussetzungen:

Österreichische Staatsbürger*innen, EU/EWR Bürger*innen, EU-daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, unbefristet Asylberechtigte, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wohnungswerber*innen müssen mindestens ein Jahr durchgehend in Graz wohnhaft und gemeldet sein mit Ausnahme jener, die zwar nicht in Graz wohnhaft und gemeldet sind, aber seit mindestens einem Jahr in Graz berufstätig sind oder insgesamt 15 Jahre in Summe mit Hauptwohnsitz in Graz wohnhaft sind.

Jährliche Nettoeinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1 Person: EUR 49.600,–

2 Personen: EUR 74.400,–

3 Personen: EUR 80.970,–

4 Personen: EUR 87.540,–

5 Personen: EUR 94.110,–

→ Für jede weitere Person plus: EUR 6.570,–

Nicht vorgemerkt werden können Wohnungswerber*innen,

- die Wohnungseigentümer*innen oder Eigentümer*innen eines Hauses bzw. einer Liegenschaft sind oder sonst über hinlängliches Vermögen verfügen.
- die eine von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen.

Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine Hausbesorger*innen-, Senioren*innen-, Behinderten-, Studenten*innen- oder Künstler*innenwohnung handelt.

- die verheiratet sind, eine Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben.



Liste Genossenschaften

- Die das Mietverhältnis an einer Gemeindewohnung mit einem Mietrückstand beendet haben und den Rückstand nicht bezahlt bzw. keine Ratenvereinbarung getroffen haben.
- die aufgrund einer Wohnungskündigung durch unleidliches Verhalten oder nachteiligen Gebrauch des Mietgegenstands gekündigt wurden.
- die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
- die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
- die über einen- oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen (Ausnahmen bei Therapie-Aufenthalten möglich)

Antragstellung:

- Mit Antragsformular, auch erhältlich beim Infoschalter im Parterre, 8011 Graz, Schillerplatz 4 (downloadbar unter www.graz.at/gemeindewohnung)
- Oder per Mail übermitteln an wohnungsmanagement@stadt.graz.at

Vorzulegende Unterlagen

- Foto des/ der Ansuchenden
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass bzw. Bescheid bzgl. Aufenthaltsstatus
- Lohn- oder Gehaltszettel der letzten drei Monate, Lehrlingsentschädigung, Pensionsnachweis, evtl. letzter Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Krankengeld, Mutterschafts-, oder Kinderbetreuungsgeld, Bescheid über AMS Leistungen, Sozialunterstützung und Familienbeihilfe etc. von antragstellender Person und sämtlichen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben werden
- Mietvertrag bzw. sonstiger Nachweis über das Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m²
- Nachweis über eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit der antragstellenden Person oder einer/eines Familienangehörigen

- Bei Scheidung Scheidungsurteil oder Gerichtsschluss der Vergleichsausfertigung
- Gegebenenfalls Vaterschaftserklärung und Nachweis über die Höhe der Alimentationszahlungen
- Nachweis des drohenden- oder bereits eingetretenen unverschuldeten Wohnungsverlustes
- Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung für außerhalb von Graz wohnhafte und in Graz berufstätige Wohnungswerber*innen
- Schwangerschaftsbestätigung (Mutter-Kind-Pass)
- Nachweis aller Hauptwohnsitzmeldungen in Graz

WOHNEN GRAZ

Wohnungsmanagement
Schillerplatz 4, 8011 Graz
0316 / 872 – 5417
wohnungsmanagement@stadt.graz.at
www.graz.at



Ausgewählte freie Wohnungen

GEMEINDEWOHNUNG FÜR STUDIERENDE

Die Stadt Graz bietet für Studierende in Graz sofort verfügbare Student*innenwohnungen an. Eine Mindestzeit der Hauptwohnsitzmeldung ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist lediglich eine EU Staatsbürger*innenschaft bzw. ein Daueraufenthalt. Damit soll den Studierenden in der Universitätsstadt Graz eine zusätzliche Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung in der Stadt Graz geboten werden.

Die detaillierten Zuweisungsrichtlinien für Studierende sind auf der Webseite der Stadt Graz zu finden.

WOHNEN GRAZ

Schillerplatz 4, 8011 Graz
0316 / 872 – 5417
www.graz.at

Notizen:

6.2 Finanzielle Unterstützungen

KAUTIONSBEITRAG DER STADT GRAZ

Voraussetzungen

Wenn eine Person mit geringem Einkommen die Kriterien für eine Gemeindewohnung erfüllt, kann sie bei Anmietung einer Wohnung am freien Wohnungsmarkt um einen Kautionsbeitrag ansuchen.

Höhe:

- Der Kautionsbeitrag wird mit der Höhe der Kautions festgesetzt
- Höchstens jedoch EUR 1.000,-

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Betrag binnen 4 Wochen zurückzuzahlen. Wenn der Kautionsbeitrag bezogen wurde, kann frühestens nach 1 Jahr um eine Gemeindewohnung angesucht werden. Eine Gemeindewohnung kann nur zugewiesen werden, wenn der Kautionsbeitrag zurückgezahlt wurde.

Für den Kautionsbeitrag gelten die gleichen Voraussetzungen und Einkommensgrenzen wie bei Gemeindewohnungen.

Ansuchen:

Das Antragsformular für den Kautionsbeitrag kann beim Infopoint Wohnen abgeholt oder auf www.graz.at heruntergeladen werden. Ein Antrag über das Online-Formular ist auch möglich.

WOHNEN GRAZ

Schillerplatz 4, 8011 Graz
0316 / 872 – 5414

wohnungsmanagement@stadt.graz.at
www.graz.at/kautionsbeitrag

RÜCKZAHLBARER KAUTIONSFONDS LAND STEIERMARK (ÜBER CARITAS ODER VOLKSHILFE)

Die Caritas-Beratungsstelle für Existenzsicherung hat im Auftrag des Landes Steiermark zusammen mit der Volkshilfe einen rückzahlbaren Kautionsbeitrag eingeführt.

Infos

- Einmalige, nicht wiederkehrende Leistung
- kann in der Höhe der gesamten Kautions sein, bis zu maximal EUR 1.000,-
- zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 36 Monaten
- ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von drei Jahren ab Gewährung zurückzuzahlen

Voraussetzungen

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Österreichische Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen mit gültiger Anmeldebescheinigung, langfristig daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltstitel in der EU

Einkommensgrenzen

- Ein-Personen Haushalte: EUR 1.572,-
- Paare und Haushaltsgemeinschaften: EUR 2.358,-
- Für jedes Familienbeihilfe beziehende Kind im gemeinsamen Haushalt: EUR 472,-
- Die Einkommensgrenzen gelten auch für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Benötigte Unterlagen bei Antragsstellung

- Einkommensnachweis
- Mietvertrag oder Mietangebot über eine Mindestdauer von 3 Jahren
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen betreffend den Aufenthaltstitel

Antragsstellung

CARITAS – BEX – BERATUNGSSTELLE FÜR EXISTENZSICHERUNG

Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 – 300

existenzsicherung@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at



Beratungsstelle zur Existenzsicherung (BEX)

VOLKSHILFE STEIERMARK

Büro für Soziales
Waagner-Biro-Straße 63c, 8020 Graz
0316 / 8960 – 31000

kautionsfonds@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at



Beratungsstelle zur Existenzsicherung (BEX)

WOHNUNTERSTÜTZUNG

Anspruchsberechtigt sind:

- Österreichische Staatsbürger*innen
- EU/EWR Bürger*innen mit gültiger Anmeldebescheinigung,
- Personen, deren Flüchtlingsstatus behördlich festgestellt ist
- subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit Daueraufenthalt

Wohnunterstützung gibt es:

- jeweils für ein Jahr
- dringendes Wohnbedürfnis muss erfüllt werden (alle Personen im Haushalt müssen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein)
- Nur für Mieter*innen
- Bei einem Vermögen von unter EUR 10.000,-
- Bei Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen (es darf kein Mietrückstand vorliegen)

KEINE Wohnunterstützung gibt es:

- Für Eigentumswohnungen
- wenn ein Naheverhältnis zum/zur Vermieter*in besteht
- wenn Mietzinsbeihilfe nach dem steiermärkischen Behindertengesetz bezogen wird
- wenn Sozialunterstützung bezogen wird

Wichtige Informationen:

- Die antragstellende Person muss volljährig sein
- Pflegegeld und erhöhte Familienbeihilfe oder Mietzinszahlung bleiben im Einkommen unberücksichtigt
- Studierende: Wenn das Jahreseinkommen unter EUR 7.903,80 beträgt, wird das Gehalt der Eltern zum Haushaltseinkommen dazugerechnet, unabhängig ob diese im gleichen Haushalt leben

Höhe der Wohnunterstützung

Die Höhe der Wohnunterstützung ist nicht nur vom Einkommen abhängig, sondern auch von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Bei den unten genannten Zahlen handelt es sich um den Maximalanspruch, der je nach Einkommenshöhe auch geringer ausfallen kann. Die Wohnunterstützung wird erst ab einer Höhe von EUR 10,- ausbezahlt.

Personen im Haushalt – maximale Höhe der Wohnunterstützung

1	EUR 188,25	2	EUR 235,31	3	EUR 254,13
4	EUR 272,96	5	EUR 282,37	6	EUR 291,78
7	EUR 301,19	8	EUR 310,60		

Notwendige Unterlagen:

- Einkommensnachweise (von allen im Haushalt lebenden Personen): Lohnzettel bzw. Arbeitnehmervoranlage, Bescheid über Leistungen der ÖGK, PVA,

AMS, Sozialunterstützung, Lehrlingsentschädigung, Studienbeihilfe, Familienbeihilfe usw.

- Hauptmietvertrag
- Meldezettel
- Mietzahlungsbelege der letzten 12 Monate bzw. ab Beginn des Mietverhältnisses oder Bestätigung der/des Vermieter*in über die Bezahlung der Miete
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel
- Behindertenpass

Antragstellung:

Persönlich, postalisch oder online.

Der ausgefüllte Antrag kann mit allen erforderlichen Unterlagen persönlich oder postalisch im Referat Beihilfen und Sozialservice eingebracht werden.

AMT DER STMK. LANDESREGIERUNG

Referat Beihilfen und Sozialservice, Abteilung 11
Burggasse 7-9, 8010 Graz
0316 / 877 – 3748

abteilung11@stmk.gv.at, www.soziales.steiermark.at



Online-Antrag



Wohnunterstützungsberechner

MIETZINSZUZAHLUNG

Wer kann ansuchen?

Mieter*innen einer Gemeindewohnung bzw. einer Wohnung, für welche die Stadt das Einweisungsrecht hat, können einen Antrag auf Mietzinszahlung stellen, wenn die Wohnungskosten (Miete, Betriebskosten, Heizung) ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigen. Mieter*innen sind verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung der Wohnunterstützung des Landes Steiermark zu stellen und alle gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen, da eine Mietzinszahlung nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten erfolgt.

Die Höhe der Mietzinszahlung beträgt max. EUR 150,- mtl.

Was zählt zum Einkommen

- Als Einkommen gilt 1/12 des Jahres-Nettoeinkommens, alle Einkommen im Haushalt – auch Arbeitslosengeld, Alimentationszahlungen, Familienbeihilfe etc., sind zu berücksichtigen.
- Ab der zweiten im Haushalt lebenden Person wird ein Abschlag von je EUR 50,- in Abzug gebracht und bei Alleinerzieher*innen zusätzlich EUR 200,-

Mitzubringende Unterlagen

- Mietvertrag
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen für das letzte Kalenderjahr
- bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr (wenn sie kein Einkommen beziehen) Schulbesuchsbestätigung bzw.

6.4 Probleme mit Vermieter*innen

Schikanen gegen Mieter*innen ...

Manche Hauseigentümer und Verwaltungen wollen die Mieter*innen von Wohnungen mit unredlichen Tricks und Schikanen zum Auszug aus ihrer Wohnung bewegen. Mieter*innen können sich dagegen wehren, wenn Sie die häufigsten Methoden und Ihre eigenen Rechte kennen.

■ Hausabbruch

Eigentümer*in droht damit, dass das Haus abgebrochen wird. Das ist meist eine leere Drohung, um Mieter*innen zur Aufgabe Ihrer Wohnung zu veranlassen. Wird ein Haus tatsächlich abgebrochen, sind Hauseigentümer*innen gesetzlich verpflichtet eine völlig gleichwertige Ersatzwohnung bereit zu stellen.

■ Kaufzwang

In Miethäusern, wo Wohnungen in Eigentum umgewandelt werden sollen, werden Mieter*innen häufig zum Kauf ihrer Wohnungen gedrängt. Bei einer Weigerung wird mit Kündigung gedroht. Solche Kündigungen haben meist keinen Erfolg. Der Kündigungsschutz ist in solchen Fällen stark genug.

■ Kündigung

Hauseigentümer*innen können Mieter*innen nur gerichtlich und nur begründet kündigen (Mietzinsrückstände, Nichtbenützung- oder nachteiliger Gebrauch der Wohnung, Fehlverhalten der Mieter*innen etc.). Sollte es zu einer grundlosen Kündigung kommen, sollte dagegen sofort - längstens innerhalb von 14 Tagen - beim zuständigen Bezirksgericht Einspruch erhoben werden. Wir empfehlen eine Mieter*innenorganisation in Anspruch zu nehmen. Wer längere Zeit nicht zuhause ist (etwa bei Urlaub oder durch längere- berufliche Abwesenheit) und wenn eine Kündigung droht, soll bei der Post veranlassen, dass RSA- und RSb-, sowie eingeschriebene Briefe, retour geschickt- und nachgesandt werden.

■ Verweigerung der Annahme des Mietzinses

Wenn Hauseigentümer*innen sich weigern die Miete anzunehmen, so sollte die Miete beim Bezirksgericht hinterlegt werden. ACHTUNG: Miete nicht zu bezahlen ist ein Kündigungsgrund!

■ Delogierung

Falls Vermieter*innen auf Delogierung drängen und dabei eine Gemeindewohnung versprechen, diesem Vorschlag keinen Glauben schenken! Für die Vormerkung einer Gemeindewohnung gelten genaue Richtlinien.

■ Darf Wasser abgedreht werden?

Wenn mindestens eine Wohnung im Haus bewohnt ist, darf das Wasser nicht abgedreht werden. Vorsicht vor Personen, die sich als Beamte der Wasserwerke ausgeben und mit dem Absperren des Wassers drohen! (Dienstausweis verlangen)

■ Wohnungsbegehung

Eine Begehung muss vorab schriftlich angekündigt- bzw. ein zumutbarer Termin zeitgerecht vereinbart werden. Zustimmung zu ständigen Begehungen sollte verweigert werden! Vor Besichtigungen der Wohnung Ausweise oder Vollmachten der Vermieter*innen verlangen. Es besteht keine Verpflichtung zu persönlichen Auskünften!

■ Bauliche Änderungen

Für bauliche Veränderungen im Haus und in der Wohnung benötigen Hauseigentümer*innen rechtskräftige Baubewilligungen. Ohne Bewilligung kann bei der Baupolizei ein Baustopp- bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bewirkt werden.

■ Lärm und Schmutz

Bei schikanösem Verhalten (wie z.B. ständige Bau- oder Umbauarbeiten usw.), sollten Mieterorganisationen, Gebietsbetreuung, Baupolizei – in besonders schwierigen Fällen – auch Gesundheitsamt und Polizei, involviert werden.

WOIST - WOHNUNGSINFORMATIONSTELLE STADT GRAZ

0316 / 872 – 5453
Schillerplatz 4, 8010 Graz
wohnungswesen@stadt.graz.at
www.stadt.graz.at

SCHLICHTUNGSSTELLE

Außergerichtliche Streitbeilegung für wohnrechtliche Angelegenheiten.

In erster Linie werden Vergleiche und gütliche Streitbeilegungen angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, werden Entscheidungen getroffen.

Diese treten bei tatsächlicher Anrufung des Bezirksgerichtes außer Kraft.

Zur technischen Begutachtung steht ein Amtssachverständiger in der technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle zur Verfügung.

Anträge können formlos postalisch oder per E-Mail gestellt werden.

Schillerplatz 4, 8010 Graz
0 316 / 872-5424
schlichtungsstelle@stadt.graz.at

MIETER*INNENNOTRUF KPÖ

Beratung und Hilfe in allen Wohnungsangelegenheiten. Die Rufnummer steht allen Grazer*innen rund um die Uhr zur Verfügung.

Volkshaus Lagergasse 98a, 8020 Graz
0316 / 71 71 08
www.kpoe.at/mieternotruf-in-graz

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE STEIERMARK

Hans-Resel-Gasse 8–14
8020 Graz
Tel: 05 77 99 - 2396
konsumentenschutz@akstmk.at

MIETERSCHUTZVERBAND STEIERMARK

Für Mieter*innen und Vermieter*innen,
jährlicher Mitgliedsbeitrag muss entrichtet werden

Sparbersbachgasse 61, 8010 Graz
0316 / 38 48 30
office@mieterschutz-steiermark.at
www.mieterschutzverband.at

MIETERVEREINIGUNG STEIERMARK

Persönliche Beratungstermine nur
gegen Voranmeldung! Jährlicher Mitgliedsbeitrag
muss entrichtet werden

Feuerbachgasse 1, 8020 Graz
050 195 4300
steiermark@mietervereinigung.at
www.mietervereinigung.at

6.5 Delogierung, Räumungsklage, Zwangsäumung

Ein Delogierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, um eine zwangsweise Räumung zu erwirken, damit ist es eine besondere Art der Exekution.

Räumungsklage:

Eine Mietzins- bzw. Räumungsklage wird eingebracht, nachdem der*die Mieter*in mindestens eine Miete nicht bezahlt hat. Vor Einbringung der Klage muss zumindest eine Mahnung (mündlich oder schriftlich) erfolgt sein. Es ist möglich, dass Vermieter*innen eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen. In diesem Fall entstehen zusätzlich Rechtsanwaltskosten! Der*die Mieter*in erhält die Nachricht über die Einbringung der Klage mittels eingeschriebenen Briefs vom zuständigen Bezirksgericht. Auch ein Termin über eine Gerichtsverhandlung, genannt „Eingeschränkte Tagsatzung“ wird zugestellt.

Wichtig ist, jetzt aktiv zu werden, um eine Lösung zu finden. Werden vor der Tagsatzung der gesamte Mietrückstand und die Kosten bezahlt, so kann das Verfahren wieder eingestellt werden. Wie viel Zeit von der Zustellung der Klage bis zum Termin der Tagsatzung vergeht, ist von Gericht zu Gericht unterschiedlich.

Kann der Mietrückstand nicht vor der Tagsatzung beglichen werden, so kommt es zur Verhandlung bei Gericht. Diese dauert meist nur wenige Minuten. Vor allem dient diese Verhandlung dazu festzustellen, ob ein gerichtlicher Kündigungsgrund (wie zum Beispiel Mietrückstand) vorliegt. Weiß der*die Mieter*in, dass ein Mietrückstand besteht, so ist es nicht notwendig, zur Tagsatzung zu erscheinen, da unabhängig vom Erscheinen ein Urteil gefällt wird.

Räumungstermin

Von nun an sind es immer noch etwa zwei bis vier Monate, bis der Räumungstermin mit dem genauen Tag und der Uhrzeit der Räumung ergeht. Der/Die Mieter*in wird mittels eingeschriebenem Brief vom Gericht darüber in Kenntnis gesetzt. Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten steigen weiter an! Wenn man noch vor dem Räumungstermin den gesamten Rückstand und alle Kosten begleicht, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der*die Vermieter*in damit einverstanden ist. Ansonsten kann man versuchen, verschiedene Vereinbarungen mit dem*der Vermieter*in zu treffen. Sollte das nicht gelingen, sollte die Wohnung selbst vollständig geräumt und besenrein hinterlassen werden.

Um sich am Tag der Räumung die Bezahlung eines Schlossers zu ersparen, sollten dem*der Vermieter*in alle Schlüssel zurückgegeben werden. Wenn man selbst aus der Wohnung auszieht, erspart man sich zudem die Arbeit eines Räumungstrupps. Der Räumungstrupp räumt die gesamte Wohnung und entsorgt alle Gegenstände ohne Wert im Müll. Die anderen Gegenstände werden in einem Lager untergebracht. Dafür fallen allerdings Lagergebühren an, die von Mieter*innen zu begleichen sind. Abschließend muss noch ein Reinigungstrupp die Wohnung säubern, wo weitere Kosten entstehen. Daher ist es umso wichtiger, sich rechtzeitig Hilfe zu holen, um einen Wohnungsverlust zu verhindern.

CARITAS WOHNUNGSSICHERUNGSTELLE GRAZ

Die Wohnungssicherungsstelle bietet Hilfe, Unterstützung und Begleitung bei Problemen mit der Wohnung (Bezahlung der Miete, Mahnschreiben von Vermieter*innen, Fragen zu Wohnunterstützung,

mietrechtliche Angelegenheiten,
Beratung bei drohender Delogierung, etc.).

Eggenbergergürtel 38, 8020 Graz
0316 / 8015 – 750
wohnungssicherung@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Caritas Wohnungssicherungsstelle



WOHNSCHIRM MIETE ODER WOHNSCHIRM ENERGIE

Der WOHNSCHIRM wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ins Leben gerufen, um bei zu hohen Wohnkosten zu unterstützen. Miet- oder Energieschulden können übernommen werden, zudem gibt es bei einem Umzug finanzielle Unterstützung.

Die Liste der Beratungsstellen finden sich auf der Homepage des WOHNSCHIRM, in Graz wird es über die Wohnungssicherungsstelle der Caritas abgewickelt.

wohnschirm.at

Wohnschirm



MIETER*INNENNOTRUF KPÖ

Beratung und Hilfe in allen Wohnungsangelegenheiten. Die Rufnummer 71 71 08 steht allen Grazer*innen von 10:00 – 20:00 Uhr zur Verfügung. Details werden in den Sprechstunden zu lösen versucht.

Volkshaus, Lagergasse 98a, 8020 Graz
0316 / 71 71 08
www.kpoe.at/mieternotruf-in-graz

6.6 Wohnungslosigkeit

Wohnungslosigkeit ist ein vielschichtiges Problem. Es ist kein Randgruppenphänomen, sondern ein generalisiertes Risiko. Menschen verlieren ihre Wohnung aus unterschiedlichen Gründen in unterschiedlichen Lebenssituationen:

- Nach Trennung, Scheidung oder Tod des Partners
- Durch Armut und Einkommensausfall: Infolge von Arbeitslosigkeit, Verschuldung, hohen Mieten und Betriebskosten erhöht sich das Risiko, wohnungslos zu werden.
- Durch physische oder psychische Erkrankung
- Nach Haftaufenthalten
- Frauen gehören als Alleinerziehende zu der am stärksten von Armut gefährdeten Gruppe, Frauen laufen deshalb häufig Gefahr, die Wohnung zu verlieren.
- Jugendliche und junge Erwachsene: Junge Menschen finden keine eigene Wohnung, weil viele Vermieter*innen für sie kaum bezahlbare Eigenmittel fordern
- Migrant*innen und Asylwerber*innen: Diese Gruppen bekommen oft aufgrund ihrer Herkunft keine Wohnung oder wenn, dann nur zu unerschwinglichen Preisen.

Wohnungslos ist ...

- wer akut wohnungslos, das bedeutet obdachlos ist, somit auf der Straße lebt und nur kurzfristig in

Unterständen, Baracken, in Eisenbahnwaggons, bei Freund*innen und Bekannten, in der Psychiatrie usw. Unterschlupf findet

- wer in Notschlafstellen, Heimen und Herbergen und anderen Notquartieren untergebracht ist
- wer in Gefahr ist, in Kürze seine Wohnung zu verlieren
- wer potenziell wohnungslos ist, weil etwa die Miete zu hoch ist, um realistisch aus dem laufenden Einkommen bezahlt zu werden, weil kein gesichertes Mietverhältnis besteht oder weil unzumutbare bauliche und/oder hygienische Zustände herrschen.
- Versteckte Wohnungslosigkeit
- Versteckte Wohnungslosigkeit bedeutet eine vorübergehende Unterbringung bei Freund*innen oder Bekannten. Sie betrifft besonders Jugendliche und Frauen. Sie scheuen sich davor, in Sozialeinrichtungen zu gehen und nehmen daher eher die Nachteile der Abhängigkeit von Freund*innen oder Bekannten auf sich.

→ WOHNUNGSLOSEINRICHTUNGEN & NOTSCHLAFSTELLEN

WOHNHAUS DES SOZIALAMTES FÜR FRAUEN

für wohnungslose Frauen und Kinder
Hüttenbrennergasse 41, 8010 Graz

0316 / 872 – 6491
frauenwohnhaus@stadt.graz.at

WOHNHAUS DES SOZIALAMTES FÜR MÄNNER

für wohnungslose Männer
Rankengasse 24, 8020 Graz
0316 / 872 – 6481
maennerwohnhaus@stadt.graz.at

HAUS FRANZISCA

Caritas Notschlafstelle & Wohngemeinschaft
für Frauen (auch mit Kindern)
Georgigasse 78, 8020 Graz
0316 / 8015 – 741
franzisca.nost@caritas-steiermark.at

ARCHE 38

Caritas Notschlafstelle für volljährige Männer,
Duschkmöglichkeit für Männer,
betreute Wohngemeinschaften

Postadresse:
Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
0316 / 8015 – 730
arche@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

VINZI TEL

Notschlafstelle mit Hotelcharakter, für volljährige
Männer und Frauen
Lilienthalgasse 20A, 8020 Graz
0316 / 58 58 05
vinzitel@vinzi.at

HAUS ROSALIE

Notschlafstelle der Vinziwerke für Frauen
(auch mit Kindern)
Babenbergerstraße 61a, 8020 Graz
0316 / 58 58 06
hausrosalie@vinzi.at

VINZILIFE

für psychisch schwer belastete, obdachlose Frauen
Wolkensteingasse 43, 8020 Graz
0316 / 58 12 58
vinzilife@vinzi.at

RESSIDORF

Caritas Notschlafstelle für Männer und Frauen
mit Sozialbetreuung, Begegnungsraum
und Hauskrankenpflege

Herrgottwiesgasse 67, 8020 Graz
0316 / 8015 – 738
ressidorf@caritas-steiermark.at

TEAM ON

Betreute Übergangswohnungen – Wohnversorgung
mit Sozialbetreuung der Caritas
Rankengasse 22, 8020 Graz
0316 / 8015 – 795
teamON.rankengasse@caritas-steiermark.at

VINZI SCHUTZ

Nachtschlafstelle für obdachlose ausländische Frauen
Dominikanergasse 7, 8020 Graz
0316 / 58 58 04
vinzischutz@vinzi.at

VINZI NEST NOTSCHLAFSTELLE

Nachtschlafstelle für obdachlose ausländische Männer
Kernstockgasse 14, 8020 Graz
0316 / 58 58 02
vinzineest@vinzi.at

VINZI DORF

Niederschwelliges Wohnprojekt für alkoholabhängige
Männer
Leonhardplatz 900, 8010 Graz
0316 / 58 58 03
vinzidorf@vinzi.at

**CAMÜ – CASE MANAGEMENT UND ÜBERGANGS-
WOHNUNGEN DER STADT GRAZ**

Für Familien mit sozialrechtlichen Ansprüchen in
Österreich
Aufnahme nach Info-Gespräch
Laudongasse 18/EG, 8020 Graz
0316 / 872 - 6495, - 6496 bzw. - 6497
camue@stadt.graz.at

SCHLUPFHAUS

Notschlafstelle für Jugendliche
Mühlgangweg 1, 8010 Graz
0316 / 48 29 59
schlupfhaus@caritas-steiermark.at

TARTARUGA

Kriseninterventionsstelle und Krisenunterbringung für
Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren für maximal
12 Wochen
Ungergasse 23, 8020 Graz
050 / 7900 – 3200
tartaruga@jaw.or.at

**FRAUENHÄUSER STEIERMARK (STANDORTE IN
GRAZ UND KAPFENBERG)**

Für von Gewalt bedrohte Frauen, Aufnahme rund um
die Uhr
0800 / 202017

7. GESUNDHEIT & INKLUSION

7.1 Allgemeine Leistungen

E-CARD | REZEPTGEBÜHR

Bei jedem Kauf eines ärztlich verschriebenen Medikamentes ist ein Selbstbehalt zu entrichten, die so genannte Rezeptgebühr. Aktuell (2024) beträgt die Rezeptgebühr EUR 7,10.

E-CARD

Die e-card (Sozialversicherungskarte), ist eine personenbezogene Chipkarte, die Namen, Titel, Foto und Sozialversicherungsnummer des Karteninhabers beinhaltet. Mit dieser Karte können Informationen zum Versicherungsstatus abgerufen werden.

Funktionen der e-card

Auslandskrankenscheinersatz

Die Rückseite der E-card ist als „Europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) gestaltet. Sie ist innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz als Versicherungskarte gültig.

e-card Gebühr

Die Gebühr wird jährlich im November von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber eingehoben. Bei mehreren Dienstgeber*innen kann dieser Betrag mehrmals eingehoben werden. Mehrfach eingehobenen Gebühren können per Antrag bei der zuständigen Krankenversicherung zurückgefordert werden.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Wer hat Anspruch?

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

Alleinstehende EUR 1.217,96

Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften EUR 1.921,46

Bei Personen, die infolge von Erkrankungen einen erhöhten Bedarf an Medikamenten haben, erhöhen sich diese Grenzbeträge auf

Alleinstehende EUR 1.400,65

Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften EUR 2.209,68

→ Alle Grenzbeträge erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind um EUR 187,93, sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von EUR 447,97 nicht übersteigt.

Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler, Asylwerber oder Pensionist/innen mit Ausgleichszulage zahlen prinzipiell keine Rezeptgebühr.

Antragstellung:

Die Antragstellung ist bei zugehörigen Krankenversicherungsträger*innen zu stellen.

→ **Hinweis:** Die Befreiung von der Rezeptgebühr bedeutet gleichzeitig auch Befreiung von der e-card-Gebühr!

KOSTENBEITRÄGE, -BETEILIGUNGEN, ZUZÄHLUNGEN

KOSTENBEITRAG KRANKENTRANSPORT

Für die Kosten des Krankentransports ist ein Selbstbehalt zu entrichten. Dieser beträgt für eine Fahrtstrecke die jeweils gültige zweifache Rezeptgebühr (2024: EUR 14,20).

Kein Kostenanteil fällt an, wenn

- Versicherte (Angehörige) wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Versicherte (Angehörige) jünger als 15 Jahre alt sind oder für sie Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht
- Versicherte (Angehörige) zur Dialyse oder zu Chemo- oder Strahlentherapie transportiert werden

KOSTENBEITRAG FÜR SPITALSAUFENTHALT

Grundsätzlich ist für einen Spitalsaufenthalt ein Kostenbeitrag zu bezahlen

Kostenbeteiligung Versicherter

Dieser Verpflegungskostenbeitrag ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, da er vom Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt (z.B. Land, Gemeinde, usw.) festgesetzt wird.

Der Beitrag ist für max. 28 Tage im Kalenderjahr zu entrichten und beträgt in den steirischen Landeskrankenanstalten 2024 EUR 11,88 pro Tag.

Kein Kostenbeitrag ist zu bezahlen,

- wenn Patient*innen rezeptgebührenbefreit sind
- wenn eine Organspende geleistet wird
- bei anzeigepflichtigen Krankheiten oder bei stationärer Aufnahme zum Zweck einer Entbindung.

Kostenbeteiligung für Angehörige

Im Unterschied zur Kostenbeteiligung Versicherter handelt es sich dabei für Angehörige um eine Art Selbstbehalt.

Auch dieser Betrag ist für max. 28 Kalendertage zu entrichten und beträgt 2024 EUR 26,10 pro Tag.

Kein Kostenbeitrag ist zu entrichten, wenn Sie eine Organspende leisten oder bei stationärer Aufnahme zum Zweck einer Entbindung.

Zuzahlung bei Kur-, Genesungs- und Rehabilitationsaufenthalt

Kurkosten werden (bis auf einen Selbstbehalt) von der Krankenkasse oder Pensionsversicherung übernommen, wenn diese eine Kur für notwendig hält. Keine Kurkosten fallen an, wenn der Kuraufenthalt aufgrund einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles erforderlich wurde.

Selbstbehalt für stationäre Aufenthalte (Stand 2023)

- > EUR 1.110,26 Bruttolohn EUR 9,70 täglich
- > EUR 1.691,64 Bruttolohn EUR 16,62 täglich
- > EUR 2.273,03 Bruttolohn EUR 23,56 täglich

GESUNDHEITSVERSORGUNG OHNE SOZIALVERSICHERUNG

Offene Ambulanz mit niederschwelliger, allgemeinmedizinischer Erst- und Grundversorgung für Menschen in Not. Gesundheitliche- und sozialarbeiterische Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung oder Menschen, die in einer schwierigen Lebenslage sind. Jeder Mensch ist willkommen und wird respektvoll behandelt. Bei Sprachbarrieren wird ein Dolmetschdienst hinzugezogen.

MARIENAMBULANZ

Mariengasse 24, 8020 Graz (Eingang Kleiststraße 73)
 0316 / 8015 – 351 (Ordination)
 marienambulanz@caritas-steiermark.at
 www.caritas-steiermark.at

→ BEHÖRDEN & BESCHWERDESTELLEN

GESUNDHEITSAMT

Schmiedgasse 26/2, 8011 Graz
 0316 / 872 -3200, -3201, -3203
 gesundheitsamt@stadt.graz.at
 www.graz.at

ÄRZTEKAMMER STEIERMARK

Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
 0316 / 80440
 aek@aekstmk.or.at,
 www.aekstmk.or.at

SOZIALAMT

Schmiedgasse 26/1, 8011 Graz
 0316 / 872 – 6400
 sozialamt@stadt.graz.at
 www.graz.at

GESUNDHEIT & PFLEGE

Abteilung 8 der Steiermärkischen Landesregierung
 Friedrichgasse 9, 8010 Graz
 0316 / 877 – 2502
 abteilung8@stmk.gv.at

PATIENT*INNEN UND PFLEGEOMBUDSSCHAFT

Friedrichgasse 9, 8010 Graz
 0316/877- 3350
 ppo@stmk.gv.at
 www.patientenvertretung.steiermark.at

ÖGK OMBUDSSTELLE

Kontaktaufnahme über die Homepage | ÖGK Ombudsstelle | Steiermark – Kontaktformular benutzen
 Joseph Pongratz Platz 1, 8010 Graz
 050 / 766 – 151000
 www.gesundheitskasse.at

Notizen:

7.2 Psychische Gesundheit

→ AKUTBERATUNG | NOTRUF

PSYNOT – DAS PSYCHIATRISCHE KRISENTELEFON FÜR DIE STEIERMARK

Die 24-Stunden-Notfall-Hotline ist anonym und für alle Anrufer*innen kostenfrei zugänglich. Sie ist die erste Anlaufstelle, um akute Gefahrensituationen zu deeskalieren, zu stabilisieren und das entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln. Es kann sowohl von Betroffenen als auch von Angehörigen genutzt werden (bei akuter Suizidgefahr, schwerer Depression, Vereinsamung, Gefahr von Gewaltausbrüchen usw.).

www.psynot-stmk.at
0800 / 44 99 33

RAT AUF DRAHT

Kostenlose, anonyme Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Erreichbar rund um die Uhr – ohne Vorwahl – Notrufnummer 147.

Der Anruf erscheint nicht auf der Telefonrechnung.

Notruf 147

KIT – KRISENINTERVENTIONSTEAM | PSYCHOSOZIALE AKUTBETREUUNG

Koordinationsstelle KIT Land Steiermark
Für Menschen in außergewöhnlich belastenden Situationen (plötzlicher Tod, Kindernotfälle, Unfälle mit Todesfolge, Suizide, vermisste Menschen, bei Katastrophenereignissen wie Bränden, Explosionen).
Begleitung für Hinterbliebene, Angehörige, Freund*innen, Arbeitskolleg*innen, Augenzeug*innen, die plötzlich und unerwartet mit einer akuten Krisensituation konfrontiert sind.

Paulustorgasse 4, 8010 Graz
0316 / 877 – 5809
kit@stmk.gv.at,
www.katastrophenschutz.steiermark.at

Notruf 130

TELEFONSEELSORGE

Der Notruf 142 ist eine besondere Form der Lebenshilfe für Menschen, die in Krisenzeiten völlig alleingelassen sind, keine Gesprächspartner mehr haben und in einem Gespräch Entlastung suchen. Unvoreingenommen, kompetent und verschwiegen, ist eine(r) unserer Mitarbeiter*innen rund um die Uhr – ohne Vorwahl - vertraulich und kostenfrei erreichbar.
Notruf 142

Ö3 - KUMMERNUMMER

Erstanlaufstelle für Menschen in persönlichen Notlagen: Was immer belastet - Liebeskummer, Mobbing, Depressionen, persönliche Krisen, Schicksalsschläge oder einfach Einsamkeit - alles hat hier seinen Platz.
Notruf 116 123 (täglich von 16 – 24 Uhr)

FRAUEN – NOTRUF

Helpline bei Gewalt gegen Frauen, anonym und kostenlos rund um die Uhr
www.frauenhelpline.at
0800 / 222 555

MÄNNERNOTRUF

Krisenhotline zum Mut machen, sich bei Krisen oder bei familiären Konflikten, die oft auch mit Gewalt einhergehen, Hilfe zu holen, anonym und kostenlos rund um die Uhr
www.maennernotruf.at
0800 / 246 247

→ AMBULANTE BERATUNGSSTELLEN

PSYCHOSOZIALER DIENST GRAZ

Das Angebot psychosozialer Beratungsstellen erstreckt sich über das gesamte Grazer Stadtgebiet. Jeder der psychosozialen Dienste bietet differenzierte Dienstleistungen an, die es ermöglichen sollen, auf individuelle Bedürfnisse jedes Menschen einzugehen.

GFSG – GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG SEELISCHER GESUNDHEIT GMBH

Die GFSG unterstützt Menschen aller Altersgruppen mit Fragestellungen zu sozialen und psychiatrischen Themen sowie psychiatrischen Erkrankungen und deren Angehörige. Die Mitarbeiter*innen versuchen gemeinsam Veränderungen und eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu bewirken.
Beratung, Betreuung, Begleitung und Behandlung für Menschen mit psychosozialen Problemen und psychiatrischen Erkrankungen.

Hasnerplatz 4, 8010 Graz, www.gfsg.at

BERATUNGSSTELLE NEUTORGASSE

Zuständig für die Bezirke Andritz, Geidorf, Innere Stadt, Liebenau, Mariatrost, Ries
Neutorgasse 57/3, 8010 Graz
0316 / 67 60 76
bs.neutorgasse@gfsg.at

BERATUNGSSTELLE PLÜDDEMANNGASSE

Zuständig für die Bezirke Jakomini, St. Leonhard, St. Peter, Waltendorf
Plüddemanngasse 45, 8010 Graz
0316 / 22 84 45
bs.plueddemanngasse@gfsg.at

BERATUNGSSTELLE GRANATENGASSE

Zuständig für die Bezirke Gries, Wetzelsdorf,
Puntigam, Straßgang
Granatengasse 4/1, 8020 Graz
0316 / 71 10 04
psz.granatengasse@gfsg.at

BERATUNGSSTELLE EGGENBERGER ALLEE

Zuständig für die Bezirke Lend, Gösting, Eggenberg
Eggenberger Allee 49/4 (Eingang Karl-Morre-Straße),
8020 Graz
0316 / 44 20 00
psz.eggenbergerallee@gfsg.at

APR GRAZ – AMBULANTE PSYCHOSOZIALE REHA- BILITATION

Medizinisch-psychiatrische Rehabilitation als tages-
klinischer Aufenthalt in gewohnter Umgebung,
besonders nachhaltiges Reha-Konzept, multiprofessio-
nelles Team, Einzel- und Gruppentherapien (Psycho-
Ergo-, Physio- und Sporttherapie, soziale Arbeit und
Ernährungstherapie, fachärztlicher Führung) mit indi-
viduellem Behandlungskonzept. Ziel ist die Schaffung
bestmöglicher physischer, psychischer und sozialer
Bedingungen, damit Patienten aus eigener Kraft ihren
gewohnten Platz in der Gesellschaft, Familie und Beruf
bewahren oder wieder einnehmen können.

Klosterwiesgasse 105a, 8010 Graz
0316 / 258 600
graz@promente-reha.at
www.promente-reha.at

PSYCHIATRISCHE AKUTAMBULANZ LKH GRAZ II, STANDORT SÜD

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie:
Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
0316 / 2191 – 2748
www.lkh-graz2.at

ALTERSPSYCHIATRISCHE NOTFALLAMBULANZ – KH DER ELISABETHINEN

Notfallambulanz von 0 – 24 Uhr, für Patient*innen
ab 70 Jahre
Bergstraße 27, 8020 Graz
0316 / 7063 – 2515 (Telefonhotline)
www.elisabethinen.at

STLP – STEIRISCHER LANDESVERBAND FÜR PSYCHOTHERAPIE

Ziel einer Psychotherapie ist es, in der
konkreten Beziehung zwischen Patient*innen und
Psychotherapeut*innen, psychisches Leid zu heilen
oder zu lindern, Konflikte zu bewältigen,
in Lebenskrisen zu helfen, und lebensbehindernde
Verhaltensweisen zu ändern sowie persönliche
Entwicklung und Gesundheit zu fördern.

Es gibt Psychotherapie für Menschen in jeder
Altersstufe – von Säuglingen und Kindern
bis hin zu älteren Menschen. Psychotherapeut*innen
hören aufmerksam zu, fragen im richtigen Moment
nach, äußern wertschätzend ihre Meinung
und unterstützen bei der Entwicklung von Lösungen.

Neubaugasse 24/2, 8020 Graz
0316 / 37 25 00
office@stlp.at
www.stlp.at

BÖP – BERUFSVERBAND PSYCHOLOG*INNEN STEIERMARK

Infoplattform für psychologische Hilfe –
online, telefonisch oder persönlich.

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
01 / 407 26 71 – 0
buero@boep.or.at
www.boep.or.at

BFP – BERATUNG FÜR PÄDAGOG*INNEN STEIERMARK

Das Angebot richtet sich an elementarpädagogische
Einrichtungen (Pädagog*innen, Betreuer*innen
in Kindergärten, in Krippen, an Tageseltern und an
Schulen (Lehrer*innen und Direktor*innen, Hort- und
Freizeitpädagog*innen) aller Schultypen.
Angeboten werden Einzelberatung, Coaching, Grup-
penberatung in Teamsupervision, Mediation, Modera-
tion, Begleitung bei Elterngesprächen.

Johann-Fux-Gasse 13, 8010 Graz
0670 / 552 81 87
bfp@bfp-stmk.at
www.bfp-stmk.at

WOHNPLATTFORM STEIERMARK – BETREUTES WOHNEN

Beratungsstellen für alle Menschen mit psychischen
Problemen, deren Angehörigen und professionelle
Helfer*innen, Fachstelle für Fragen
zu Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten.

Kaiserfeldgasse 13/6, 8010 Graz
0316 / 22 88 81
info@wohnplattform.at
www.wohnplattform.at

PRO MENTE STEIERMARK GMBH

Beratung, Bildung, mobile Betreuung, berufliche
Orientierung, Wohnbetreuung, Tagesstruktur, etc.
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
050 / 441 – 0
zentrale@promentesteiermark.at
www.promentesteiermark.at

ALPHA NOVA BETRIEBSGESELLSCHAFT M.B.H.

Unterstützt und begleitet Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz
0316 / 722 622
office@alphanova.at
www.alphanova.at

FGZ – FRAUENGESUNDHEITZENTRUM

Beratungsstelle zu psychosozialen Themen
Joanneumring 3, 8010 Graz
0316 / 83 79 98
frauen.gesundheit@fgz.co.at
www.frauengesundheitszentrum.eu

→ STATIONÄRE EINRICHTUNGEN

UNIV.-KLINIK FÜR PSYCHIATRIE, PSYCHOSOMATIK UND PSYCHOTHERAPIE

Auenbruggerplatz 31, 8036 Graz
0316 / 385 – 13612
psychiatrie@uniklinikum.kages.at
www.uniklinikumgraz.at

KRANKENHAUS DER ELISABETHINEN GRAZ – PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE

Bergstraße 27, 8020 Graz
0316 / 7063 – 2500
www.elisabethinen.at

LKH II, STANDORT SÜD – ABTL. KINDER- & JUGENDPSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE

Behandlung von Kindern und Jugendlichen zwischen
6-19 Jahren
Wagner-Jauregg-Platz 18, 8053 Graz
0316 / 2191 – 2532
kjp@lkh-graz2.at, www.lkh-graz2.at

WOHNHAUS AM VOLKSGARTEN – CARITAS

Wohnraum und Betreuung für erwachsene Menschen
mit psychischen Beeinträchtigungen. In zwei ver-
schiedenen Wohnformen an einem Standort werden
26 Männer und Frauen dabei unterstützt, ein mög-
lichst autonomes und ein an die Realität angelehntes
Leben mit ihrer Erkrankung führen zu können.

0316 / 720 270 100
Wohnhaus.volksgarten@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

VEREIN „DIE SCHWALBE“

Zuhause für Frauen in Lebenskrisen, teilbetreute
Wohngemeinschaft, Begleitung und Tagesstruktur,
Unterstützung im Alltag
Bunsengasse 7, 8020 Graz
0699 / 106 255 17
office@dieschwalbe.at, www.dieschwalbe.at

→ SONSTIGES ZUR PSYCHISCHEN GESUND- HEIT

PRO HUMANIS

Ehrenamtliche Sozialbegleitung für Menschen mit psy-
chischen Erkrankungen. Sozialbegleitung bietet eine
tragfähige und verlässliche Beziehung, die spürbare
Verbesserung der seelischen Gesundheit bewirken
kann.

Dreihackengasse 1, 8020 Graz
0316 / 82 77 07
office@prohumanis.at
www.prohumanis.at

ACHTERBAHN

Unabhängige Peerbewegung für psychische Gesund-
heit Steiermark
Hauslabgasse 9, 8010 Graz
0316 / 48 34 74
office@achterbahn.st
www.achterbahn.st

HPE TUMMELPLATZ

Unterstützung für Angehörige psychisch erkrankter
Menschen mit verschiedenen Beratungsangeboten
durch erfahrene Angehörige oder professionelle Be-
rater*innen.

Tummelplatz 9 (im Hof), 8010 Graz
0316 / 81 63 31
hpe-steiermark@hpe.at
www.hpe.at

GO-ON SUIZIDPRÄVENTION

Das Hauptziel von GO-ON ist es, Menschen zu stärken
und zu bilden, bevor Suizidalität überhaupt entsteht.
Mit Vorträgen und Workshops wird versucht, das The-
ma Suizidalität zu enttabuisieren und Wissen darüber
zu schaffen. Für alle Steirer*innen im privaten oder
beruflichen Kontext kostenfrei
(keine Krisenintervention in Akutsituationen).

Grieskai 52/2, 8020 Graz
0676 / 847 886 200
graz@suizidpraevention-stmk.at
www.suizidpraevention-stmk.at

VERRÜCKT? NA UND!

Präventionsprogramm von „Irrsinnig Menschlich e.V.“
in Zusammenarbeit mit dem Dachverband
der sozialpsychiatrischen Vereine und Gesellschaften
der Steiermark

0664 / 35 67 023
radkohl@dachverband-stmk.at
www.verrueckt-na-und.at

WEIL – WEITER IM LEBEN

Hilfe für suizidgefährdete junge Menschen bis 25 und deren Angehörige und Freund*innen
 Körblergasse 93/7, 8010 Graz
 office@weil-graz.org
 www.weil-graz.org

CHANGE FOR THE YOUTH

Petition an die Politiker*innen, um eine dringende Verbesserung der mentalen Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche zu erreichen und etwas gegen das fehlende Therapieangebot zu unternehmen.

www.changefortheyouth.at

NIGHTLINE GRAZ - ZUHÖRTELEFON

Offenes Ohr und Zuhörerraum für die Sorgen von Studierenden. (Liebeskummer, Prüfungsangst, Einsamkeit, Stress in der Wohngemeinschaft oder Ängste und Depressionen). Nightline ist kein professionelles Hilfeteléfono oder ein Therapieangebot.

kontakt@nightline-graz.at
 www.nightline-graz.at

7.3 Gesundheit, Krankheit und Sucht

BERATUNGSSTELLEN ZU GESUNDHEITSTHEMEN

GESUNDHEITSDREHSCHIEBE

Die Gesundheitsdreh-scheibe der Stadt Graz ist ein Anlaufpunkt für alle Grazer:innen rund ums Thema Gesundheit. Sie bietet Beratung und Begleitung bei Fragen zu Gesundheit und herausfordernden (chronischen) Erkrankungen.

Alle Angebote sind

- kostenlos
- auf Wunsch anonym
- in mehr als 50 Sprachen gedolmetscht
- barrierefrei
- auch ohne Krankenversicherung
- verfügbar.

Zum Team gehören vier diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (Community Nurses), zwei Sozialarbeiter:innen, zwei Psychotherapeutinnen, eine Physiotherapeutin und zwei EU-Projektmanager:innen. Individuelle Anliegen im Bereich Gesundheit werden niederschwellig, wohnortnah und in Kooperation mit bestehenden Angeboten und Dienstleistungen gelöst.

Offene Beratung

Von Montag bis Freitag von 8-12 Uhr beraten Community Nurses individuell, unkompliziert und ohne Termin. Sobald ein umfassendes Bild Ihres Gesundheitszustands steht, werden weitere Schritte eingeleitet. Auch direkte Pflegeinterventionen sind möglich. Bei Bedarf werden weitere Termine angeboten oder an andere

Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen verwiesen.

Persönliches Gesundheitsmanagement

Bei komplexen oder besonders belastenden chronischen Erkrankungen besteht die Möglichkeit einer Begleitung über einen längeren Zeitraum, in der Regel 4-6 Monate.

Die Angebote beinhalten:

- Beratungsgespräche
- Entlastungsgespräche
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen
- Sozialarbeit
- Psychotherapie
- Physiotherapie
- Diätologie

Die Gesundheitsdreh-scheibe arbeitet mit Hausärzt*innen zusammen.

Allgemeinmediziner:innen mit ÖGK-Kassenvertrag

können Patient:innen zum persönlichen Gesundheitsmanagement zuweisen. Für Physiotherapie und direkte Pflegeinterventionen wird eine Überweisung benötigt.

Gesundheitsförderung und Prävention

Um die Gesundheit zu fördern und Krankheiten vorzubeugen gibt es ein breites Beratungsangebot zu folgenden Themen:

- Ernährung
- Bewegung
- Konsumverhalten
- Stress
- Einsamkeit

Auf Wunsch wird zu lokalen Freizeit-, Kunst- und Kulturangeboten sowie Selbsthilfegruppen vermittelt. Informationen über die Zusatzangebote gibt es direkt in der Gesundheitsdrehscheibe.

COMMUNITY NURSING LEND

Das Community Nursing ist eine neue Dienstleistung für ältere und chronisch kranke Menschen in Lend. Sie ermöglicht präventive Hausbesuche und Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention. Derzeit bringen zwei erste Community Nursing Lend-Projekte Gesundheitskompetenz in die Bevölkerung: Gedächtnistests auf öffentlichen Plätzen und Impfaufklärung für Menschen mit Migrationshintergrund. Weitere Angebote werden durch die Zusammenarbeit mit lokalen Einrichtungen wie der Marienambulanz, der Gesellschaft zur Förderung Seelischer Gesundheit (Standort Eggenberg), dem Verein Wegweiser und dem Senior:innenbüro der Stadt Graz entwickelt.

Annenstraße 28, 8020 Graz
0316 / 872 – 3999
gesundheitsdrehscheibe@stadt.graz.at
www.graz.at

SMZ LIEBENAU – SOZIALMEDIZINISCHES ZENTRUM

Medizinische und therapeutische Versorgung, Sozialarbeit, Beratung, Gesundheitsförderung
Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at, www.smz.at

ERNÄHRUNGSBERATUNG GESUNDHEITSAMT

Referat für Sozialmedizin – Allgemeine Beratung und Beratung durch Diätolog*innen, Psycholog*innen, Ernährungswissenschaftler*innen zu Ernährungsfragen.

Kaiserfeldgasse 12, 8010 Graz
0316 / 872 – 3239
gesundheitsamt@stadt.graz.at
www.graz.at

ÖSTERREICHISCHER HERZVERBAND

Information und Beratung um Risikofaktoren von Herzerkrankungen zu senken, gemeinschaftliche Aktivitäten zur Stärkung der Lebensqualität, Betreuung von Herzpatient*innen, Erste-Hilfe-Kurse, Defibrillatortschulung, Ernährungsberatung, Bewegungstherapie (Koronarturnen, Wandern in Leistungsgruppen, Nordic Walking, Qi Gong, Radfahren, Schilanglaufen, ...).

Radetzkystraße 1, 8010 Graz
0650 / 40 13 300
jutta.zirkl@herzverband-stmk.at
www.herzverband-stmk.at

HIV / AIDS

Infektion und Krankheit sind behandelbar, wenn auch nicht heilbar geworden. Die möglichst frühe Erkennung einer HIV-Infektion ist wichtig. Die steirische AIDS Hilfe bietet den HIV-Antikörpertest kostenlos und anonym an. Aktuelle Zeiten für Tests finden sich auf der Webseite.

STEIRISCHE AIDS HILFE

Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz
0316 / 81 50 50
steirische@aids-hilfe.at, www.aids-hilfe.at

→ SUCHTBERATUNGSSTELLEN

Die folgenden Kontakte helfen bei unterschiedlichen Suchtformen. Einerseits gibt es substanzbezogene Sucht, wobei man zwischen legaler (z.B. Alkohol, Tabakrauchen) und illegaler Sucht unterscheiden muss. Andererseits gibt es substanzungebundene Suchtformen wie (Glücks)spielsucht, Computer- und Internetabhängigkeit, Arbeitssucht, Kaufsucht, Essstörungen, etc.

DROGENBERATUNG DES LANDES STEIERMARK

anonym-freiwillig-kostenlos
Friedrichgasse 7, 8010 Graz
0316 / 32 60 44
drogenberatung@stmk.gv.at
www.drogenberatung.steiermark.at

LKH, GRAZ II STANDORT SÜD – ZENTRUM FÜR SUCHTMEDIZIN

Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
0316 / 2191 – 2785 (Akutambulanz)
0316 / 2191 – 2239 (Substitutionsambulanz)
www.lkh-graz2.at

GESUNDHEITSAMT STADT GRAZ

Referat für Sozialmedizin, Suchtkoordination Stadt Graz
Kaiserfeldgasse 12, 8010 Graz
0316 / 872 – 3239
gesundheitsamt@stadt.graz.at

KONTAKTLADEN UND STREETWORK IM DROGENBEREICH

Die Einrichtung der Caritas bietet ein Angebot nach den Grundsätzen der akzeptanzorientierten und niederschweligen Drogenarbeit für polytoxikomane Konsument*innen illegaler Drogen und Personen, die am Substitutionsprogramm teilnehmen.

Orpheumgasse 8/1, 8020 Graz
0316 / 77 22 38
streetwork@caritas-steiermark.at

I.K.A. INTERDISZIPLINÄRE KONTAKT- UND ANLAUFSTELLE

Interdisziplinäre Kontakt- und Anlaufstelle für medizinische und psychosoziale Suchtkrankenversorgung. Das Team besteht aus Ärzt*innen, Pfleger*innen, Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen

Papiermühlgasse 28, 8020 Graz
0316 / 71 43 09
office@ika.or.at
www.ika.or.at

ALLGEMEINMEDIZIN GRAZ GRIES

Angebot der Opioid-Substitutionstherapie
Karlauerstraße 17, 8020 Graz
0316 / 93 12 72
hausarztinnen@allgemeinmedizingries.at
www.allgemeinmedizingries.at

WALKABOUT – AMBULANZ MARIAHILF

Ambulante und stationäre Therapiestation für Drogenkranke der Barmherzigen Brüder Graz-Kainbach.

Mariahilferplatz 3, 8020 Graz
0316 / 71 23 43
sekretariat@bbwalkabout.at
www.barmherzige-brueder.at

GRÜNER KREIS

Ambulantes Beratungs- und Betreuungszentrum
Sternngasse 12, 8020 Graz
0316 / 76 01 96
ambulanz.graz@gruenerkreis.at
www.gruenerkreis.at

ALOISIANUM

Therapeutische, stationäre Wohngemeinschaft zur Rehabilitation alkoholabhängiger Männer und Frauen

Herrgottwiesgasse 7, 8020 Graz
0316 / 8015 – 630
aloisianum@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

B.A.S. - STEIRISCHE GESELLSCHAFT FÜR SUCHTFRAGEN

[betrifft abhängigkeit und sucht]
Dreihackengasse 1, 8020 Graz
0316 / 82 11 99
office@bas.at, www.bas.at

VIVID – FACHSTELLE FÜR SUCHTPRÄVENTION STEIERMARK

Zimmerplatzgasse 13/l, 8010 Graz
0316 / 82 33 00
info@vivid.at, www.vivid.at

SMZ LIEBENAU – SOZIALMEDIZINISCHES ZENTRUM

Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at
www.smz.at

ANONYME ALKOHOLIKER*INNEN GRAZ

Mesnergasse 3, 8010 Graz
0316 / 8015 – 630
stmk-ktn@anonyme-alkoholiker.at
www.anonyme-alkoholiker.at

RAUCHERENTWÖHNUNG DER ÖGK

Regionale Angebote in Präsenz, online und telefonisch
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
050 / 766 – 151 919
rauchstopp@oegk.at
www.gesundheitskasse.at/rauchfrei

→ BERATUNGSSTELLEN BEI KREBSERKRANKUNGEN

KREBSHILFE STEIERMARK

Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 15-17, 8042 Graz
0316 / 47 44 33 – 0
office@krebshilfe.at
www.krebshilfe.at

FRAUENKREBSHILFE

Sackstraße 26, 8010 Graz
0664 / 303 39 38
office@frauenkrebshilfe.at
www.frauenkrebshilfe.at

STEIRISCHE KINDER-KREBS-HILFE

Theodor Körnerstraße 39/1/4, 8010 Graz
0316 / 30 21 42
office@steirische-kinderkrebshilfe.at
www.steirische-kinderkrebshilfe.at

LEUKÄMIEHILFE STEIERMARK

Auenbruggerplatz 38, 8036 Graz
kontakt@leukaemiehilfe.at
www.leukaemiehilfe.at

→ SELBSTHILFEGRUPPEN

SELBSTHILFE STEIERMARK

Die Service- und Kontaktstelle für die steirischen Selbsthilfegruppen und -organisationen, Informationsplattform für Betroffene und Angehörige

Lauzilgasse 25, 3. Stock, 8020 Graz
050 / 7900 5910
office@selbsthilfe-stmk.at
www.selbsthilfe-stmk.at



Gruppenverzeichnis der Selbsthilfe Steiermark

7.4 Menschen und Behinderungen

Jeder Mensch hat besondere Bedürfnisse und manche brauchen in ihrem Leben besondere Hilfestellungen, wie chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen, Menschen, deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, Menschen mit einem akustisch oder optisch eingeschränkten Wahrnehmungsvermögen, Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen.

BEHINDERTENHILFE

Wer hat Anspruch?

Personen, die wegen eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens bei Erziehung, Schulbildung, Berufsausbildung, Beschäftigung und Eingliederung in die Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind. Maßgebend ist das Steiermärkische Behindertengesetz.

Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EU-Staates oder Aufenthaltserlaubnis nach dem Fremdenrecht, sowie Asylberechtigte

ARTEN DER HILFELEISTUNG:

Tageswerkstätten und Tagesförderstätten sowie anfallende Fahrtkosten:

für Jugendliche und Erwachsene, wenn aufgrund der Behinderung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Die Betreuung findet tagsüber von Montag bis Freitag statt. Es besteht eine Unfallversicherung und ein Taschengeld wird ausbezahlt. Die Besucher*innen dieser Einrichtungen müssen Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld (40%) und abhängig von der Einkommenssituation auch aus dem Einkommen leisten. Dieser Betrag kann jedoch auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, wenn die Betreuung weniger als 7 Stunden pro Tag beträgt.

Mobile Dienste:

Familientlastungsdienst: Er ermöglicht Angehörigen freie Zeit, während der Mensch mit Behinderung im vertrauten Lebensumfeld betreut wird. Die Anzahl der gewährten jährlichen Stunden ist individuell und hängt u.a. davon ab, wie viel Zeit die Person außerhalb der Familie betreut wird. Die Obergrenze beträgt 600 Stunden pro Jahr, in begründeten Ausnahmefällen werden auch mehr Stunden bewilligt. Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Kosten (rund EUR 5,-/Stunde, Stand 2024), bei wirtschaftlicher Notlage kann auch ein Antrag auf Verringerung bzw. Erlass des Selbstbehalts gestellt werden.

Wohnassistenz: Soll die notwendigen Kompetenzen für selbständiges Wohnen stärken. Auch hier ist das Ausmaß der gewährten Stunden individuell, maximal sind es jedoch 480 Stunden jährlich. Ein Selbstbehalt von 10 % (rund EUR 5,-/Stunde) ist zu tragen, wobei Härtefallregelungen eine Verringerung bzw. einen Erlass des Selbstkostenanteils ermöglichen.

Freizeitassistenz: Bietet Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Freizeitangeboten wie z.B. Kulturveranstaltungen, Restaurantbesuchen oder Ausflügen ab einem Alter von 15 Jahren. Pro Jahr können bis zu 200 Stunden Freizeitassistenz gewährt werden. Der Selbstbehalt beträgt 10 % (rund € 2,50/Stunde), Härtefallregelungen sind möglich. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Freizeitassistenz mit Wohnassistenz oder Familientlastungsdienst ist möglich. Im Rahmen von betreuten Wohneinrichtungen wird Freizeitassistenz nicht gewährt.

Mobile sozialpsychiatrische Betreuung (MSB): Gibt es für Menschen ab 18 Jahren mit psychosozialen, psychischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen. Betreuung und Unterstützung erfolgen im eigenen Lebensumfeld und beziehen das soziale Umfeld der Klient*innen mit ein. Die Betreuung ist kostenlos, es gibt keinen Selbstbehalt. Der Antrag bei der Behindertenhilfe ist auf „Heilbehandlung“ mit dem Vermerk „mobile sozialpsychiatrische Betreuung“ zu stellen.

Persönliches Budget:

ist eine Geldleistung, die direkt an Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbeeinträchtigungen ausgezahlt wird, damit diese persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können. Dadurch soll ein maximales Ausmaß an Selbstbestimmung und individueller Lebensgestaltung ermöglicht werden. Voraussetzung ist die Fähigkeit, selbst entscheiden zu können, wann, wo, durch wen und wie die Assistenz geleistet werden soll.

Unterhaltspflichtige Angehörige (z.B. Eltern), die im selben Haushalt wohnen, können nicht mit dem Persönlichen Budget bezahlt werden.

Die Zuerkennung erfolgt mittels eines Jahresstundenkontingents. Es können (abgesehen von Ausnahmefällen) bis zu 1600 Stunden jährlich gewährt werden. Der zuerkannte Geldbetrag kann für Assistenz in den Bereichen Haushalt, Körperpflege, Grundbedürfnisse, Erhal-

Nähere Informationen
zu „Persönlichem Budget“



tung der Gesundheit, Mobilität, Kommunikation und Freizeit verwendet werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von „Persönlichem Budget“ mit mobilen Diensten der Behindertenhilfe und stationären Wohneinrichtungen ist nicht möglich. Das Vorhandensein einer 24-Stunden-Betreuung ist kein Ausschließungsgrund.

Lebensunterhalt:

Menschen mit Behinderungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Gesamteinkommen eine bestimmte Höhe nicht erreicht, können um Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz ansuchen. Ausgenommen sind Personen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe vollstationär betreut werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass aktuell oder innerhalb der letzten sechs Jahre über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine der folgenden Hilfen in Anspruch genommen wurde: Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt, Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Beschäftigungswerkstätte, Wohneinrichtung oder Wohnassistenz.

Der Richtsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt 14 Mal jährlich und beträgt je nach Wohnsituation und Familienbeihilfenbezug zwischen EUR 344,- und EUR 794,-. Zwölf Mal pro Jahr wird auch ein Betrag für die Wohnkosten gewährt. Dieser ist mit EUR 356,- monatlich begrenzt. Im Februar und August werden zusätzlich EUR 67,- zur Abdeckung der Energiekosten gewährt. Wenn keine Versicherung (z.B. Mitversicherung) besteht, werden auch die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Behindertenhilfe übernommen.

Mietzinsbeihilfe:

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung mehr Wohnfläche benötigen und damit höhere Mietkosten zu tragen haben, können nach dem Stmk. Behindertengesetz um Mietzinsbeihilfe ansuchen. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, das Vorhandensein eines erhöhten Platzbedarfs aufgrund einer erheblichen Bewegungsbehinderung und eine eigene Wohnung. Das Einkommen darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Wohnen in Einrichtungen:

Trainingswohnen: Befristet für einen Zeitraum von 2 Jahren (in Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren) werden vor allem lebenspraktische Fähigkeiten wie z.B. der Umgang mit Geld oder das Führen eines Haushalts erlernt. Anschließend erfolgt der Umzug in eine eigene Wohnung oder, wenn dies nicht möglich ist, in eine andere Wohnform mit Betreuung. Die Bewohner*innen müssen einen Kostenbeitrag in der Höhe von 40 % des Pflegegeldes sowie 25 % des € 800,- übersteigenden Gesamteinkommens leisten.

Teilzeitbetreutes Wohnen: Für Personen, die dauernde Betreuung nicht benötigen, aber in einer eigenen Wohnung (noch) nicht alleine leben können. Der Kostenbeitrag ist gleich wie bei den Trainingswohnungen geregelt.

Vollzeitbetreutes Wohnen: Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung durchgängig auf Betreuung und Hilfe angewiesen sind. Die Unterstützung umfasst alle Bereiche der Lebensgestaltung und ist rund um die Uhr gegeben. Als Kostenbeitrag ist von den Bewohner*innen der Betrag des Einkommens, der über € 270,- liegt, zu bezahlen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist jedoch mit 80 % des Gesamteinkommens begrenzt. Zusätzlich werden 80 % des Pflegegeldes von der PVA einbehalten, wobei dem Menschen mit Behinderungen mindestens ein Betrag von EUR 55,16 als Taschengeld verbleiben muss (10 % der Pflegegeldstufe 3).

Zuschüsse zu notwendigen Heilbehandlungen und Therapien:

Grundsätzlich ist die Krankenversicherung für Heilbehandlungen zuständig. Im Fall einer Behinderung kann zusätzlich ein Antrag auf Zuzahlung bei der Behindertenhilfe gestellt werden.

Heilbehandlungen, die bezuschusst werden können, sind Therapien, ärztliche Behandlungen, Heilmittel und die Pflege in Krankenhäusern oder (Kur-)Anstalten.

Zu den bezuschussten Therapien zählen Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, psychologische Behandlung und Musiktherapie. Die Antragstellung hat vor der ersten Therapieeinheit zu erfolgen. Über die Behindertenhilfe ist ein Zuschuss von bis zu EUR 28,- pro Stunde möglich.

Zuschüsse zu notwendigen Hilfsmitteln, Umbauten und Adaptierungen

Wird aufgrund einer Behinderung ein Hilfsmittel benötigt (Körperersatzstück, orthopädischer Behelf oder technisches Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle, Blitzwecker, Treppenlifte), kann ein Kostenzuschuss beantragt werden. Die Höhe des Kostenzuschusses richtet sich nach dem kostengünstigsten und am besten geeigneten Hilfsmittel.

Gleichzeitig muss auch beim jeweiligen Krankenversicherungsträger um eine Zuzahlung angesucht werden. Für medizinische oder pflegerische Hilfsmittel wird keine Zuzahlung gewährt. Wenn kein anderer Kostenträger bezuschusst, beträgt der Zuschuss 50 %. Wird auch von einer anderen Stelle ein Zuschuss gewährt, ist eine Übernahme der Kosten in der Höhe von 30 % (maximal bis zur Höhe der Restkosten) möglich. Sollten nicht alle Kosten gedeckt sein, können weitere Anträge bei diversen Unterstützungsfonds gestellt werden z.B. Unterstützungsfonds des jeweiligen Krankenversicherungsträgers oder der PVA. Bei geringem Einkommen ist ein Härtefallansuchen möglich, um den Selbstbehalt zu reduzieren.

Antragstellung:

Anträge sind von Betroffenen selbst oder von gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz.

STADT GRAZ – SOZIALAMT

Referat für Behindertenhilfe
Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 6432
behindertenhilfe@stadt.graz.at
www.graz.at

BEHINDERTENPASS

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Behinderung; auch verschiedene Zusatzeinträge sind möglich.

Wer bekommt einen Behindertenpass?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. müssen einen gültigen Aufenthaltstitel vorweisen.

Wie erhält man den Behindertenpass?

- Der Antrag muss beim Sozialministeriumservice gestellt werden (Antragsformular auch online auf www.help.gv.at – Formulare oder www.sozialministeriumservice.at)
- Kopie von Meldenachweis, Nachweis über allfällige, gesetzliche Vertretung, aktuelle medizinische Unterlagen, sowie gültiger Aufenthaltstitel bei Staatsbürger*innen aus Nicht-EU-Ländern
- Aktuelles Lichtbild

Vorteile des Behindertenpasses:

- Preisermäßigung und Sondertarife bei Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie bei Automobilclubs
- Steuervorteil: Pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung
- bei Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ gilt:
 - Euro-Key = Schlüssel zur Benützung von WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind
 - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
 - Parkausweis
 - Gratis-Autobahnvignette

BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE MENSCHEN

Menschen mit Behinderung haben in ihrem beruflichen Alltag andere Voraussetzungen als nicht behinderte Menschen. Aus diesem Grund wurden Begünstigungen eingeführt, die Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich unterstützen sollen.

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung von mind. 50 %
- Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaats
- anerkannte Geflüchtete und Drittstaatsangehörige mit langfristigen Aufenthaltstitel und Arbeitsbewilligung

Begünstigt wird nicht:

- Wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ausgenommen Lehrlinge)
- Wer dauernde Pensionsleistung (Invaliditätspension, Erwerbsunfähigkeitspension o.ä.) bezieht oder über 65 Jahre alt- und nicht mehr erwerbstätig ist
- Wer aufgrund schwerwiegender Behinderung nicht in der Lage ist, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb tätig zu sein

Formen der Begünstigung:

- Erhöhter Kündigungsschutz: Der*die Arbeitgeber*in muss vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen. Den Kündigungsschutz gibt es aber erst nach einer bestimmten Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Entgeltsschutz: Der Lohn darf aufgrund der Behinderung nicht geschmälert werden.
- Steuerliche Vergünstigungen
- Zugang zu Förderungen im Beruf, z.B. Lohnkostenzuschüsse zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Mobilitätshilfen, technische Arbeitshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen oder Zuschüsse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Zusatzurlaub, wenn es im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder in Betriebsvereinbarungen vorgesehen ist.

Antragstellung mit Befunden bei

SOZIALMINISTERIUMSERVICE – LANDESSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 / 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

ZUSATZLEISTUNGEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

PARKAUSWEIS

Voraussetzung:

- Besitz eines Behindertenpasses
- Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

Vorteile:

- Halten an Straßenstellen, an welchen Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist
- Halten in zweiter Spur
- Parken in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- Parken in der Fußgängerzone in der Zeit, in der Ladetätigkeit vorgenommen werden darf
- Parken auf Behindertenparkplätzen

Antragstellung:

Antragsformular „Parkausweis“ ist auf www.sozialministeriumservice.at downloadbar oder in der Landesstelle des Bundessozialamts erhältlich.

SOZIALMINISTERIUMSERVICE – LANDESSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 / 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

Taxirechnung diesen Betrag, ist der Differenzbetrag vom berechtigten Fahrgast selbst zu bezahlen.

- Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen, wenn sie nicht innerhalb des am Gutschein ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden.

Antragstellung

- Das Ansuchen ist an das Sozialamt / Senior*innenreferat zu stellen.
- Einkommensnachweise, Passfoto und Nachweis über die Höhe der Miete müssen beigelegt werden.
- Auf dem ausgefüllten Formular muss der*die Hausarzt*in bestätigen, dass eine Mobilitätseinschränkung vorliegt.
- Download des Formulars auf www.graz.at/senioren möglich

SENIOR*INNENBÜRO STADT GRAZ

Stigergasse 2, 8020 Graz
0316 / 872 – 6390
senioren@stadt.graz.at

GRATIS AUTOBAHNVIGNETTE

Wer bekommt sie?

- Inhaber des Behindertenpasses mit dem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ oder „Blindheit“. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.
- Antragstellung (Kopie Zulassungsschein) beim Sozialministeriumservice Steiermark.

TAXIKOSTENZUSCHUSS DER STADT GRAZ

Wer hat Anspruch?

- Personen mit geringem Einkommen, die aufgrund der Schwere einer vorliegenden Beeinträchtigung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können und
- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.
- Sozialcard Besitzer*innen oder gültige Befreiung vom ORF-Beitrag

Wer hat keinen Anspruch?

- Personen, die bereits die SozialCard-Mobilität in Anspruch genommen haben,
- Personen, auf deren Namen ein Auto angemeldet ist.

Art der Leistung

- Wenn das Haushaltsnettoeinkommen unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe liegt, stehen für jeden Monat sechs Taxigutscheine zur Verfügung.
- Hin- und Rückfahrt sind zwei Fahrten.
- Das Sozialamt übernimmt den Fahrpreis pro Fahrt bis zu einem Betrag von EUR 12,-. Übersteigt die

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Finanzielle Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds können Personen gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind. Mit der Unterstützung können behinderungsbedingte Ausgaben finanziert werden (z.B. Badezimmerumbau, Treppenlifte, PKW Adaptierungen, Rollstuhlrampen, Kommunikationshilfsmittel, Assistenzhunde usw.)

→ **ACHTUNG:** Die Antragstellung hat grundsätzlich vor der Realisierung des Vorhabens zu erfolgen. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 6.000,-.

Voraussetzungen:

- ständiger Aufenthalt in Österreich
- behinderungsbedingt erforderlichen Maßnahme
- Bestehen einer erheblichen und dauernden Gesundheitsschädigung (mind. 50 % Behinderung)
- Einkommensgrenze ist der doppelte Ausgleichszulagenrichtsatz.
- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein.

Antragstellung:

SOZIALMINISTERIUMSERVICE – LANDESSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 / 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

BEHINDERTENANWALTSCHAFT

Ziel der Behindertenanwaltschaft ist die Beseitigung oder Verhinderung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Aufgabe des Behindertenanwalts

Beratung und Unterstützung all jener, die sich aufgrund einer Behinderung diskriminiert fühlen. Sie können sich schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die Behindertenanwaltschaft wenden, für ein persönliches Gespräch wird um Terminvereinbarung gebeten.

BEHINDERTENANWALT DES BUNDES

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
0800 / 80 80 16
office@behindertenanwalt.gv.at
www.behindertenanwalt.gv.at

BEHINDERTENANWALT STEIERMARK

Bürgergasse 5/IV, 8010 Graz
0316 / 877 – 2745
amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at

- Informationen über Ansprüche und Regelungen nach gesetzlichen Vorschriften (Behindertengesetz, Pflegegeldgesetz, etc.)
- Beratung über Unterstützungsleistungen (Assistenzdienste, Hilfsmittel usw.)
- Beratung über Institutionen für Menschen mit Behinderung
- Unterstützung beim Kontakt mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen
- Bearbeitung von Beschwerden
- Unterstützung in Konfliktfällen

STADT GRAZ – BEAUFTRAGTER FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Herrengasse 3/I, 8010 Graz
0650 / 669 26 50
behindertenbeauftragter.graz@gmx.at

ÖSTERREICHISCHER ZIVILINVALIDENVERBAND

Landesgruppe Steiermark | Coaching, Beratung, Information für Menschen mit Behinderung
Triesterstraße 388-390, 8055 Graz
0316 / 82 33 46
landesgruppe@oeziv-steiermark.at
www.oeziv-steiermark.at

SOZIALSERVICESTELLE DES LANDES STEIERMARK

Auskunfts- und Vermittlungsstelle für Personen, die Rat suchen, für Personen, die im Sozialbereich tätig sind und für Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich –

Sozialtelefon zum Nulltarif 0800 / 20 10 10
Hofgasse 12, 8010 Graz
0316 / 877 – 5454
sozialservicestelle@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

STUDIERN MIT BEHINDERUNG

Studierende mit einem im Behindertenpass eingetragenen Grad der Behinderung von 50% und darüber können vom Studienbeitrag befreit werden.

ZENTRUM INTEGRIERT STUDIERN (ZIS)

Das Zentrum unterstützt durch Beratung und Begleitung den Studienalltag von Studierenden mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Es bietet Lösungen für Herausforderungen von baulichen und Informationsbarrieren bis hin zur Studienfinanzierung und der Wohnungssuche.

Universitätsplatz 3/EG, 8010 Graz
0316 / 380 – 2225
zis.sekretariat@uni-graz.at
www.integriert-studieren.uni-graz.at

ÖH UNI GRAZ

Referat für Menschen mit Behinderung
In Zusammenarbeit haben das „Zentrum Integriert Studieren“ (ZIS) und die ÖH Graz eine Internetplattform ins Leben gerufen. Hier sind alle wichtigen Informationen für Studierende mit Behinderung kompakt und übersichtlich zusammengetragen:

Schubertstraße 6, 8010 Graz
0316 / 380 – 2928
barrierefrei@oehunigraz.at
<https://oehunigraz.at/barrierefreiheit/>

BARRIEREFREI WOHNEN

WOIST - WOHNUNGSINFORMATIONSTELLE

Unparteiische Anlaufstelle für Wohnungsfragen, Wohnberatung für Menschen mit speziellen Bedürfnissen; Broschüren; kostenlose Beratung, kann ohne vorherige Terminvergabe in Anspruch genommen werden.

Schillerplatz 4, 8010 Graz
0316 / 872 – 5453
wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at
www.stadt.graz.at

BEHINDERTENGERECHTE BARRIEREFREIE GEMEINDEWOHNUNG

Für Menschen mit erheblicher und dauernder Gehbehinderung.
Angebot von behindertengerechten, barrierefreien Wohnungen zu leistbaren Mieten – provisionsfrei und unbefristet.

Schillerplatz 4, 8010 Graz
0316 / 872 – 5417
wohnungsmanagement@stadt.graz.at

REFERAT BARRIEREFREIES BAUEN

Europaplatz 20, 8010 Graz
0316 / 872 – 3552
barrierefrei@stadt.graz.at
www.stadt.graz.at

BARRIEREFREIER WOHNUNGS-UMBAU

FÖRDERUNG DES LANDES STEIERMARK

Um Menschen, die durch eine Behinderung bzw. aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters eingeschränkt sind, die Möglichkeit zu geben, in ihren eigenen Wohnungen zu bleiben, bietet das Land Steiermark spezielle Förderungen „für barrierefreies und altengerechtes Sanieren“ an.

Was wird gefördert?

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Haus- oder Wohnungstüre
- Schaffung von barrierefreien Wohn- und Schlafbereichen
- Schaffung von barrierefreien Sanitäreinheiten (Bad und WC)

Wer wird gefördert?

- Eigentümer*innen einer Wohnung oder eines Gebäudes
- Mieter*innen einer Wohnung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 30 % der förderbaren Kosten.

Die maximalen förderbaren Kosten betragen je Wohnung EUR 30.000,-, im Falle einer nachgewiesenen Erwerbsminderung erhöht sich dieser Betrag auf EUR 50.000,-.

Die Förderung ist nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren zu beantragen.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
0316 / 877 – 3713
sanierung@stmk.gv.at

Zuschuss nach dem Steiermärkischem Behindertengesetz

Nach §25a StBHG werden 80 % der Umbaukosten bezahlt. Darunter fallen aber nur die behinderungsbedingten Mehrkosten von Umbauten. Auch Zuschüsse zu einem Badewannen-Lifter oder Haltegriffen sind möglich.

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Behinderung gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz. Es darf sich nicht um typische Altersbeschwerden handeln.
- Antrag muss VOR Durchführung des Vorhabens gestellt werden
- Im Sinne der Subsidiarität muss auch bei anderen Stellen um einen Zuschuss angesucht werden: Unterstützungsfonds des Sozialministerium Service und Unterstützungsfonds bei der Versicherung, aus der Leistungen bezogen werden (PVA, ÖGK, AUVA oder andere)
- Einholung von Kostenvoranschlägen: Liegen die Kosten des Umbaus über EUR 500,-, müssen 2 Kostenvoranschläge eingeholt werden, sind die Kosten unter EUR 500,- wird nur einer benötigt.

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz.

SOZIALAMT DER STADT GRAZ

Referat für Behindertenhilfe
Schmiedgasse 26, 2. Stock
8011 Graz
Telefon: 0316 / 872 - 6432
Email: behindertenhilfe@stadt.graz.at

→ SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND HILFESTELLUNGEN

GEHÖRLOSENAMBULANZ

Ziel der Ambulanz ist es, gehörlosen Menschen in ihrer eigenen Sprache – der österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) – Zugang zu ärztlicher, pflegerischer, sozialer und psychologischer Betreuung zu bieten. Das Team der Ambulanz für Gehörlose beherrscht die Gebärdensprache.

Marschallgasse 12, 8020 Graz
0316 / 7067 – 15 300
gl.ambulanz@bbgraz.at
www.barmherzige-brueder.at

AMBULATORIUM FÜR KÖRPER- UND MEHRFACH-BEHINDERTE MENSCHEN

Wiener Straße 148, 8020 Graz
0316 / 68 25 96 – 155
ambulatorium@mosaik-gmbh.org
www.mosaik-web.org

ABTEILUNG 11 – FÖRDERZENTRUM FÜR HÖR- UND SPRACHBILDUNG

Frühförderung, heilpädagogischer Kindergarten und Krippe, Nachmittagsbetreuung, mobile Berufsbegleitung, Lehrküche und Schule
Rosenberggürtel 12, 8010 Graz
0316 / 32 30 15
fzhki@stmk.gv.at

MOSAIK GMBH

Mosaik ist eine gemeinnützige GmbH, deren Betätigungsfeld in der Betreuung, Beratung und Förderung von Menschen mit Behinderung (von Kindes- bis Erwachsenenalter) liegt. Angebote umfassen die Bereiche Wohnen, Beschäftigung, Schulheim, mobile Dienste, heilpädagogischer Kindergarten und IZB, Theater usw.

Wiener Straße 148, 8020 Graz
0316 / 68 25 96
office@mosaik-gmbh.org
www.mosaik-web.org

MOSAIK – BUNTE RAMPE

Beratung und Hilfsmittel für ein selbstständiges Leben behinderter Menschen
Kalvariengürtel 62, 8020 Graz
0316 / 68 65 15 – 25
bunte-rampe@mosaik-gmbh.org
www.mosaik-web.org

ODILIEN - INSTITUT

Verein zur Förderung und Betreuung Sehbehinderter und Blinder in der Steiermark
Leonhardstraße 130, 8010 Graz
0316 / 32 26 67 – 0
verwaltung@odilien.at
www.odilien.at

LEBENSILFE STEIERMARK

Interessensvertretung, Rechtsberatung in sämtlichen Fragen zum Thema Behinderung
Mariahilferplatz 5/I, 8020 Graz
0316 / 81 25 75
office@lebenshilfe-stmk.at
www.lebenshilfe-stmk.at

OMBUDSSTELLE LEBENSILFE STEIERMARK

Unterstützt, wenn es Probleme in der Einrichtung gibt, Missstände nicht behoben werden, Gefahr in Verzug ist und keine Hilfe mehr greift.

Mariahilferplatz 5/I, 8020 Graz
0699 / 181 257 50
office@lebenshilfe-stmk.at, www.lebenshilfe-stmk.at

LEBENSGROSS

LebensGroß begleitet Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, für Menschen aller Altersgruppen, Menschen mit und ohne Behinderungen, Jugendliche, Menschen mit Hürden am Arbeitsmarkt, mit psychischen Erkrankungen, für Flüchtlinge und vieles mehr.

Conrad-von-Hötzendorf Straße 37a, 8010 Graz
0316 / 71 55 06
office@lebensgross.at, www.lebensgross.at

ALPHA NOVA BETRIEBSGESMBH

Beratung, Begleitung und Weiterbildung für Menschen mit Behinderung
Idlhofgasse 63, 8020 Graz
0316/ 72 26 22
office@alphanova.at, www.alphanova.at

JUGEND AM WERK

Behindertenhilfe, Werkstätten, Wohneinrichtungen, Frühförderung
Lendplatz 35, 8020 Graz
050 / 7900 – 0
office@jaw.or.at, www.jaw.or.at

LEBENSWELTEN DER BARMHERZIGEN BRÜDER – STEIERMARK

Wohnen, Arbeit, Wohnen und Beschäftigung für beeinträchtigte Menschen
Johannes von Gott-Straße 12, 8047 Graz-Ragnitz
0316 / 301081
lebenswelten@bbkain.at

CARITAS – TEAM SCHMETTERLING

Freizeitassistenz für Menschen mit Behinderung, Integration, Förderung der Ablösung vom Elternhaus.
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 / 88015 – 464
m.riedrich@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

ATEMPO BETRIEBSGESMBH

Unterstützt junge Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen beim erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben.
Heinrichstraße 145, 8010 Graz
0316 / 81 47 16 – 0
atempo.graz@atempo.at, www.atempo.at

**VEREIN STEIRISCHE VEREINIGUNG FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG**

Elternverein, der Vorträge, Stammtische,
Freizeitaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit anbietet.
Wiener Straße 148, 8020 Graz
0316 / 32 79 36
sekretariat@eu1.at
www.stvmb.at

**STEIRISCHER LANDESVERBAND
DER GEHÖRLOSENVEREINE
IM ÖSTERREICHISCHEN GEHÖRLOSENBUND**

Kalvariengürtel 67, 8020 Graz
0316 / 68 02 71
office@stlv.gv.at
www.stlv.gv.at

**BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND
STEIERMARK (BSVST)**

Sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
Assistenz im Alltag, psychologische Betreuung,
spezifische Bildungsberatung,
Training für Mobilität im öffentlichen Verkehr
und in praktischen Fertigkeiten, Hilfsmittelshop,
blinden- und sehbehindertengerechte Urlaube
und vieles mehr.

Augasse 132, 8051 Graz
0316 / 68 22 40
office@BSVst.at
www.BSVst.at

DIE BRÜCKE

Gemeinnütziger Verein, soziokulturelles Zentrum,
mobile Dienste, betreute Urlaubswochen.
Grabenstraße 39a, 8010 Graz
0316 / 67 22 48
office@diebruecke.cc
www.diebruecke.social

**VEREIN VISION
FRÜHFÖRDERUNG SEHBEHINDERTER KINDER**

Sehfrühförderung, Familienentlastungsdienst
Augasse 132, 8051 Graz
0316/ 38 86 30
office@verein-vision.at
www.verein-vision.at

INITIATIVE SOZIALE INTEGRATION (ISI)

Familienberatung und -entlastung,
persönliche Assistenz am Arbeitsplatz,
Schulassistenz

Keplerstraße 95/I, 8020 Graz
0316/ 76 02 40
office@isi-graz.at
www.isi-graz.at

PRONEGG-SCHLEICH SOZIALE DIENSTE KG

Familienentlastung, Kindergarten- und Schulassistenz,
Wohnassistenz, Projekt BEAM Beratung/Begleitung
Eltern Alltagskompetenz Migration

Kleegasse 2, 8020 Graz
0316 / 23 20 714
office@soziale-dienste.at

LIBELLE ZENTRUM-AUTISMUSZENTRUM GMBH

Diagnostik, Beratung und Therapie von Autismus-
Spektrum-Störungen, Fortbildungen
Theodor-Körner-Straße 113a, 8010 Graz
0676 / 642 19 47
office@libelle-autismuszentrum.at
www.libelle-autismuszentrum.at

VEREIN MAGNUS

Therapie von Autismus-Spektrum-Störungen
Viktor Kaplangasse 24, 8045 Graz
0676 / 337 08 75
info@imagnus.at
www.imagnus.at

SELBSTBESTIMMT LEBEN STEIERMARK

Interessensvertretung von Menschen mit
Behinderungen, die selbstbestimmt leben wollen
Hangweg 29, 8052 Graz
0316 / 76 02 44
office@hi-graz.at
www.hi-graz.at

**HUMANISTISCHE INITIATIVE – FRÜHFÖRDER-
STELLE**

Familienentlastungsdienst, Frühförderung
und Beratung
Hangweg 29, 8052 Graz
0316 / 76 02 44
office@hi-graz.at, www.hi-graz.at

ZEITLEBEN

Familienentlastungsdienst, Wohn- und Freizeit-
assistenz, Persönliche Assistenz, Kindergarten- und
Schulassistenz

Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz
0316 / 72 05 80
info@zeitleben.at
www.behindertenbetreuung.at

VEREIN WEGWEISER

Peer-Beratung zum Persönlichen Budget,
Persönliche Assistenz
Kernstockgasse 22/11, 8020 Graz
0699 / 1707 44 11
office@wegweiser.or.at
www.wegweiser.or.at

7.5 Pension und Altersversorgung

→ BERATUNGSSTELLEN

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Eggenberger Straße 3, 8020 Graz
050 / 303
pva-lsg@pv.at
www.pv.at

PV - OMBUDSMANN

Anlaufstelle für Beschwerden, unterstützt bei Missverständnissen und Konflikten mit der PVA
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
050 / 303 – 222 01
ombudsstelle@pv.at

ARBEITERKAMMER STEIERMARK

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
05 / 7799 – 0
Kontaktformular auf der Homepage
www.stmk.arbeiterkammer.at

ÖGB LANDESORGANISATION STEIERMARK

Karl Morre Straße 32, 8020 Graz
0316 / 770 71
steiermark@oegb.at

ZENTRALVERBAND DER PENSIONIST*INNEN

Hilfe bei Anträgen auf Pflegegeld und Pension,
sowie finanzielle Unterstützungen
Lagergasse 98a, 8020 Graz
0316 / 71 24 80
www.zvpoe.at

SMZ – SOZIALMEDIZINISCHES ZENTRUM

Pflegegeldberatung
Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at, www.smz.at

ÖSTERREICH.GV.AT

Online-Informationen zu Pension, Begriffen,
Arten der Pension, Online-Ratgeber und -Rechner,
sowie Formulare zum Thema. ■

ALTERSPENSION

PENSIONALTER

Das Pensionsantrittsalter und die Höhe der Pension hängen unter anderem vom eigenen Geburtsdatum ab. Hier die Rechtslage für alle, die ab 1955 auf die Welt gekommen sind:

Das Regelpensionsalter beträgt grundsätzlich 65 Jahre.

Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen stufenweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Frauen mit einem Geburtsdatum bis zum 31. Dezember 1963 konnten mit 60 Jahren in Alterspension gehen. Für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1968 wird das Pensionsantrittsalter jedes halbe Jahr um 6 Monate erhöht. Frauen, die ab dem 1. Juli 1968 geboren sind, können mit 65 Jahren in Alterspension gehen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Erreichen des Regelpensionsalters
- Erreichen der Mindestversicherungszeit: Es muss eine Mindestzahl an Versicherungsmonaten vorliegen.
- mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre)
- Davon müssen mindestens 84 Versicherungsmonate (= 7 Jahre) durch Erwerbstätigkeit erworben werden.
- Als Zeiten der Erwerbstätigkeit gelten auch:
- Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
- Zeiten einer Selbstversicherung oder Weiterversicherung für die Pflege einer*ines nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3,
- Zeiten einer Familienhospizkarenz,
- Zeiten einer Pflegezeit, in denen aliquotes Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

Höhe der Pension – Pensionskonto

Das Pensionskonto gilt für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden und erstmals nach dem 31.12.2004 Versicherungszeiten erworben haben.

Das Pensionskonto ist ein virtuelles Konto, auf das alle Beiträge zur Pensionsversicherung fließen – nicht als richtiges Geld, sondern als Gutschrift. Alle Gutschriften, die im Laufe des Lebens erworben wurden, werden dort gesammelt und jährlich der allgemeinen Teuerung und Lohnentwicklung angepasst. So lässt sich in Zukunft mitverfolgen, wie sich die Pensionsansprüche jährlich entwickeln.

Bei der Berechnung der Höhe der Pension wird die Summe aller Beitragsgrundlagen (z.B. Bruttoeinkommen bei Erwerbstätigkeit) in einem Jahr gebildet und mit 1,78 % multipliziert. Die Summe bildet die erste Teilgutschrift. Diese wird jährlich aufgewertet und mit der Teilgutschrift aus dem folgenden Jahr zusammengezählt. Die Summe aller Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Um die Bruttopension zu berechnen, wird die Gesamtgutschrift durch 14 geteilt.

Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden und bis 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem „Altrecht“ erworben haben, haben 2014 eine Kontosterngutschrift erhalten. Dafür wurden alle Versicherungsmonate und Ansprüche zusammengeführt, die bis



Online-Info zum
Thema Pension

Ende 2013 erworben wurden und in das Pensionskonto übertragen. Dabei werden „Altrecht“ und „Neurecht“ berücksichtigt. Die Kontoerstgutschrift bildet die erste Teilgutschrift für die Berechnung der Pension. Alle weiteren Pensionsansprüche, die danach erworben werden, werden nach den Regeln („Neurecht“) des Pensionskontos berechnet.

Das Pensionskonto kann jederzeit mit ID Austria online abgefragt werden und die Höhe der voraussichtlichen Pension errechnet werden. Auch über FinanzOnline kann man in das Pensionskonto einsteigen. Alternativ kann der Pensionsversicherungsträger einen Kontoauszug per Post zuschicken.

Beantragung der Alterspension

→ **ACHTUNG:** Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden! Es wird empfohlen, den Pensionsantrag ca. 3 Monate vor dem Stichtag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen.

Zuständige Behörden:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS), Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats (VAN).

→ **Hinweis:** Für die Berechnung und Auszahlung der Pension ist immer nur ein Pensionsversicherungsträger zuständig, und zwar jenes Institut, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Der zuständige Pensionsversicherungsträger wendet ausschließlich die für ihn geltenden Bestimmungen an. Das heißt, dass auch bei anderen Versicherungsträgern erworbene Versicherungszeiten wie eigene behandelt werden. ■

ANDERE PENSIONSFORMEN

KORRIDORPENSION

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Pensionsantrittes wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 ein Pensionskorridor geschaffen. Er schafft eine Möglichkeit, vorzeitig in Pension zu gehen.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 62. Lebensjahres
- Erwerb ausreichender Versicherungsmonate (480 Monate = 40 Jahre)
- Derzeit ist die Korridorpension für bis zum 31. Dezember 1965 geborene Frauen nicht relevant. Sie können in die Alterspension zum Regelpensionsalter gehen.

Höhe der Pension

Geht man vor dem Regelpensionsalter in Pension, gibt es Abschläge – derzeit pro Jahr 5,1 %. Bei einem Pensionsantrittsalter von 62 Jahren erhält man also beispielsweise 15,3% weniger Pension. Die Korridorpension ist abschlagsfrei, wenn bis spätestens 31. Dezember 2021 mindestens 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Dazu zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung.

Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Geht man nach dem Regelpensionsalter in Pension, wird das wiederum durch eine höhere Pension belohnt.

Ein Zuverdienst zur Korridorpension ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 pro Monat) möglich.

→ **Hinweis:** Langfristig wird die Korridorpension die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ablösen. Diese wird in den nächsten Jahren auslaufen, weil deren Antrittsalter etappenweise angehoben wird.

SCHWERARBEITSPENSION

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde ab dem 1. Jänner 2007 die Schwerarbeitspension eingeführt. Ein Pensionsantritt kann damit auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr (Frauen/Männer) erfolgen, wenn in einem bestimmten Zeitraum vor dem Pensionsstichtag Schwerarbeit geleistet wurde.

Anspruchsvoraussetzungen:

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Kalenderjahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Schwerarbeitsjahre) gegeben sein müssen.

→ **Hinweis:** Welche Tätigkeiten als „Schwerarbeit“ gelten, ist durch eine Verordnung des Sozialministeriums geregelt.

Pensionswegfall

Zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension kommt es, wenn während des Pensionsbezuges

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht,
- eine sonstige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 518,44 übersteigt
- selbstständig ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, dessen Einheitswert EUR 2.400.– übersteigt.

→ **Hinweis:** Zu einem Wiederaufleben der weggefallenen Schwerarbeitspension kommt es, wenn die oben genannten Punkte wegfallen.

HINTERBLIBENENPENSION

Witwenpension*Witwerpension und Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen

Die Witwer- bzw. Witwenpension ist eine Leistung, die dem hinterbliebenen Ehemann oder der hinterbliebenen Ehefrau bzw. hinterbliebene eingetragene Partner*innen eine soziale Absicherung garantieren soll.

Anspruchsvoraussetzungen:

- eine Pension gebührt dem Witwer oder der Witwe bei Tod einer Pensionsversicherten oder eines Pensionsversicherten bzw. einer Pensionsbezieherin oder eines Pensionsbeziehers.
- Es muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für eine Witwenpension/Witwerpension gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die/der Verstorbene bereits Anspruch auf eine Pension hatte.

Die Witwenpension/Witwerpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag der/des Verstorbenen, sofern der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod gestellt wird. Für eine unbefristete Gewährung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden – nähere Informationen dazu unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/2/6.html

Waisenpension

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles bis zum 18. Lebensjahr, bzw. dem 27. Lebensjahr (wenn in Ausbildung) eine soziale Absicherung garantiert.

Anspruchsvoraussetzungen:

- bei Tod eines Pensionsversicherten oder einer Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit des Verstorbenen/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.
- Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein
- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor dem 18. Geburtstag oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Höhe der Waisenpension

- bei Tod eines Elternteiles 40 % bzw.
- bei Tod beider Elternteile 60 % der Witwen*Witwerpension

Wenn beide Elternteile verstorben und die Voraussetzungen von beiden erfüllt sind, gebühren 2 Pensionen: 60 % der Witwen- und 60 % der Witwerpension. Bezieher*innen einer Waisenpension sind beitragsfrei krankenversichert.

REHABILITATION, INVALIDITÄTS-, BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION

Abhängig von der Berufsgruppe gibt es unterschiedliche Begriffe: Für Arbeiter*innen gilt der Begriff Invalidität, für Angestellte der Begriff Berufsunfähigkeit und für Selbstständige der Begriff Erwerbsunfähigkeit. Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Voraussetzungen

Für eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** müssen für ab 1. Jänner 1964 geborene Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ein Anspruch ist gegeben, wenn

- die Invalidität (Arbeiter*innen) oder Berufsunfähigkeit (Angestellte) voraussichtlich dauerhaft sein wird.
- kein Rechtsanspruch auf geeignete (= zweckmäßige) und zumutbare Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (z. B. Umschulung) besteht.
- die Wartezeit erfüllt ist.
- die Voraussetzungen für eine Alterspension, Langzeitversicherungspension oder Schwerarbeitspension (Ausnahme: Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Wartezeit

Am Stichtag ist eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten oder Beitragsmonaten erforderlich:

- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten in einem bestimmten Zeitraum (= Rahmenzeit) vor dem Stichtag.

Es gibt aber auch Ausnahmeregelungen. Zum Beispiel, wenn die Invalidität oder Berufsunfähigkeit vor dem 27. Geburtstag eintritt oder wenn die Ursache dafür ein Arbeitsunfall war.

Befristete, unbefristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Eine unbefristete Pension gibt es nur für Fälle, in denen die Invalidität bzw. die Berufsunfähigkeit dauerhaft ist. Wenn die Invalidität / Berufsunfähigkeit vorübergehend ist und voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert, hängt der Anspruch auf die Art der Leistung vom Geburtsjahr ab:



Infos zur
Witwer- bzw.
Witwenpension

- Personen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren wurden, haben Anspruch auf eine für maximal 2 Jahre befristete Pension. Nach Ablauf der Befristung kann die Pension auf Antrag weitergewährt werden, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit weiterhin besteht.
- Personen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, erhalten bei einer vorübergehenden Invalidität oder Berufsunfähigkeit keine befristete Pension, sondern ein **Rehabilitationsgeld** oder **Umschulungsgeld**.

Höhe: Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird für jeden Monat des vorzeitigen Pensionsantritts vermindert. Pro Jahr wird ein Abschlag von 4,2 % berechnet. Der gesamte Abschlag für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension darf höchstens 13,8 % betragen.

Beantragung

Für die Gewährung einer Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension ist ein **Antrag** notwendig. **Der Antrag gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.** Der Antrag muss beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden.

Im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung wird festgestellt, ob eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt. Die zuständige Stelle ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger.

Rehabilitationsgeld

Anspruch auf ein Rehabilitationsgeld haben Arbeiter*innen und Angestellte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, wenn die Invalidität oder Berufsunfähigkeit **vorübergehend** ist und kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Reha-Maßnahmen besteht.

Außerdem muss die Wartezeit erfüllt sein und es darf noch kein Anspruch auf eine Alterspension, Langzeitversicherungspension oder Schwerarbeitspension bestehen.

Während des Bezugs des Rehabilitationsgelds besteht die Verpflichtung, aktiv an medizinischen Reha-Maßnahmen teilzunehmen (sogenannte „Mitwirkungspflicht“), ansonsten kann die Leistung entzogen werden. Nach einem Jahr wird überprüft, ob die vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit weiterhin besteht. Das Rehabilitationsgeld wird entzogen, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit entweder nicht mehr oder dauerhaft vorliegt oder wenn eine berufliche Reha zumutbar und angemessen ist.

Höhe: Das Rehabilitationsgeld wird 12 x im Jahr, in der Höhe des Krankengeldes (in der Regel 60 % des Letztbezuges) ausbezahlt, mindestens jedoch in der Höhe der Ausgleichszulage für Alleinstehende.

Umschulungsgeld

Anspruch auf ein Umschulungsgeld haben Arbeiter*innen und Angestellte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind und einen Rechtsanspruch auf berufliche Reha-Maßnahmen haben. Die Pensionsversicherung legt fest, für welches Berufsfeld eine Umschulung möglich ist. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ist verantwortlich für die Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Umschulungsgeldes und führt die beruflichen Reha-Maßnahmen durch.

Dabei besteht die Verpflichtung, aktiv bei der Auswahl, der Planung und der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken (sogenannte „Mitwirkungspflicht“).

Höhe: Das Umschulungsgeld wird 12 x im Jahr ausbezahlt. Während der Auswahl und Planung wird das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes und während der Dauer der Umschulung wird das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % ausbezahlt, mindestens jedoch in der Höhe von EUR 47,36 täglich (2024 Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

ZUVERDIENSTMÖGLICHKEITEN ZUR PENSION

Für alle Pensionsarten gilt:

Ob bzw. in welcher Höhe Erwerbseinkommen neben dem Pensionsbezug möglich ist, hängt von der jeweiligen Pensionsart ab.

Eine Ausgleichszulage wird in jedem Fall in Höhe des neben dem Pensionsbezug erzielten Erwerbseinkommens gekürzt!

NORMALE ALTERSPENSION

Es kann jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Pension und Erwerbseinkommen sind gemeinsam zu versteuern. Sozialversicherungsbeiträge sind zu entrichten. Sie wirken sich anschließend positiv auf die Pensionshöhe aus.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer Erwerbseinkommen aus sonstigen Erwerbstätigkeiten sind nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von EUR 518,44 möglich. Andernfalls fällt die Pension weg.

KORRIDORPENSION

Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (EUR 518,44 im Jahr 2024) führt seit 1.1.2024 nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (jährlich nicht mehr als 40 Prozent der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, 2024 rund EUR 207,-).

ERWERBSUNFÄHIGKEITS-, BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND INVALIDITÄTSPENSION

Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze gelten Anrechnungsbestimmungen. Eine Anrechnung eines Erwerbseinkommens wird nur dann vorgenommen, wenn das Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2024: EUR 518,44) liegt und das Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbstätigkeit den Betrag von EUR 1.489,42 übersteigt.

WITWER-/WITWENPENSION

Ein Zuverdienst ist grundsätzlich unbegrenzt möglich. ■

AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll Pensionist*innen in Österreich ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern. Anspruch hat jede*r Pensionist*in, wenn das Gesamteinkommen so gering ist, dass ihr*ihm nicht zugemutet werden kann, davon zu leben. Diese wird oft als „Mindestpension“ bezeichnet.

Voraussetzungen

- Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.
- Das Gesamteinkommen muss unter dem anzuwendenden Richtwert liegen.

Zum **Gesamteinkommen** zählen die Bruttopension, das sonstige anrechenbare Nettoeinkommen, Unterhaltsansprüche sowie – beim Familienrichtsatz – das Nettoeinkommen der*des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin*Ehepartners oder eingetragenen Partnerin*Partners.

Antragstellung

Jeder Pensionsantrag gilt zugleich als Antrag auf Ausgleichszulage. Grundsätzlich stellt die Pensionsversicherung (PV) ihren Anspruch auf eine Ausgleichszulage, einen Ausgleichszulagenbonus oder Pensionsbonus automatisch fest.

Wenn erst später ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage entsteht oder sich das Einkommen vermindert und daher ein höherer Anspruch bestehen würde, muss selbst ein Antrag eingebracht werden binnen eines Monats.

Ausgleichszulagen Richtsätze

Die Richtsätze stellen die Grenze des Gesamteinkommens dar, das für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Die Höhe des Richtsatzes ist abhängig von der Pensionsart und den familiären Verhältnissen sowie bei Waisen auch vom Alter.

Die Richtsätze im Jahr 2024 betragen:

	brutto	netto
Alleinstehende Pensionist*innen, Witwen*Witwer:	EUR 1.217,96	EUR 1.155,84
Ehepaare bzw. eingetragene Partner*innen im HH:	EUR 1.921,46	EUR 1.823,46
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind:	EUR 187,93	EUR 178,34
Halbwaisen(mindest)pension		
bis 24 Jahre:	EUR 447,97	EUR 425,12
über 24 Jahre:	EUR 796,06	EUR 755,46
Vollwaisen(mindest)pension		
bis 24 Jahre:	EUR 672,64	EUR 638,33
über 24 Jahre:	EUR 1.217,96	EUR 1.155,84

Anrechnung des Wohnrechts:

Werden bei Lebens- und/oder Wohngemeinschaften die Lebenshaltungskosten (Kosten für Unterkunft, Strom-, Gas-, Heizkosten, Kosten für Verpflegung) jeweils zur Gänze von anderen Personen übernommen, erfolgt eine pauschale Anrechnung in der Höhe von monatlich EUR 359,72 (im Jahr 2024) bei der Feststellung der Ausgleichszulage. Werden die Lebenshaltungskosten nicht zur Gänze, sondern nur teilweise von anderen Personen übernommen, erfolgt eine gesonderte Prüfung und gegebenenfalls eine prozentuelle Anrechnung.

Ausgleichszulagenbonus & Pensionsbonus

Für Personen, die 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, gibt es den sogenannten Ausgleichszulagenbonus oder Pensionsbonus.

Höhe & Voraussetzungen

Der Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem Grenzwert und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Höchstbetrag begrenzt.

Beitragsmonate	Familienstand	Grenzwert Gesamteinkommen	Max. Höhe Bonus
360	Alleinstehende	EUR 1.325,24	EUR 180,31
480	Alleinstehende	EUR 1.583,22	EUR 459,85
480	Ehepaare/ EP	EUR 2.137,04	EUR 459,36

Neben den erforderlichen Beitragsmonaten gelten für den Bonus dieselben Voraussetzungen wie für die Ausgleichszulage.

→ **WICHTIG:**

Einkommensänderungen: Zusätzliche Einkommen (auch geringfügig) oder Unterhaltszahlungen vermindern die Ausgleichszulage und müssen sofort gemeldet werden!

Auslandsaufenthalte: ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland hat keine Auswirkungen auf den Bezug der Ausgleichszulage. Aber ein Auslandsaufenthalt von mehr als 2 Monaten in einem Kalenderjahr führt zum Wegfall der Ausgleichszulage! Die Pension wird aber weiterbezahlt, die Ausgleichszulage kann nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes wieder beantragt werden.

7.6 Senior*innen, Pflege und Betreuung

→ ALLGEMEINE INFORMATIONEN, BERATUNGSSTELLEN

PFLEGEDREHSCHIBE

Zentrale Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. Rasche, individuelle und unbürokratische Informationen.
Hilfe zu allen Fragen rund um die Pflege, wie zum Beispiel: mobile Dienste, Tageszentren, Betreutes Wohnen, Essenzustelldienste, Hilfsmittel für zuhause, 24-Stunden-Betreuung, Pflegeheime, Pflegegeld, Behindertentaxi, Rezeptgebührenbefreiung, Familienhospizkarenz.

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
0316 / 872 – 6382
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at
www.stadt.graz.at

SENIOR*INNENBÜRO DER STADT GRAZ

Information, Beratung, Serviceleistungen, Veranstaltungen, Kurse.
Stigergasse 2, 8010 Graz
0316 / 872 – 6390
senioren@stadt.graz.at

ZENTRALVERBAND DER PENSIONIST*INNEN

Rat und Hilfe für ältere Personen bei Anträgen auf Pflegegeld, Pension, Ausfüllen von Formularen, Erklärung zur Arbeitnehmer*innenveranlagung (=Jahresausgleich), Geselligkeit, Ausflüge, Reisen, Senior*innenturnen.

Lagergasse 98a, 8020 Graz
0316 / 71 24 80
zentralverband@kpoe-steiermark.at
www.zvpoe.at

ARBEITERKAMMER STEIERMARK

Abteilung Gesundheit Pflege und Betreuung: Pflegeberatung, Pensionsberatung, Pflegegeld, Beratung für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen.

Hans-Resel-Gasse 8-16, 8020 Graz
05 77 99-2273
gpb@akstmk.at



Pflegeberatung der Arbeiterkammer Steiermark

GRAZER ALTERSPSYCHIATRISCHES MODELL

Gesamtkonzept für die alterspsychiatrische Versorgung in Graz mit Evaluierung des bestehenden Angebots und Handlungsempfehlungen und Zielsetzungen für die weitere gerontopsychiatrische Versorgung.
Online nachlesbar auf der Homepage der Stadt Graz.



PDF-Download: Grazer Alterspsychiatrisches Modell

SOPHA – ALTERSPSYCHIATRISCHE BERATUNGSSTELLE GRAZ

Ambulante Beratungsstelle für Menschen ab 65 Jahren und deren Angehörige, psychiatrische Abklärung von Gedächtnisproblemen (auch unter 65 Jahren), bei seelischen Leidenszuständen oder Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags, Erhebung des persönlichen Hilfebedarfs, wenn notwendig auch zu Hause.

Eggenberger Allee 49, 8020 Graz
0316 / 89 00 35
sopha.beratung@gfsg.at
gfsg.at

SOPHA – MOBILE GERONTOPSYCHIATRISCHE BETREUUNG

Kostenlose Sozialpsychiatrische Betreuung zu Hause ab dem 65. Lebensjahr für Personen mit psychischem und sozialem Unterstützungsbedarf.

SOPHA – PIA PARTNER IM ALTER

Ehrenamtliche Betreuung von über 65-jährigen
Personen mit psychischen Problemen.
Hans-Resel-Gasse 23, 8020 Graz
0316 / 44 20 22
sopha.graz.mobil@gfsg.at

SOPHA - STUBE

Kostenlose stundenweise Betreuung
zur Entlastung von Angehörigen alterspsychiatrisch
erkrankter Menschen.

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 127, 8010 Graz
0664 / 4414938
sopha.graz.stube@gfsg.at

CARITAS KOMPETENZZENTRUM PFLEGE

Senior*innen und Angehörigenberatung:
Anlaufstelle für alle Fragen rund ums Alter, Betreuung
und Pflege, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.
Außerdem freiwilliger Besuchsdienst und
Begleitdienst vom Krankenhaus nach Hause.

Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 / 88015 8120
kompetenzzentrum@caritas-steiermark.at

DIAKONIE STEIERMARK DEMENZBERATUNG

Kostenlose Beratung zum Thema Demenz
für Betroffene und Angehörige,
auch Beratung zu Hause möglich.

Nibelungengasse 73, 8010 Graz
0316 / 32 16 08 401
diakonie.at

VOLKSHILFE SOZIALZENTRUM

Beratung, Essenszustelldienste, Notruftelefon,
Tageszentren, mobile Betreuung und Pflege zu Hause,
Vermittlung 24 Stunden Betreuung.

Göstinger Straße 28c, 8020 Graz
0316 / 8960 – 0
sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Freiwilliger Besuchs- und Begleitdienst,
mobile Betreuung und Pflege zu Hause, Notruftelefon,
Vermittlung 24 Stunden Betreuung,
mobile Palliativbegleitung.

Münzgrabenstraße 151
050 / 1445 10 160
www.rotekreuz.at/steiermark

HILFSWERK STEIERMARK GMBH

Mobile Dienste und Beratung,
Vermittlung 24-Stunden-Betreuung.
Paula-Wallisich-Straße 9, 8055 Graz
0316 / 81 31 81
office@hilfswerk-steiermark.at
www.steiermark.hilfswerk.at

SMZ – SOZIALMEDIZINISCHES ZENTRUM

Bewegung und Gesundheit, Beratung,
Pflegegeldberatung.
Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at, www.smz.at

SOZIALMEDIZINISCHER PFLEGEDIENST SMP

Mobile Dienste und Beratung,
Vermittlung 24-Stunden-Betreuung.
St. Peter Hauptstraße 208, 8042 Graz
0316 / 817 300
office@smp-stmk.at

SBZ SOZIAL- UND BEGEGNUNGSZENTRUM GRAZ

Beratung, mobile Alltagsbegleitung, Vermittlung
24-Stunden-Betreuung, betreutes Wohnen.
Leechgasse 30, 8010 Graz
0316 / 23 23 00
info@sbz.at, www.sbz.at

GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN – ALBERT SCHWEITZER TRAININGSZENTRUM

Gruppenkurse für pflegende Angehörige und
Interessierte, Vorträge, barrierefreie Musterwohnung.
Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz
0316/7060-1064
ggz.trainingszentrum@stadt.graz.at

SALZ STEIRISCHE ALZHEIMERHILFE

Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alzheimer- und
Demenzerkrankten, Einzelberatung, Vorträge.

VERGISSDEIN NICHT – NETZWERK DEMENZHILFE

Projekt zur Erstellung lokal angepasster
Zusammenarbeits-, Schulungs- und
Veranstaltungskonzepte, Informationen über die
Erkrankung weiterzugeben, zu sensibilisieren
und der Tabuisierung entgegenzuwirken,
sowie lokale Initiativen, Projekte und Aktivitäten
bekannt zu machen und zu unterstützen.

0676 / 45 20 400
info@steirische-alzheimerhilfe.at
https://steirische-alzheimerhilfe.at/

DEMENZWEGWEISER

Für Betroffene, Angehörige, Professionist*innen; er-
stellt von der Steirischen Alzheimerhilfe in Zusammen-

arbeit mit der Stadt Graz, online unter:
<https://www.vergissdeinnicht.net/demenzwegweiser>

Der Demenzwegweiser



Die Broschüre kann auch unter
 stadtrat.krotzer@stadt.graz.at bzw. 0316 872-2070
 bestellt werden und wird kostenlos zugeschickt.

AKTIVER LEBEN LANDESVERBAND STEIERMARK

Kultur, Geselligkeit, Sport, Gymnastik,
 Reisen, Ausflüge.
 Moserhofgasse 47, 8010 Graz
 0677 / 617 272 63
 office@aktiver-leben.at
 www.aktiver-leben.at

STADTBIBLIOTHEKEN – HÖRBIBLIOTHEK MARIAHILF

Die HörBibliothek Mariahilf verleiht
 ausschließlich Hörbücher.
 Mariahilferplatz 3, 8020 Graz
 0316 / 71 31 69 – 12
 hoerbibliothek.mariahilf@utanet.at
 www.hoerbibliothek.at

STADTBIBLIOTHEKEN – BESUCH&BUCH – DIE BÜCHERBOT:INNEN

Ehrenamtliche Bücherbot*innen bringen älteren
 oder in der Mobilität eingeschränkten Menschen
 kostenlos regelmäßig Bücher, Zeitschriften,
 Hörbücher, Filme und andere Medien nach Hause
 oder in eine Einrichtung (auch Pflegewohnheime) und
 haben auch Zeit für einen Plausch oder zum Vorlesen.

0664 / 8241 711
 besuchundbuch@stadt.graz.at

ERMÄSSIGUNGEN

SENIOR:INNEN-CARD

Mit der Senior:innen-Card erhält man Ermäßigungen bei verschiedenen Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen. Berechtigt sind alle Pensionist*innen ab 55 Jahren, die in Graz, Graz-Umgebung und im Bezirk Voitsberg (steirischer Zentralraum) ihren Wohnsitz haben.

→ ACHTUNG!

Die Senior:innen-Card wird bei GVB, ÖBB und Postbus leider nicht akzeptiert!

Die Antragstellung kann persönlich oder online auf der Homepage der Stadt Graz erfolgen.

SENIOR:INNENBÜRO DER STADT GRAZ

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz
 0316 / 872 – 6390
 senioren@stadt.graz.at
 www.graz.at/seniorInnen



**Senior:innen-
 Card**

SOZIALCARD MOBILITÄT

Senior*innen mit geringem Pensionsbezug und ORF-Beitragsbefreiung können über die Sozial-Card die Grazer „SozialCard Mobilität“ der Holding Graz beziehen. Die SozialCard Mobilität kann unter Vorlage der Sozial-Card um EUR 50,- (oder alternativ EUR 60,- inklusive Benützung der Schlossbergbahn) pro Person und Jahr, gekauft werden. Diese Karte berechtigt zur Benützung aller städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101.

ERMÄSSIGTE SENIOR*INNENKARTEN DER GRAZ LINIEN

Für Senior*innen bieten die Graz Linien am Ticketautomaten reduzierte Fahrscheine an.
Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen ÖBB Vorteilscard für Senior*innen.

ÖBB VORTEILSCARD FÜR SENIOR*INNEN

Wer hat Anspruch?

Alle Männer und Frauen ab 65 Jahren

Was kostet die Vorteilskarte?

Sie kostet EUR 29,- und gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Senior*innen mit Ausgleichszulage können die Vorteilscard kostenfrei erhalten.

Antragstellung

Über die ÖBB Homepage (www.oebb.at) oder direkt am Bahnschalter. Bei Erstbestellung wird ein Foto und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis benötigt.

Was bringt die ÖBB-Vorteilscard?

- Preisnachlass auf ÖBB-Fahrkarten (mindestens 45 %, bzw. 25 % bei grenzüberschreitenden Bahnreisen).
- Fahrscheine der Graz Linien sind bei Stunden- und 24-Stundenkarten um 38% ermäßigt.

TAXIKOSTENZUSCHUSS FÜR MOBILITÄTS- EINGESCHRÄNKTE MENSCHEN

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen weder Bus noch Straßenbahn benutzen können, haben die Möglichkeit, um einen Taxikostenzuschuss in Form von Gutscheinen anzusuchen.

Je nach Höhe des Einkommens erhält man bis zu 36 Gutscheine pro Halbjahr. Diese können jeweils in den auf den Gutscheinen ausgewiesenen Zeiträumen (Jänner bis Juni und Juli bis Dezember) genutzt werden. Der Wert eines Gutscheines beträgt EUR 12,-. Pro Fahrt kann immer nur ein Gutschein eingelöst werden und der Gutschein gilt nur für 1 Fahrt.

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Graz
- Nachweis über die Mobilitätseinschränkung, dass eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (hausärztliche Bestätigung auf Formular)
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- geringes Haushaltsnettoeinkommen (unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe)
- kein eigenes Auto
- KEINE SozialCard Mobilität

Antragstellung:

Persönlich im Senior*innenreferat oder online auf der Homepage der Stadt Graz. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und vom (Haus)Arzt*Ärztin bestätigt sein, dass aus gesundheitlichen Gründen die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr möglich ist.

Unterlagen:

- Passfoto, Lichtbildausweis
- Einkommensnachweise bzw. Befreiung vom ORF-Beitrag oder Sozialcard
- Nachweise zu Wohnkosten
- ggf. Behindertenausweis, wenn vorhanden

SENIOR:INNENBÜRO DER STADT GRAZ

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz
0316 / 872 – 6390

senioren@stadt.graz.at, www.graz.at/seniorInnen

ESSENSZUSTELLDIENSTE

Die Speisen werden täglich zugestellt, auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 11 und 13 Uhr. Die Menüs können anhand eines Wochenspeiseplanes im Vorhinein bestellt werden. Die Kosten werden direkt bei der beauftragten Firma bezahlt.

GRAZER MENÜ SERVICE – HEMA DIENSTLEISTUNGS GMBH

Herrgottwiesgasse 117-119, 8020 Graz
0316 / 27 12 12
info@hema.at

HUMANO MENÜDIENST

Wiener Straße 186, 8051 Graz
0316 / 833 822
office@humano.at

VOLKSHILFE

Bietet tiefgekühlte Gerichte für alle Diätformen und Schonkost an.

Mindestbestellmenge sind 7 Hauptgerichte, pro Bestellung fallen Liefergebühren in Höhe von EUR 3,- an.

Göstingerstraße 28c, 8020 Graz
0316 / 57 76 22 – 11000

essenzuhause@stmk.volkshilfe.at
essen-zuhause.at

NOTRUFTELEFON

Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Alters einem erhöhten Risiko von Stürzen oder medizinischen Notfällen ausgesetzt sind und sich häufig alleine in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus aufhalten, haben mit einer Rufhilfe (Notruftelefon) die Gewissheit, rund um die Uhr betreut zu werden.

Mittlerweile bietet eine Vielzahl an Organisationen dieses Service an:

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ – RUFHILFE STEIERMARK

Lehargasse 1, 8010 Graz
0800 222 144

rufhilfe@st.rotekruz.at

www.rotekruz.at/stmk/pflege-betreuung/rufhilfe/

HILFSWERK STEIERMARK

Herrgottwiesgasse 149, 8020 Graz
0316 813 181-0

oder 0664 807 851 218

office@hilfswerk-steiermark.at

www.hilfswerk.at/steiermark

LIFECALL, NOTRUF- UND ALARMSERVICES

Lassnitzthal 214, 8200 Lassnitzthal
0800 800 144

office@lifecall.at

www.lifecall.at

VOLKSHILFE SOZIALZENTRUM GRAZ

Reininghausstraße 49-51, 8020 Graz
0676 8700 26565

sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at

<https://stmk.volkshilfe.at/Notruftelefon>

CARITAS NOTRUFTELEFON

Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel.: +43 664 848 26 11

notruftelefon@caritas-wien.at

[www.caritas-pflege.at/wien/pflege-zuhause/
notruftelefon](http://www.caritas-pflege.at/wien/pflege-zuhause/notruftelefon)

TAGESZENTREN (AUCH BEI DEMENZ-ERKRANKUNG)

TAGESBETREUUNG

Hilfs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die zu Hause wohnen, aber dennoch tagsüber gut betreut werden möchten, finden in Tageszentren Betreuung, kreative Beschäftigungsangebote, Essen und soziale Kontakte. Zielgruppe sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldbezug.

Es ist ein Kostenbeitrag zu entrichten, der je nach Einkommen sozial gestaffelt ist, hinzu kommen noch Verpflegungskosten bzw. gegebenenfalls Transportkosten.

TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ

Erhaltung und Förderung der selbstständigen Lebensführung sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen. Tagesgestaltung mit kognitivem Training, Mobilitätstraining, Gruppenaktivitäten.

Theodor Körner Straße 67, 8010 Graz
0316 / 7060 – 2900

ggz.tageszentrum@stadt.graz.at
<https://ggz.graz.at/tageszentrum-robert-stolz/>

VOLKSHILFE TAGESZENTRUM SEIERSBERG

Haushamerstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka
0316 / 287 874
tz-seiersberg@stmk.volkshilfe.at

VOLKSHILFE TAGESZENTRUM HART BEI GRAZ

Pachern-Hauptstraße 89, 8075 Hart bei Graz
0316 / 218 00 16
tageszentrum-hart@stmk.volkshilfe.at
<https://stmk.volkshilfe.at/pflege-betreuung/tageszentren/>

DEMENTZTAGESBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Für Menschen, die demenziell erkrankt sind und noch zu Hause leben, gibt es Tageszentren mit speziell geschultem Personal. Es wird ein umfassendes therapeutisches Programm sowie pflegerische und psychosoziale Betreuung und Unterstützung angeboten. Überdies werden diese Einrichtungen von einem/einer Fachärzt*in begleitet, welcher medizinische Abklärungen, Testungen, Visiten sowie Angehörigenberatung durchführt.

MEMORY TAGESZENTRUM ROSENHAIN

Max-Mell-Allee 16a, 8010 Graz
0316 / 7060 – 3900
ggz.memorytageszentrum@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

DIAKONIEWERK STEIERMARK - TAGESBETREUUNG FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ

Nibelungengasse 69-73, 8010 Graz
0316 / 321 608
steiermark@diakoniewerk.at
www.diakoniewerk.steiermark.at

SENIOR*INNENWOHNUNGEN DER STADT GRAZ

Das Sozialamt vergibt rund 300 senior*innengerechte Wohnungen. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Die Wohnungen sind für Menschen ab 60 Jahren gedacht, die

- seit mindestens einem Jahr in Graz gemeldet und wohnhaft sind,
- das Berufsleben hinter sich gelassen haben,
- nur über ein geringes Einkommen verfügen
- und in ihrer Gesundheit eingeschränkt sind.

Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften reicht es, wenn eine Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Wer hat Anspruch?

Senior*innen ab 60 Jahren, deren derzeitige Wohnsituation aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

Weitere Kriterien:

- Mobilitätseinschränkung (kein Lift vorhanden)
- unpassende Wohnungsgröße
- unpassender Wohnungsstandard
- schlechte Infrastruktur
- Lärmbelastung

Der Antrag erfolgt über die/den zuständige/n Sozialarbeiter*in des Sozialamts.

Kontakt:

REFERAT FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALBETREUUNG

Erstkontakt Erwachsenensozialarbeit
Schmiedgasse 26, EG, Zimmer 39, 8011 Graz
0316 / 872 – 6344
erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at

BETREUTES WOHNEN IN GRAZ

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform für ältere Menschen (ab 60 Jahren) im Rahmen eines wohnbaufördernden Mietverhältnisses. Eine altersgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen (Grundleistung: Beratung und Unterstützung im Haus, Organisation von notwendigen Assistenzleistungen, Aktivierung und Gruppenaktivitäten) werden miteinander kombiniert angeboten. Durch soziale Kontakte und die

Förderung der Selbstständigkeit wird die Lebensqualität im Alter verbessert, wodurch ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden kann.

Die anfallenden Wohnkosten sind von der Bewohner*innen selbst zu tragen, wobei je nach finanziellen Möglichkeiten Wohnunterstützung bezogen werden kann. Mietverträge werden zwischen der/dem Bewohner*in und der/dem Vermieter*in abgeschlossen.

Hinsichtlich der Betreuungskosten besteht - unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um eine nach den Richtlinien des Landes Steiermark geförderten Liegenschaft handelt – die Möglichkeit einer sozialgestaffelten Bezuschussung. Nähere Informationen erhalten sie beim jeweiligen Anbieter.

→ACHTUNG:

Einige Anbieter haben auch „Betreubares Wohnen“ im Programm. Da hier nicht alle Kriterien des Landes Steiermark für „Betreutes Wohnen“ gegeben sein müssen, empfiehlt es sich, nach den konkreten Leistungen zu fragen. Das betreubare Wohnen wird nicht bezuschusst.

BETREUTES WOHNEN AM OEVERSEEPARK DER GGZ

Albert-Schweitzer-Grasse 36, 8020 Graz
0316 / 7060 – 1650
ggz.betreuteswohnen@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

BETREUTES WOHNEN DER CARITAS STEIERMARK an 7 Standorten

Lilienthalgasse 12, 8020 Graz
Gradnerstraße 40, 8055 Graz
Elisabethnergasse 31, 8020 Graz
Stockergasse 8, 8020 Graz
Raiffeisenstraße 190, 8041 Graz
SBZ Leechgasse 30, 8010 Graz
Zeppelinstraße 14a, 8055 Graz
St. Peter Hauptstraße 95, 8042 Graz

Information zum Betreuten Wohnen in der Caritas:
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0316 / 8015 – 428
betreutes.wohnen@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

BETREUTES WOHNEN DER VOLKSHILFE Grazer Messe

Münzgrabenstraße 84b, 8010 Graz
Vinzenz-Muchitsch-Straße 8, 8020 Graz
0316 / 8073 – 412
sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

MITEINANDER LEBEN GMBH

Fellingergasse 7, 8020 Graz
Lagergasse 12, 8020 Graz
Peter-Rosegger-Str. 25, 27 u. 27a, 8052 Graz
0664 / 964 65 71
office@miteinander-leben.at
www.miteinander-leben.at

HILFSWERK – BETREUTES WOHNEN GRAZ-WALTENDORF

Managettaweg 1, 8020 Graz 0664 / 80785 8301
sewo.graz@hilfswerk-steiermark.at
www.hilfswerk.at/steiermark

ELISABETHINEN- BETREUTES WOHNEN

Prankergasse 8, 8020 Graz
0316 / 70 63 44 49
betreuteswohnen@elisabethinen.at
[https://wohnen.elisabethinen.at/
betreutes-wohnen-prankergasse](https://wohnen.elisabethinen.at/betreutes-wohnen-prankergasse)

MOBILE SOZIALE DIENSTE

Nicht alle pflegebedürftigen Menschen sind krank, viele von ihnen sind nur in ihrer Mobilität eingeschränkt und brauchen deshalb Hilfe bei Körperpflege und Erledigungen, die im normalen Alltag anfallen, wie etwa Einkäufe oder Amtswege. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Hauskrankenpflege ist eine fachlich qualifizierte Pflege für pflegebedürftige und behinderte Menschen, welche von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchgeführt wird. Die Pflegepersonen führen die ärztlich angeordnete Pflege (beispielsweise Anlegen von Verbänden, Verabreichung von Injektionen oder Medikamenten) durch, beraten und informieren über Hilfsmittel, Ernährung und vieles mehr.

Pflegeassistenz/Fachsozialbetreuer*in: Übernimmt pflegerische Arbeiten nach Anordnung und Aufsicht der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson wie beispielsweise Mobilisieren, Unterstützung bei der Körperpflege, Lagerung. Sie ist eine soziale Betreuung, die grundpflegerische Tätigkeiten erledigt.

Heimhilfe: Bietet Unterstützung und Begleitung bei der Haushaltsführung an. Zur Dienstleistung von Heimhilfe zählen Arbeiten wie die Einkäufe und Besorgungen, Wäschewaschen, Zubereitung von Mahlzeiten und die unterstützende Hilfe beim Anziehen und einfache Körperpflege. Eine Heimhilfe ist aber kein Putzdienst! Dieser muss gesondert organisiert werden.

Die Finanzierung erfolgt über gestaffelte Tarife unter Berücksichtigung des Individualeinkommens. Durch das

spezielle Tarifmodell verbleibt aber in jedem Fall nach Verbrauch des Pflegegelds noch die Höhe der Mindestpension. Das darüberhinausgehende Einkommen muss aber für die Pflege verbraucht werden.

Alltagsbegleitung: Ist eine mehrstündige Betreuungsform, die es ermöglicht, ältere Menschen zu Hause gezielter und intensiver zu begleiten. Alltagsbegleiter*innen sind ausgebildete Heimhilfen, die ältere Menschen zu Hause betreuen und unterstützen, und das für mindestens vier Stunden am Stück. Dadurch ermöglicht dieses Angebot der Mobilen Dienste eine spürbare Entlastung für pflegende Angehörige.

Zu den Aufgabenbereichen zählen Begleitung bei Wegen, körperliche und kognitive Aktivierung (z.B. Kreuzworträtsel, Karten spielen, Spaziergänge oder auch Bewegungssübungen) und das Leisten von Gesellschaft.

Die Kosten dafür betragen unabhängig von Einkommen und Pflegegeld EUR 10,- pro Stunde an Wochentagen und EUR 20,- pro Stunde an Wochenenden und Feiertagen.

ZUSTÄNDIGKEITEN:

Für die einzelnen Bezirke sind unterschiedliche Träger zuständig.

CARITAS STEIERMARK

Innere Stadt, Straßgang
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0316 / 8015 – 415
0676 / 88015 583

SMP VEREIN SOZIALMEDIZINISCHER PFLEGEDIENST

Geidorf, Liebenau, Puntigam, St. Leonhard, St. Peter
St. Peter Hauptstraße 208, 8042 Graz
0316 / 81 73 00
office@smp-stmk.at

VOLKSHILFE STEIERMARK GMBH

Eggenberg, Wetzelsdorf
Albrechtgasse 7/2, 8010 Graz
0316 / 8960 – 0

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Gries, Jakomini, Lend
Merangasse 26, 8010 Graz
050 / 1445 – 10000
landesverband@st.ropeskreuz.at

HILFSWERK STEIERMARK GMBH

Andritz, Gösting, Mariatrost, Ries, Waltendorf
Paula-Wallisich-Straße 9, 8055 Graz
0316 / 81 31 81 – 0
office@hilfswerk-steiermark.at

Nähere Auskünfte bei weiteren Fragen

PFLEGEDREHSCHLEIBE

Sozialamt der Stadt Graz
Referat für Sozialplanung, Controlling und Pflege
Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
0316 / 872 – 6382
pflagedrehscheibe@stadt.graz.at
www.graz.at

PFLEGEHEIME IN GRAZ

ZUZÄHLUNGEN ZUM PFLEGEHEIM

In einem Pflegeheim fallen hohe Kosten an. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit zur (Rest-) Kostenübernahme, wenn eine Finanzierung aus eigenen bzw. von Dritten bereitgestellten Mitteln nicht zur Gänze möglich ist. Als Einkommen zählen dabei alle tatsächlichen Einkommen (z.B. Pensionszahlungen, Unterhalt etc.), aber nicht das persönliche Vermögen. Unabhängig davon ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Stadt Graz-Sozialamt) verpflichtet, eine Vermögensüberprüfung durchzuführen. Anträge auf Zuzahlungen für die Pflegeheimunterbringung können schriftlich oder persönlich beim Sozialamt der Stadt Graz eingebracht werden. Anspruch auf Zuzahlung zu den Pflegeheimkosten haben zudem nur jene Personen, die zumindest über ein Pflegegeld der Stufe 4 verfügen. Sollte dies noch nicht der Fall sein, ist eine Zuzahlung dennoch möglich, allerdings muss zuvor eine Pflegebedarfsprüfung die Notwendigkeit einer Pflegeheimunterbringung feststellen. Die Überprüfungen werden von der Pflegedrehscheibe der Stadt Graz, Sozialamt (0316 / 872-6382) zeitnah durchgeführt.

Wird über ein eigenes Einkommen verfügt, verbleiben 20 % des eigenen Einkommens als Taschengeld, die restlichen 80 % müssen zur Finanzierung des Pflegeheimes verwendet werden. Sonderzahlungen, wie z. B. der 13. und 14. Monatsbezug, verbleiben zur Gänze. Vom Pflegegeld verbleibt das gesetzliche Pflegegeld-Taschengeld, das sind monatlich 10 % der Pflegegeldstufe 3, derzeit EUR 55,20 (2024). Bei der Berechnung der Eigenleistung werden auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und/oder der/des Ehepartnerin/Ehepartners berücksichtigt.

Personen ohne eigenes Einkommen gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 % des Richtsatzes. Im Juni und November fallen sie in doppelter Höhe aus.

Nähere Informationen:

SOZIALAMT REFERAT FÜR PFLEGEKOSTEN

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
0316 / 872 – 6365
pflegekosten@stadt.graz.at



Stadt Graz:
freie Plätze in
Pflegeheimen
und betreutem
Wohnen

LISTE DER PFLEGEWOHNHEIME IN GRAZ

Eine Übersicht über die freien Plätze in Pflegeheimen und im betreuten Wohnen ist auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: https://www.graz.at/cms/beitrag/10347327/7762004/Freie_Plaetze_in_Pflegeheimen_und_Betreutem.html

GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz
0316/ 7060 1999
www.ggz.graz.at

GGZ PFLEGEWOHNHEIM AIGNER ROLLETT AM ROSENHAIN

Aigner-Rollett-Allee 16a, 8010 Graz
0316 / 7060 – 3999
ggz.rosenhain@stadt.graz.at

GGZ PFLEGEWOHNHEIM PETER ROSEGGER

Maria-Pachleitner-Straße 30, 8053 Graz
0316 / 7060 – 4999
ggz.wetzelsdorf@stadt.graz.at

GGZ SENIOR*INNENRESIDENZ ROBERT STOLZ

Theodor-Körner-Straße 67, 8010 Graz
0316 / 7060 – 2999
ggz.geidorf@stadt.graz.at

GGZ PFLEGEWOHNHEIM ERIKA HORN

Stattegger Straße 100, 8045 Graz
0316 / 7060 - 5999
ggz.andritz@stadt.graz.at

CARITAS SENIOREN- UND PFLEGEWOHNHAUS GRAZ-ST. PETER

Hubertusstraße 6, 8042 Graz
0316/ 46 52 35
pflugewohnh.hubertustr@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

CARITAS SENIOR*INNEN- UND PFLEGEWOHNHAUS GRAZ-STRASSGANG

Aribonenstraße 6, 8054 Graz
0316/ 90 85 01
pflugewohnhaus.strassgang@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

SENECURA PFLEGEZENTRUM GRAZ

Peter-Rosegger-Straße 9, 8053 Graz
0316 / 27 14 27
graz@senecura.at, www.senecura.at

SENECURA GRAZ-LEND

Mariengasse 31, 8020 Graz
0316 / 90 70 82
lend@senecura.at
www.senecura.at

VOLKSHILFE SENIORENZENTRUM EGGENBERG

Göstingerstraße 28b, 8020 Graz
0316 / 58 46 30
haus-eggenberg@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

VOLKSHILFE SENIORENZENTRUM WETZELSDORF

Krottendorferstraße 14, 8052 Graz
0316 / 58 20 40
haus-wetzelsdorf@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

ANNAHEIM DER KREUZSCHWESTERN

Riesstraße 24, 8010 Graz
0316 / 36 05
annaheim@kreuzschwestern-graz.at
www.annaheim.at

KONGREGATION DIENERINNEN CHRISTI

Ulrichsweg 18, 8045 Graz
0316/ 67 17 65
dienerinnen_christi@gmx.at

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Riesstraße 35, 8010 Graz
0316 / 32 23 42 0
direktion@hdb-graz.at
www.hdb-graz.at

HAUS AM RUCKERLBERG

Nibelungengasse 69/73, 8010 Graz
0316/ 32 16 08
steiermark@diakoniewerk.at
<https://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-am-ruckerlberg>

HAUS DER SENIOREN LIEBENAU

Messendorferstraße 79, 8041 Graz
0316 / 40 91 80
office@haus-der-senioren.at
www.haus-der-senioren.at

HKP RESIDENZ

Neuholdaugasse 34, 8010 Graz
0316 / 83 31 01
hkp-residenz@chello.at, www.hkp-residenz.at

ADCURA STADTRESIDENZ

Babenbergerstraße 80, 8020 Graz
0316/ 71 23 23
graz@adcura.at, www.adcura.at

HAUS LAMBERG

Grillparzerstraße 50, 8010 Graz
0316/ 32 33 45
office@haus.lamberg.at
Instagram: @stadtresidenzlamberg

**SENIORINNEN- UND PFLEGEWOHNHEIM
AM ODILIEN-INSTITUT GRAZ**

Leonhardstraße 130, 8010 Graz
0316 / 32 26 67 – 22
seniorenheim@odilien.at
www.odilien.at

PFLEGEZENTRUM GRAZ ST. PETER

Anton-Jandl Weg 21-23, 8042 Graz
0316 / 40 20 06
office@pflegezentrum-graz-stpeter.at
www.pflegezentrum-graz-stpeter.at

SENIORENRESIDENZ EGGENBERG

Eckertstraße 98, 8020 Graz
0316 / 58 66 01 -0
office@seniorenresidenz-eggenberg.at
www.sanlas.at

PFLEGE BETRIEB HAUS MARIATROST

Mariatrosterstraße 263
0316 / 39 19 89 5500
office@haus-mariatrost.at
www.sanlas.at

SENIOREN- & PFLEGEHEIM FISCHBACHER

Föllingerstraße 21, 8044 Graz
0699 / 133 345 45
eva.fischbacher@gmx.at
https://www.seniorenheim-fischbacher.at/

RENAFAN PFLEGE MIT HERZ - MAGNOLIENHOF

Ragnitzstraße 60, 8047 Graz
0316 / 30 32 80
kontakt@pflegemitherz.co.at
www.seniorenresidenz-ragnitz.at

**GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN
DER STADT GRAZ**

Die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ) sind ein Kompetenzzentrum für Altersmedizin und Pflege (Krankenhaus, Pflegewohnheime und Tageszentren sowie betreute Wohnformen für ältere Menschen). Es wird stationäre-, teilstationäre- und auch ambulante Versorgung angeboten.

LEISTUNGEN ALBERT-SCHWEITZER KLINIK:

- altersmedizinische klinische Leistungen in Innerer Medizin und Neurologie
- Akutgeriatrie und Remobilisation
- Demenz-Behandlung
- Wachkoma-Behandlung
- Palliativ- und Hospiz-Care

Die GGZ haben enge Kooperationen mit Hochschulen und Institutionen der öffentlichen Gesundheitsplanung. Vernetzung von Behandlung und Betreuung mit Forschung und Lehre, kontinuierliche Weiterentwicklung von Medizin, Pflege und geriatrischen Betreuungsmodellen, bedarfsgerechte Behandlung und Betreuung vorwiegend geriatrischer Kunden am Best Point of Care sind zentrale Eckpfeiler.

GGZ DER STADT GRAZ

Albert Schweitzer Gasse 36, 8020 Graz
0316 / 7060 – 0
ggz.office@stadt.graz.at

Patient*innenanmeldung und Aufnahme:

0316 / 7060-1111
ggz.aufnahme@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

**24-STUNDEN-BETREUUNG
ZU HAUSE**

Pflegebedürftige Personen, die trotz intensiverem Betreuungsbedarf nicht in ein Pflegeheim übersiedeln wollen, können mit einer 24-Stunden-Betreuung möglichst lange zuhause betreut und versorgt werden. Im Jahr 2007 wurden die Rahmenbedingungen für eine 24-Stunden-Betreuung auf legaler Basis geschaffen. Die Personenbetreuer*innen sind meist selbstständig, seltener werden sie von den zu betreuenden Personen angestellt.

Bei selbstständigen Personenbetreuer*innen sind die Arbeitszeiten frei vereinbar. Die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche sind in der Gewerbeordnung geregelt. Personenbetreuer*innen unterstützen bei der der Haushaltsführung und Alltagsverrichtungen wie Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten, Versorgung der Wäsche etc. Achtung: Von der Betreuung ist die Pflege zu unterscheiden! Pflegerische Tätigkeiten dürfen ohne entsprechende Ausbildung grundsätzlich nicht erbracht werden. Es dürfen unterstützende Pflegetätigkeiten wie Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, beim An- und Auskleiden, beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und bei der Körperpflege geleistet werden. Medizinisch pflegerische Tätigkeiten dürfen nur nach Anordnung von einer diplomierten Fachkraft oder eines Arztes/ einer Ärztin erbracht werden, darunter fallen Verabreichung von Injektionen und Medikamenten, Wechsel von Bandagen und Verbänden, Blutdruckmessungen u.ä.

Um die jeweilige Pflege- und Betreuungssituation der zu betreuenden Person bestmöglich einschätzen zu können und auch Auskunft über die Betreuung zu bekommen, kann in Graz auf die gemeinnützigen Trägerorganisationen Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Caritas oder Sozialmedizinischer Pflegedienst zurückgegriffen

werden. Diese Trägerorganisationen unterstützen bei der Organisation einer Personenbetreuung.

Alternativ gibt auch viele private Vermittlungsagenturen, die eine 24 Stundenbetreuung vermitteln. Die Vermittlungsagenturen haben die Möglichkeit, sich nach den Richtlinien des Sozialministeriums überprüfen zu lassen und so ein Qualitätszertifikat zu erwerben. Die zertifizierten Agenturen finden sich im Internet unter <https://oeqz.at/zertifizierte-vermittlungsagenturen/>

Ist die Betreuungsperson selbstständig, wird das Honorar zwischen ihr und der zu betreuenden Person oder den Auftraggeber*innen verhandelt. Die Betreuungsperson ist dabei selbst für die Entrichtung der Steuern und Sozialabgaben verantwortlich. Bei einem Angestelltenverhältnis fallen für die Betreuungsperson zusätzlich zum vereinbarten Gehalt auch Steuern und Sozialabgaben an.

Folgende Organisationen helfen bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson und geben auch Auskunft zur 24-Stunden-Betreuung bzw. Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

CARITAS GRAZ-SECKAU

Grabenstraße 39, 8010 Graz

0316 / 8015 0

0810 / 24 25 80 (Hotline)

office@caritas-rundumbetreut.at

www.caritas-rundumbetreut.at

VOLKSHILFE SOZIALZENTRUM GRAZ

Reininghausstraße 49-51, 8020 Graz

089-60 290 13

sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at

www.pflegen.at/

HILFSWERK SERVICEHOTLINE 24-STUNDEN-BETREUUNG

Montag- Donnerstag 8-16 Uhr, Freitag von 8-14 Uhr

0810 820 024

24stunden@hilfswerk.at

www.hilfswerk.at

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ - ORGANISATION ALTERN IN WÜRDE

Šustekova 49, 85104 Bratislava

0800 222 800

aiw@aiw.or.at

www.24hpflege.at

SOZIALMEDIZINISCHER PFLEGEDIENST SMP

St. Peter Hauptstraße 208, 8042 Graz

0316 / 8173 00

office@smp-hkp.at

www.smp-hkp.at

Allgemeine Information zum Thema Pflege

Sozialamt der Stadt Graz

Fachbereich Pflege/Planung/Controlling

Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz

0316 / 872 - 6382

pflegedrehscheibe@stadt.graz.at

FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG

Zur Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung gibt es die Möglichkeit einer Förderung vom Sozialministerium Service. Dafür muss Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften ab Stufe 3 bezogen werden und das monatliche Nettoeinkommen darf EUR 2.500,- nicht übersteigen.

Förderhöhe

Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen:

- EUR 400,- pro Monat und Betreuungsperson
- maximal EUR 800,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Beschäftigung von unselbstständigen Betreuungspersonen:

- EUR 800,- pro Monat und Betreuungsperson
- maximal EUR 1.600,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Antragstellung und Informationen

SOZIALMINISTERIUMSERVICE – LANDESSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

0316 / 7090

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

Restkostenübernahme 24-Stunden-Betreuung

Sollte trotz der Förderung vom Sozialministerium Service die Pflege nicht leistbar sein, kann ein Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme gestellt werden. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den Einnahmen und Ausgaben und wird maximal bis zu jenem Betrag gewährt, der für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung anfällt.

Voraussetzungen für einen Kostenzuschuss durch das Land Steiermark

- finanzielle Hilfsbedürftigkeit: Im Gegensatz zur stationären Langzeitpflege (z.B. Pflegeheimunterbringung) wird das bestehende Vermögen herangezogen und muss dieses zuerst verbraucht werden
 - pflegerische Hilfsbedürftigkeit
 - Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Die Antragstellung erfolgt in der zuständigen Wohnsitzgemeinde bzw. im Sozialamt der Stadt Graz.



**Zertifizierte
Vermittlungs-
agenturen**

SOZIALAMT – REFERAT FÜR PFLEGEHEIMKOSTEN

Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
 Postadresse: Schmiedgasse 26, 8011 Graz
 0316 / 872-6365
 pflegekosten@stadt.graz.at
 graz.at

Anlaufstellen für 24-Stunden-Betreuer*innen

CURAFAIR

Zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für 24-Stunden-Betreuer*innen und Freiwillige, sozial- und arbeitsrechtliche Beratungen, Austauschmöglichkeiten sowie Supervision.

Ana Durisova
 0676 / 8734 7368
 Bethlehemgasse 6, 8020 Graz
 ana.durisova@curafair.at
 Curafair.at

INSPIRE – PROJEKT ZUVERSICHT

Projekt zur Förderung der seelischen Gesundheit von Personenbetreuer*innen, Umgang mit Demenz und Anti-Gewalt-Arbeit.

Psychosoziale Gesundheits-Einrichtungen sowie Selbsthilfe-Gruppen werden für diese meist weibliche Zielgruppe sensibilisiert.

Maßnahmen: Fachvorträge, Workshops, Betreuer*innen-Cafés, Öffentlichkeitsarbeit.

spacelend, Neubaugasse 24/1, 8020 Graz
 0676 / 580 3474
 office@inspire-thinking.at
<https://inspire-thinking.at/projekte/zuversicht/>

ABSETZBARKEIT VON BETREUUNGSKOSTEN

Was ist absetzbar?

- Aufwendungen und Kosten bei 24-Stunden Betreuung (=außergewöhnliche Belastung) sind in voller Höhe absetzbar.
- z.B.: Kosten für das Betreuungspersonal, Vermittlungskosten, Arzneimittel, Pflegemittel.

Wer kann den Betrag absetzen lassen?

- die betreute Person, wenn sie ein eigenes Einkommen hat
- alleinverdienende (Ehe-)Partner

Wie kann der Betrag geltend gemacht werden?

- im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung
- durch den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten (z.B: Zahlungsbelege, Rechnungen)

Weitere Informationen unter www.oesterreich.gv.at
 Stichwortsuche: „Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten“

PFLEGEgeld

Was ist das Pflegegeld?

- Pflegegeld ist eine vom Einkommen unabhängige, zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Aufwendungen.
- Pflegegeld ist nur ein Beitrag zu den eigentlichen Pflegekosten, da diese in den meisten Fällen höher sind.
- Pflegegeld ermöglicht pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen Verbleib in der gewohnten Umgebung.

Voraussetzungen für Pflegegeld

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Höhe des Pflegegeldes

Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlich bestehenden Pflegebedarf. Dazu wird eine ärztliche Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt.

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Dafür werden gewisse Zeitwerte berücksichtigt und so die Anzahl der benötigten Betreuungsstunden berechnet. Bei Menschen mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – ist ab dem 15. Geburtstag ein pauschaler Erschwerungszuschlag zu berücksichtigen.

Stufe 1	mehr als 65 Stunden	EUR 175–
Stufe 2	mehr als 95 Std	EUR 322,70
Stufe 3	mehr als 120 Std.	EUR 502,80

Stufe 4	mehr als 160 Std.	EUR 754,-
Stufe 5	mehr als 180 Std.	EUR 1.024,20
Stufe 6	mehr als 180 Std.	EUR 1.430,20

zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen notwendig und dauernde Anwesenheit von Pflegeperson erforderlich

Stufe 7	mehr als 180 Std.	EUR 1.879,50
----------------	-------------------	--------------

keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich oder ein gleich zu achtender Zustand liegt vor

Antrag auf Pflegegeld

Die Beantragung erfolgt beim zuständigen Sozialversicherungsträger. Es ist sinnvoll, gleich (fach)ärztliche Befunde mitzuschicken.

Aufgrund des Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Pflegegeld gewährt wird. Dies wird in Form eines Bescheides mitgeteilt. Es gibt die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage binnen 3 Monaten einzubringen (kostenloses Gerichtsverfahren). Unterstützung dabei ist zum Beispiel durch die Arbeiterkammer oder die Pflegegeldberatung des SMZ Liebenau möglich.

SMZ LIEBENAU – PFLEGEgeldBERATUNG

Das Sozialmedizinische Zentrum Liebenau (SMZ) bietet dazu umfassende Beratung in allen Angelegenheiten rund um das Thema Pflege. Bei Bedarf wird zudem eine kostenlose Vertretung vor dem Sozialgericht angeboten.

Die Mitarbeiter*innen des SMZ Liebenau besuchen und beraten Personen mit eingeschränkter Mobilität in den Bezirken Liebenau und Jakomini auch zu Hause.

Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz
0316 / 42 81 61
smz@smz.at

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

SOZIALVERSICHERUNG

Pensionsversicherung

Bei der Pflege eines nahen Angehörigen ist eine kostenlose Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige möglich.

1. Selbstversicherung

Eine kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 oder höher
- inländischer Wohnsitz

Die Versicherung erfolgt ab Antragstellung bzw. kann sie rückwirkend für maximal 1 Jahr vor Antragstellung gewährt werden. Die Versicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder eine Eigenpension bezogen wird.

2. Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Wenn die Pflegeperson zur Pflege eines*r nahen Angehörigen aus eine Erwerbstätigkeit beendet, ist eine kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung möglich. Die Voraussetzungen sind gleich wie bei der Selbstversicherung, allerdings muss die Arbeitskraft zur Gänze beansprucht werden und bestimmte Vorversicherungszeiten vorliegen.

Was ist ein naher Angehöriger?

Ehegatt*innen, eingetragene Partner*innen, Lebensgefährt*innen, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nefte, Nichte, Onkel, Tante, Cousine*Cousin usw. sowie nicht verwandte Personen, die seit mindestens 10 Monaten mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Voraussetzung hierfür ist, dass im gemeinsamen Haushalt kein arbeitsfähige*r Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in wohnt.

Kontakt und Antragstellung:

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT, LANDESSTELLE STEIERMARK

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
05 03 03
pva-lsg@pv.at, www.pv.at

KRANKENVERSICHERUNG

Bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit (geringes Einkommen) und der fehlenden Möglichkeit, sich als Angehörige*r in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen, ist auch eine kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung möglich. Dazu müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse.

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
05 0766-15
office-st@oegk.at
www.gesundheitskasse.at

**SVS - SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER SELBSTÄNDIGEN,
LANDESSTELLE STEIERMARK**
Körblergasse 115, 8010 Graz
050 808 808
vs.stmk@svagw.at
www.svs.at

**BVAEB – VERSICHERUNGSANSTALT
ÖFFENTLICH BEDIENSTETER, EISENBAHNEN
UND BERGBAU**
Grieskai 106, 8020 Graz
050 405 25700
lst.steiermark@bvaeb.at
www.bvaeb.at

**KFA – KRANKENFÜRSORGEANSTALT FÜR
DIE BEAMTEN DER STADT GRAZ**
Hauptplatz 1
8010 Graz
0316 872 5900
kfa@stadt.graz.at

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit bietet die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit einzulegen oder die Arbeitszeit zu reduzieren, um sich um die Pflege und Betreuung einer*ines nahen Angehörigen zu kümmern. Es stellt aber nur eine **Überbrückungsmaßnahme** dar, um die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern zu sichern und die Pflegesituation (neu) zu organisieren.

Die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit muss mit der*dem Arbeitgeber*in schriftlich vereinbart werden. Dazu muss das Arbeitsverhältnis seit mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) bestehen. Die Vereinbarung muss Beginn und die Dauer der Pflegekarenz bzw. der Pflegeteilzeit enthalten. Bei einer Pflegeteilzeit müssen zusätzlich Ausmaß (= Zahl der Arbeitstage) und Lage der wöchentlichen Arbeitszeit (= zeitliche Verteilung auf die einzelnen Wochentage) vereinbart werden. Die Dauer der vereinbarten Karenz kann zwischen einem und drei Monaten liegen.

Dabei entfällt oder reduziert sich das Entgelt entsprechend. Um das Einkommen zu ersetzen, besteht während dieser Zeit Anspruch auf ein **Pflegekarenzgeld**. Auch Bezieher*innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Die Höhe des Pflegekarenzgelds ist einkommensabhängig. Die Berechnung orientiert sich am Arbeitslosengeldanspruch. Bei Pflegeteilzeit wird das Pflegekarenzgeld anteilig ausbezahlt.

Antragstellung erfolgt im:

**SOZIALMINISTERIUMSERVICE, LANDESSTELLE
STEIERMARK**
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

ARBEITERKAMMER STEIERMARK
Informationen zu Pflegekarenz und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
05 7799
<https://stmk.arbeiterkammer.at/>

UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE ZUR ERSATZPFLEGE UND ZUWENDUNG FÜR PFLEGEKURSE

Wenn der/die pflegende Angehörige aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen bei der Ausübung der Pflege vorübergehend verhindert ist, kann eine Zuwendung zu den Kosten für eine Ersatzpflege beantragt werden.

Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung:

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3–7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert.

Förderbar sind Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest 3 Tagen bis höchstens 4 Wochen jährlich. Die Kosten sind nachzuweisen.

Die jährliche Höchstzuwendung ist von der Pflegegeldstufe abhängig und beträgt für vier Wochen EUR 1.200,– bis EUR 2.200,– bzw. für die Pflege einer minderjährigen oder demenziell erkrankten Person EUR 1.500,– bis EUR 2.500,–.

Das monatliche Netto-Einkommen des/der pflegenden Angehörigen darf eine Höchstgrenze von EUR 2.000,– bei Pflegegeldstufe 1 – 5 bzw. von EUR 2.500,– bei Pflegegeldstufe 6 und 7 nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen um jeweils EUR 400,– bzw. um EUR 600,– für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung.

Damit pflegende Angehörige Kurse zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung absolvieren

können, kann ebenfalls eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Es gelten die oben genannten Einkommensgrenzen, die gepflegte Person muss Pflegegeld ab der Stufe 1 beziehen. Die Zuwendung kann auch für online zu absolvierende Pflegekurse gewährt werden. Die maximale Zuwendung pro pflegebedürftiger Person beträgt jährlich EUR 200,-.

Kontakt und Antragstellung:

**SOZIALMINISTERIUMSERVICE,
LANDESSTELLE STEIERMARK**
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 7090
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

ANGEHÖRIGENBONUS

Personen, die in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer*eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes selbst- oder weiterversichert sind, erhalten den Angehörigenbonus automatisch von dem Pensionsversicherungsträger, bei dem sie selbst- oder weiterversichert sind.

Andere pflegende Angehörige mit einem geringen Einkommen erhalten den Angehörigenbonus auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen. Der/die nahe Angehörige wird seit mindestens einem Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung gepflegt und das Einkommen der Pflegeperson betrug im vergangenen Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als EUR 1.500,-. Zudem muss die gepflegte Person ein Pflegegeld der Pflegegeldstufe 4 beziehen.

Der Antrag muss bei dem Pensionsversicherungsträger gestellt werden, von dem der/die nahe Angehörige das

Pflegegeld erhält. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von EUR 125,-.

Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Sozialunterstützung angerechnet.

DAS ANGEHÖRIGENGESPRÄCH FÜR PFLEGENDE

Durch das Angehörigengespräch sollen pflegende Angehörige entlastet werden. Ziele sind das Aufarbeiten psychischer Belastungen von pflegenden Angehörigen, die Bewältigung seelischer Probleme und Erhaltung bzw. Förderung der Gesundheit. Psycholog*innen und Psychologen helfen kostenlos und vertraulich und das Gespräch kann je nach Wunsch entweder zu Hause, an einem anderen Ort, telefonisch oder online durchgeführt werden. Bei Bedarf sind bis zu zehn Termine möglich.

Auch möglich ist ein Hausbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die Information und Beratung rund um das Thema Pflege (z. B. Versorgung mit Hilfsmitteln, Umgang mit Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, soziale Dienste, Pflegegeld) sowie praktische Pflegetipps (z. B. Lagerung, Körperpflege) geben kann.

KOMPETENZZENTRUM QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HÄUSLICHEN PFLEGE

050 808 2087

angehoerigengespraech@svqspg.at
(Angehörigengespräch)

wunschhausbesuch@svqspg.at
(Hausbesuch einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson)

Notizen:

7.7 Sterben in Würde – HOSPIZ

FAMILIENHOSPIZKARENZ/ -TEILZEIT

Für Arbeitnehmer*innen besteht die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie schwer erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Diese Leistung kann durch Herabsetzung oder Änderung der Arbeitszeit oder durch Freistellung von der Arbeitsleistung beantragt werden.

[Österreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at)

Online Informationen zu Voraussetzungen, Verfahrensablauf und Unterlagen und Formulare zum Thema.



Für wen gilt die Sterbebegleitung?

- Ehepaare
- eingetragene Partner*innen und deren Kinder
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährte*innen und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Begleitung schwerst erkrankter Kinder

- Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leibliche Kinder des des/der Ehepartners/-partnerin, eingetragenen/eingetragener Partners/Partnerin oder des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin.
- → NEU: Sie kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Dauer

- Familienhospizkarenz in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.
- Schwersterkrankte Kinder können bis zu 5 Monate lang begleitet werden. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Monate ist möglich.
- Danach kann die Maßnahme weitere zweimal in der Dauer von maximal je 9 Monaten in Anspruch genommen werden (insgesamt daher 27 Monate). Voraussetzung: Die Maßnahme muss in Verbindung mit einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind stehen.

Antragsstellung:

Ein Antrag auf Familienhospiz ist von Arbeitnehmer*innen beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Finanzielle Unterstützung

Arbeitnehmer*innen, die die Familienhospizkarenz nutzen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses ist grundsätzlich so hoch wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, mind. Geringfügigkeit) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.

Das Pflegekarenzgeld muss innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Maßnahme beim Sozialministerium Service beantragt werden. Bei einer späteren Antragstellung gebührt der Anspruch erst ab dem Tag der Antragstellung. Der Antrag kann auch schon vor Beginn der Karenz gestellt werden.

Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen (bestimmte Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden) zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz Härteausgleich beim Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend. Nähere Informationen unter der Hotline Familienservice des Bundeskanzleramts, Tel. 0800 240 262.

SOZIALMINISTERIUMSERVICE, LANDESSTELLE STEIERMARK

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
0316 7090

post.steiermark@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

INTERESSENGEMEINSCHAFT PFLEGER DER ANGEHÖRIGER

Informationen zu rechtlichen und finanziellen Fragestellungen pflegender Angehöriger, (online-) Kurse und Fortbildungen, Stammtische, usw.

Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien
01 58 900 - 328
office@ig-pflege.at
https://www.ig-pflege.at/

HOSPIZ-VEREIN STEIERMARK

Verein für Begleitung und Lebensbeistand in der letzten Lebensphase
Für Menschen mit schweren Erkrankungen, für Menschen im Umfeld Schwerkranker, für Menschen in Trauer und Angst.

Die Begleitungen und Beratungsangebote für Patient*innen und Angehörige sind kostenlos!

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz
0316 391 570 – 0
dasein@hospiz-stmk.at
www.hospiz-stmk.at

MOBILE PALLIATIVTEAMS

Multiprofessionelle Teams bieten medizinische, pflegerische und psychosoziale Begleitung, Hausbesuche: werktags von 10:00 bis 14:00 Uhr

LKH Univ. Klinikum Graz
Roseggerweg 50, 8036 Graz
0316 385 - 17062
mpt@uniklinikum.kages.at

MOBILE KINDERPALLIATIVTEAMS

LKH Univ.-Klinikum Graz- Universitätsklinik
für Kinder- und Jugendheilkunde
Auenbruggerplatz 43/2, 8036 Graz
0316 385 - 31031
kinderpalliativ@klinikum-graz.at

UPE – UNIVERSITÄRE PALLIATIVMEDIZINISCHE EINRICHTUNG

LKH Univ. Klinikum Graz
Auenbruggerplatz 20, 8036 Graz
0316 / 385 - 17783
palliativstation@uniklinikum.kages.at

TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

Bei einem Todesfall im Privatbereich (Wohnung oder Haus) muss unverzüglich ein Arzt/eine Ärztin verständigt werden, der den Tod feststellt. Alternativ kann auch sofort Kontakt mit einem Bestattungsunternehmen aufgenommen werden, diese verständigen dann den*die zuständige*n Totenbeschauärzt*in und unterstützen bei allen weiteren Schritten.

Zur Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bereich (Bezirk) der Tod eingetreten ist, zuständig. Die Anzeige des Todes wird vom Arzt/von der Ärztin ausgefüllt und stellt die Grundlage für die Beurkundung eines Sterbefalles dar. Auf Wunsch kann dieser Behördengang von einem Bestattungsunternehmen übernommen werden.

→ACHTUNG:

Vor der Totenbeschau darf an Verstorbenen keine Veränderung (z.B. Umkleiden) vorgenommen werden.

TODESFALL IM AUSLAND

Bei einem Todesfall im Ausland verständigt die Behörde des jeweiligen Landes die österreichische Botschaft, welche die Verständigung des/der Angehörigen in die Wege leitet. Die Angehörigenverständigung erfolgt im Regelfall über die lokale Polizeistelle.

Die zuständige Vertretungsbehörde oder österreichische Bestattungsunternehmen helfen bei der Organisa-

tion einer Überführung des Leichnams nach Österreich. Eine Leichenüberführung ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die notwendigen Kosten gedeckt sind. Eine Reiseversicherung beinhaltet dies meistens.

→ WICHTIGE ADRESSEN UND INFORMATIONEN IM TODESFALL

HOLDING GRAZ BESTATTUNG

Grazbachgasse 44-48, 8010 Graz
0316 / 887 2800 (rund um die Uhr)
bestattung@grazerbestattung.at
www.grazerbestattung.at

PAX- BESTATTUNGS- UND GRABSTÄTTENFACHBETRIEB GES.M.B.H

Alte Poststraße 371, 8055 Graz
050 / 199 67 66
www.bestattung-pax.at

HIMMELBLAU BESTATTUNG

Messendorfer Straße 95, 8041 Graz
0316 / 81 94 00 (Mo-Fr 08:00 bis 15:00)
graz@bestattung-himmelblau.at
<https://www.bestattung-himmelblau.at/>

BESTATTUNG WOLF

Triesterstraße 164, 8020 Graz
0316 / 26 66 66 - 10
office@bestattung-wolf.com
www.bestattung-wolf.com

BESTATTUNG PIUS

Petersgasse 67, 8010 Graz
0316 / 835 000
bestattung.pius@gmx.at
www.bestattung-pius.at

PINTER BESTATTUNG

Kärntner Straße 225, 8053 Graz
0316 / 730 703
info@pinter-bestattung.at
www.pinter-bestattung.at

FINANZIELLE HILFE BEI BESTATTUNGSKOSTEN

Bestattungsaufwand nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz

Wenn Angehörige finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten für eine Bestattung zu tragen und auch keine Sterbeversicherung bestanden hat, gibt es die Möglichkeit, im Sozialamt um Übernahme der Bestattungskosten anzusuchen.

8. MIGRANT*INNEN

8.1 Behörden und Beratung

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Zuständig für Aufenthalt, Niederlassungen
und Staatsbürgerschaftswesen.

Abteilung 3 – Referat Aufenthalts- und
Sicherheitswesen
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
0316 / 877 – 2072
abteilung3@stmk.gv.at

REFERAT FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN

Zuständig für die Umsetzung des Steiermärkischen
Grundversorgungsgesetzes und somit
für Unterbringung und Versorgung von
Asylwerber*innen in der Steiermark.

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
Burggasse 11, 8010 Graz
0316 / 877 – 6213
grundversorgung@stmk.gv.at

REFERAT STAATSBÜRGERSCHAFT

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
0316 / 877 – 2085
staatsbuergerschaft@stmk.gv.at

LANDESPOLIZEIDIREKTION STEIERMARK

Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung (FGA)
Fachbereich 2 – Standort Graz
Parkring 4, 8010 Graz
05 / 9133 – 60 2620
lpd-st-fga-fremdenpolizei@polizei.gv.at

BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL (BFA) REGIONALDIREKTION STEIERMARK

Zuständig für Asylangelegenheiten.
Sauraugasse 1, 8010 Graz
05 / 9133 – 657001
bfa-rd-st-einlaufstelle@bmi.gv.at
ACHTUNG:

Parteienverkehr im Ämtergebäude Parkring 4!

BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTER- STÜTZUNGSLEISTUNGEN – BBU GMBH

Grundversorgung für Asylwerber*innen,
Rechtsberatung, Rückkehrberatung, Dolmetsch.
Gleisdorfer Gasse 5, 8010 Graz
01 / 2676 870 9 407
rechtsberatung.graz@bbu.gv.at

ÖIF – ÖSTERREICHISCHER INTEGRATIONSFOND STEIERMARK

Reitschulgasse 19, 8010 Graz
05 / 0468 – 0
info@integration.at
www.integrationfonds.at

BÜRGER*INNENAMT DER STADT GRAZ

Personenstandsangelegenheiten, An-/Abmeldung,
Reisepass, Geburtsurkunde,
Staatsbürgerschaftsnachweis, Heirat, ID-Austria.

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 – 5202
buergerrinnenamt@stadt.graz.at

INTEGRATIONSREFERAT

Schnittstelle zwischen NGOs, Vereinen, Initiativen
und Magistrat. Das Integrationsreferat der Stadt Graz
unterstützt Projekte und Maßnahmen im Bereich der
Integration und des Zusammenlebens.

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 – 7481
integrationsreferat@stadt.graz.at
www.graz.at/integration

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT – REGIONALBÜRO STEIERMARK

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat die Aufgabe,
Diskriminierung zu bekämpfen und Gleichstellung zu
fördern. Kostenlose Beratung für Menschen, die von
Diskriminierung betroffen sind.

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz
0800 / 206 119
gaw@bka.gv.at
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

8.2 Beratung und Hilfe

CARITAS – RECHTSBERATUNG FÜR ASYL- UND FREMDENRECHT

Kostenlose rechtliche Beratung und Begleitung in aufenthaltsrechtlichen Frage- und Problemstellungen sowie Vertretung bei Behörden- und Gerichtsterminen.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0316 / 8015 – 334
j.krobath@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

CARITAS – FEMRE

Rechtliche Beratung bei frauenspezifischen Fragestellungen von Migrantinnen.

Mariengasse 24, 8020 Graz
Tel.: 01 / 8015 – 300
femre@cartias-steiermark.at

IBB – MOBILE BETREUUNG FÜR FLÜCHTLINGE

Die Flüchtlingsregionalbetreuung betreut Asylwerber*innen, Vertriebene oder subsidiär Schutzberechtigte, die sich in der Grundversorgung des Landes Steiermark befinden.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 – 8151
dunja.roubal@caritas-steiermark.at

NETZWERK ASYLANWALT

Netzwerk der Kooperation von Caritas, Rotem Kreuz & Partner*innen zur qualifizierten Rechtsvertretung von Flüchtlingen in Österreich.

Mag.a Sarah Moschitz-Kumar
Frauengasse 7, 8010 Graz
0316 / 71 56 64
office@sarahkumar.at
www.sarahkumar.at

ZEBRA –

INTERKULTURELLES BERATUNGS- UND THERAPIEZENTRUM GEMEINNÜTZIGE GMBH

Beratung und Begleitung für Menschen mit Migrationsbiographien und geflüchtete Menschen.

Granatengasse 4/III, 8020 Graz
0316 / 83 56 30
office@zebra.or.at
www.zebra.or.at

ISOP - VEREIN INNOVATIVE SOZIALPROJEKTE

Interkulturelle Non-Profit-Organisation, Beratung betreffend Antidiskriminierung, Chancengleichheit, Bildung und Kultur sowie Deutsch-Kurse für Migrant:innen.

Dreihackengasse 2, 8020 Graz
0316 / 76 46 46
isop@isop.at, www.isop.at

IKEMBA - VEREIN FÜR INTERKULTUR, MIGRATIONSBEGLEITUNG, BILDUNG UND ARBEIT

IKEMBA verfolgt das Ziel, Menschen mit Migrationsgeschichte durch Outreach-Arbeit, Empowerment, Vermittlung und Begleitung sowie durch die Bildung von Netzwerken sozial zu integrieren.

Lendplatz 31a, 8020 Graz
0316 / 22 81 13
office@ikemba.at, www.ikemba.at

JUKUS GMBH

Die JUKUS GmbH arbeitet mit ihren Projekten in den Handlungsfeldern Jugend, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Stadtteilarbeit.

Annenstraße 39, 8020 Graz
0316 / 72 28 65
office@jukus.at, www.jukus.at

VEREIN CHIALA

Verein zur Förderung von Kultur, Entwicklung und Diversität mit unterschiedlichen Angeboten der Beratung, Spracherwerb und kulturellen Aktivitäten.

Griesplatz 13, 8020 Graz
office@chiala.at, www.chiala.at

MIGRANT*INNENBEIRAT DER STADT GRAZ

Der Migrant*innen-Beirat der Stadt Graz ist die Interessensvertretung von Migrant*innen in Graz und berät in diesen Fragen die Stadtpolitik und -verwaltung. Zu seinen Aufgabenfeldern zählt die Weitergabe von Informationen, der Austausch mit Vereinen und Communities sowie der Einsatz für ein gutes Zusammenleben aller in Graz lebenden Menschen.

Keesgasse 6, 8010 Graz
0316 / 872 2191
mb.graz@stadt.graz.at, www.graz.at

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK

Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle bei allen Formen der Diskriminierung gegenüber Menschen.

Pestalozzistraße 59 / 3. Stock, 8010 Graz
0316 / 714-137
office@adss.at, www.adss.at

HELPING HANDS GRAZ

Verein für integrative und antirassistische Projekte.
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz
0316 / 873 8155
helpinghands@htu.tugraz.at
http://helpinghands.htu.tugraz.at

NOTSCHLAFSTELLE ARCHE 38

Anlaufstelle für Menschen in Not,
unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und
Staatsangehörigkeit.

Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
0316 / 8015 – 730
arche@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

CARITAS – BERATUNGSSTELLE DIVAN

Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen
mit spezialisiertem Angebot für Betroffene
von „Gewalt im Namen der Ehre“

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 – 744
divan@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

VINZI NEST

Notschlafstelle für Armutsmigrant*innen
Kernstockgasse 14, 8020 Graz
0316 / 58 58 02
vinzine@vinzi.at, www.vinzi.at

ZARA – VEREIN FÜR ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
01 / 929 13 99
office@zara.or.at
www.zara.or.at

ASYLKOORDINATION ÖSTERREICH

Organisation, die sich für die Rechte von Flüchtlingen
und Asylwerber*innen in Österreich einsetzt.
Burggasse 81/7, 1070 Wien
01 / 532 12 91
asylkoordination@asyl.at
www.asyl.at

DESERTEURS- UND FLÜCHTLINGSBERATUNG

Schottengasse 3a/1//4/59, 1010 Wien
01 / 533 72 71
info@deserteursberatung.at
www.deserteursberatung.at

ASYL IN NOT

Eine unabhängige Menschenrechts-NGO, die kostenlo-
se Rechtsberatung und –vertretung im Asylverfahren
bietet.

Werkl im Goethehof, Schüttaustraße 1, 1220 Wien
01 / 40842100
rechtsberatung@asyl-in-not.org
https://asyl-in-not.org/

8.3 Deutschkurse und Bildungsangebote

STARTPUNKT DEUTSCH

STARTPUNKT DEUTSCH bietet Interessent*innen
einen Überblick über das Deutschkurs-Angebot
in der gesamten Steiermark, hält individuelle
Beratungs- und Einstufungsgespräche ab und unter-
stützt dabei, den passenden Deutschkurs zu finden.

Reitschulgasse 19, 8010 Graz
0316 / 84 17 20 – 702
info@integration.at
www.integrationfonds.at

DEUTSCH IN GRAZ

Halb- und ganztägige Intensivkurse,
Abendkurse, Semesterkurse, Einzelunterricht,
fachsprachliche Wochenendseminare,
Schulklassenprogramme,
firmeninterne Deutschtrainings sowie ÖSD-Prüfungen

Joanneumring 20, 8010 Graz
0316 / 83 39 00
office@dig.co.at
www.dig.co.at

CARITAS AKADEMIE

Deutsch lernen in Graz und in der Steiermark.
Grabenstraße 39, 8010 Graz
0676 88015 327
akademie@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

DANAIDA

Treffpunkt, Bildung und Sprachkurse für Frauen mit
begleitender Kinderbetreuung.
Marienplatz 5, 8020 Graz
0316 / 71 06 60
danaida@aon.at, www.danaida.at

WEICHENSTELLWERK – SPRACH- UND LEBENSCHULE

Integrationsangebote, Beratung und Hilfestellung so-
wie Deutschkurse bereits während des Asylverfahrens.
Steyrergasse 114, 8010 Graz
0677 / 6241 9976
office@weichenstellwerk.at
www.sicherlebengraz.at/weichenstellwerk

DEUTSCH UND MEHR

Deutschkurse und anerkannte Sprachprüfungen.
Volksgartenstraße 1, 8020 Graz (im StyriaCenter)
0316 / 329 929
office@deutschundmehr.at
www.deutschundmehr.at

DEUTSCH IM TREND E.U.

Sprachkurse, ÖSD und ÖIF-Prüfungen.
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
0660 / 435 72 13
office@deutsch-im-trend.com
www.deutsch-im-trend.com

URANIA STEIERMARK

Hauptplatz 16-17/II, 8010 Graz
0316 / 82 56 88 – 0
urania@urania.at
www.urania.at

VOLKSHOCHSCHULE GRAZ

Deutsch als Fremdsprache, Semesterkurse in
verschiedenen Schwierigkeitsstufen.
Köflachergasse 7, 8020 Graz
05/ 7799 5000
www.vhsstmk.at

BIT SCHULUNGSCENTER

Kärntnerstraße 311, 8054 Graz
0316 / 28 55 50 – 0
office@bit.at, www.bit.at

VEREIN NOWA

Erwachsenenbildung | Frauen und Gleichstellung.
Jakominiplatz 16, 8010 Graz
0316 / 482600
office@nowa.at
www.nowa.at

CARTIAS – LERNCAFÉS UND LERNBARS – GEMEINSAM LERNEN

An vier Standorten wird von der Caritas in Graz
das Projekt der "Lerncafés" angeboten, an drei
weiteren Standorten wird das Angebot durch die so
genannten "Lernbars" ergänzt.
Dabei handelt es sich um ein kostenloses Angebot für
alle Schülerinnen und Schüler.
Neben dem gemeinsamen Lernen steht das Miteinan-
der der verschiedenen Kulturen und Nationalitäten im
Vordergrund.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 880 158 449
tina.kopinits@caritas-steiermark.at

SINDBAD GRAZ

Bei Sindbad Graz bekommen Jugendliche aus Graz
eine*n ehrenamtliche Mentor*in für 8 bis 12 Monate,
die/der sie beim Ausbildungsübergang begleitet.

Villefortgasse 11, 8010 Graz
0664 / 36 14 821
julia.unterberger@sindbad.co.at
www.sindbad.co.at

BLENDEND DEUTSCH VON BIT SOCIAL

Kostenfreie Deutschkurse für Frauen.
0699 / 116 00 112
magdalena.liebethat@gmx.at
www.bitsocial.at/blendend-deutsch/

CARITAS – OPEN LEARNING CENTER

Bildungsberatung und Bildungsbegleitung für
Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache.
Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 88015 – 178
georg.plentner@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

DEUTSCH UM VIER

Kostenloses Sprachcafé für Frauen in Zusammenarbeit
des Integrationsreferats, der Stadtbibliotheken Graz
und dem Verein Deutsch & Mehr.

0316 / 329 929 40
office@deutschundmehr.at

8.4 Integration und Zusammenleben

RENUMERATIONSPROJEKTS FÜR ASYLWERBER*INNEN VON JUGEND AM WERK

Im Rahmen des Renumerationsprojekts von Jugend am Werk bereiten Arbeitsanleiter*innen Asylwerbende in Kleingruppen niederschwellig auf den Arbeitsmarkt in Österreich mit all seinen Anforderungen vor. Das Renumerationsprojekt für Asylwerbende wird in Kooperation mit der Stadt Graz und der Holding Graz durchgeführt.

Kärntner Straße 25, 8020 Graz
050 / 7900 2200
sabina.weber@jaw.or.at

SIQ+ – SPORT. INTEGRATION. QUALIFIKATION.

Das Caritas-Projekt SIQ+ ist ein sportliches Integrationsprojekt.

Mariengasse 24, 8020 Graz.
0676 / 880 153 45
m.teichmann@caritas-steiermark.at

FEMMESTISCHE

Frauen mit Migrationshintergrund in der Steiermark sprechen über Gesundheit, Lebensalltag und Familie.

Frauenservice Graz
Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

POP-UP CHAI –

MOBILE GEWALTSCHUTZARBEIT FÜR FRAUEN

Niederschwelliges, mobiles Angebot für Gewaltschutz im Lebensraum von Frauen, das Gewalt durch muttersprachliche Aufklärungsarbeit in Deutsch, Dari und Farsi und persönliche Begleitung entgegentritt.

0676 / 88015 6839
maryam.mohammadi@caritas-steiermark.at

PROJEKT BEAM VON PRONEGG & SCHLEICH SOZIALE DIENSTE GMBH

Das Projekt BEAM begleitet Eltern mit Migrationshintergrund, deren Kinder besonderen Unterstützungsbedarf haben (Behinderung, Entwicklungsverzögerung, ...)

Keesgasse 3, 8020 Graz
0316 / 23 20 71 0
office@soziale-dienste.at
www.soziale-dienste.at

BEGS – BEGEGNUNGSZENTRUM GRAZ SÜD

Das BeGS bietet Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft Möglichkeiten für Begegnung und Austausch.

Anton-Lippe-Platz 1, 8041 Graz
0676 / 8742-6031
office@begs.at
www.begs.at

HEROES® STEIERMARK – GEGEN UNTERDRÜCKUNG IM NAMEN DER EHRE

Das Projekt HEROES® arbeitet präventiv mit jungen Männern aus ehrkulturellen Milieus, die sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Frauen und Männern in der Steiermark einsetzen.

Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz
info@heroes-steiermark.at

GRANATAPFEL KULTURVERMITTLUNG

Angebote zu interreligiösem Dialog und jüdisch-muslimisch-christlicher Kulturvermittlung.

0699 / 16 969 441
kontakt@granatapfel.ws
www.granatapfel.ws

RIDNA DOMIVKA

Ukrainischer Kulturverein mit Hilfsangeboten für geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Annenstraße 20, 8020 Graz
0660 / 2528556
graz@ridnadomivka.at
www.ridnadomivka.at

FIVESTONES

Lern- und Freizeitangebote für geflüchtete Menschen, insbesondere aus Afghanistan.

Babenbergerstraße 41, 8020 Graz
info@fivestones.at
www.fivestones.at

ROMEXA – EXISTENZSICHERUNG FÜR ROMA UND ROMNIA

Das Projekt ROMEXA der Caritas Steiermark bietet eine erste Basisversorgung für besonders von Armut betroffene Grazer Roma und Romnia. Ergänzend dazu gibt es die Projekte EMRO für Arbeitsmarktintegration sowie das Projekt CHAVORE für Schulunterstützung für Romakinder.

Mariengasse 24, 8020 Graz
0676 / 880 153 45
m.teichmann@caritas-steiermark.at

9. SONSTIGES

9.1 Konsumentenschutz

VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION

Unabhängige, kompetente Rechtsberatung
zu konsumentenschutzrechtlichen Anfragen,
Durchsicht von Verträgen
Einmaliger Kostenbeitrag: EUR 30,-/Beratung
Erstberatung Mo-Fr 10-15 Uhr kostenlos

Mariahilferstraße 81, 1060 Wien
01 / 588 77 0
mail@vki.at
www.vki.at

KONSUMENTENSCHUTZ DER AK STEIERMARK

Telefonische Auskünfte über Rechte
von Konsument*innen, persönliche Beratung nur
nach telefonischer Voranmeldung

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
05 / 7799
konsumentenschutz@akstmk.at

9.2 Mobilität

ÖFFENTLICHER VERKEHR

MOBILITÄTSCENTRUM

Jakoministraße 1, 8010 Graz
0316 / 887 – 4224
www.holding-graz.at/de/mobilitaet

- alle Verbundfahrkarten – inkl. KlimaTicket und Studienkarten
- ermäßigte Seniorenfahrkarten der Graz Linien
- SchülerInnen-/Lehrlings-Tickets sowie das Top-Ticket
- Gepäckaufbewahrung
- Infos über Schöckl-Seilbahn, Schloßbergbahn, Schloßberglifte, Tramway-Museum
- mobility center: Verleih und Vermittlung von E-Fahrzeugen, 0316 / 887 – 1023
- Graz Bike–Verleih von E-Bikes

VERFÜGBARE TICKETS DER GRAZ LINIEN:

1 Stunde, 24 Stunden, 1 Woche, 1 Monat, 1 Jahr (KlimaTicket)

Graz Linien:

KlimaTicket Steiermark Classic Graz:

Bei Hauptwohnsitz in Graz fördert die Stadt Graz das KlimaTicket Steiermark

Grundsätzlich kann jede Grazerin bzw. jeder Grazer (mit Hauptwohnsitz in Graz) die Jahreskarte um EUR 399,- (Stand 2024) kaufen.

Weitere Ticketpreise finden Sie unter

<https://www.holding-graz.at/de/mobilitaet/ticketshop/>

Ermäßigungen:

- Die Graz Linien bieten Ermäßigungen für Studierende (siehe Kapitel „Studierende“) an.
- Stundenkarte:
 - Um ca. 50 % ermäßigt fahren Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkung (bei einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, blinde Menschen, Schwerkriegsbeschädigte) und größere Hunde.
 - Um ca. 38 % ermäßigt fahren SeniorInnen ab dem 65. Geburtstag, Jugendliche vom 15. bis zum 19. Geburtstag und für Eltern im Rahmen der Familienermäßigung.
 - 10-Zonen-Karte: 50 % ermäßigt: für Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag und Hunde.
 - Die 24-Stundenkarte gibt es für Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag sowie für Menschen mit Behinderung, blinde Menschen und Schwerkriegsbeschädigte um ca. 50 % ermäßigt. Senior*innen, Jugendliche (15-19. Geburtstag) und Eltern im Rahmen der Familienermäßigung erhalten ca. 40 % Ermäßigung.

- ACHTUNG: Nachweise bei jeder Fahrt mitführen:
- für Senior*innen: ÖBB-VORTEILScard Senior und Lichtbildausweis,
 - bei Jugendlichen: Lichtbildausweis, checkit.card oder Freifahr-ausweis,
 - bei Familien: Steirischer Familienpass,
 - Menschen mit Behinderung: oranger Behindertenpass mit mind. 70% Behinderung oder Eintrag „Der/ Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

VERBUND LINIE SERVICE CENTER

Fahrplaninfo und Ticketverkauf zum öffentlichen Verkehr in der gesamten Steiermark
Jakoministraße 1, 8010 Graz
050 / 67 89 10
service@mobilzentral.at
www.mobilzentral.at

VERKEHRSSERVER STEIERMARK

Mobilität, Planung, Straßenerhaltung, Bau, Umwelt, Verkehrssicherheit, Katastrophenschäden, Recht Rad&Bahn-Fahrpläne

Stempfergasse 7, 8010 Graz
0318 / 877 - 2550
www.verkehr.steiermark.at

ÖBB

Call-Center: 05 17 17
(0-24Uhr; Auskünfte für Bahn und Bus)
service@pv.oebb.at
www.oebb.at

RADFAHREN

→ INFORMATIONEN, SERVICE UND WERKSTÄTTEN

Radkarte



ABTEILUNG FÜR VERKEHRSPLANUNG – RADVERKEHR

Europaplatz 20, 8011 Graz
0316/ 872 2883
radverkehr@stadt.graz.at
www.graz.at/radverkehr

RADLOBBY ARGUS STEIERMARK

Interessenvertretung der AlltagsradlerInnen
0676 68 57 55 8,
argus.steiermark@radlobby.at
https://www.radlobby.at/argus-steiermark

FAHRRAD-SERVICE

Selbstbedienungs-Lufttankstellen und Serviceboxen sind in der ganzen Stadt angebracht.

Liste Serviceboxen



FAHRRADKÜCHE

Kooperative Selbsthilfewerkstatt
Schießstattgasse 40, Hof
Do 17–21 Uhr
http://fahrradkueche.com/

→ FAHRRADVERLEIH, LASTENRADVERLEIH

RADVERTEILER – PLATTFORM KOSTENLOSER FAHRRAD- UND LASTENRADVERLEIH

Verschiedene Bezirke und Initiativen stellen ihre Lastenräder an vielen Standorten gratis zur Verfügung. Registrierung und Buchung ist möglich über:
www.radverteiler.at



Radverteiler

BICYCLE

Radstation am Hauptbahnhof, 8020 Graz
0660 / 87 17 438
radstation@bicycle.at

BICYCLE

Filiale Körösisstraße 17, 8010 Graz
0316 / 82 13 57 - 22
office@bicycle.at

→ FÖRDERUNGEN DER STADT GRAZ

UMWELTAMT

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 - 4302
umweltamt@stadt.graz.at
www.graz.at

FAHRRAD-ABSTELLANLAGEN (FAHRRAD-BOXEN)

Was wird gefördert?

- Fahrradständer ohne Überdachung (20 % der Anschaffungskosten, max. EUR 35,-/Fahrradabstellplatz).
- Überdachte Fahrradabstellplätze mit oder ohne Ladestation für E-Bikes (20 % der Anschaffungskosten, max EUR 470,-/Fahrradabstellplatz).

LASTENFAHRRÄDER

Was wird gefördert?

50 % der anerkannten Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von EUR 1.000,- pro Rad.

→ GEBRAUCHTRADBÖRSE

AK-FAHRRADBÖRSE

2 x im Jahr in der Messe, Freilufthalle
https://stmk.arbeiterkammer.at/

(AUTO-)MOBILITÄT

T.I.M. TÄGLICH INTELLIGENT MOBIL

tim ist ein Angebot der Holding Graz und externen Partnern und ist ein innovatives Mobilitätsmodell, das verschiedene Fortbewegungsmöglichkeiten verbindet.

Registrierung

- Für die Nutzung ist eine Registrierung notwendig
- Persönliche tim-Karte oder
- Haushaltsbezogene tim-Mitgliedschaft inkl. tim-Karte für jede im Haushalt lebende Person

Kosten

- Einmalig EUR 15,- für die tim-Karte (Ausnahme: Besitz einer Halbjahres- oder Jahreskarte des Steirischen Verkehrsverbundes)
- EUR 7,-/Monat (für die erste Person)
- EUR 3,50/Monat für jede weitere Person bei der haushaltsbezogenen tim-Mitgliedschaft
- Gebuchte Leistungen (Preisliste unter: www.tim-graz.at)

Angebote

- Car Sharing
- Leihwagen
- Lastenräder
- E-Taxis
- Kostenloses Laden von Elektroautos

Vorraussetzungen: Car Sharing und Leihwagen

Gültiger Führerschein der Klasse B (kein Probeführerschein!)

Vorraussetzungen: Nutzung E-Taxis

Mindestalter 14 Jahre

T.I.M. TÄGLICH INTELLIGENT MOBIL

Service-Center
Steyrergasse 116, 8020 Graz
0316 / 887 47 55
office@tim-graz.at
www.tim-graz.at

ÖSTERREICHISCHE MITFAHRBÖRSE HEY-WAY

Angebot

- Per kostenloser Handy-App Mitfahrgelegenheiten anbieten und suchen
- Bei jeder Fahrt können Punkte gesammelt werden, die gegen Gutscheine getauscht werden können.

Kosten

Der vereinbarte Kostenbeitrag kann dem Fahrer über die App überwiesen werden

HEY-WAY

Kärntner Straße 518, 8054 Seiersberg-Pirka
0676 / 74 00 870
office@hey-way.com
www.hey-way.com

9.3 Umwelt, Energie & Nachhaltigkeit

→ ENERGIE, ABFALL & NACHHALTIGKEIT

UMWELTAMT DER STADT GRAZ

Schmiedgasse 26, 8011 Graz
0316 872 4302
Energieberatung: Di 8 – 16, Fr 8-12 Uhr
Telefonservice Abfall- und Umweltberatung
0316 / 872 - 4388
umweltamt@stadt.graz.at
www.graz.at

ENERGIEBERATUNG – LAND STEIERMARK

Die Energieberatung Steiermark bietet produktunabhängige und kostenlose Beratung rund ums Bauen, Sanieren, Heizen und Wohnen.

Servicestelle: 0316 / 877 - 3955

ECOVERSUM – NETZWERK FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN

Beratungen und Schulungen rund um das Thema Nachhaltigkeit
Kindergartenplatz 2, 8403 Lebring
0664 / 516 7001
office@ecoversum.at
www.ecoversum.at

DAS EINSPARKRAFTWERK

Bewusstsein, Energieeffizienz, Hausverstand
kostenlose Energieberatung zu Hause
Rainer Maichin
Körblergasse 49/5, 8010 Graz
0676 / 450 41 46
rainer.maichin@gmail.com
www.einsparkraftwerk.at

HOLDING GRAZ SERVICES ABFALLWIRTSCHAFT

Sturzgasse 5, 8020 Graz
0316 / 887 - 7272
abfallwirtschaft@holding-graz.at
www.holding-graz.at

Grazer*innen erhalten mit vorheriger Registrierung in der „Graz Abfall“-App 5 Einfahrten in der Reststoff-Zone zum vergünstigten Preis.
Gilt für Sperrmüll, Bauschutt, Grünabfälle bis zu 200kg. Ab der 6. Einfahrt gilt der Standardtarif.
Keine Gebühr fällt bei Verpackungsmaterialien, Problemstoffen und Elektro-Altgeräten an.
Alte Batterien, Energiesparlampen, Farben, Medikamente und andere giftige Abfälle müssen richtig entsorgt werden! Eine Möglichkeit dazu bietet der Grazer Giftmüll-Express. Der LKW fährt jede Woche rund 20 Stationen an und nimmt zwei Stunden lang den Abfall entgegen.

Grazer Giftmüll-Express

Haltestellen und Daten können im Internet unter www.holding-graz.at heruntergeladen werden.

ARGE ABFALLVERMEIDUNG

Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung
Puchstraße 41, 8020 Graz
0316 / 71 23 09 0
office@arge.at
www.arge.at

REFERAT ABFALLWIRTSCHAFT & NACHHALTIGKEIT

Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA19D
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
0316 / 877 - 4323
abfallwirtschaft@stmk.gv.at

→ UMWELT, NATUR- & KLIMASCHUTZ

NATURSCHUTZBUND STEIERMARK

Herdergasse 3, 8010 Graz
0316 / 32 23 77 -0
office@naturschutzbundsteiermark.at
www.naturschutzbundsteiermark.at

REFERAT NATURSCHUTZ – NATURKUNDLICHE BERATUNGSSTELLE

Europaplatz 20, 8011 Graz
0316/ 872 4041
gruenraum-gewaesser@stadt.graz.at

KLIMABÜNDNIS STEIERMARK

Projekte zum Klimaschutz in Gemeinden, Schulen und Betrieben
Schumannngasse 3, 8010 Graz
0316/ 82 15 80
steiermark@klimabuendnis.at
www.steiermark.klimabuendnis.at

WASSERLABOR

Holding Graz Services - Wasserwirtschaft
Wasserwerksgasse 9-12, 8045 Graz
0316 / 887 7272
wasserwirtschaft@holding-graz.at
www.holding-graz.at

UMWELTANWÄLTIN DES LANDES

Steiermark Leiterin: MMag. Ute Pöllinger
Stempfergasse 7, 8010 Graz
0316 / 877 2965
umweltanwalt@stmk.gv.at

→ UMWELTFÖRDERUNGEN

REPAIR CAFÉ GRAZ

Lendkai 45, 8020 Graz
www.repaircafe-graz.at

REPARATURBONUS ÖSTERREICH

Das Klimaschutzministerium übernimmt 50 % der Reparaturkosten (max. EUR 200,- je Reparatur) von Elektrogeräten und Fahrrädern in ausgewählten Partnerbetrieben.
www.reparaturbonus.at



Reparaturbonus

UMWELTAMT DER STADT GRAZ

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 - 4302
umweltamt@stadt.graz.at
www.umwelt.graz.at

Folgende Förderungen können vom Umweltamt in Anspruch genommen werden:

FERNWÄRME-FÖRDERUNG

- Wer in Graz auf Fernwärme umstellt, kann im Umweltamt eine Förderung beantragen
- Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig und kann zwischen 30 % und 100 % der anerkannten Investitionskosten betragen.
- Wer über eine Bürgerkarte verfügt, kann die Fernwärme-Förderung auch online beantragen.
- Sofern ein Fernwärme-Anschluss wirtschaftlich-technisch nicht möglich ist, kann auch die Umstellung auf Erdgas gefördert werden.

SOLARANLAGEN-FÖRDERUNG

- Wer in Graz eine thermische Solaranlage installiert, kann im Umweltamt einen Förderantrag stellen. Von der Stadt Graz werden pro m² EUR 100,- an Zuschuss gewährt (Förderfläche maximal 30 m²).
- Für netzgekoppelte Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen sind verschiedene Fördermodelle vorhanden

DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE VON ALTBAUTEN

Die Förderhöhe beträgt 10 Euro/m² der anerkannten gedämmten Geschossdeckenfläche, maximal jedoch 50% der anrechenbaren Kosten.

MEHRWEGBONUS

Wenn Sie Mehrweggeschirr bei einem Unternehmen bestellen, müssen die Kosten mittels Rechnung belegt und dem Antrag beigelegt werden. Rechnungen können bis 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden.

GRAZER REPARATURINITIATIVEN FÖRDERUNG

Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse). Dazu soll die Tätigkeit des Reparierens wieder stärker hervorgehoben werden und gemeinschaftliche Reparaturinitiativen gefördert werden.

FÖRDERUNG VON URBANER BEGRÜNUNG – GEMEINSCHAFTSGÄRTEN, DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial (insbesondere Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.

Zusätzlich fördert die Stadt die Beratung und Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung.

WINDELSCHECK

Die Stadt Graz fördert den Ankauf wiederverwendbarer, waschbarer Windeln mit einmalig EUR 80,- pro Kind. Die Rechnungen müssen mindestens diesem Einkaufswert entsprechen.

9.4 Lost & Found

ICH HABE ETWAS VERLOREN, WAS SOLL ICH TUN?

- Es gibt eine zentrale Stelle für ganz Österreich, wo alle Funde registriert werden: www.fundamt.gv.at Für die Fundrecherche ist eine genaue Beschreibung des Verlustgegenstandes erforderlich.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihnen etwas gestohlen wurde, dann wenden Sie sich bitte an die nächste Polizeistelle und erstatten Sie eine Diebstahlsanzeige.

ICH HABE ETWAS GEFUNDEN, WAS SOLL ICH TUN?

- Wenn die/der Besitzer*in eines gefundenen Gegenstands bekannt ist, muss der Gegenstand zurückgegeben werden. Ansonsten begeht man eine strafbare Handlung.
- Ist der Verlustträger nicht bekannt, so sind gefundene Sachen unverzüglich der örtlich zuständigen Fundbehörde zu übergeben.

→ FUNDABGABESTELLEN

FUNDSERVICE

Annenstraße 19, 8011 Graz
0316 / 872 - 2390
fundservice@stadt.graz.at

SERVICESTELLEN DER STADT GRAZ

Tummelplatz 9, 8010 Graz
Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz
Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz
Kärntner Straße 411, 8054 Graz
Stiftingtalstraße 3, 8010 Graz
St. Peter Hauptstraße 85, 8042 Graz

FUNDABGABE RUND UM DIE UHR

(Öffnungszeiten 0-24 Uhr)

BERUFSFEUERWEHR AM LENDPLATZ

Lendplatz 15-17, 8010 Graz
0316 / 872 - 5850

PORTIER AMTSHAUS/SCHMIEDGASSE

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
0316 / 872 - 8655



Online-Fundamt

FINDERLOHN

- Finder haben gegenüber Eigentümer*innen Anspruch auf Ersatz des notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes (Fahrtkosten) sowie auf Finderlohn.
- Die Höhe des Finderlohnes ist abhängig davon, ob der Gegenstand verloren oder vergessen wurde.
- Als verloren gilt alles, was dem Eigentümer im öffentlichen Raum abhandengekommen ist.

- Als vergessen gilt, was im Aufsichtsbereich eines Dritten unabsichtlich hinterlassen wurde (Hotels, Restaurants).
- Für vergessene Gegenstände beträgt der Finderlohn 5 %. Für verlorene Gegenstände beträgt der Finderlohn 10 %. Für den Wertanteil, der 2.000 Euro überschreitet, halbiert sich der Prozentsatz in beiden Fällen

9.5 Servicestellen der Stadt Graz

DIE SERVICESTELLEN DER STADT GRAZ BIETEN:

- Meldeservice (An-, Ab- und Ummeldungen, Meldeauskünfte)
- Fundservice – Fundannahme und Verlustmeldungen
- Ausnahmegenehmigungen für die Blaue und die Grüne Zone (Parktickets)
- Ausstellung Wahlkarte
- Eintragungslokal bei Volksbegehren und Volksbefragungen
- Beitragsberechnung Schulische Tagesbetreuung
- Fotoregistrierung e-card
- SeniorInnen-Card
- Ausstellung von Bestätigungen (Lebensbescheinigungen, Haus- und Ehegemeinschaftsbestätigungen, Lehrlingsbestätigungen, Produzent-Innenausweise)
- Entgegennahme folgender Anträge: Josef-Krainer-Hilfsfond, Beitrag für Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Graz, Anträge für Kinderbetreuung des Landes Steiermark, ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass, Übernahme Kostenanteil (10%) für mitversicherte Angehörige, Katastrophenschäden
- Privatschadensausweis, Änderung der Müllabfuhr, Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark, Pendlerbeihilfe, Kirchnaustritt, Ausbildungsbescheinigung nach dem PSMG
- Verkauf von Müllsäcken und Kontrollbüchern für Kläranlagen

Öffnungszeiten/Parteienverkehr:

Nur nach Terminvereinbarung (online oder telefonisch)
0316 / 872 – 6666
servicestelle@stadt.graz.at
www.graz.at/servicestellen

SERVICESTELLE TUMMELPLATZ

Tummelplatz 9, 8010 Graz

SERVICESTELLE ANDRITZER REICHSSTRASSE

Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz

SERVICESTELLE BAHNHOFGÜRTEL

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz

SERVICESTELLE CONRAD-VON-HÖTZENDORF-STRASSE

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104 (Ostbahnhof),
8010 Graz

SERVICESTELLE KÄRNTNER STRASSE

Kärntner Straße 411, 8054 Graz

SERVICESTELLE STIFTINGTALSTRASSE

Stiftingtalstraße 3, 8010 Graz

SERVICESTELLE ST.-PETER-HAUPTSTRASSE

St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz

Notizen:

Fotocredits:

Titelbild: KPÖ Graz

Elke Kahr: Christian Jungwirth

Robert Krotzer: Antonia Renner

Sahar Mohsenzada: M. Himberger

Claudia Klimt-Weithaler: Stefan Leitner

Impressum:

Herausgegeben vom KPÖ-Gemeinderatsklub

Rathaus, 2. Stock,

Zimmer 236-239, 8011 Graz

0316 / 872 2151

kpoe.klub@stadt.graz.at

→ KPÖ IM RATHAUS UND LANDHAUS:

BÜRGERMEISTERIN ELKE KAHR

0316 / 872 2000
buergermeisterin.kahr@stadt.graz.at

STADTRAT ROBERT KROTZER

0316 / 872 2070
robert.krotzer@stadt.graz.at

STADTRAT MANFRED EBER

0316 / 872 2040
manfred.eber@stadt.graz.at

SAHAR MOHSENZADA

KPÖ-Gemeinderatsklub
0316 / 872 2151
klub.kpoe@stadt.graz.at

CLAUDIA KLIMT-WEITHALER

Landtagsklub KPÖ
0316 / 877 5102
ltk-kpoe@stmk.gv.at

→ KPÖ IM VOLKSHAUS

Lagergasse 98a, 8020 Graz:

KPÖ BEZIRKSLEITUNG GRAZ

0316 / 71 24 79
bl-graz@kpoe-graz.at, www.kpoe-graz.at

KPÖ-BILDUNGSVEREIN

Veranstaltungszentrum und Bibliothek
im Volkshaus Graz
0316 / 71 29 59
bildungsverein@kpoe-steiermark.at

GLB – GEWERKSCHAFTLICHER LINKSBLOCK

Gewerkschaftliche Aktivitäten, Beratung
und Information
Stützgasse 16, 8020 Graz
0677 / 612 53 899
kontakt@glb-kpoe.at, www.glb-kpoe.at

ZENTRALVERBAND DER PENSIONISTEN

Hilfe und Beratung.
Lustige Pensionist*innennachmittage und Ausflüge.
Lagergasse 98a, 8020 Graz
0316 / 71 24 80
zentralverband@gmx.at

KJÖ/KSV

Kommunistische Jugend Österreichs (KJÖ) und
Kommunistischer Student*innenverband Graz (KSV)

Für Jugendliche, Lehrline und Schüler*innen:
kjoe@kjoe.at, www.kjoe.at

Für Student*innen:
graz@comunista.at, www.comunista.at

GRAZER Stadtblatt

www.kpoe-graz.at

Wenn Sie ein Anliegen haben,
das veröffentlicht gehört: schreiben Sie uns!
Grazer Stadtblatt, Lagergasse 98a, 8020 Graz
E-Mail: stadtblatt@kpoe-graz.at

KINDERLAND STEIERMARK

**Kinderferienaktion, Aktivitäten mit
Kindern und Eltern**

Kinderland Steiermark Büro
Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
0316 / 82 90 70
office@kinderland-steiermark.at
www.kinderland-steiermark.at

MIETERNOTRUF – 0316 / 71 71 08

Seit 1996 gibt es den Mieternotruf der KPÖ. Wir überprüfen Mietverträge und Betriebskostenabrechnungen sowie die Rechtmäßigkeit und Höhe von Provisionen. Wie beraten bei Schikanen durch Vermieter, Kündigungen und Räumungsklagen. Wir helfen, wenn es Probleme bei der Kautionsrückzahlung gibt, aber auch bei anderen Fragen rund ums Thema Wohnen.



SOZIALRATGEBER DER **KPO**